

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Alterssicherungsbericht 2001

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2001 über die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme, deren Finanzierung, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher und das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung des Alterssicherungsberichts 2001	9
Einleitung: Zielsetzung und Aufbau des Alterssicherungsberichts	19
Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme	20
1. Überblick über die Alterssicherungssysteme und ihre Darstellung ...	20
1.1 Vielfalt der Systeme	20
1.2 Leitvorstellung Drei-Säulen-Modell	21
1.3 Zur Vergleichbarkeit der Systeme und der ausgewiesenen Zahlen	21
2. Gesetzliche Rentenversicherung	22
2.1 Grundlagen, Funktion	22
2.2 Gesicherter Personenkreis	23
2.3 Rentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung	25
2.4 Anzahl und Struktur der Renten und Zusammensetzung der Gruppe der Rentner	25

2.4.1	Überblick	25
2.4.2	Männer (65 Jahre und älter)	25
2.4.3	Frauen (65 Jahre und älter)	31
2.5	Berechnung und Höhe der Renten	31
2.5.1	Überblick	31
2.5.2	Männer (65 Jahre und älter)	32
2.5.3	Frauen (65 Jahre und älter)	32
2.6	Angleichung zwischen neuen und alten Bundesländern	33
2.7	Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung	33
2.7.1	Renten	33
2.7.2	Sicherung der Rentner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit (KVdR, PVdR)	33
2.7.3	Leistungen für Kindererziehung	34
2.7.4	Knappschaftsausgleichsleistungen	34
2.7.5	Sonstige Leistungen	34
2.8	Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung	34
2.8.1	Beiträge	34
2.8.2	Zuschüsse und Erstattungen	35
2.8.3	Sonstige Finanzierungsmittel	35
3.	Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten	36
3.1	Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	36
3.2	Leistungen	36
3.2.1	Arten der Leistungen	36
3.2.2	Berechnung und Höhe der Pensionen	37
3.2.3	Anzahl und Struktur der Versorgungsempfänger bzw. Versorgungs- bezüge	37
3.2.4	Sicherung der Versorgungsempfänger bei Krankheit und Pflege- bedürftigkeit	41
3.2.5	Sonstige Leistungen	41
3.3	Ausgaben und Einnahmen	41
3.4	Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn	42
3.4.1	Deutsche Bahn AG	42
3.4.2	Deutsche Post AG, Postbank AG und Deutsche Telekom AG	42
4.	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeit- nehmerdes öffentlichen Dienstes	42
4.1	Grundlagen, Funktion und Formen der ZöD	42
4.2	Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes im Einzelnen	44
4.2.1	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	44
4.2.1.1	Grundlagen, Funktionen und gesicherter Personenkreis	44

4.2.1.2	Leistungen	45
4.2.1.3	Einnahmen und Ausgaben	46
4.2.2	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)	47
4.2.2.1	Grundlagen, Funktionen und gesicherter Personenkreis	47
4.2.2.2	Leistungen	47
4.2.2.3	Einnahmen und Ausgaben	47
4.2.3	Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)	49
4.2.3.1	Grundlagen, Funktionen und gesicherter Personenkreis	49
4.2.3.2	Leistungen	49
4.2.3.3	Einnahmen und Ausgaben	49
4.3	Weitere Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes	51
4.4	Versorgung aufgrund einer Dienstordnung	52
5.	Alterssicherung der Landwirte	52
5.1	Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	52
5.2	Leistungen	52
5.2.1	Das Spektrum der Leistungen	52
5.2.2	Anzahl der Renten bzw. Rentner	53
5.2.3	Berechnung und Höhe der Renten	53
5.2.4	Beitragszuschuss	56
5.2.5	Sicherung der Rentner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit	56
5.2.6	Sonstige Leistungen	56
5.3	Finanzierung	56
5.3.1	Beiträge	56
5.3.2	Bundeszuschuss	58
5.3.3	Sonstige Finanzierungsmittel	58
6.	Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten	58
7.	Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern	66
8.	Sonstige Alterssicherungssysteme	67
8.1	Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft	67
8.1.1	Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	67
8.1.2	Leistungen	67
8.1.3	Ausgaben und Einnahmen	67
8.2	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland	73
8.2.1	Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	73
8.2.2	Leistungen	73
8.2.3	Einnahmen und Ausgaben	74
8.3	Leistungen aus nicht überführten Sondersversorgungssystemen der ehemaligen DDR	74

Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen	75
1. Methodische Vorbemerkungen zu Teil B	75
2. Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Überblick	77
2.1 Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens und der Leistungsbezieher	77
2.2 Bezieher eigenständiger Leistungen	79
2.2.1 Höhe der GRV-Renten und Anteil an den Alterssicherungsleistungen insgesamt	79
2.2.2 Höhe der sonstigen Alterssicherungsleistungen	79
2.3 Bezieher abgeleiteter Leistungen	80
2.4 Das Zusammentreffen eigenständiger und abgeleiteter Leistungen und die Alterssicherungstypen	81
3. Die Bedeutung der Alterssicherungssysteme für verschiedene Personengruppen in den alten Bundesländern	84
3.1 Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft	84
3.2 Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	85
3.3 Beamte	87
3.4 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige	89
3.4.1 Selbstständige Landwirte und in der Landwirtschaft mithelfende Familienangehörige	89
3.4.2 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft	90
Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter	91
1. Methodische Vorbemerkungen zu Teil C	91
2. Höhe und Zusammensetzung der sonstigen Einkünfte	92
2.1 Einführung	92
2.2 Eigene Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen	92
2.2.1 Erwerbseinkommen	92
2.2.2 Sonstige Sozialleistungen	92
2.2.3 Vermögenseinkünfte	92
2.3 Das Einkommen der Ehepartner	94
2.4 Das Netto-Gesamteinkommen	94
3. Die Einkommenssituation verschiedener Personengruppen im Alter	95
3.1 Die Einkommenssituation nach Alterssicherungstypen	95
3.2 Die Verteilung der Einkommen unter den Senioren in den alten und den neuen Bundesländern	99

3.3	Die Verteilung der einzelnen Personengruppen auf die Einkommensgruppen	99
3.4	Die Bedeutung der einzelnen Einkommenskomponenten in den verschiedenen Einkommensgruppen	101
3.4.1	Alte Bundesländer	101
3.4.2	Neue Bundesländer	101
3.5	Soziale Determinanten der Einkommenssituation im Seniorenalter	101
3.5.1	Einleitung	101
3.5.2	Alter	102
3.5.3	Familienstand und Wohnform	102
3.5.4	Bildung und Berufsausbildung	103
3.5.5	Stellung im Beruf	103
3.6	Die Einkommenssituation der GRV-Rentner	103
3.6.1	Einleitung	103
3.6.2	Das Gesamteinkommen der GRV-Rentner	106
3.6.3	Der Zusammenhang zwischen Höhe der GRV-Rente und Gesamteinkommen	107
3.6.4	Die Abhängigkeit der Alterssicherung und des Gesamteinkommens von der Anzahl der Versicherungsjahre	108
4.	Alterssicherung der Frauen	108
4.1	Einleitung	108
4.2	Die Alterssicherung aufgrund eigener Ansprüche	109
4.3	Die Alterssicherung der Witwen: eigene und abgeleitete Ansprüche	113
Anhangtabellen zum Teil B		117
Anhangtabellen zum Teil C		175

Abkürzungsverzeichnis

abg.	abgeleitete
aBL	alte Bundesländer
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit (ehemalige DDR)
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
ALG	Gesetz zur Alterssicherung der Landwirte
AnV	Rentenversicherung der Angestellten
ArV	Rentenversicherung der Arbeiter
ASID	Sondererhebung „Alterssicherung in Deutschland“ durch Infratest Sozialforschung
ASL	Alterssicherungsleistungen
ASL 1	eigenständige Alterssicherungsleistungen
ASL 2	abgeleitete Alterssicherungsleistungen bzw. ASL des Ehepartners/ der Ehepartnerin
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BSV	Berufsständische Versorgungssysteme
BV	Beamtenversorgung
BVA	Bundesbahnversicherungsanstalt
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GRV	gesetzliche Rentenversicherung
HZV	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland
KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz
KnRV	Knappschaftliche Rentenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
MfS	Ministeriums für Staatssicherheit (ehemalige DDR)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
nBL	neue Bundesländer (einschl. Berlin-Ost)
NVA	Nationale Volksarmee (ehemalige DDR)
PV	Pflegeversicherung
PVdR	Pflegeversicherung der Rentner
RVB	Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung
SGB	Sozialgesetzbuch
Tsd.	Tausend

VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich)
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich)
ZöD	Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Kurzfassung des Alterssicherungsberichts 2001

Zielsetzung des Alterssicherungsberichts 2001

Nach § 154 Abs. 3 SGB VI ist der Rentenversicherungsbericht (RVB) einmal pro Legislaturperiode zu ergänzen durch einen Bericht (hier kurz Alterssicherungsbericht genannt), der in einem ersten Schritt die Leistungen und die Finanzierung der (ganz oder zumindest teilweise) öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme (gesetzliche Rentenversicherung, Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Alterssicherung der Landwirte, weitere – kleinere – Alterssicherungssysteme) darstellt.

In einem zweiten Schritt soll ein Überblick über die Einkommenssituation der Leistungsbezieher im Seniorenalter sowie das Zusammentreffen von Leistungen bei ein und derselben Person gegeben werden. Um ein umfassendes Bild über die Einkommenssituation der Senioren in Deutschland zu gewinnen, sind nämlich neben den Leistungen aus Alterssicherungssystemen auch andere Einkommensarten einzubeziehen. Dazu zählen beispielsweise die Renten der betrieblichen Altersversorgung und der berufsständischen Versorgung sowie die Erwerbs- und Vermögenseinkommen. Außerdem sind bei Ehepaaren auch die Einkünfte des Ehepartners einzubeziehen.

Methodische Vorbemerkungen

Im Teil A des Berichts werden die öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme skizziert. Die dargestellte Rechtslage ist auf dem Stand vom 31. Dezember 1999. Die Zahlenangaben stammen aus den jeweiligen Geschäftsstatistiken für das Jahr 1999, alle Geldbeträge sind daher in DM ausgewiesen. Als einheitliche Altersgrenze wurde für den gesamten Alterssicherungsbericht die Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt.

Die Darstellung in den Teilen B und C basiert auf der empirischen Untersuchung „Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)“, die im Auftrag der Bundesregierung von Infratest Sozialforschung, München, durchgeführt wurde. Dabei wurden insgesamt 11 403 Ehepaare, 5 860 allein stehende Frauen und 2 481 allein stehende Männer befragt. Unter den Befragten lebten 3 767 Ehepaare, 2 316 allein stehende Frauen und 731 allein stehende Männer in den neuen Bundesländern. Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich ebenfalls auf das Jahr 1999. Auch die Beträge in den Teilen B und C sind in DM ausgewiesen.

Im Teil B werden die Leistungen aus Alterssicherungssystemen im engeren Sinne und das Zusammentreffen von Leistungen aus verschiedenen Systemen untersucht. Gegenstand von Teil C ist das Gesamteinkommen aller 65-jährigen und älteren Personen. Dabei wurden auch Einkünfte, die nicht aus Alterssicherungssystemen stammen, und ggf. vorhandene Einkünfte eines Ehepartners einbezogen.

Bei der Konzeption des Berichts wurde versucht, eine weitgehende Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Berichtsteilen zu erreichen, beispielsweise durch die identische Altersgrenze und eine einheitliche Einkommenskonzeption. Dennoch kann es zu Abweichungen kommen, vor allem zwischen den Daten, die im Teil A einerseits und in den Teilen B und C andererseits ausgewiesen sind. Während im Teil A gefragt wird, welche Leistungen in welcher Höhe von den Alterssicherungssystemen ausgezahlt werden, wird in den Teilen B und C die Perspektive der Leistungsempfänger gewählt. Die dabei gewonnenen Angaben beruhen auf Selbstauskünften der befragten Personen und wurden zudem hochgerechnet, um eine Repräsentativität für die Grundgesamtheit aller Personen in der entsprechenden Altersgruppe zu erreichen.

Zur Darstellung von Einkommens- bzw. Leistungsniveaus werden vielfach Durchschnittsbeträge für die Gesamtheit oder für Teilgruppen im Seniorenalter verwendet. Bei der Interpretation solcher Werte ist zu berücksichtigen, dass sie auf sehr unterschiedlichen Verteilungen beruhen können. Zudem werden durch ein Durchschnittsergebnis eine Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren, wie z. B. heterogene Personengruppen, unterschiedliche Erwerbsbiografien usw. zusammengefasst. Aus einem einzelnen Wert kann daher weder auf das Leistungsniveau des einzelnen Alterssicherungssystems noch auf die individuelle Versicherungs- bzw. Versorgungshöhe einer einzelnen Person geschlossen werden. Nach Möglichkeit wird im Folgenden jeweils auf diese Zusammenhänge hingewiesen. Zudem werden Daten, vor allem in den Teilen B und C, nach Männern und Frauen sowie nach alten und neuen Bundesländern differenziert dargestellt, um so zumindest die Merkmale der wichtigsten Teilgruppe zu erfassen.

Das Zahlenmaterial über die heutige Struktur der Alterssicherungsleistungen spiegelt selbstverständlich in erster Linie den jeweiligen, inzwischen meist überholten Rechtsstand aus den Jahren wider, in denen die heutigen Leistungsbezieher ihr Erwerbsleben zurückgelegt haben bzw. in denen die Leistungen zustande gekommen sind. Dies muss bei der Interpretation der Daten immer mitbedacht werden. Daher darf auch nicht von der Höhe der Alterssicherungsleistungen in der heutigen Rentnergeneration auf den Absicherungsgrad der zurzeit im Erwerbsleben stehenden Generation geschlossen werden.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

Leitvorstellung Drei-Säulen-Modell

Die institutionelle Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme für abhängig Beschäftigte ist in Deutschland an der Leitvorstellung des „Drei-Säulen-Modells“

ausgerichtet. Die drei Säulen, auf denen die Alterssicherung ruht, unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zielsetzung und auch der Finanzierung.

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) bildet die 1. Säule der Alterssicherung in Deutschland, d. h. die normale, für alle Arbeitnehmer vorgesehene Einkommensbasis im Alter sowie im Invaliditäts- und Hinterbliebenenfall.

Die 2. Säule wird durch eine vom Arbeitgeber finanzierte Zusatzsicherung gebildet, die die Leistungen der Regelversicherung ergänzt. Hierzu zählen die Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft (BAV) sowie die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZöD). Beide Systeme übernehmen die Funktion einer Zusatzsicherung, d. h. für sich gesehen bieten sie üblicherweise eine Teilsicherung, die auf der GRV als Hauptsicherung aufbaut. Im Rahmen der Rentenreform 2001 wird die Bedeutung der BAV erheblich erweitert, da der steuerlich geförderte Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge auch in Rahmen der BAV geleistet werden kann. Durch betriebliche und tarifvertragliche Initiativen kann dabei vor allem für solche Arbeitnehmer Breitenwirkung erreicht werden, die bisher noch keine oder keine ausreichende Zusage ihres Arbeitgebers auf eine BAV haben. Um die Verbreitung der BAV zu erhöhen, wird in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge ein individueller Anspruch des Arbeitnehmers auf BAV durch Entgeltumwandlung aufgenommen. Soweit Anwartschaften auf BAV über eine Entgeltumwandlung finanziert werden, wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit der Betriebsrentenanwartschaften eingeführt. Darüber hinaus wird die allgemeine Unverfallbarkeitsfrist von zehn auf fünf Jahre und die Altersgrenze bei den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen von 35 auf 30 Jahre für Neuzusagen herabgesetzt. So wird die Mobilität der Arbeitnehmer erhöht und eine Benachteiligung von Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit häufig wegen Kindererziehung unterbrechen, vermieden.

Die Beamtenversorgung (BV) hat von vornherein die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung und deckt damit zugleich die 1. und die 2. Säule der Alterssicherung ab (so genannte Bifunktionalität).

Die 3. Säule schließlich stellt die vom Arbeitnehmer selbst finanzierte private Altersvorsorge dar. Aufgrund der demographischen Veränderungen wird in den nächsten Jahren die Zahl der Empfänger von Alterssicherungsleistungen stark ansteigen, was zu einer wachsenden Belastung der Alterssicherungssysteme führen wird. Dieser Form der Alterssicherung kommt daher zunehmende Bedeutung zu.

Die Bundesregierung hat auf diese Herausforderung reagiert und im Altersvermögensgesetz eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt. So wird die Alterssicherung durch den Ausbau der zweiten und dritten Säule auf eine umfassendere finanzielle Grundlage gestellt, die es ermöglicht, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard im Alter zu sichern. In dem Maße, in dem die Möglichkeit besteht, zusätzliche Versorgungsleistungen im Alter aus kapitalgedeckten Systemen aufzubauen, können die Leistungen der GRV auf die erwähnten demo-

graphischen Veränderungen eingestellt werden. Um auch Arbeitnehmern mit niedrigen und mittleren Einkommen zu ermöglichen, die Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubringen, stellt ihnen der Staat Zulagen und steuerliche Entlastungen in einem Gesamtvolumen von rd. 20 Mrd. DM bereit.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die GRV ist das größte soziale Sicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 1999 hatte die GRV (einschließlich der überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme) in ganz Deutschland Ausgaben in Höhe von 409,7 Mrd. DM, das entsprach rd. 11% des Bruttosozialprodukts. 365 Mrd. DM (89,1%) davon entfielen auf Rentenausgaben, 27,3 Mrd. DM (6,7%) auf Ausgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und 17,4 Mrd. DM (4,2%) auf sonstige Ausgaben. Von den gesamten Rentenausgaben der GRV leistete die knapp-schaftliche Rentenversicherung (KnRV) Rentenausgaben in Höhe von 24,2 Mrd. DM.

Die Gesamteinnahmen der GRV im Jahr 1999 betragen 419,3 Mrd. DM. Davon entfielen 313,9 Mrd. DM (74,9 %) auf Beiträge und 97,4 Mrd. DM (23,2 %) auf die Bundeszuschüsse.

Am 1. Juli 1999 wurden in Deutschland rd. 20,0 Mio. Altersrenten sowie Witwen- bzw. Witwerrenten ausgezahlt, darunter rd. 16,0 Mio. an die rd. 13,7 Mio. Rentnerinnen und Rentner im Alter von 65 Jahren und älter. Von diesen waren rd. 8,5 Mio. Frauen (rd. 62 %) und rd. 5,2 Mio. Männer (rd. 38 %). Rund 35% aller Rentnerinnen bezogen mehr als eine Rente. Der Frauenanteil unter den Mehrfachrentenbeziehern (65 Jahre und älter) betrug 94 %. In den neuen Bundesländern ist in der Gruppe der 65-Jährigen und älteren der Anteil der Mehrfachrentenbeziehern an allen Rentenbeziehern mit 44 % deutlich höher als in den alten Bundesländern mit 33 %.

Am 1. Juli 1999 gab es in der GRV bei den Renten wegen Alters sowie bei den Witwen- bzw. Witwerrenten (65-Jährige und Ältere) die folgenden durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbeträge:

	Renten wegen Alters		Witwen-/Witwerrenten	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
alte Bundesländer	1.830	784	339	1.076
neue Bundesländer	2.084	1.131	335	1.041
Deutschland	1.874	927	337	1.069

Die Streuung der Renten nach der Rentenhöhe sowie die Durchschnittsbildung für verschiedene Gruppen von Rentenbeziehern werden auch beeinflusst von Renten, die auf einer geringen Anzahl von Versicherungsjahren beruhen. Dies ist beispielsweise bei ehemaligen Selbstständigen

oder Beamten und häufig auch bei verheirateten Frauen der Fall. Im Gegensatz zu Frauen in den alten Bundesländern verfügen die Frauen in den neuen Bundesländern tendenziell über geschlossenerere Erwerbsbiografien.

Die so genannte Standardrente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren, in denen er jeweils das Durchschnittsentgelt erzielt hat, betrug am 1. Juli 1999 in den alten Bundesländern 2 173 DM bzw. und in den neuen Bundesländern 1 890 DM (jeweils brutto). Der Verhältniswert der verfügbaren Standardrente der neuen Bundesländer zu derjenigen der alten erhöhte sich infolge häufigerer und höherer Anpassungen von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 87,0 % am 1. Juli 1999. Dies veranschaulicht den enormen Aufholprozess der Renten in den neuen Bundesländern in den vergangenen zehn Jahren.

In diesem Zusammenhang ist bereits darauf hinzuweisen, dass die durchschnittlichen Zahlbeträge der GRV-Renten nicht alles über die Höhe des gesamten Alterseinkommens einer Person aussagen. Eine Rente kann sowohl Hauptbestandteil des Alterseinkommens als auch – im Extremfall – untergeordnetes Nebeneinkommen sein. Eine Person bzw. ein Ehepaar wird in der Regel zusätzlich zu den Renten der GRV über Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen und auch sonstige Einkommen in allerdings sehr unterschiedlicher Höhe verfügen.

Die GRV wird im sog. Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Ausgaben laufend aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden. Einnahmen der GRV der Arbeiter und der Angestellten sind insbesondere die Beiträge und der Bundeszuschuss, Einnahmen der knapp-schaftlichen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

Über einen Kapitalstock verfügt die GRV nicht. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten halten lediglich eine Schwankungsreserve, der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der unterjährige Defizite zu decken sind.

Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten

Im Dezember 1999 gab es insgesamt 1,33 Mio. Bezieher einer Versorgung nach den Beamten- und Soldatenversorgungsgesetzen. Hinzu kamen fast 72 000 Versorgungsempfänger, die als ehemalige Bedienstete des Deutschen Reiches und deren Hinterbliebene Leistungen erhielten. Zusammen waren dies rd. 1,4 Mio. Versorgungsfälle.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfänger betrug die durchschnittliche Bruttopension im Dezember 1999 – ohne jährliche Sonderzuwendung – bei den 65-jährigen und älteren Männern 4 403 DM und bei den Frauen der gleichen Altersgruppe 4 451 DM, der durchschnittliche monatliche Versorgungsbezug für Hinterbliebene betrug 2 371 DM (Männer) bzw. 2 300 DM (Frauen).

Die vergleichsweise hohen durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge erklären sich aus der regelmäßig hohen Zahl von ruhegehaltfähigen Dienstjahren und aus

der Qualifikationsstruktur der Beamten. So verfügen über 70 % aller Beamten der Gebietskörperschaften über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, rund 25 % sind Universitätsabsolventen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die BV als bifunktionales System zugleich die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung erfüllt.

Für die Leistungen der Beamten- und Soldatenversorgung im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes wurden im Jahr 1999 rd. 56,8 Mrd. DM aufgewendet. Pensionen sind ein Teil der Personalkosten. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt daher grundsätzlich aus den laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Die Bundesregierung hat am 19. September 2001 den Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 beschlossen, mit dem die Maßnahmen der Rentenreform 2001 wirkungsgleich auf die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten sowie die Versorgung der Regierungsmitglieder des Bundes übertragen werden. Der Gesetzentwurf soll zeitgleich mit der Rentenreform am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Die ZöD, die zur 2. Säule der Alterssicherung in Deutschland zählt, hat das Ziel, den Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung zu gewährleisten. Die wichtigsten Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sind die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – hier ohne die kirchlichen Zusatzversorgungskassen –, die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) sowie die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP).

Die verschiedenen Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes haben im Dezember 1999 insgesamt rd. 1,9 Mio. Renten gezahlt (die Versorgungsleistungen der Rundfunkanstalten und der Kirchen sind darin nicht enthalten).

In der VBL, die hier beispielhaft angeführt wird, wurden am 31. Dezember 1999 insgesamt 631 Tsd. Renten an 65-jährige und ältere Personen ausgezahlt, darunter 77 % eigenständige Renten und 23 % Witwen- bzw. Witwerrenten. Die durchschnittliche Höhe der Renten an Versicherte betrug 680 DM, die der Witwen- bzw. Witwerrenten 302 DM. Die Gesamtaufwendungen der VBL im Jahr 1999 betragen 6,7 Mrd. DM, darunter 94 % (6,3 Mrd. DM) Rentenausgaben.

Die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes werden seit 1978 überwiegend aus Umlagen der beteiligten Arbeitgeber, teilweise auch aus Vermögenserträgen finanziert. Der Umlagesatz der einzelnen Zusatzversorgungskassen differiert je nach Zusammensetzung des Versicherten- und Rentnerbestandes und dem vorhandenen Vermögen zum Teil erheblich. Seit dem 1. Januar 1999 entrichten die Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag zu den Umlagen der ZöD.

Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung

Dienstordnungsangestellte sind im Bereich der Sozialversicherungsträger tätig und stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, obwohl ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt sind.

Am 1. Januar 2000 gab es insgesamt rd. 19 000 Bezieher von Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes betragen die Ausgaben für diese Versorgungsleistungen im Jahr 1999 insgesamt 900 Mio. DM.

Alterssicherung der Landwirte

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem für die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen. Ihre Leistungen bieten eine Teilsicherung, die der Ergänzung, vor allem durch private Alterssicherungen, bedarf.

In der AdL wurden am 30. Juni 1999 in den alten Bundesländern rd. 431 Tsd. Renten an 65-Jährige und Ältere gezahlt. Da aufgrund von Übergangsregelungen die AdL in den neuen Bundesländern erst zum 1. Januar 1995 eingeführt wurde, erhält dort der Großteil der ehemaligen Landwirte Renten aus der GRV.

Die durchschnittliche Höhe der Altersrente der AdL betrug in den alten Bundesländern am 30. Juni 1999 rd. 890 DM brutto, d. h. die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind noch nicht abgezogen. Mitarbeitende Familienangehörige erhalten die Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Die AdL wird durch Beiträge der Versicherten und durch Bundesmittel finanziert. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 1999 in den alten Bundesländern knapp 1,6 Mrd. Die Höhe der Ausgaben belief sich auf rd. 6,1 Mrd. DM, darunter 5,2 Mrd. DM Ausgaben für Renten. Den Unterschied zwischen den Ausgaben und den Einnahmen trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 1999 rd. 4,4 Mrd. DM.

Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten

Eine angemessene Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist wesentlicher Bestandteil der Abgeordnetenentschädigung. Um einerseits die versorgungsrechtlichen Nachteile auszugleichen und andererseits die Unabhängigkeit des Mandats sicherzustellen, wurde beim Bund und in den Ländern eine öffentlich-rechtliche, steuerfinanzierte Altersversorgung ohne Beitragszahlungen der Abgeordneten eingeführt.

Insgesamt wurden am 31. Dezember 1999 Leistungen an 812 (ohne Bundestag) ehemalige Parlamentarier gezahlt. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Parlamente (Bund/Länder, Vollzeit-/Teilzeitparlament) ist es nicht sinnvoll, die Zahlbeträge zu addieren bzw. Durchschnittswerte zu bilden.

Altersversorgung der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern

Das Grundgesetz bzw. die entsprechenden Rechtsgrundlagen der Bundesländer untersagen es den Mitgliedern der jeweiligen Regierung, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Amtsträger sich ganz ihrer Aufgabe widmen können und dabei frei von Einflüssen, die sich insbesondere aus materieller Abhängigkeit ergeben können, sind. Hieraus ergibt sich eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die der im Beamtenrecht im Wesentlichen vergleichbar ist. Die für die Beamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften finden auf ehemalige Regierungsmitglieder sinngemäß Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Insgesamt wurden am 31. Dezember 1999 im Bund und in den Ländern (ohne Baden-Württemberg) in 212 Fällen Ruhegehaltsleistungen an ehemalige Regierungsmitglieder und in 92 Fällen Hinterbliebenenleistungen gezahlt. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen ist es nicht sinnvoll, die Zahlbeträge zu addieren bzw. Durchschnittswerte zu bilden.

Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft besteht aus der gesetzlichen „Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft“ (ZLA) und der tarifvertraglichen „Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft“ (ZLF). Beide Sozialeinrichtungen sind die für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer zuständig. 1999 wurden in der ZLA Leistungen an 27 Tsd. Empfänger, in der ZLF Leistungen 20 Tsd. Empfänger gezahlt. Die Gesamtausgaben der ZLA betragen 1999 rd. 23,5 Mio. DM, die der ZLF 31,2 Mio. DM.

Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der ArRV bzw. AnRV versicherten Beschäftigten der Saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Sie zahlte im Jahr 1999 rd. 17 Tsd. Alters- und 10 Tsd. Witwen- bzw. Witwerrenten mit einem Gesamtvolumen von rd. 135 Mio. DM aus.

Leistungen aus nicht überführten Sonderversorgungssystemen

Für Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR existierten Sonderversorgungssysteme. Ein Teil der daraus resultierenden Ansprüche wurden nicht in die GRV überführt.

Die Gesamtzahl der Versorgungsleistungsempfänger belief sich am 1. Januar 1999 auf rd. 20 000; die Gesamtausgaben für Leistungen aus nicht überführten Sonderversorgungssystemen betragen im Jahr 1999 rd. 132 Mio. DM.

Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

Im Teil B des Berichts wird aus der Perspektive der Empfänger untersucht, welche Leistungen diese aus den Alterssicherungssystemen erhalten und wie bei den einzelnen Personengruppen unterschiedliche Leistungsarten zusammentreffen. Grundlage für die Teile B und C ist der von Infratest Sozialforschung im Auftrag der Bundesregierung erstellte Erhebung und Analyse zur Alterssicherung in Deutschland (ASID '99)

Im Teil B werden zunächst folgende Alterssicherungssysteme berücksichtigt:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft (BAV)
- Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZöD)
- Beamtenversorgung einschließlich Versorgung der Richter und Berufssoldaten (BV)
- Alterssicherung der Landwirte (AdL)
- Berufsständische Versorgung für freie Berufe (BSV).

Einbezogen werden auch in diesem Teil Bezieher von Leistungen aus den oben genannten Systemen im Alter von 65 Jahren und älter, die Gruppe der 60- bis 64-Jährigen wird nur an einigen Stellen zu Vergleichszwecken herangezogen. Im Untersuchungsjahr 1999 lebten in der Bundesrepublik Deutschland (hochgerechnet) 17,9 Mio. 60-jährige und ältere Personen, von denen 15,4 Mio. eine oder mehrere Leistungen aus Alterssicherungssystemen bezogen. Von den 2,5 Mio. Personen, die (noch) keine Leistungen aus Alterssicherungssystemen beziehen, ist die Mehrzahl zwischen 60 und 64 Jahre alt, wird also zum Teil künftig noch eine Leistung erhalten.

Zu der Gruppe, die im Zentrum des vorliegenden Berichts steht, den 65-Jährigen und Älteren nämlich, zählten hochgerechnet 12,6 Mio. Personen. Von diesen bezogen lediglich 524 000 Personen (4 %) keinerlei Alterssicherungsleistungen.

Von dem hochgerechneten Leistungsvolumen (über 278 Mrd. DM), das den 12,6 Mio. Personen ab 65 Jahren aus Alterssicherungssystemen insgesamt zufließt, entfallen

78 % (rd. 218 Mrd. DM) auf Leistungen aufgrund eigener Ansprüche und

22 % (rd. 60,5 Mrd. DM) auf Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche (Hinterbliebenenversorgung).

Die Höhe der Leistungen aus den einzelnen Alterssicherungssystemen wird in den Teilen B und C anhand der jeweiligen Nettobeträge dargestellt. Sämtliche Abzüge, die anteilig auf die Einkommensart entfallen, sind dabei berücksichtigt. Dies betrifft sowohl Steuern die entweder vorab beim Lohnsteuerabzug oder später im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu entrichten sind, als auch

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei den Rentnern, die nicht in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/PVdR) pflichtversichert sind, und bei Beamten wurden, um eine bessere Vergleichbarkeit der Einkommen zu erzielen, die Beiträge in der Höhe abgezogen, wie sie für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung anfallen würden.

Bei den nachstehend genannten Leistungen aus Alterssicherungssystemen handelt es sich jeweils um Zahlbeträge nach Selbstauskunft der befragten Personen. Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner sind bereits abgezogen. Bei den angegebenen Pensionszahlungen ist die individuelle Einkommensteuer bereits abgezogen. Um eine Vergleichbarkeit der Einkommen zu erreichen, wurden – wie auch in der Untersuchung ASID '99 – bei Einzelpersonen und Ehepaaren, die privat kranken- und pflegeversichert sind, anstelle der in ihrer Höhe stark differierenden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung jeweils Beiträge in der Höhe abgezogen, wie sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen wären.

Die GRV ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. In den alten Bundesländern erhalten rd. 95 % der Leistungsbezieher aufgrund eigener Ansprüche und 89 % der Leistungsbezieher aufgrund abgeleiteter Ansprüche eine GRV-Rente. Das Nebeneinander verschiedener Alterssicherungssysteme führt dabei zu vielfältigen Formen des Zusammentreffens von Leistungen. So entfallen z. B. bei den Leistungen aus eigenen Ansprüchen auf 100 Personen mit Leistungsbezug 131 Leistungsfälle der verschiedenen Systeme.

In den neuen Bundesländern hingegen beruht die Alterssicherung fast ausschließlich auf der GRV. Leistungskumulationen gibt es dort praktisch nur in der Form, dass eine Witwen- bzw. Witwerrente zusammen mit einer Rente aufgrund eigener Ansprüche bezogen wird. Die Förderung der neuen kapitalgedeckten Altersvorsorge und die Verbesserungen für die betriebliche Altersvorsorge werden die erheblichen Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern bezüglich der Systemvielfalt und der Höhe der Gesamtleistungen vermindern.

Aus der Zahl der Leistungsbezieher und der durchschnittlichen Höhe der ausgezahlten Leistungen lässt sich das gesamte Leistungsvolumen der Alterssicherungssysteme hochrechnen. Der Anteil der einzelnen Systeme – und damit ihr Gewicht für die Alterssicherung der heutigen Senioren-generation in den alten Bundesländern – beträgt:

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	76 %
Beamtenversorgung (BV)	12 %
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	6 %
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZöD)	3 %
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	2 %
Berufsständische Versorgung (BSV)	1 %
gesondert gezahlte Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz	< 0,5 %.

Weil die verschiedenen Alterssicherungssysteme neben der GRV bei den Leistungsbeziehern in den neuen Bundesländern derzeit noch wenig verbreitet sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen zum Zusammenreffen von Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche auf die alten Bundesländer.

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft

Von den (hochgerechnet) 5,7 Mio. Beziehern einer eigenständigen GRV-Rente im Seniorenalter in den alten Bundesländern, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren, beziehen 24 % eine Betriebsrente von durchschnittlich 625 DM. Die Leistungen der BAV kommen stärker den Männern als den Frauen zugute. – Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild (siehe Tabelle unten).

Ferner fällt auf, dass die Rentner, die eine Betriebsrente erhalten, im Durchschnitt bereits höhere GRV-Renten beziehen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Beschäftigte mit Einkommen an oder oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze durch BAV-Leistungen eine ihrem Erwerbseinkommen korrespondierende Altersversorgung erreichen können. Darüber hinaus ist die BAV aus Sicht der Unternehmen ein Anreizsystem, um die qualifizierte Stammebelegschaft an sich zu binden. Daher ist sie in Großunternehmen wesentlich weiter verbreitet als in Kleinunternehmen.

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Der untersuchte Personenkreis der ehemaligen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes umfasst (hochgerechnet) 1 Mio. Personen. Diese erwerben neben GRV-Anwartschaften auch einen Anspruch auf Leistungen aus der ZöD, was jedoch nicht bei allen der Fall ist. Vor allem Frauen haben in der Vergangenheit die Zugangs- und Leistungsvoraussetzungen relativ häufig nicht erfüllt bzw. Abfindungen in Anspruch genommen (siehe Tabelle Seite 15).

Sowohl die BAV als auch die ZöD haben das Ziel, die GRV-Leistungen zu ergänzen. Ein Vergleich der beiden Systeme zeigt, dass die ZöD in höherem Maße die tendenziell niedrigeren GRV-Renten von Frauen kompensiert.

Beamte und Richter

Der untersuchte Personenkreis umfasst 65-jährige und ältere Personen, die zuletzt als Beamte, Richter oder Berufssoldaten tätig waren, das sind rd. 492 Tsd. Personen. Von diesen erhält nahezu jeder zweite (49 %) neben der

Pension eine GRV-Rente. Dieser Doppelbezug von Pension und Rente erklärt sich daraus, dass viele Beamte vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Arbeitnehmer und damit Pflichtversicherte der GRV waren. Die Pensionen bilden damit für viele Beamte nur einen Teil ihrer Altersversorgung. Soweit die Auszahlungsbeträge von Rente und Pension zusammen den Höchstruhegehaltssatz übersteigen, findet jedoch eine Anrechnung statt.

Im Durchschnitt erhalten die ehemaligen Beamten Leistungen der BV in Höhe von 3 306 DM im Monat und Leistungen aus der GRV in Höhe von 326 DM. Dabei sind deutliche Unterschiede zwischen den Laufbahngruppen festzustellen. Während im einfachen Dienst die GRV-Rente einen Anteil von 33 % an der Höhe der BV ausmacht, beträgt dieser Anteil im höheren Dienst lediglich 4 %. Bei den genannten Beträgen ist zu berücksichtigen, dass die jährliche Sonderzuwendung auf zwölf Monate umgelegt worden ist.

Schließlich fällt auf, dass es unter den ehemaligen Beamten nur sehr geringe Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen gibt. So liegt die Gesamtsumme aus BV- und GRV-Leistungen bei den Frauen nur um 11 % unter denen der Männer. Dies ist auf die tendenziell geschlosseneren Erwerbsbiografien der Beamtinnen zurückzuführen. Zugleich ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Frauenanteil unter den Ruhegehaltsempfängern wesentlich geringer ist als unter den aktiven Beamten.

Selbstständige und mithelfende Familienangehörige

Für die Alterssicherung der Selbstständigen und ihrer mithelfenden Familienangehörigen spielt die private Vorsorge eine größere Rolle als für die abhängig Beschäftigten. Gleichwohl sind auch für diesen Personenkreis Leistungen aus Alterssicherungssystemen von großer Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die spezifischen Sicherungssysteme für Selbstständige – die AdL und die BSV –, sondern auch für die GRV.

Selbstständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft

Der untersuchte Personenkreis umfasst insgesamt 592 Tsd. nicht mehr erwerbstätige Personen im Alter von 65 Jahren und älter. Spezifisches Sicherungssystem ist die AdL, die allerdings – wie bereits erwähnt – nur eine Teilsicherung darstellt. Von den ehemals in der Landwirtschaft tätigen Männern erhalten 96 % eine AdL-Leistung in Höhe von durchschnittlich 845 DM. 42 % von ihnen verfügen zudem über eine GRV-Rente, die im Durchschnitt 782 DM beträgt.

	Bezieher von BAV-Leistungen in % aller Leistungsempfänger	Höhe der Leistungen (in DM/Monat)		
		GRV	BAV	GRV + BAV
Männer mit Betriebsrente	44 %	2.338	725	3.063
Männer ohne Betriebsrente	56 %	2.104	–	2.104
Frauen mit Betriebsrente	10 %	1.438	307	1.744
Frauen ohne Betriebsrente	90 %	742	–	742

	Bezieher von ZöD- Leistungen in % aller Leistungsempfänger	durchschnittliche Höhe der Leistungen (in DM/Monat)		
		GRV	ZöD	GRV + ZöD
Männer mit ZöD	91 %	2.289	693	2.982
Männer ohne ZöD	9 %	1.878	–	1.878
Frauen mit ZöD	58 %	1.453	559	2.012
Frauen ohne ZöD	42 %	766	–	766

Erst seit dem 1. Januar 1995 ist auch der Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers grundsätzlich in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig und erwirbt eigene Leistungsansprüche. Daher erhalten bislang nur 11 % der ehemaligen Bäuerinnen eine AdL-Leistung aufgrund eigener Ansprüche; der durchschnittliche Betrag liegt mit 480 DM niedriger als bei den Männern. 43 % der ehemaligen Bäuerinnen erhalten als einzige eigenständige Alterssicherungsleistung nur eine GRV-Rente, wobei es sich überwiegend um Kleinrenten mit einer durchschnittlichen Höhe von 331 DM handelt.

Selbstständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft

Der untersuchte Personenkreis umfasst 726 Tsd. Personen im Alter von 65 Jahren und älter. Die GRV ist auch für diese Gruppe das wichtigste Alterssicherungssystem. Sie hat bei den Männern einen Anteil von 91 % und bei den Frauen einen Anteil von 72 %, wobei die Bezieherinnen von reinen KLG-Leistungen ausgeklammert wurden. – Die Gruppe der ehemals Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen ist sehr heterogen, sodass es notwendig ist zwischen den Teilgruppen zu differenzieren.

In der Gruppe der ehemaligen Angehörigen freier Berufe liegt die Gesamtsumme aller Alterssicherungsleistungen bei den Männern bei 3 073 und bei den Frauen bei 1 322 DM/Monat. Diese Unterschiede sind vor allem auf die vergleichsweise hohen Leistungen aus der BSV zurückzuführen. 41 % der Männer, aber nur 21 % der Frauen in der genannten Gruppe beziehen solche Leistungen.

Die Alterssicherung der 423 Tsd. ehemaligen Handwerker und Gewerbetreibenden, unter ihnen 36 % Frauen, beruht zum weitaus größten Teil auf Leistungen aus der GRV. Von den Männern erhalten 88 % eine GRV-Rente, von den Frauen 63 %. Die durchschnittliche Gesamtsumme aller Alterssicherungsleistungen beträgt bei den Männern 1 535 DM und bei den Frauen 673 DM.

Bei den ehemals mithelfenden Familienangehörigen handelt es sich fast ausschließlich um Frauen. Knapp zwei Drittel von ihnen erhalten GRV-Leistungen, deren durchschnittliche Höhe 534 DM/Monat beträgt.

Teil C: Das Gesamteinkommen im Seniorenalter

Im Teil C des Berichts wird der gleiche Personenkreis untersucht wie im Teil B, nämlich die 65-jährigen und älteren Personen. Bei Ehepaaren wurde das Alter des Mannes zugrunde gelegt. Zusätzlich zu den Alterssicherungsleis-

tungen, deren Höhe und Verteilung im Teil B näher betrachtet wurde, werden nun auch andere Einkommensarten (z. B. Erwerbseinkommen oder Kapitaleinkünfte) und auch ein evtl. vorhandenes Einkommen des Ehepartners mit einbezogen.

Die in Teil C betrachteten Zahlbeträge der Alterssicherungsleistungen wurden auf die gleiche Weise berechnet wie in Teil B. Eine zusätzliche methodische Schwierigkeit ergibt sich jedoch dadurch, dass im Teil C bei Ehepaaren sowohl das Gesamteinkommen beider Partner ausgewiesen werden soll als auch eine nach Männern und Frauen differenzierte Darstellung angestrebt ist. Eine solche Differenzierung lässt sich problemlos bei Alterssicherungsleistungen, sonstigen Sozialleistungen sowie Erwerbseinkünften durchführen. Diese Einkommensarten machen den weitaus größten Teil der Gesamteinkommen aus, sodass sich auf diese Weise bereits ein differenziertes Bild der ökonomischen Situation von Ehefrauen und -männern ergibt.

Vermögenseinkünfte hingegen lassen sich nicht ohne weiteres dem Mann oder der Frau zuordnen. Im Rahmen der ASID-Befragung wurde diese Einkommensart von Ehepaaren nur beim Mann erfragt, rechnerisch dann aber zu gleichen Teilen auf beide Partner verteilt. Dieses Verfahren liegt auch den Darstellungen des ASB zugrunde.

Andere Einkünfte

Etwa jede zweite Person im Seniorenalter hat andere Einkünfte, die nicht aus Alterssicherungssystemen kommen, also z. B. Erwerbseinkommen, Sozialleistungen oder Vermögenseinkünfte. Das gilt für die neuen ebenso wie für die alten Bundesländer; die durchschnittliche Höhe ist in den neuen Bundesländern jedoch erheblich niedriger:

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Anteil der Personen mit anderen Einkünften (in %)	54	48
Durchschnittliche Höhe der anderen Einkünfte (in DM/Monat)	793	221

Dabei sind Zinseinkünfte sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die wichtigsten Einkunftsarten. 36 % der 65-Jährigen und Älteren in den alten und 40 % in den neuen Bundesländern beziehen Zinseinkünfte in einer durchschnittlichen Höhe von 306 (aBL) bzw. 84 DM (nBL) pro

Person. Hingegen beziehen in dieser Personengruppe nur 9 % in den alten und 2 % in den neuen Bundesländern Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, und zwar durchschnittlich 1 223 DM (aBL) bzw. 297 DM (nBL) pro Person. In diesem Zusammenhang muss zunächst berücksichtigt werden, dass sich hinter diesen Durchschnittswerten sehr steile Verteilungen verbergen. Außerdem ist, da die Daten auf Selbstauskünften beruhen, von einem erheblichen Maß an Untererfassung auszugehen.

Das Einkommen des Ehepartners

In der heutigen Seniorengeneration wird die Einkommenssituation verheirateter Personen im Durchschnitt demnach erheblich stärker von den Alterseinkünften des Mannes bestimmt als von denen der Frau. Der Beitrag der Ehefrau zum gemeinsamen Einkommen beträgt 24 % in den alten und 36 % in den neuen Bundesländern.

Das Brutto-Gesamteinkommen von verheirateten Personen und Ehepaaren

Unter den 12,6 Mio. Personen im Seniorenalter sind 3,3 Mio. verheiratete Männer und 2,6 Mio. verheiratete Frauen. In der folgenden Tabelle wird genauer aufgeschlüsselt, wie sich das durchschnittliche Bruttoeinkommen dieser Personen sowie der Ehepaare, in denen der Mann 65 Jahre alt oder älter ist, zusammensetzt.

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Höhe (in DM)	Anteil (in %)	Höhe (in DM)	Anteil (in %)
Ehemann	3.416	76	2.451	64
Ehefrau	1.057	24	1.351	36
Ehepaar	4.473	100	3.802	100

Das Netto-Gesamteinkommen nach dem Familienstand

Einkommen von Personen im Seniorenalter unterliegen in bestimmtem Umfang und abhängig von der jeweiligen Einkommensart der Besteuerung; darüber hinaus sind

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten. Mithilfe eines mikroanalytischen Modells wurden diese Steuern und Abgaben für jede Person bzw. jedes Ehepaar im zugrunde liegenden Datenbestand errechnet. Dabei wurde teilweise auf erfragte Größen, wie z.B. die Höhe des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages von freiwillig oder privat Versicherten zurückgegriffen. Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Brutto- und Netto-Gesamteinkommen, nach Haushaltstyp und Geschlecht.

Das Netto-Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	brutto	netto	brutto	netto
Ehepaare	4.473	3.905	3.802	3.488
alleinstehende Männer	3.119	2.720	2.501	2.304
alleinstehende Frauen	2.408	2.180	2.188	2.024

Um die verschiedenen Formen des Zusammentreffens von Alterssicherungsleistungen besser darstellen und vergleichen zu können, werden „Alterssicherungstypen“ gebildet. Die Typisierung verbindet die berufliche Stellung des Leistungsbeziehers mit dem Vorliegen oder Fehlen von Alterssicherungsleistungen, die für die jeweilige Berufs- oder Beschäftigtengruppe spezifisch sind. Auf diese Weise ergeben sich vier Alterssicherungstypen unter den ehemals abhängig Beschäftigten und drei Alterssicherungstypen unter den ehemals Selbstständigen und mit-helfenden Familienangehörigen.

Zwischen den verschiedenen Alterssicherungstypen gibt es, wie die folgende Tabelle zeigt, beträchtliche Unterschiede in der Höhe des Netto-Gesamteinkommens. Unterdurchschnittliche Einkommen haben die ehemals abhängig Beschäftigten, die neben der GRV-Rente keine weiteren Leistungen beziehen, sowie die ehemaligen selbstständigen Landwirte. Die höchsten durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen beziehen ehemalige Beamte und Freiberufler mit einer berufsständischen Versorgung.

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Anteil (in %)	Netto-Gesamteinkommen (in DM/Monat)	Anteil (in %)	Netto-Gesamteinkommen (in DM/Monat)
ehemals abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur GRV	34	2.954	89	3.142
Typ 2: GRV + BAV	28	3.991	1	(3.700)
Typ 3: GRV + ZöD	10	3.785	1	4.146
Typ 4: mit BV	11	4.817	0	/
ehemalige Selbstständige				
Typ 5: nur GRV	9	3.871	8	3.169
Typ 6: mit AdL	6	2.015	–	–
Typ 7: mit BSV	1	6.942	0	/

Der Zusammenhang zwischen Rentenhöhe und Gesamteinkommen

Für Rentner haben die Leistungen der GRV eine zentrale Funktion, gleichwohl kann von der Höhe der GRV-Renten nicht unmittelbar auf die gesamte Einkommenssituation ihrer Bezieher geschlossen werden. So ist es in vielen Fällen verfehlt, den Bezug von Kleinrenten mit Altersarmut gleichzusetzen. Diese Aussagen sollen im Folgenden für die eigenständigen Renten und für die abgeleiteten Renten verdeutlicht und belegt werden.

Männer in den alten Bundesländern mit einer eigenständigen GRV-Rente von unter 500 DM verfügen – ggf. zusammen mit der Ehefrau – im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von 3 625 DM. Das Netto-Gesamteinkommen dieser „Kleinrentner“ liegt damit sogar um noch über dem durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen aller Rentner (3 572 DM). Der Hauptgrund hierfür ist, dass Männer mit einer so niedrigen GRV-Rente in nahezu allen Fällen den Hauptteil des Alterseinkommens aus anderen Quellen beziehen.

Frauen mit einer eigenen GRV-Rente (ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen) von unter 500 DM/Monat verfügen – ggf. zusammen mit dem Ehemann – im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von 2 538 DM/Monat in den alten bzw. von 2 030 DM in den neuen Bundesländern. Die Bezieherinnen von Kleinrenten erreichen damit rd. 90 % (aBL) bzw. rd. 80 % (nBL) des Durchschnittseinkommens aller Rentnerinnen. Der Anteil des Rentenzahlbetrages am Netto-Gesamteinkommen beträgt bei dieser Personengruppe in den alten Bundesländern 10 %. Bei den Frauen und bei den Männern in den neuen Bundesländern sind die Fälle von Kleinrentnern so selten, dass sie hier statistisch nicht nachgewiesen werden können.

Auch bei den abgeleiteten GRV-Renten gilt, dass ein niedriger Zahlbetrag in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nicht mit Altersarmut gleichgesetzt werden darf. So verfügen Witwen mit einer Witwenrente von unter 500 DM im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von 1 909 DM (aBL) bzw. 1 669 DM (nBL). Die Bezieherinnen von Kleinrenten erreichen damit rd. 88 % (aBL) bzw. 87 % (nBL) des Durchschnittseinkommens aller Witwenrentnerinnen. Bei den Empfängerinnen einer Witwenrente von unter 300 DM in den alten Bundesländern beträgt der Anteil dieser Rente am Netto-Gesamteinkommen lediglich 9 %. Die Kleinrenten sind also für das Gesamteinkommen nicht maßgeblich.

Die Schichtung der Nettoeinkommen im Alter zeigt, dass gleichwohl in den unteren Einkommenssegmenten das Risiko von Altersarmut besteht, und zwar vor allem in den alten Bundesländern. Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Die Rentenreform 2001 hat hierauf mit der Einführung einer Grundsicherung ab 2003 reagiert. Es ist davon auszugehen, dass der Abbau der verschämten Altersarmut dazu führen wird, dass nicht nur den rund 182 Tsd. Beziehern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (65 Jahre und älter), sondern noch einmal ca. die gleiche Anzahl bisher nicht zutage getretener Fälle verschämter Armut durch die soziale Grundsicherung beseitigt wird.

Alterssicherung der Frauen

Zwischen der Alterssicherung von Frauen und der von Männern gibt es erhebliche Unterschiede, und zwar sowohl im Hinblick auf die Höhe als auch auf die Zusammensetzung der Leistungen. Dies lässt sich sowohl bei den eigenständigen als auch bei den abgeleiteten Alterssicherungsleistungen aufzeigen.

Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche

Nahezu alle Männer, aber keineswegs alle Frauen im Seniorenalter erhalten Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche. Sieht man Frauen mit reinen KLG-Leistungen in diesem Sinne nicht als Leistungsbezieherinnen, so ergibt sich für die 65-Jährigen und Älteren das folgende Bild (siehe Tabelle unten).

In den alten Bundesländern ist der Anteil der Frauen, die eigenständige Alterssicherungsleistungen erhalten, wesentlich geringer als der der Männer. In den neuen Bundesländern hingegen beziehen aufgrund der höheren Erwerbsquote der Frauen in der ehemaligen DDR nahezu alle Frauen wie Männer eigenständige Leistungen.

Die durchschnittliche Höhe der Gesamtleistung aus eigenen Ansprüchen aus allen Alterssicherungssystemen beträgt bei den Frauen 930 DM (aBL) bzw. 1 165 DM (nBL). Dies sind 36% bzw. 55% der entsprechenden Alterssicherungsleistungen der Männer.

Die Gründe für die niedrigeren eigenständigen Alterssicherungsleistungen von Frauen sind vielfältig. Der wichtigste Faktor ist die geringere Anzahl von Erwerbsjahren, der häufig auf Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit aufgrund von Kindererziehung zurückzuführen ist.

	Anteil der Personen mit eigenen ASL (in %)			durchschnittliche Höhe der ASL (in DM)		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
alte Bundesländer	86	98	79	1.649	2.571	930
neue Bundesländer	99	99	98	1.511	2.110	1.165

Für diese Unterbrechungen gab es bislang – im Gegensatz zu den auch bei Männern auftretenden Verkürzungen der Phase der Erwerbstätigkeit (z. B. Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit) – nur eine geringe Kompensation in den Alterssicherungssystemen. Die Rentenreform 2001 bringt in dieser Hinsicht deutliche Verbesserungen für die zukünftigen Seniorinnen, z. B. die Erhöhung der Anwartschaften bei unterdurchschnittlichem Einkommen aus Erwerbstätigkeit während der Kindererziehung, die kindbezogene Förderung der zusätzlichen Vorsorge und die Ausgestaltung der neuen Hinterbliebenenrente.

Neben den kürzeren Erwerbszeiten gibt es weitere Gründe für die niedrigeren Alterseinkommen von Frauen. Diese haben zusammengenommen ein ebenso großes Gewicht. Frauen sind eher in Wirtschaftszweigen mit unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelten beschäftigt und üben innerhalb der Unternehmen häufiger Beschäftigungen auf niedrigeren Tätigkeitsniveaus aus. Außerdem sind sie kaum über die Alterssicherungssysteme mit den höchsten durchschnittlichen Leistungen (BV und BSV) abgesichert. 78 % der Frauen, aber nur 42 % der Männer beziehen ausschließlich eine GRV-Rente.

Eigene und abgeleitete Ansprüche der Witwen

In der Bundesrepublik Deutschland leben insgesamt rd. 4 Mio. Witwen im Alter von 65 Jahren und älter, da-

von 82 % in den alten und 18 % in den neuen Bundesländern. Von diesen erhalten 97 % in den alten und 99 % in den neuen Bundesländern eine Alterssicherungsleistung aus abgeleiteten Ansprüchen des verstorbenen Ehemannes (Hinterbliebenenversorgung). Die Gesamtleistung aufgrund abgeleiteter Ansprüche aus allen Alterssicherungssystemen beträgt im Durchschnitt pro Bezieherin 1 340 DM in den alten und 1 017 DM in den neuen Bundesländern. Aus eigenen Ansprüchen erhalten die Witwen im Durchschnitt 777 DM (aBL) bzw. 1 105 DM (nBL) im Monat.

Die Mehrzahl der Witwen erhält sowohl eigenständige als auch abgeleitete Alterssicherungsleistungen. Die durchschnittliche Gesamtleistung aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen beträgt pro Bezieherin 2 053 DM (aBL) bzw. 2 113 DM (nBL) und liegt damit in beiden Teilen Deutschlands etwa gleich hoch. Die Zusammensetzung dieses Betrages ist jedoch unterschiedlich: In den alten Bundesländern entfallen 69 % der durchschnittlichen Gesamtleistung auf die Hinterbliebenenversorgung und 31 % auf die eigenständige Alterssicherung der Witwen. In den neuen Bundesländern entfallen hingegen 48 % der durchschnittlichen Gesamtleistung auf die Hinterbliebenenversorgung, während 52 % aus der eigenen Alterssicherung der Witwen stammen.

Einleitung

Zielsetzung und Aufbau des Alterssicherungsberichts

Nach § 154 Abs. 3 SGB VI ist der Rentenversicherungsbericht einmal pro Legislaturperiode zu ergänzen durch einen Bericht (hier kurz Alterssicherungsbericht genannt), der die Leistungen und die Finanzierung der (ganz oder zumindest teilweise) öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher im Seniorenalter sowie das Zusammentreffen von Leistungen bei ein und derselben Person behandelt.

Der hiermit zum zweiten Mal vorgelegte Alterssicherungsbericht stellt zunächst im Teil A dem Gesetzauftrag entsprechend diejenigen (ganz oder teilweise) öffentlich finanzierten Sicherungssysteme dar, die der Alterssicherung dienen: gesetzliche Rentenversicherung; Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten; Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Alterssicherung der Landwirte, weitere – kleinere – Alterssicherungssysteme.

Um ein umfassendes Bild über die Einkommenssituation der Senioren in Deutschland zu gewinnen, sind neben den Leistungen aus Alterssicherungssystemen auch andere Einkommensarten einzubeziehen. In den Teilen B und C des Berichts werden daher beispielsweise auch die Renten der betrieblichen Altersversorgung und der berufsständischen Versorgung sowie Erwerbs- und Vermögenseinkommen berücksichtigt. Außerdem werden bei Ehepartnern auch die Einkünfte des Ehepartners einbezogen.

Da nicht für alle einbezogenen Alterssicherungssysteme aktuelle Zahlen verfügbar sind und die empirisch erhobenen Daten zunächst ausgewertet werden mussten, beruht der vorliegende Alterssicherungsbericht durchgängig auf Zahlenmaterial aus dem Jahr 1999. Alle Geldbeträge sind daher in DM ausgewiesen.

Die dargestellte Rechtslage ist ebenfalls auf diesem Stand, wobei auf aktuelle Veränderungen im Einzelfall hingewiesen wird.

Das Zahlenmaterial über die heutige Struktur der Alterssicherungsleistungen spiegelt selbstverständlich in erster Linie den jeweiligen, inzwischen meist überholten Rechtsstand aus den Jahren wider, in denen die heutigen Leistungsbezieher ihr Erwerbsleben zurückgelegt haben bzw. in denen die Leistungen zustande gekommen sind. Dies muss bei der Interpretation der Daten immer mitbedacht werden. Daher darf auch nicht von der Höhe der Alterssicherungsleistungen in der heutigen Rentergeneration auf den Absicherungsgrad der zurzeit im Erwerbsleben stehenden Generation geschlossen werden.

Zentrale Themen des Alterssicherungsberichts sind die Leistungen aus öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen, die Finanzierung dieser Systeme, die Verteilung der Leistungen, das Zusammentreffen von Leistungen sowie das Gesamtbild der Einkommen der Seniorengeneration.

Teil A des Alterssicherungsberichts umfasst eine Kurzbeschreibung der – zumindest teilweise – aus öffentlichen

Mitteln finanzierten Alterssicherungssysteme. Dabei werden jeweils zunächst die Grundlagen und die Funktion der verschiedenen Systeme beschrieben. Es folgt eine Darstellung der Leistungen dieser Systeme, wobei auf der Personenebene – soweit die Datenlage es zulässt – zwischen Männern und Frauen unterschieden wird. Anschließend wird die Finanzierung der Alterssicherungssysteme skizziert.

Die Zahlenangaben des Teils A stammen aus den jeweiligen Geschäftsstatistiken aus dem Jahr 1999. Für eine detailliertere Darstellung der Leistungen der Alterssicherungssysteme gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Soldatenversorgung und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, deren jeweilige Finanzierung sowie zukünftige Entwicklung anhand von Modellrechnungen wird auf den Rentenversicherungsbericht 2001 sowie auf den Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache Nr. 14/7220) verwiesen.

Der Alterssicherungsbericht basiert in den Teilen B und C auf der von Infratest Sozialforschung (München) im Auftrag der Bundesregierung erstellten umfassenden Erhebung und Analyse zur Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99).

Teil B des Alterssicherungsberichts enthält eine detaillierte Verteilungsanalyse der Einkommen aus Alterssicherungssystemen. Betrachtet werden dabei 65-jährige und ältere Leistungsbezieher im Alter, wobei die Darstellung differenziert wird nach soziodemographischen Merkmalen wie Geschlecht und beruflicher Stellung.

Teil C stellt das Gesamteinkommen von 65-jährigen und älteren Männern und Frauen, und zwar hier insbesondere auf der Nettoebene, dar. Dabei wird von einem umfassenden Einkommensbegriff ausgegangen. Neben den Alterssicherungsleistungen werden weitere Einkünfte wie Erwerbseinkünfte, Vermögenseinkünfte (Zinsen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und Transferleistungen (z.B. Wohngeld, Sozialhilfe) in die Analyse einbezogen. Die Darstellung der Einkommenssituation ist dabei nicht auf die Personenebene beschränkt, sondern schließt bei Verheirateten auch das Einkommen des Ehepartners ein, denn umfassende Aussagen über die Einkommenssituation sind nur im Gesamtzusammenhang der einkommensteuerlichen Veranlagungseinheit (steuerpflichtiger Alleinstehender bzw. steuerpflichtiges Ehepaar) möglich.

Die Gründe für die Höhe und Struktur der Alterseinkommen liegen vor allem in der Vergangenheit. Daher werden im Alterssicherungsbericht die Daten jeweils für Deutschland insgesamt sowie nach alten und neuen Bundesländern differenziert dargestellt

Die Alterssicherung von Frauen unterscheidet sich sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zusammensetzung deutlich von der der Männer. Daher findet sich am Ende des Teils C ein separates Kapitel über die Alterssicherung der Frauen. Darin wird aufgezeigt, welche Leistungen aus den einzelnen Systemen und welche Gesamteinkommen aus allen Alterssicherungssystemen an Frauen fließen.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

1. Überblick über die Alterssicherungssysteme und ihre Darstellung

1.1 Vielfalt der Systeme

Die Alterssicherung ist in Deutschland in verschiedene Systeme gegliedert, die sich z. T. deutlich voneinander unterscheiden hinsichtlich des zugehörigen Personenkreises, der Sicherungsfunktionen (Regel-, Zusatzsicherung oder bifunktionale Sicherung), des Sicherungsniveaus (Voll- oder Teilsicherung) sowie der Finanzierungsquellen (private oder öffentliche Mittel bzw. eine Mischform). Die Zielgruppen der verschiedenen Alterssicherungssysteme lassen sich differenzieren nach der Stellung im Beruf (beispielsweise Arbeiter, Angestellte, Beamte, Selbstständige oder Nichterwerbstätige), der Zugehörigkeit zu einem Beschäftigungsbereich (z. B. Privatwirtschaft oder öffentlicher Dienst) oder dem Wirtschaftssektor (z. B. Bergbau oder Landwirtschaft).

Wirtschaftlich betrachtet sind fast alle im Folgenden genannten Systeme umlagefinanziert. Es gibt also in der Regel keine Kapitaldeckung der Leistungen, die auf den in früheren Perioden eingezahlten Beiträgen der Versicherten beruhen. Vielmehr werden die Leistungen bei den betrachteten Systemen zum weitaus größten Teil aus den Einnahmen der jeweiligen Periode zusammengekommen, also Beiträgen bzw. Steuermitteln, finanziert.

Im Teil A des vorliegenden Berichts werden die folgenden Alterssicherungssysteme¹ genauer dargestellt:

- Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), zu der die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV bzw. AnV) sowie die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) zählen, ist mit insgesamt 50 Mio. Versicherten, 11, 8 Mio. Empfängern von Altersrenten sowie 4,2 Mio. Empfängern von Witwen- bzw. Witwerrenten das mit Abstand größte Alterssicherungssystem. Die Leistungen aus der GRV stellen für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst die Regelsicherung dar (Kapitel 2).
- Die Beamtenversorgung (BV), das für die rd. 1,9 Mio. Beamten, Richter und Berufssoldaten zuständige Alterssicherungssystem, wird aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert. Sie verfolgt das Ziel, den 832 Tsd. Beamten im Ruhestand eine amtsangemessene Versorgung zu gewähren und vereint dabei die Funktionen einer Regel- und Zusatzversicherung (Kapitel 3).

¹ Bei den im Folgenden genannten Zahlen der Leistungsempfänger sind in der Regel nur die 65-Jährigen und Älteren berücksichtigt, da diese Altersgrenze dem gesamten Alterssicherungsbericht zugrunde liegt. In den beiden Fällen, in denen eine andere Altersgrenze gewählt wurde, werden die Gründe jeweils durch eine Fußnote erläutert.

- In die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZöD), die überwiegend aus Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber finanziert wird, sind alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer einbezogen, sofern eine Mindestbeschäftigungsdauer und eine Mindestarbeitszeit vorliegt. Ziel der ZöD mit ihren rd. 678 Tsd. Leistungsempfängern ist es, die GRV-Renten der Arbeitnehmer auf ein Gesamtniveau anzuheben, das dem der Beamtenversorgung entspricht (Kapitel 4).
- Die Alterssicherung der Landwirte (AdL), das Sicherungssystem für selbstständige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehepartner, umfasst 417 Tsd. Versicherte. Am 30. Juni 1999 wurden 248 Tsd. Altersrenten sowie 183 Tsd. Tsd. Witwen- bzw. Witwerrenten gezahlt. Die Leistungen sind konzipiert als Ergänzung zu dem Altenteil, das vielen Landwirten nach der Abgabe des Hofes durch den Betriebsnachfolger gezahlt wird (Kapitel 5).
- Schließlich werden im Teil A drei kleinere Zusatz- und Sonderversorgungssysteme dargestellt: Durch die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft (47 Tsd. Leistungsempfänger²) sollen die Alterseinkommen der ehemals dort Beschäftigten näher an die vergleichbaren Renten in anderen Wirtschaftszweigen herangeführt werden. Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland mit 96 Tsd. Versicherten sowie 28 Tsd. Leistungsempfängern ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der ArV bzw. AnV versicherten Beschäftigten der Saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Bei den nicht überführten Sonder-systemen (20 Tsd. Leistungsempfänger³) handelt es sich um Alterssicherungssysteme für besondere Berufsgruppen in der ehemaligen DDR, die im Rahmen der Sozialunion nicht in die GRV integriert wurden (Kapitel 6).

Nicht dargestellt wird im Teil A die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV). Vor allem größere Unternehmen bieten diese ihren Mitarbeitern in unterschiedlicher Form auf freiwilliger Basis an, wobei Beschäftigte i. d. R. erst nach einer bestimmten Mindestbetriebszugehörigkeit einbezogen werden. Die Vielzahl der Systeme macht eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Strukturen und des einbezogenen Personenkreises im Rahmen dieses Berichts unmöglich. Zudem stellt die steuerliche Freistellung der Beiträge, die für die BAV geleistet werden, für sich gesehen keine öffentliche Finanzierung dar.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die im Rahmen der Rentenreform 2001 eingeführte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge auch im Rahmen der BAV geleistet werden kann. Durch betriebliche und tarifver-

² Diese Zahl umfasst die Leistungsempfänger beider Teilsysteme (ZLF und ZLA), und zwar unabhängig vom Alter, da für die Zusatzversorgung der Landwirte die entsprechenden Zahlen nicht nach Alter differenziert vorliegen.

³ Da die Zahlung dieser Versorgungsleistung mit Erreichung des 65. Lebensjahr eingestellt wird, sind alle hier ausgewiesenen Leistungsempfänger jünger als 65 Jahre.

tragliche Initiativen kann dabei vor allem für solche Arbeitnehmer Breitenwirkung erreicht werden, die bisher noch keine oder keine ausreichende Zusage ihres Arbeitgebers auf eine BAV haben. Um die Verbreitung der BAV zu erhöhen, wird in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge ein individueller Anspruch des Arbeitnehmers auf BAV durch Entgeltumwandlung aufgenommen. Soweit Anwartschaften auf BAV über eine Entgeltumwandlung finanziert werden, wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit der Betriebsrentenanwartschaften eingeführt. Darüber hinaus wird die allgemeine Unverfallbarkeitsfrist von zehn auf fünf Jahre und die Altersgrenze bei den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen von 35 auf 30 Jahre für Neuzusagen herabgesetzt. So wird die Mobilität der Arbeitnehmer erhöht und eine Benachteiligung von Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit häufig wegen Kindererziehung unterbrechen, vermieden.

Auch die berufsständischen Versorgungswerke (BSV), ein Sicherungssystem mit unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen für selbstständige und angestellte Angehörige so genannter verkammerter freier Berufe (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater), werden nicht in die Berichterstattung des ASB einbezogen, da auch hier lediglich die Beiträge steuerlich freigestellt werden.

In den Teilen B und C dieses Berichts werden auch die Einkommen aus der BSV und der BAV berücksichtigt.

1.2 Leitvorstellung Drei-Säulen-Modell

Die institutionelle Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme für abhängig Beschäftigte ist in Deutschland an der Leitvorstellung des „Drei-Säulen-Modells“ ausgerichtet. Die drei Säulen, auf denen die Alterssicherung ruht, unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zielsetzung und der Finanzierung.

Die GRV bildet die 1. Säule der Alterssicherung in Deutschland, d. h. die normale, für alle Arbeitnehmer vorgesehene Einkommensbasis im Alter sowie im Invaliditäts- und Hinterbliebenenfall.

Die 2. Säule wird durch eine vom Arbeitgeber – und teilweise vom Arbeitnehmer – finanzierte Zusatzsicherung (BAV bzw. ZöD) gebildet, die die Leistungen der Regelversicherung ergänzt. Beide Systeme übernehmen die Funktion einer Zusatzsicherung, d. h. für sich gesehen bieten sie üblicherweise eine Teilsicherung, die auf der GRV als Hauptsicherung aufbaut.

Die BV hat von vornherein die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung und deckt damit zugleich die 1. und die 2. Säule der Alterssicherung ab (so genannte Bifunktionalität). Dies muss berücksichtigt werden, wenn beispielsweise die Zahlbeträge der Beamtenversorgung betrachtet werden.

Die 3. Säule schließlich stellt die vom Arbeitnehmer selbst finanzierte private Altersvorsorge dar. Aufgrund der demographischen Veränderungen wird in den nächsten Jahren die Zahl der Empfänger von Alterssicherungsleistungen stark ansteigen, was zu einer wachsenden Be-

lastung der Alterssicherungssysteme führen wird. Der privaten Altersvorsorge kommt daher wachsende Bedeutung zu.

Die Bundesregierung hat auf diese Herausforderung reagiert und im Altersvermögensgesetz sowie im Altersvermögensergänzungsgesetz eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt. Der Staat wird diesen Ausbau der zweiten und dritten Säule in einem Gesamtvolumen von rd. 20 Mrd. DM jährlich fördern.

1.3 Zur Vergleichbarkeit der Systeme und der ausgewiesenen Zahlen

Die einzelnen Alterssicherungssysteme werden im Folgenden dargestellt, wobei sich die Länge der Darstellung an der Komplexität des Systems und an der Anzahl der Personen, die durch das jeweilige System abgesichert sind, bemisst. Zu beachten ist dabei, dass nicht für alle Systeme die Daten in der gleichen Detailliertheit zur Verfügung stehen.

Zunächst wird jeweils ein Überblick über die Grundlagen und die Funktionsweise des Systems sowie den gesicherten Personenkreis gegeben. Anschließend wird dargestellt, wie hoch das Gesamtvolumen der Leistungen ist und wie sich dies auf die einzelnen Empfängergruppen verteilt. Grundsätzlich werden die Leistungen an Frauen und Männer differenziert dargestellt. Eine separate Betrachtung für die neuen und die alten Bundesländer erfolgt immer dort, wo sich dies nicht, etwa aufgrund zu geringer Fallzahlen, erübrigt. Schließlich wird für die einzelnen Systeme die Einnahmen- und Ausgabenseite skizziert.

Zu beachten ist, dass die Darstellung im Teil A im Gegensatz zu den Teilen B und C strikt aus der Perspektive der Alterssicherungssysteme und nicht aus der der Empfänger erfolgt. Zahlbeträge aus einzelnen Alterssicherungssystemen sagen nicht alles über die Höhe des Gesamteinkommens einer Person aus. Eine Alterssicherungsleistung aus einem bestimmten System kann nämlich sowohl Hauptbestandteil des Alterseinkommens als auch untergeordnetes Nebeneinkommen sein. In einem zweiten Schritt werden daher im Teil B alle Alterssicherungsleistungen, die eine Person erhält, zusammengefasst.

Zusätzlich zu den Alterssicherungsleistungen wird eine allein lebende Person oder ein Ehepaar in der Regel über weitere Einkommen verfügen, z. B. Kapitaleinkünfte oder Erwerbseinkommen. Diese Einkommensarten, die in sehr unterschiedlicher Höhe anfallen können, sind ebenfalls zu berücksichtigen, was im Teil C geschieht.

Die für die einzelnen Alterssicherungssysteme ausgewiesenen Zahlen, insbesondere die Höhe der Leistungen, sind aufgrund der unterschiedlichen Ziele der Systeme nur in sehr begrenztem Maße miteinander vergleichbar. Dies soll am Beispiel der ZöD und der BAV verdeutlicht werden.

Der öffentliche Dienst mit seinen insgesamt über sechs Millionen Beschäftigten besteht zu rund zwei Dritteln aus Arbeitnehmern. Diese sind in der Regel in der GRV versichert und haben darüber hinaus in den meisten Fällen

Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Letztere dient dazu, die Höhe der Alterssicherungsleistungen der Arbeitnehmer an die der Beamten anzunähern.

Die ZöD beruht auf tarifvertraglicher Grundlage und stellt aus rechtlicher Sicht eine privatrechtliche betriebliche Altersversorgung dar. Ihre Höhe wird berechnet, indem von der Rechengröße „Gesamtversorgung“ die Grundversorgung (grundsätzlich die GRV-Rente) abgezogen wird. Die Leistungen der ZöD sind also bei gegebener Gesamtversorgung umso höher, je niedriger die Grundversorgung ist. Die Höhe einer Rente im Rahmen der ZöD muss also immer im Zusammenhang mit der Höhe der jeweiligen GRV-Rente gesehen werden.

Anders stellt sich die Situation in der BAV dar. Deren Leistungen werden zumeist nur von Arbeitnehmern bezogen, die über längere Zeit in einem größeren Unternehmen beschäftigt waren. Zudem richtet sich in der BAV die Höhe der Renten nicht nach der Höhe der gleichzeitig bezogenen GRV-Rente. Außerdem gibt es in der betrieblichen Altersversorgung keine Beitragsbemessungsgrenze, sodass sich auch die oberen Einkommensbestandteile rentensteigernd auswirken.

Um die Ausführungen in den Teilen A, B und C dieses Berichts richtig interpretieren zu können, ist schließlich ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen: Vielfach werden im Folgenden Durchschnittsbeträge verwendet, um Einkommens- bzw. Leistungsniveaus für die Gesamtheit oder für Teilgruppen (beispielsweise differenziert nach Geschlecht, nach alten und neuen Bundesländern, oder nach Einkommensklassen) im Seniorenalter darzustellen. Die Interpretation derartiger Durchschnittswerte ist nicht immer ganz einfach, vor allem, weil sich dahinter Verteilungen von Einzelwerten verbergen, die sehr ungleich ausfallen können. Zudem sind die Zahlen, die die meist für einen Zeitpunkt bzw. einen kurzen Zeitraum ausgewiesenen werden, letztlich das rechnerisch zusammengefasste Ergebnis einer Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren, heterogener Personengruppen und unterschiedlicher Erwerbsbiografien, die teils jüngst, teils aber auch vor zwei bis drei Jahrzehnten beendet worden sind. Daher spiegeln die Beträge der aktuellen Einzelleistungen u. a. auch unterschiedliches Leistungsrecht sowie verschiedene Perioden von Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Erwerbsbeteiligung wider. Nicht immer wird im Folgenden auf derartige Faktoren hingewiesen, damit der Umfang des Berichts in Grenzen gehalten werden kann.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Grundlagen, Funktion

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Dabei deckt die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) nach der Konzeption des „Drei-Säulen-Modells“ ausschließlich die 1. Säule der Alterssicherung ab, die knappschaftliche Rentenversicherung

(KnRV) hat hingegen bereits die Doppelfunktion der Regel- und Zusatzsicherung und stellt damit zugleich die 2. Säule dar. Im Übrigen soll die 1. Säule durch eine vom Arbeitgeber finanzierte Zusatzsicherung (BAV, ZöD) als 2. Säule ergänzt werden. Als 3. Säule soll die vom Arbeitnehmer finanzierte private Altersvorsorge hinzukommen.

Gesetzliche Grundlage des Rechts der GRV ist das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Das individuelle Ausmaß der Absicherung durch die GRV in Form von Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten⁴ richtet sich insbesondere nach der Anzahl und Höhe der im Versicherungsleben gezahlten Beiträge, die zum einen die erbrachte finanzielle Vorleistung darstellen und zum anderen das versicherungspflichtige Erwerbseinkommen repräsentieren.

Die Altersrente trägt als mit Abstand wichtigste Säule der Alterssicherung in erster Linie zu einem vorleistungsbezogenen Ersatz des Erwerbseinkommens bei. Damit diese Funktion dauerhaft erfüllt werden kann, berechnet sich die Rentenhöhe nicht am nominalen Geldwert der gezahlten Beträge, sondern an der für jedes Versicherungsjahr festzustellenden relativen Höhe des hinter den Beiträgen stehenden individuellen Erwerbseinkommens, gemessen am Durchschnittsentgelt aller Versicherten im betreffenden Jahr. Die sich daraus bei der erstmaligen Festsetzung der Rente ergebende Rentenhöhe wird während der Rentenbezugsdauer durch jährliche Rentenanpassungen – orientiert an der Lohnentwicklung – dynamisiert.

Mit der im Altersvermögensgesetz bzw. Altersvermögensergänzungsgesetz enthaltenen Rentenreform 2001 wird der Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung begrenzt und das Rentenniveau maßvoll gesenkt. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt danach bis zum Jahre 2020 unter 20 % und steigt trotz der abzu-sehenden demographischen Entwicklung bis zum Jahre 2030 nicht über 22 %. Das Rentenniveau wird von heute rd. 70 % auf etwa 68 % im Jahr 2030 sinken. Zur Aufrechterhaltung des während des Erwerbslebens erreichten Lebensstandards ist daher künftig der eigenverantwortliche Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge unerlässlich.

Die Bundesregierung hat auf diese Herausforderung reagiert und im Altersvermögensgesetz eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt. Diese wird zwischen 2002 und 2008 schrittweise eingeführt und kann sowohl in der BAV wie auch in der privaten Vorsorge aufgebaut werden. Durch diesen Ausbau der zweiten und dritten Säule wird die Alterssicherung auf eine umfassendere finanzielle Grundlage gestellt, die es ermöglicht,

⁴ Im vorliegenden Alterssicherungsbericht werden nur Versichertenrenten und hier nur die Altersrenten behandelt; Renten wegen vorzeitiger Erwerbsminderung bleiben somit ebenso unberücksichtigt wie Hinterbliebenenrenten. Eine zusammenfassende Darstellung des Leistungsspektrums der gesetzlichen Rentenversicherung (Leistungen zur Rehabilitation sowie Rentenarten und Bezugsvoraussetzungen) findet sich in: BMA (Hrsg.) (2000): Übersicht über das Sozialrecht, 6. Aufl., Bonn, S. 217 ff.

den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard im Alter zu sichern. In dem Maße, in dem die Möglichkeit besteht, zusätzliche Versorgungsleistungen im Alter aus kapitalgedeckten Systemen aufzubauen, können die Leistungen der GRV auf die erwähnten demographischen Veränderungen eingestellt werden. Um auch Arbeitnehmern mit niedrigen und mittleren Einkommen zu ermöglichen, die Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubringen, stellt ihnen der Staat Zulagen und steuerliche Entlastungen in einem Gesamtvolumen von rd. 20 Mrd. DM bereit.

Die GRV gliedert sich organisatorisch in die Rentenversicherung der Arbeiter (ArV), die Rentenversicherung der Angestellten (AnV) und die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV).⁵

Die KnRV ist insbesondere zuständig für die Versicherung von Beschäftigten, die unter oder über Tage in knappschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben (z. B. Kokereien) arbeiten. Ferner ist sie zuständig für Arbeitnehmer von Firmen, die in Bergbaubetrieben knappschaftliche Arbeiten insbesondere unter Tage verrichten. Sie weist gegenüber der ArV/AnV eine Reihe von Besonderheiten auf, die teils mit ihrem bifunktionalen Charakter – sie schließt neben der „normalen“ Rente auch eine Zusatzsicherung ein –, teils mit bergbauspezifischen Sonderbedürfnissen begründet werden. Deshalb sind in der KnRV der Beitragssatz – bei höheren Beitragsbemessungsgrenzen – und die Leistungen um rd. ein Drittel höher als in der ArV/AnV.

2.2 Gesicherter Personenkreis

Der durch die GRV gesicherte Personenkreis umfasst die versicherten Personen und – für den Hinterbliebenenfall – deren Ehegatten und Kinder.⁶

Pflichtversichert in der GRV sind grundsätzlich Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Zu den Pflichtversicherten gehören u. a. auch Selbstständige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Handwerker; Künstler), alle übrigen Selbstständigen können sich auf Antrag pflichtversichern. So genannte scheinselfständige Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Selbstständige sind bei Vorliegen bestimmter Prüfkriterien seit 1. April 1999 ebenfalls versicherungspflichtig. Ferner zählen zu den Pflichtversicherten Personen, die Kinder erziehen, die Wehr- oder Zivildienst ableisten, die von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder vom früheren Arbeitgeber Vorruhestandsgeld beziehen.

Weiterhin sind seit dem 1. April 1995 nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen pflichtversichert.

Bestimmte Gruppen sind von der Pflichtversicherung ausgenommen (versicherungsfrei sind Bezieher einer Altersvollrente, Beamte, Richter, Berufssoldaten). Angehörige einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind ebenfalls versicherungsfrei, können allerdings seit 1. April 1999 auf Antrag die Versicherungspflicht herbeiführen.

Die Versicherungspflicht besteht oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze unabhängig von der Höhe des Einkommens. Die Beitragsbemessungsgrenze ist in der GRV somit nicht gleichzeitig eine Versicherungspflichtgrenze wie z. B. in der GKV, sondern vielmehr eine Grenze für die Höhe des beitragspflichtigen Entgelts und damit für die Beitragshöhe.

Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Dies gilt für Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, aber grundsätzlich nur, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Zahl der Versicherten in der GRV belief sich am 31. Dezember 1999 auf rd. 51 Mio. (darunter 52 % Männer und 48 % Frauen). Von diesen insgesamt 51 Mio. Versicherten waren 66 % aktiv Versicherte, 34 % passiv Versicherte. Unter den aktiv Versicherten waren rd. 90 % (29,9 Mio.) Pflichtversicherte (davon 56 % Männer und 44 % Frauen). Rund 7 % der aktiv Versicherten waren geringfügig Beschäftigte (2,3 Mio.), davon 80 % Frauen. Von den insgesamt 2,3 Mio. geringfügig Beschäftigten entfielen rd. 95 % auf die alten Bundesländer. In der Gruppe der freiwillig Versicherten hatten die Männer einen Anteil von 72 %. Unter den passiv Versicherten hatten die latent Versicherten einen Anteil von 82 % (14,4 Mio.). Rund 90 % entfielen auf die alten Bundesländer.

Bei den Trägern der ArV waren 26 Mio. Personen, in der AnV (Träger: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) 24,4 Mio. Personen versichert. Die ArV weist allerdings einen höheren Anteil (56 %) an passiv Versicherten als die AnV (44 %) aus. Entsprechend dem Anteil der Wohnbevölkerung stammen rd. 82 % (41,9 Mio.) aller Versicherten aus dem früheren Bundesgebiet und rd. 18 % (8,7 Mio.) aus den neuen Bundesländern. Allerdings liegt der Anteil der aktiv Versicherten in den neuen Bundesländern mit 77 % deutlich über dem in den alten Bundesländern (63 %) (Tabelle A 1, Seite 24).

In der KnRV betrug die Zahl der Versicherten am 31. Dezember 1999 rd. 282 Tsd. (davon 85 % Männer und 15 % Frauen). Rund drei Viertel der Versicherten stammten aus den alten Bundesländern. Der Anteil der Frauen unter den Versicherten betrug in den alten Bundesländern rd. 11 %, in den neuen waren es rd. 29 % (Tabelle A 1).

⁵ Die Organisation der GRV sowie die Zuständigkeit der einzelnen Rentenversicherungszweige sind ausführlich dargestellt in ebenda, S. 266 f.; eine Übersicht über den abgesicherten Personenkreis (Versicherungspflicht und freiwillige Versicherung) in ebenda, S. 210 ff., S. 278 ff., S. 291 ff.

⁶ Weiterführende Informationen zur Zusammensetzung des Versichertenbestandes und der Definition der versicherten Personengruppen können dem Rentenversicherungsbericht (RVB) 2000, Bundestagsdrucksache 14/4730, Teil A, Gliederungspunkt 1 entnommen werden.

Tabelle A 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 1999

Versicherungsverhältnis	ArV		AnV		KnV		GRV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alte Länder								
Aktiv Versicherte	8.595.163	4.080.008	5.708.126	7.910.408	89.696	11.111	14.392.985	12.001.527
davon								
Pflichtversicherte	8.050.515	2.901.208	5.295.136	7.033.107	86.640	10.662	13.432.291	9.944.977
Freiwillig Versicherte ¹	197.034	42.661	257.579	95.379	–	–	454.613	138.040
Geringfügig Beschäftigte ²	277.562	1.040.153	133.999	722.638	4	4	411.565	1.762.696
Anrechnungszeitversicherte ¹	70.052	95.986	21.412	59.283	3.052	445	94.516	155.714
Passiv Versicherte	4.936.586	3.716.158	2.507.019	4.275.527	101.553	12.696	7.545.158	8.004.381
davon								
Übergangsfälle	807.802	606.691	384.613	742.462	5.960	879	1.187.375	1.350.032
Latent Versicherte	4.128.784	3.109.467	2.122.406	3.533.065	95.593	11.817	6.346.783	6.654.349
Versicherte Insgesamt	13.531.749	7.796.166	8.215.145	12.185.935	191.249	23.807	21.938.143	20.005.908
Männer und Frauen zusammen	21.327.915		20.401.080		215.056		41.944.051	
Neue Länder								
Aktiv Versicherte	2.523.569	1.133.191	1.026.629	2.126.080	32.694	13.061	3.582.892	3.272.332
davon								
Pflichtversicherte	2.439.877	1.038.180	965.526	2.043.656	32.305	12.219	3.437.708	3.094.055
Freiwillig Versicherte ¹	46.092	10.593	40.491	23.649	–	–	87.583	34.242
Geringfügig Beschäftigte ²	23.689	51.356	16.228	37.456	–	1	39.917	88.813
Anrechnungszeitversicherte ¹	13.911	33.062	4.384	21.319	389	841	18.684	55.222
Passiv Versicherte	671.744	329.428	374.140	480.195	14.886	5.972	1.060.770	815.595
davon								
Übergangsfälle	171.561	93.516	69.624	133.173	709	451	241.894	227.140
Latent Versicherte	500.183	235.912	304.516	347.022	14.177	5.521	818.876	588.455
Versicherte Insgesamt	3.195.313	1.462.619	1.400.769	2.606.275	47.580	19.033	4.643.662	4.087.927
Männer und Frauen zusammen	4.657.932		4.007.044		66.613		8.731.589	
Deutschland								
Aktiv Versicherte	11.118.732	5.213.199	6.734.755	10.036.488	122.390	24.172	17.975.877	15.273.859
davon								
Pflichtversicherte	10.490.392	3.939.388	6.260.662	9.076.763	118.945	22.881	16.869.999	13.039.032
Freiwillig Versicherte ¹	243.126	53.254	298.070	119.028	–	–	541.196	172.282
Geringfügig Beschäftigte ²	301.251	1.091.509	150.227	760.095	4	5	451.482	1.851.609
Anrechnungszeitversicherte ¹	83.963	129.048	25.796	80.602	3.441	1.286	113.200	210.936
Passiv Versicherte	5.608.330	4.045.586	2.881.159	4.755.722	116.439	18.668	8.605.928	8.819.976
davon								
Übergangsfälle	979.363	700.207	454.237	875.635	6.669	1.330	1.440.269	1.577.172
Latent Versicherte	4.628.967	3.345.379	2.426.922	3.880.087	109.770	17.338	7.165.659	7.242.804
Versicherte Insgesamt	16.727.062	9.258.785	9.615.914	14.792.210	238.829	42.840	26.581.805	24.093.835
Männer und Frauen zusammen	25.985.847		24.408.124		281.669		50.675.640	

¹ Ohne Rentenbezug.² Ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit.

2.3 Rentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Renten werden geleistet als Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Renten wegen Todes.

Renten wegen Alters sind:

- Regelaltersrente für Versicherte ab Vollendung des 65. Lebensjahres, der so genannten Regelaltersgrenze.
- Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres, von 2012 an bereits ab Vollendung des 62. Lebensjahres.
- Altersrente für Schwerbehinderte; die Altersgrenze wird ab Jahresanfang 2001 schrittweise bis Jahresende 2003 von der Vollendung des 60. Lebensjahres auf die Vollendung des 63. Lebensjahres angehoben.
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit; die Anhebung der Altersgrenze vom vollendeten 60. Lebensjahr auf das vollendete 65. Lebensjahr ist zum Jahresende 2001 abgeschlossen. Anspruch auf diese vorgezogene Altersrente haben nur Versicherte, die vor 1952 geboren sind, d. h. diese Altersrente entfällt ab dem Jahr 2012.
- Altersrente für Frauen, die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren wird seit Beginn des Jahres 2000 bis zum Ende des Jahres 2004 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Diese vorgezogene Altersrente entfällt ebenfalls ab dem Jahr 2012 (für versicherte Frauen, die vor 1952 geboren sind).
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

Ein Rentenbezug vor Beginn der Regelaltersgrenze bleibt auch nach Beginn der Altersgrenzanhebung möglich. Bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie der Altersrente für Frauen kann der Rentenbeginn für die Dauer der Geltung beider Altersrenten, also bis zum Jahresende 2012, um maximal 5 Jahre vorgezogen werden (Rentenbeginn ab 60 Jahren), bei der Altersrente für langjährig Versicherte bis 2010 um 2 Jahre (Rentenbeginn ab 63 Jahre), zwischen Jahresanfang 2011 und Oktober 2012 sinkt der Beginn für den frühestmöglichen Rentenbezug schrittweise auf das 62. Lebensjahr. Bei der Altersrente für Schwerbehinderte bleibt es dauerhaft bei einem vorgezogenen Bezug ab dem 60. Lebensjahr. Ein Monat des vorgezogenen Rentenbezugs führt zu einem für die gesamte Rentenbezugsdauer geltenden Rentenabschlag in Höhe von 0,3 % des Rentenzahlungsbetrags (ein um ein Jahr vorgezogener Rentenbezug führt folglich zu einem Abschlag von 3,6 %).

Zur Altersrente zahlt der Rentenversicherungsträger Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag der Rentenbezieher in Höhe des halben Beitragssatzes.

2.4 Anzahl und Struktur der Renten und Zusammensetzung der Gruppe der Rentner

2.4.1 Überblick

Am 1. Juli 1999 wurden durch die GRV in Deutschland rd. 14,6 Mio. Renten wegen Alters gezahlt, davon 42 % an Männer und 58 % an Frauen. Gut ein Fünftel dieser Renten entfielen auf die neuen Bundesländer. Rund 80 % (11,8 Mio.) Renten gingen an Rentner, die 65 Jahre und älter waren (Tabelle A 2, Seite 26).

Aufgrund abgeleiteter Ansprüche gab es rd. 5,4 Mio. Witwen- und Witwerrenten. Mehr als 94 % dieser Renten wurden an Frauen gezahlt. Der Anteil der 65-jährigen und älteren Rentenempfänger lag bei den abgeleiteten Renten bei 78 % (Tabelle A 2).

Der größte Anteil der insgesamt 14,6 Mio. eigenständigen Renten wird durch die ArV (8,2 Mio.) bzw. die AnV (5,9 Mio.) ausgezahlt.

Durch die KnRV wurden 543 Tsd. Renten wegen Alters und 365 Tsd. Witwen-/Witwerrenten gezahlt. Der Anteil der 65-jährigen und älteren Rentenempfänger lag bei den Renten wegen Alters bei 76 % und bei den Witwen-/Witwerrenten bei 82 % (Tabelle A 2).

Die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 2.4 und 2.5 beziehen sich im Kontext des gesamten Berichts auf Personen im Alter von 65 Jahren und älter.⁷

Von den 13,7 Mio. Rentnern am 1. Juli 1999 waren 62 % Frauen. Der Anteil der Rentner, die mehr als eine Rente erhielten (so genannte Mehrfachrentner) lag bei 23 %, bei den Frauen sogar bei 35 % (Tabelle A 3, Seite 28).⁸

In den neuen Bundesländern ist der Anteil der Mehrfachrentenbezieherinnen (31 %) deutlich höher als in den alten (22 %) (Tabelle A 3). Ein aussagefähiger Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern ist hinsichtlich der Anteile der Mehrfachrentenbezieherinnen, insbesondere wegen der höheren Beschäftigungsquote der Frauen in der ehemaligen DDR, nur bedingt möglich.

2.4.2 Männer (65 Jahre und älter)

Am 1. Juli 1999 wurden 4,8 Mio. Renten wegen Alters an 65-jährige und ältere Männer ausgezahlt. Rund ein Fünftel der Renten entfielen auf die neuen Bundesländer. Bezogen auf die Gesamtzahl der Renten wegen Alters lag der Anteil der 65-Jährigen und Älteren (83 %) in den alten Bundesländern um gut 10 Prozentpunkte über dem vergleichbaren Wert für die neuen Bundesländer (Tabelle A 2).

⁷ Aussagen über die Struktur und zur Höhe der Renten aller Rentner und Rentnerinnen können den Ausführungen zu Ziffer 2 des RVB 2000 entnommen werden.

⁸ Ausführlichere Informationen zur so genannten Rentenkumulation finden sich im RVB 2000, Teil A, Gliederungspunkt 2.3.

Tabelle A 2

**Anzahl und durchschnittliche Zahlbeträge der Renten wegen Alters sowie der Witwer-/Witwenrenten
in der GRV am 1. Juli 1999 (Rentenfallkonzept¹)**

Geschlecht	Anzahl				Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag ² in DM			
	Renten wegen Alters	darunter Renten an Rentner 65 Jahre und älter	Witwer-/Witwenrenten ³	darunter Witwen/Witwer 65 Jahre und älter	Renten wegen Alters	darunter Renten an Rentner 65 Jahre und älter	Witwer-/Witwenrenten ³	darunter Witwen/Witwer 65 Jahre und älter
Alte Länder								
Rentenversicherung der Arbeiter								
Männer	2.911.973	2.307.437	122.268	89.824	1.621,88	1.547,10	314,19	288,68
Frauen	3.717.136	3.273.165	2.567.100	1.996.686	676,28	627,02	903,25	924,17
Zusammen	6.629.109	5.580.602	2.689.368	2.086.510	1.092,66	1.007,45	876,47	896,81
Rentenversicherung der Angestellten								
Männer	1.764.647	1.406.537	80.911	51.992	2.213,36	2.149,21	451,30	420,31
Frauen	2.699.051	2.191.206	1.288.541	1.028.516	1.082,75	1.010,83	1.238,12	1.276,91
Zusammen	4.463.698	3.597.743	1.369.452	1.090.508	1.529,72	1.455,88	1.191,63	1.236,07
Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten								
Männer	4.676.620	3.713.974	203.179	141.816	1.845,06	1.775,13	368,79	336,94
Frauen	6.416.187	5.464.371	3.855.641	3.035.202	847,27	780,93	1.015,16	1.044,86
Zusammen	11.092.807	9.178.345	4.058.820	3.177.018	1.267,3	1.183,23	962,81	1.013,26
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴								
Männer	319.790	242.723	1.422	1.118	2.692,26	2.669,09	580,95	550,45
Frauen	37.117	32.331	272.138	227.000	1.316,64	1.260,60	1.461,48	1.490,55
Zusammen	357.508	275.054	273.560	228.118	2.547,13	2.503,53	1.456,90	1.485,94
Gesetzliche Rentenversicherung								
Männer	4.996.410	3.956.697	204.601	142.934	1.899,29	1.829,97	370,27	338,61
Frauen	6.453.904	5.496.702	4.127.779	3.262.202	850,01	783,75	1.044,59	1.075,88
Zusammen	11.450.314	9.453.399	4.332.380	3.405.136	1.307,87	1.221,64	1.012,74	1.044,93
Neue Länder								
Rentenversicherung der Arbeiter								
Männer	611.814	394.951	59.611	38.213	1.803,64	1.845,08	379,57	317,72
Frauen	939.608	726.532	478.839	359.389	1.094,20	1.070,47	918,14	957,87
Zusammen	1.551.422	1.121.483	538.450	397.602	1.373,97	1.343,26	858,51	896,34
Rentenversicherung der Angestellten								
Männer	487.506	358.087	49.513	29.219	2.228,07	2.282,23	425,41	352,72
Frauen	958.096	693.731	412.330	330.607	1.258,54	1.195,56	1.056,94	1.093,96
Zusammen	1.445.602	1.051.818	461.843	359.826	1.585,50	1.565,51	989,23	1.033,77
Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten								
Männer	1.099.320	753.038	109.124	67.432	1.991,85	2.052,96	400,37	332,89
Frauen	1.897.704	1.420.263	891.169	589.996	1.177,17	1.131,57	982,36	1.023,08
Zusammen	2.997.024	2.173.301	1.000.293	757.428	1.476,00	1.450,83	918,87	961,63
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴								
Männer	109.081	75.135	2.809	1.683	2.376,77	2.399,57	517,92	437,35
Frauen	76.650	63.105	88.293	71.330	1.194,32	1.120,05	1.187,68	1.214,25
Zusammen	185.731	138.240	91.102	73.013	1.888,78	1.815,48	1.167,03	1.196,34
Gesetzliche Rentenversicherung								
Männer	1.208.401	828.173	111.933	69.115	2.026,60	2.084,40	403,32	335,43
Frauen	1.974.354	1.483.368	979.462	761.326	1.177,84	1.131,08	1.000,87	1.040,99
Zusammen	3.182.755	2.311.541	1.091.395	830.441	1.500,09	1.472,63	939,58	982,27

¹ Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezählt.

² Für KV- und PV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR/PVdR; für freiwillig bzw. privat Versicherte: abzüglich eines fiktiven Eigenanteils in Höhe des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers zur KVdR.

³ Ohne wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhende Renten.

⁴ Ohne Knappschaftsausgleichsleistung.

noch Tabelle A 2

**Anzahl und durchschnittliche Zahlbeträge der Renten wegen Alters sowie der Witwer-/Witwenrenten
in der GRV am 1. Juli 1999 (Rentenfallkonzept¹)**

Geschlecht	Anzahl				Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag ² in DM			
	Renten wegen Alters	darunter	Witwer-/Witwenrenten ³	darunter	Renten wegen Alters	darunter	Witwer-/Witwenrenten ³	darunter
		Renten an Rentner 65 Jahre und älter		Witwen/Witwer 65 Jahre und älter		Renten an Rentner 65 Jahre und älter		Witwen/Witwer 65 Jahre und älter
Deutschland								
Rentenversicherung der Arbeiter								
Männer	3.523.787	2.702.388	181.879	128.037	1.653,44	1.590,65	335,62	297,35
Frauen	4.656.744	3.999.697	3.045.939	2.356.075	760,61	707,57	905,59	929,31
Zusammen	8.180.531	6.702.085	3.227.818	2.484.112	1.145,20	1.063,65	873,48	896,74
Rentenversicherung der Angestellten								
Männer	2.252.153	1.764.624	130.424	81.211	2.216,54	2.176,20	441,47	395,99
Frauen	3.657.147	2.884.937	1.700.871	1.369.123	1.128,81	1.055,25	1.194,20	1.232,73
Zusammen	5.909.300	4.649.561	1.831.295	1.450.334	1.543,36	1.480,68	1.140,59	1.185,88
Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten								
Männer	5.775.940	4.467.012	312.303	209.248	1.873,00	1.821,96	379,83	335,63
Frauen	8.313.891	6.884.634	4.746.810	3.725.198	922,57	853,26	1.009,00	1.040,83
Zusammen	14.089.831	11.351.646	5.059.113	3.934.446	1.312,19	1.234,46	970,16	1.003,32
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴								
Männer	428.871	317.858	4.231	2.801	2.612,02	2.605,38	539,10	482,50
Frauen	114.367	95.436	360.431	298.330	1.234,66	1.167,66	1.394,40	1.424,48
Zusammen	543.238	413.294	364.662	301.131	2.322,05	2.273,39	1.384,48	1.415,72
Gesetzliche Rentenversicherung								
Männer	6.204.811	4.784.870	316.534	212.049	1.924,08	1.874,01	381,96	337,57
Frauen	8.428.258	6.980.070	5.107.241	4.023.528	926,81	857,56	1.036,20	1.069,27
Zusammen	14.633.069	11.764.940	5.423.775	4.235.577	1.349,68	1.270,96	998,02	1.032,64

¹ Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezählt.

² Für KV- und PV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR/PVdR; für freiwillig bzw. privat Versicherte: abzüglich eines fiktiven Eigenanteils in Höhe des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers zur KVdR.

³ Ohne wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhende Renten.

⁴ Ohne Knappschaftsausgleichsleistung.

Tabelle A 3

Anzahl der Rentner (65 Jahre und älter) und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden GRV-Renten nach dem Geschlecht am 1. Juli 1999 (Personenkonzept)

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag (DM/Monat)		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
Alte Länder						
Einzelrentner	4.161.246	4.566.860	8.728.106	1.835,94	879,31	1.335,39
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	40.343	18.742	59.085	1.633,38	1.032,73	1.442,85
Alters	4.098.065	3.473.821	7.571.886	1.846,35	845,61	1.387,23
Todes ²	22.838	1.074.297	1.097.135	324,75	985,60	971,84
Mehrfachrentner	125.960	2.259.302	2.385.262	2.105,62	1.836,07	1.850,30
Rentner insgesamt	4.287.206	6.826.162	11.113.368	1.843,86	1.195,97	1.445,91
Neue Länder						
Einzelrentner	858.109	922.844	1.780.953	2.062,80	1.193,27	1.612,23
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	6.722	7.086	13.808	1.678,30	1.154,46	1.409,48
Alters	843.723	854.741	1.698.464	2.081,47	1.203,59	1.639,68
Todes ²	7.664	61.017	68.681	345,46	1.053,15	974,18
Mehrfachrentner	65.456	723.156	788.612	2.302,49	2.106,00	2.122,31
Rentner insgesamt	923.565	1.646.000	2.569.565	2.079,79	1.594,27	1.768,78
Deutschland						
Einzelrentner	5.019.355	5.489.704	10.509.059	1.84,72	932,08	1.382,31
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	47.065	25.828	72.893	1.639,79	1.066,13	1.436,53
Alters	4.941.788	4.328.562	9.270.350	1.886,50	916,30	1.433,49
Todes ²	30.502	1.135.314	1.165.716	329,96	989,23	971,98
Mehrfachrentner	191.416	2.982.458	3.173.874	2.172,94	1.901,52	1.917,89
Rentner insgesamt	5.210.771	8.472.162	13.682.933	1.885,68	1.273,36	1.506,54

¹ Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Dieser wird ausgewiesen nach Abzug des Eigenbeitrages der Rentner zur KVdR und PVdR.

² Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMA aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Tabelle A 4

Schichtung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie der Witwen- und Witwerrenten (nur 65-jährige und ältere Empfänger) in der GRV nach monatlichem Zahlbetrag (Rentenfallkonzept) am 31. Dezember 1999

Rentenzahlbetragsgruppen von ... bis unter ... DM/Monat	Renten an Versicherte ⁵ und Witwen/Witwer insgesamt					
	Alte Länder		Neue Länder		Deutschland	
	Anteil in %	kumulierter Wert in %	Anteil in %	kumulierter Wert in %	Anteil in %	kumulierter Wert in %
Renten an versicherte Männer						
unter 300	2,23		0,03		1,78	
300–600	4,95	7,18	0,16	0,20	3,98	5,76
600–900	5,53	12,71	0,35	0,55	4,48	10,24
900–1.200	5,61	18,32	1,20	1,75	4,71	14,96
1.200–1.500	7,09	25,41	7,86	9,61	7,25	22,21
1.500–1.800	10,14	35,55	19,20	28,81	11,98	34,18
1.800–2.100	14,65	50,20	24,71	53,52	16,69	50,88
2.100–2.400	17,32	67,53	20,77	74,28	18,02	68,90
2.400–2.700	14,17	81,69	14,03	88,31	14,14	83,03
2.700–3.000	9,67	91,36	8,43	96,74	9,42	92,45
3.000 und mehr	8,64	100	3,26	100	7,55	100
Anzahl (= 100 %)	3.227.814		820.195		4.048.009	
∅ Rentenzahlbetrag	1.989,97		2.092,29		1.977,27	
∅ Jahre	39,13		47,02		41,12	
∅ Entgeltpunkte/Jahr ⁵	1,09441		1,1311		1,0840	
Renten an versicherte Frauen						
unter 300	20,17		1,17		15,79	
300–600	28,26	48,43	9,13	10,30	23,86	39,65
600–900	14,21	62,64	15,90	26,20	14,60	54,26
900–1.200	14,24	76,88	29,33	55,53	17,71	71,97
1.200–1.500	11,61	88,49	28,46	83,99	15,49	87,45
1.500–1.800	5,82	94,31	9,67	93,66	6,71	94,16
1.800–2.100	2,69	97,00	3,71	97,37	2,92	97,08
2.100–2.400	1,62	98,62	1,73	99,10	1,65	98,73
2.400–2.700	0,85	99,47	0,78	99,88	0,83	99,56
2.700–3.000	0,37	99,84	0,10	99,98	0,31	99,87
3.000 und mehr	0,16	100	0,02	100	0,13	100
Anzahl (= 100 %)	4.902.131		1.465.701		6.367.832	
∅ Rentenzahlbetrag	792,49		1.150,61		934,01	
∅ Jahre	23,54		32,65		27,40	
∅ Entgeltpunkte/Jahr ⁵	0,7192		0,8187		0,7922	
Renten an Witwen und Witwer						
unter 300	6,98		6,48		6,88	
300–600	11,51	18,49	9,68	16,16	11,15	18,03
600–900	14,47	32,86	22,90	39,06	16,12	34,15
900–1.200	21,71	54,67	31,51	70,58	23,62	57,78
1.200–1.500	23,64	78,31	20,91	91,49	23,11	80,88
1.500–1.800	13,71	92,02	6,66	98,15	12,33	93,22
1.800–2.100	5,40	97,41	1,37	99,52	4,61	97,82
2.100–2.400	1,72	99,13	0,31	99,83	1,44	99,27
2.400–2.700	0,61	99,74	0,12	99,95	0,52	99,78
2.700–3.000	0,15	99,90	0,04	99,98	0,13	99,91
3.000 und mehr	0,10	100	0,02	100	0,09	100
Anzahl (= 100 %)	2.725.835		662.123		3.387.958	
∅ Rentenzahlbetrag	1.112,02		984,30		1.282,02	
∅ Jahre	36,62		42,77		43,45	
∅ Entgeltpunkte/Jahr ⁵	1,1026		1,0418		1,3357	

¹ Anzahl und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt.)

² Rente nach Abzug des Eigenbeitrages zur KVdR und PVdR.

³ Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

⁴ Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

⁵ Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters: in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

⁶ Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Sonderauswertung des VDR-Rentenbestandes (Stand: 31. Dezember 1999)

Tabelle A 5

Ausgaben und Einnahmen der GRV im Jahre 1999
(in Mio. DM, ohne Altersbegrenzung)

Positionen (in Mio. DM)	ArV	AnV	KnRV	GRV insgesamt ¹
Ausgaben				
Renten ²	180.994	159.873	24.162	365.029
KLG-Leistungen	1.443	653	77	2.173
Knappschaftsausgleichsleistungen	-	-	333	333
Krankenversicherung der Rentner	11.977	10.408	1.990	24.375
Pflegeversicherung der Rentner	1.479	1.273	206	2.958
Erstattungen in der Wanderversicherung				
an die KnRV	6.398	1.946	-	-
an die ArV	-	-	531	-
an die AnV	-	-	230	-
Wanderungsausgleich an die KnRV (§226 Abs. 6 SGB VI)	1.192	1.486	-	-
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	-	10.302	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	4.572	3.044	140	7.756
Beitragserrstattungen	187	97	1	286
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.524	2.701	343	6.568
Sonstige Ausgaben	174	42	34	250
Ausgaben insgesamt	211.940	191.825	28.047	409.728
Einnahmen				
Beitragseinnahmen	133.069	178.220	2.634	313.923
Zuschüsse und Erstattungen	68.416	21.629	14.337	104.382
darunter				
Bundeszuschuss ³	67.903	15.284	14.258	97.445
Erstattungen des Bundes ⁴	513	1.439	-	1.952
Leistungen aus überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG ⁵	-	4.905	-	4.905
Erstattungen in der Wanderversicherung				
von der KnRV	531	230	-	-
von der ArV	-	-	6.398	-
von der AnV	-	-	1.946	-
Wanderungsausgleich an die KnRV (§ 223 Abs. 6 SGB VI)				
von der ArV	-	-	1.192	-
von der AnV	-	-	1.486	-
Vermögenserträge	246	399	5	650
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	10.302	-	-	-
Sonstige Einnahmen	158	107	49	314
Einnahmen insgesamt	212.722	200.585	28.047	419.269
Differenz Einnahmen minus Ausgaben	782	8.760	0	9.541

¹ Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.² Einschließlich der zulasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.³ Allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI.⁴ Für Kinderzuschüsse, einigungsbedingte Leistungen, Pflichtbeitragszeiten und Invalidenrenten für Behinderte.⁵ Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

Von den 13,7 Mio. Rentnern am 1. Juli 1999 waren 5,2 Mio. (rd. 38 %) Männer. Der geringe Anteil der Männer mit mehr als einer Rente (rd. 4 % in den alten und 7 % in den neuen Bundesländern) ist einerseits auf die Regelung im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer keinen unbedingten Anspruch auf Witwenrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwenrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb nur wenige Männer mit mehr als einer Rente geben (191 Tsd.), weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl der Fälle die Ehefrauen ihre Männer überleben (Tabelle A 3).

2.4.3 Frauen (65 Jahre und älter)

Am 1. Juli 1999 wurden durch die GRV rd. 7 Mio. Renten wegen Alters an Frauen und rd. 4 Mio. Witwenrenten gezahlt. Mehr als drei Viertel dieser Renten entfielen auf die alten Bundesländer. Auch bei den Frauen lag der Anteil der 65-Jährigen und Älteren in den alten Bundesländern mit 85 % um rd. 10 Prozentpunkte über dem entsprechenden Anteil in den neuen Bundesländern (Tabelle A 2).

Am 1. Juli 1999 gab es insgesamt 8,5 Mio. Rentnerinnen, dies entspricht einem Anteil von 62 % aller in Deutschland gezahlten Renten. Der Anteil der Mehrfachrentnerinnen lag in den alten Bundesländern mit rd. 33 % wegen der geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem entsprechenden Wert für die neuen Bundesländer (44 %). Mit rd. 3 Mio. lag der Anteil der Frauen unter den Mehrfachrentnern bei 94 % (Tabelle A 3).

2.5 Berechnung und Höhe der Renten

2.5.1 Überblick

Für die Rentenberechnung sind folgende vier Faktoren maßgebend:

- die sich aus der Höhe des versicherten Entgelts ergebenden Entgeltpunkte,
- der für die jeweiligen Entgeltpunkte des Versicherten maßgebende Zugangsfaktor, dessen Höhe sich aus dem Alter des Versicherten bei Rentenbeginn ergibt und damit die Abschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn bzw. die Zuschläge bei hinausgeschobenem Rentenbeginn bewirkt,
- der Rentenartfaktor (z. B. bei Renten wegen Alters 1,0 in der ArV/AnV, 1,3333 in der KnRV)
- der aktuelle Rentenwert (vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für die alten Bundesländer 48,58 DM, für die neuen Bundesländer 42,26 DM).

Das Produkt Entgeltpunkte mal Zugangsfaktor ergibt die persönlichen Entgeltpunkte. Zusammenfassend lässt sich die Rentenformel sich wie folgt darstellen⁹:

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert = Brutto-Monatsrente.

Die so genannte Standardrente wird für einen Durchschnittsverdiener ermittelt, der nach 45 Versicherungsjahren, in denen er jeweils das Durchschnittsentgelt erzielt hat, mit 65 Jahren in Rente geht. Daraus ergeben sich 45 Entgeltpunkte, bei einem Zugangsfaktor von 1,0 also 45 persönliche Entgeltpunkte. Multipliziert mit dem Rentenartfaktor von 1,0 ergibt dies in den alten Bundesländern bei einem aktuellen Rentenwert von 48,58 DM eine monatliche Bruttostandardrente in Höhe von 2 186 DM, in den neuen Bundesländern bei einem aktuellen Rentenwert von 42,26 DM eine monatliche Bruttostandardrente in Höhe von 1 902 DM.

Über die Beitragszeiten hinaus werden bestimmte beitragsfreie Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt: Zeiten, in denen Versicherte an der Entrichtung von Pflichtbeiträgen verhindert waren, z. B. Zeiten des Kriegsdienstes und der schulischen Ausbildung (Ersatz- und Anrechnungszeiten) sowie Zeiten, für die wegen Frühinvalidität oder Tod keine Beiträge mehr entrichtet werden konnten (Zurechnungszeit), werden rentensteigernd angerechnet.

Aus sozialen Gründen wesentlich ist auch die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei der Rentenberechnung. Dabei erhalten Versicherte mit niedrigen Arbeitsentgelten aus Pflichtbeitragszeiten vor 1992 zusätzliche Entgeltpunkte in dem Maße, dass im Ergebnis diese niedrigen Arbeitsentgelte um das 1,5fache bis auf höchstens 75 % des Durchschnittsentgelts der Versicherten angehoben werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem der Nachweis von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten (einschl. Kinderberücksichtigungszeiten). Diese Regelung kommt vor allem langjährig versicherten Frauen und Frauen mit mehreren Kindern zugute. Daneben gibt es für Kindererziehende und Pflegepersonen weitere Begünstigungen.

Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz wird für nach 1991 liegende Pflichtbeitragszeiten von Erziehungspersonen, die während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes erwerbstätig sind und dabei unterdurchschnittlich verdienen, eine Aufwertung eingeführt. Diese Regelung orientiert sich an den Grundsätzen der Rente nach Mindesteinkommen, die für Pflichtbeitragszeiten vor 1992 gilt. Dabei erfolgt eine Erhöhung der individuellen Entgelte um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens, wenn insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Diese Begünstigung kommt auch Erziehungspersonen zugute, die wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes vielfach nicht erwerbstätig sein können. Für Erziehungspersonen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren regelmäßig auch keine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können, wird als Ausgleich nach Auslaufen der Kindererziehungszeit (also ab dem 4. Lebensjahr des Kindes) bis zum 10. Lebensjahr eine rentenrechtliche Gutschrift gewährt, die der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten für erwerbstätige Erziehungspersonen – also ein Drittel Entgeltpunkt pro Jahr – entspricht.

Seit dem 1. Januar 1986 ist auf Witwen- und Witwenrenten eigenes Einkommen anzurechnen. Angerechnet

⁹ Genauere Informationen zur Rentenberechnung finden sich in: BMA (Hrsg.) (2000): Übersicht über das Sozialrecht, 6. Aufl., Bonn, S. 240 f.

werden 40 % des Einkommens, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt.¹⁰

Bei den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen, die im Folgenden dargestellt werden, ist zu bedenken, dass sie nicht alles über die Höhe des Gesamteinkommens einer Person aus Leistungen der verschiedenen Alterssicherungssysteme und sonstigen Quellen und noch weniger über das Haushaltseinkommen aussagen. Eine Rente kann sowohl Hauptbestandteil des Alterseinkommens als auch – im Extremfall – untergeordnetes Nebeneinkommen sein; eine Person, ein Ehepaar oder ein Haushalt kann zusätzlich zu den Renten der GRV über weiteres Einkommen verfügen. Hierzu enthält Teil B und Teil C dieses Berichts weiterführende Informationen. Ferner muss beachtet werden, dass die Renten aus der GRV mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind. Das bedeutet, dass in der Regel nur beim Zusammentreffen mit anderen Einkünften Einkommensteuer anfällt.

Statistiken über die Rentenhöhen (Tabelle A 2) spiegeln die individuellen Versicherungsbiografien wider. Die entscheidenden Faktoren für die Höhe einer Rente sind für die Rentenzugänge in den alten Bundesländern von 1957 bis 1991 die zurückgelegten Versicherungsjahre und die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage. Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet – wie dargestellt – die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte in ganz Deutschland die Grundlage für die Berechnung der Renten. Die Streuung der Renten nach der Rentenhöhe und die Durchschnittsbildung für verschiedene Gruppen von Rentenbeziehern werden beeinflusst von Renten, die auf einem frühzeitig beendeten Versicherungsverlauf beruhen, wie es beispielsweise bei ehemaligen Selbstständigen oder Beamten und häufig auch bei verheirateten Frauen der Fall ist.

Auch bei der durchschnittlichen Höhe der monatlichen Rentenzahlbeträge in den neuen Bundesländern ist u. a. zu berücksichtigen, dass den einzelnen Renten individuelle Versicherungsbiografien zugrunde liegen, die zu unterschiedlichen Rentenhöhen geführt haben, auch wenn das Rentenrecht der ehemaligen DDR nur sehr begrenzt auf beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen beruhte und Unterschiede bei den individuellen Versicherungsbiografien in erheblichem Maße – insbesondere bei Frauen – durch Elemente von Mindest- und Festbeträgen sowie besondere Zurechnungszeiten überdeckt wurden. Mit der Einführung des neuen Rentenrechts zum 1. Januar 1992 wurde der Großteil der Renten umgewertet, sodass nunmehr auch in den neuen Bundesländern über die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und erreichten persönlichen Entgeltpunkte beitrags- und leistungsbezogene Grundsätze stärker zum Tragen kommen. Allerdings wurde durch Übergangsregelungen ein weitgehender Besitzschutz der Rentenbeträge vor Umwertung in Form von statischen Auffüllbeträgen gesichert, die erst seit dem 1. Januar 1996 im Zuge der Rentenanpassungen abgeschmolzen werden.

¹⁰ Eine ausführliche Darstellung der Berechnung von Witwen- und Witwenrenten findet sich in: BMA (Hrsg.) (2000): Übersicht über das Sozialrecht, 6. Aufl., S. 251 f.

2.5.2 Männer (65 Jahre und älter)

Der durchschnittliche monatliche Rentenzahlbetrag bei Renten wegen Alters in der ArV/AnV lag am 1. Juli 1999 in den alten Bundesländern bei 1 775 DM, in den neuen Bundesländern bei 2 053 DM. Der monatliche Rentenzahlbetrag einer Witwenrente betrug durchschnittlich 337 DM in den alten und 333 DM in den neuen Bundesländern (Tabelle A 2).

In der KnRV erhielten die 65-jährigen und älteren Männer in den alten Bundesländern eine durchschnittliche Altersrente von 2 669 DM (neue Bundesländer 2 400 DM) und eine durchschnittliche Witwenrente von 550 DM in den alten bzw. 437 DM in den neuen Bundesländern (Tabelle A 2).

Der durchschnittliche monatliche Gesamtrentenzahlbetrag eines Rentners mit nur einer Rente betrug am 1. Juli 1999 in den alten Bundesländern rd. 1 836 DM (neue Bundesländer 2 063 DM) und der des Mehrfachrentenbezieher rd. 2 106 DM (neue Bundesländer 2 302 DM). Der Gesamtrentenzahlbetrag aller Rentner (Einzel- und Mehrfachrentner) lag in den alten Bundesländern im Durchschnitt bei rd. 1 844 DM, in den neuen Bundesländern bei 2 080 (Tabelle A 3).

Die Versichertenrenten an Männer in den alten Bundesländern am 31. Dezember 1999 ruhten im Durchschnitt auf 39,8 Jahren rentenrechtlicher Zeiten mit rd. 1,1 Entgeltpunkten je Jahr und somit auf rd. 42,8 Entgeltpunkten. In den neuen Bundesländern waren es 47,0 Jahre rentenrechtlicher Zeiten mit rd. 1,1 Entgeltpunkten pro Jahr und somit 53,2 Entgeltpunkten. Der hieraus resultierende durchschnittliche Rentenzahlbetrag belief sich in den alten Bundesländern auf 1 990 DM und in den neuen auf 2 092 DM (Tabelle A 4).

Ein Viertel der Männer in den alten Bundesländern erhielt aus eigener Versicherung eine Rente mit einem monatlichen Rentenzahlbetrag von weniger als 1 500 DM. Bei rd. einem Drittel lag der monatliche Rentenzahlbetrag über 2 400 DM. In den neuen Bundesländern erhielt jeder zehnte Mann eine Rente mit einem monatlichen Rentenzahlbetrag unter 1 500 DM. Bei jedem Vierten lag der monatliche Rentenzahlbetrag über 2 400 DM (Tabelle A 4).

2.5.3 Frauen (65 Jahre und älter)

Im Gegensatz zu den Männern, deren Versichertenrenten im Wesentlichen durch relativ geschlossene Versicherungsbiografien und überdurchschnittliche Einkommen gekennzeichnet sind, schränken Frauen häufig aus familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit ein, was zu Unterbrechungen in ihren Erwerbsbiografien und damit zur Verkürzung ihrer Versicherungsdauer führt. Demzufolge lag der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für 65-jährige und ältere Frauen deutlich unter dem der Männer. In den alten Bundesländern betrug er in der ArV/AnV am 1. Juli 1999 durchschnittlich 781 DM (nBL 1 132 DM). Witwenrenten dagegen wurden in einer durchschnittlichen Höhe von 1 045 DM (nBL 1 023 DM) ausgezahlt (Tabelle A 2).

In der KnRV lag der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für Altersrenten in den alten Bundesländern bei 1 261 DM (nBL 1 120 DM) und für Witwenrenten bei 1 491 DM (nBL 1 214 DM/) (Tabelle A 2).

Die deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Bundesländern, insbesondere der Frauen, hat zur Folge, dass es dort in 79 % der Fälle zu einer Anrechnung von eigenem Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen kommt. Bei den Witwerrenten betrug dieser Anteil sogar rd. 92 %

Während die Einzelrentnerinnen am 1. Juli 1999 in den alten Bundesländern über einen durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrag von 879 DM (nBL 1 193 DM) verfügten, erhielten die Mehrfachrentenbezieherinnen im Durchschnitt 1 836 DM. In den neuen Bundesländern lag der monatliche Rentenzahlbetrag der Mehrfachrentnerinnen sogar bei 2 106 DM. Der Gesamtrentenzahlbetrag (Einzel- und Mehrfachrentnerinnen) lag bei durchschnittlich 1 196 DM in den alten und 1 594 DM in den neuen Bundesländern (Tabelle A 3).

Im Zusammenhang mit der Rentenkumulation muss auch die Anrechnung eigener Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen auf die Hinterbliebenenrenten gesehen werden. Diese Anrechnung wirkt sich bei den Witwen in den alten Bundesländern im Gegensatz zu den Witwen in den neuen Bundesländern allerdings erst in einer Minderheit der Fälle aus. Am 1. Juli 1999 wurden 3,3 Mio. Witwenrenten und rd. 143 Tsd. Witwerrenten gezahlt (Tabelle A 2). Bezogen auf alle Witwen-/Witwerrenten, also auch auf die unter 65-Jährigen, war lediglich bei 28 % der Witwenrenten, allerdings bei 86 % der Witwerrenten zu prüfen, ob das anrechnungsfähige Einkommen den Freibetrag (vgl. Ausführungen unter 2.5) von 1 275 DM zzgl. 270 DM je Kind übersteigt.¹¹

Den Versichertenrenten an Frauen in den alten Bundesländern lagen am 31. Dezember 1999 im Durchschnitt 23,5 Jahre rentenrechtlicher Zeiten mit rd. 0,72 Entgeltpunkten je Jahr und somit rd. 16,9 Entgeltpunkte zugrunde. In den neuen Bundesländern waren es 32,7 Jahre rentenrechtlicher Zeiten mit rd. 0,8 Entgeltpunkten pro Jahr und somit rd. 26,7 Entgeltpunkte. Die aus den hierbei zugrunde liegenden Versicherungsbiographien der Frauen resultierende Rentenzahlung betrug in den alten Bundesländern durchschnittlich 792 DM und in den neuen 1 151 DM (Tabelle A 4).

Bei Frauen basieren 90 % der Renten auf unterdurchschnittlichen Entgelten. Knapp 98 % der Frauen in den alten und 84 % in den neuen Bundesländern erhalten eine Rente aus eigener Versicherung mit einem monatlichen Rentenzahlbetrag von weniger als 1 500 DM (Tabelle A 4).

2.6 Angleichung zwischen neuen und alten Bundesländern

Ein Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Bundesländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in ganz Deutschland auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht. Der Verhältniswert der verfügbaren Standardrente der neuen Bundesländer zu derjenigen der alten erhöhte sich infolge häufigerer und höherer Anpassungen von 40,3 % am 1. Juli 1990

auf 87,0 % am 1. Juli 1999. Dies veranschaulicht den enormen Aufholprozess der Renten in den neuen Bundesländern in den vergangenen zehn Jahren.

Für die neuen Bundesländer noch wesentlich günstiger stellt sich die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) dar. Im Juni 1990 hatte in den neuen Bundesländern die Relation zu den verfügbaren Durchschnittsrenten in den alten Bundesländern einen Ausgangswert von rd. 38 % bei den Männern und rd. 68 % bei den Frauen; am 1. Juli 1999 erreichten demgegenüber die Männer 103,3 % und die Frauen sogar 134,8 % der entsprechenden Durchschnittsrenten in den alten Bundesländern.¹² Das heißt, die durchschnittlichen verfügbaren Renten von Männern und Frauen in den neuen Bundesländern liegen heute schon über denen in den alten Bundesländern.

Der Verhältniswert der Gesamtrentenzahlbeträge an Rentner in den neuen Bundesländern zu denen in den alten stieg bis Juli 1999 bei den Männern auf 97,1 % an. Bei den Rentnerinnen erhöhte sich der Verhältniswert im gleichen Zeitraum auf 124,9 %. Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Frauen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Bundesländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber der bei den verfügbaren Standardrenten beruht einerseits auf den Besitzschutzbeträgen, andererseits auf den deutlich höheren Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Bundesländern zugrunde liegen. Letzteres wird durch die längeren Versicherungszeiten – insbesondere infolge der stärkeren Erwerbsbeteiligung der Frauen und der durch das Rentenrecht in der ehemaligen DDR höheren Altersgrenze für Männer – verursacht.

2.7 Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung

2.7.1 Renten

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben für Renten im Jahr 1999 auf 365 Mrd. DM. Der überwiegende Anteil mit rd. 49 % wurde von den Trägern der ArV ausgezahlt. Die Rentenausgaben der AnV beliefen sich auf rd. 160 Mrd. DM (44 %). Von der KnRV wurden rd. 7 % der Renten ausgezahlt (Tabelle A 5).

Von den Rentenausgaben entfielen rd. 69 % auf Renten wegen Alters, rd. 10 % auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und rd. 20 % auf Renten wegen Todes.

2.7.2 Sicherung der Rentner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit (KVdR, PVdR)

Rentner sind in der KVdR pflichtversichert, wenn sie in dem relevanten Zeitraum vor dem Rentenantrag zu 90 % der Zeit in der GKV pflichtversichert bzw. als Familienangehöriger eines Pflichtmitglieds mitversichert waren. Die GRV übernimmt die Hälfte des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags der pflichtversicherten Rentenbezieher. Wie Arbeitnehmer müssen auch die Rentner die andere

¹¹ Näheres hierzu kann dem RVB 2000, Teil A, Ziffer 3.2 entnommen werden.

¹² Vgl. RVB 2000, Übersicht A 11 und A 12.

Hälfte ihres Pflichtbeitrags selbst tragen. Der vom Rentner zu tragende Beitragsanteil wird von den Rentenversicherungsträgern vom (Brutto-)Rentenzahlbetrag einbehalten.

Rentenbezieher, die freiwillig in der GKV versichert oder privatversichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ausgezahlt. Dieser Zuschuss wird höchstens in Höhe des Betrags geleistet, den der Rentenversicherungsträger sonst zu tragen hätte. Er ist auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt.

Die Aufwendungen für die KVdR betragen im Jahr 1999 rd. 24 Mrd. DM und für die PVdR rd. 3 Mrd. DM.

2.7.3 Leistungen für Kindererziehung

Durch das Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) vom 1. Oktober 1987 wurde im damaligen Bundesgebiet den Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 Kindererziehungsleistung in der GRV anerkannt. Die Einführung erfolgte von 1987 bis 1990 in vier Stufen nach Geburtsjahrgängen.¹³ Die KLG-Leistung entspricht der Höhe nach dem Betrag, den Eltern der Geburtsjahrgänge ab 1921 für ein Kindererziehungsjahr erhalten. Sie wird gezahlt, ohne dass weitere rentenrechtliche Voraussetzungen, wie z. B. die fünfjährige Wartezeit, erfüllt sein müssen, und unabhängig davon aus, ob die Begünstigten eine Rente beziehen oder nicht.

Die Gesamtzahl der Empfängerinnen solcher KLG-Leistungen (1,7 Mio.) umfasst neben 1,1 Mio. Altersrentnerinnen und knapp 340 Tsd. Witwenrentnerinnen auch rd. 270 Tsd. Mütter, die ansonsten keine Leistungen aus der GRV bezogen. Die Gesamtausgaben für Leistungen der Kindererziehung beliefen sich 1999 auf insgesamt rd. 2,2 Mrd. DM.¹⁴

In den neuen Bundesländern wurden Zeiten der Kindererziehung grundsätzlich bei der Umwertung der Renten nach dem SGB VI berücksichtigt. Danach haben vom 1. Januar 1992 an auch diejenigen – leiblichen – Mütter in den neuen Bundesländern Anspruch auf Leistungen für Kindererziehung, die vor dem Jahr 1927 geboren sind und keine Rente aus eigenen Ansprüchen beziehen.

2.7.4 Knappschaftsausgleichsleistungen

Versicherte haben ab Vollendung des 55. Lebensjahres unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen Anspruch auf eine Knappschaftsausgleichsleistung. Bei der Knappschaftsausgleichsleistung handelt es sich nicht um eine Rente, sondern um eine besondere aus Gründen des strukturellen Anpassungsprozesses im Bergbau seit Juni 1963 erbrachte Leistung.

Die Ausgaben für Knappschaftsausgleichsleistungen betragen im Jahr 1999 rd. 0,3 Mrd. DM.

2.7.5 Sonstige Leistungen

Die GRV erbringt medizinische, berufsfördernde und ergänzende sowie sonstige Leistungen zur Rehabilitation

einschließlich Übergangsgeld. Die Ausgaben für Rehabilitation betragen im Jahr 1999 insgesamt rd. 7,8 Mrd. DM.

Ferner erstatten die Rentenversicherungsträger auf Antrag des Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere, wenn wegen fehlender Wartezeiterfüllung kein Rentenanspruch besteht) die vom Versicherten gezahlten Beitragsanteile (bei Arbeitnehmern nur den Arbeitnehmeranteil am Gesamtbeitrag). Die Ausgaben für Beitragserstattungen betragen 1999 rd. 0,3 Mrd. DM.

2.8 Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die GRV wird im Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Ausgaben laufend aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden.

Wie die heutigen Rentner in ihrem früheren Arbeitsleben für die Renten der älteren Generation aufkamen, so werden ihre laufenden Renten von den heute Erwerbstätigen finanziert. Dafür erwirbt die heute aktive Generation der Beitragszahler den Anspruch, dass ihre eigenen Renten im Alter von den neuen beitragszahlenden Generationen finanziert werden, die dann in das Erwerbsleben nachgerückt sein werden. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Erwartungen spiegelt das Umlageverfahren wider und wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Die Einnahmen der GRV setzen sich aus Beitragseinnahmen, Zuschüssen, Erstattungen und sonstigen Einnahmen zusammen.

Die Träger der ArV/AnV halten eine Schwankungsreserve, der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind.

Im Jahr 1999 hatte die GRV Einnahmen in Höhe von 419,3 Mrd. DM. Davon entfielen 313,9 Mrd. DM (rd. 75 %) auf Beiträge, 97,4 Mrd. DM (rd. 23 %) auf Bundeszuschüsse und 7,9 Mrd. DM (rd. 2 %) auf sonstige Finanzierungsmittel.

2.8.1 Beiträge

Die Ausgaben der GRV werden überwiegend durch Beiträge gedeckt, die mit dem jeweiligen Beitragssatz als prozentualer Anteil vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 1999 für die alten Bundesländer in der ArV/AnV 8 500 DM, in der KnRV 10 400 DM; für die neuen Bundesländer 7 200 DM in der ArV/AnV und 8 800 DM in der KnRV.

Die Beiträge für Empfänger von Lohnersatzleistungen, also von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld usw., werden auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts entrichtet, für Empfänger von Arbeitslosenhilfe auf der Basis der tatsächlich gezahlten Leistung. Die Pflegeversicherung entrichtet für Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen pflegen, Beiträge zur Rentenversicherung auf der Basis von 25 %, 50 % bzw. 75 % des Durchschnittsentgelts in Abhängigkeit von der Pflegestufe des Gepflegten.

¹³ Ausführlichere Information zu Kindererziehungsleistungen finden sich in RVB 2000, Gliederungspunkt 3.2.

¹⁴ Vgl. RVB 2000, Tabelle A 9.

Tabelle A 6

Entwicklung der Beitragssätze in der GRV seit 1995

	Jahr	1995	1996	1997	1998	1999 ¹	2000	2001
Beitragssatz (in %)	ArV/AnV	18,6	19,2	20,3	20,3	19,5	19,3	19,1
	KnRV	24,7	25,5	26,9	26,9	25,9	25,6	25,4

¹ Ab 1. April.

Der Beitragssatz wird jährlich für das nächste Jahr durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuss und den sonstigen Einnahmen – gegebenenfalls auch Entnahmen aus der Schwankungsreserve – ausreichen, die voraussichtlichen Ausgaben zu decken und sicherzustellen, dass am Jahresende eine Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe vorhanden ist.

Die Beiträge für Arbeitnehmer werden in der ArV/AnV von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu gleichen Teilen getragen. In der KnRV tragen die Arbeitnehmer den gleichen Beitragsanteil wie die Arbeitnehmer in der ArV/AnV, und der Arbeitgeber trägt die sich aus dem höheren Beitragssatz ergebende Differenz als Arbeitgeberanteil.

Nicht alle Versicherten sind aktuelle Beitragszahler (vgl. Tabelle A 1). Zu den aktiv Versicherten gehören Personen, für die während eines Berichtszeitraums Beiträge gezahlt werden oder die selbst Beiträge zahlen. Weiterhin gehören dazu Versicherte mit Anrechnungszeiten (Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Schul-, Fach- oder Hochschulbildung ab Vollendung des 17. Lebensjahres sowie Zeiten des Bezugs einer Rente, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren).

Neben dieser Gruppe der aktiv Versicherten gibt es die der passiv Versicherten. Sie umfasst Übergangsfälle und latent Versicherte. Übergangsfälle haben irgendwann im Berichtszeitraum eine Beitrags- oder Anrechnungszeit aufzuweisen, nicht aber am Stichtag. Latent Versicherte haben weder am Stichtag noch während des Berichtszeitraums einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufzuweisen. Dazu gehören z. B. Hausfrauen, Beamte und Selbständige, die früher Beiträge entrichtet haben und jetzt anderweitig gesichert sind, aber auch Auswanderer und in ihre Heimat zurückgekehrte Ausländer, soweit ihnen Beiträge nicht erstattet wurden.

Im Jahr 1999 entfielen 75 % (313,9 Mrd. DM) der Gesamteinnahmen der GRV auf Beitragseinnahmen.

2.8.2 Zuschüsse und Erstattungen

Der allgemeine und der zusätzliche Bundeszuschuss zur ArV/AnV insgesamt betrug 1999 rd. 83,2 Mrd. DM, dies waren rd. 24 % der Rentenausgaben (einschl. Leistungen für Kindererziehung).

Bei der KnRV trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben; er stellt damit zugleich deren dauerhafte Leistungsfähigkeit sicher. Die hierfür erforderliche Bundesbeteiligung betrug im Jahr 1999 rd. 14,3 Mrd. DM.

Bestimmte Leistungen werden den Rentenversicherungsträgern aufgrund von Einzelregelungen erstattet.

Im Wesentlichen sind dies Leistungen, die mit der Herstellung der deutschen Einheit im Zusammenhang stehen. Die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften wurden in die GRV überführt. Die sich daraus ergebenden Mehrausgaben der Rentenversicherung sollten die Versicherungsgemeinschaft nicht belasten und werden daher vom Bund und den neuen Bundesländern im Verhältnis von rd. zwei Dritteln zu einem Drittel erstattet. Im Jahr 1999 beliefen sich die Erstattungen auf rd. 5,1 Mrd. DM.

Weiterhin werden der GRV Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 sowie für Renten aufgrund einer Übergangsregelung für Behinderte nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstattet. Im Jahr 2001 wird der Bund hierfür rd. 0,3 Mrd. DM aufwenden.

Schließlich erstattet der Bund bestimmte einigungsbedingte Leistungen wie z. B. Auffüllbeträge, in Höhe von rd. 2,9 Mrd. im Jahre 1999.

2.8.3 Sonstige Finanzierungsmittel

Außer Beitragseinnahmen, Zuschüssen und Erstattungen hat die GRV noch Einnahmen aus Vermögenserträgen. Die Vermögenserträge haben jedoch zwischenzeitlich nur noch eine geringe Bedeutung, da der Beitragssatz so festgesetzt wird, dass eine Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe – im Jahr 1999 entsprach dies 25,6 Mrd. DM – vorhanden ist. Dies ist auch der Grund dafür, dass die Vermögenserträge von 1,6 Mrd. DM im Jahr 1995 auf 0,7 Mrd. DM im Jahr 1999 gesunken sind.

3. Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten

3.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Das Grundgesetz gewährleistet das Berufsbeamtentum durch die institutionelle Garantie des Artikels 33 Abs. 5 als „öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis“. Das Gegengewicht zur Pflicht des Beamten, seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und ihm seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, bildet das Recht des Beamten auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung (Alimentationsprinzip).¹⁵

Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Bifunktionalität einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Sie ist – im Gegensatz etwa zur GRV – nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Erfasst werden vielmehr auch Bedienstete höherer und höchster Besoldungsgruppen, die im Bestand der Versorgungsempfänger maßgeblich ins Gewicht fallen (vgl. hierzu auch Abschnitt 0).

Der Versorgungsanspruch der Beamten wird durch das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt. Berufsrichter und Berufssoldaten stehen in öffentlichen Dienstverhältnissen eigener Art, für die ebenfalls das Alimentationsprinzip gilt. Für Richter sind die Vorschriften des BeamtVG entsprechend anwendbar; für Soldaten ist die Versorgung weitgehend inhaltsgleich zum Beamtenversorgungsrecht im Soldatenversorgungsgesetz geregelt.

Tabelle A 7 gibt einen Überblick über die Anzahl der aktiven Beamten, Richter und Berufssoldaten.

Tabelle A 7

Aktive Beamte, Richter und Berufssoldaten am 30. Juni 1999 – unmittelbarer öffentlicher Dienst –

	Männer	Frauen	zusammen
Beamte und Richter	1.132.498	686.088	1.818.586
Berufssoldaten	58.672	256	58.928
zusammen	1.191.170	686.344	1.877.514

(Gebietsstand Deutschland, einschließlich Beurlaubte)

3.2 Leistungen

3.2.1 Arten der Leistungen

Die Beamtenversorgung umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen.

¹⁵ Eine detaillierte Darstellung der Beamtenversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes enthält der 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung. Dieser ist erschienen als Bundestagsdrucksache Nr. 14/7220 vom 19. Oktober 2001.

a) laufende Leistungen:

- Ruhegehalt
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld)
- Unfallfürsorge
- Unterhaltsbeitrag (in besonderen Einzelfällen, nach Ermessen)
- die jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“)
- Übergangsgeld (in Sonderfällen nach Entlassung)
- Kindererziehungszuschlag (in gleicher Höhe wie in der GRV).

b) einmalige Leistungen:

- Sterbegeld (zwei Monatsbezüge)
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (Berufssoldaten, Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr)
- einmalige Unfallentschädigung (bei so genanntem qualifiziertem Dienstunfall, d. h. einem Unfall bei einer Diensthandlung, die mit besonderer Lebensgefahr verbunden ist.)
- Witwenabfindung (bei Wiederheirat).

Der Beamte erhält ein Ruhegehalt nach Eintritt des Versorgungsfalles

- wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65 Jahre, bzw. bei Berufssoldaten 60 Jahre)
- wegen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (60 Jahre für Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Feuerwehr)¹⁶
- auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (63 Jahre, schwerbehinderte Beamte: 60 Jahre)
- wegen festgestellter dauerhafter Dienstunfähigkeit.

Das Ruhegehalt wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Scheidet er aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne dass ihm eine Versorgung gewährt wird, ist er bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der GRV nachzuversichern.

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) wird die Pension zum Ausgleich längerer Versorgungslaufzeiten um 3,6 % für jedes Jahr gekürzt, um das der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird. In gleicher Weise ist ab dem 1. Januar 2001 das Ruhegehalt zu mindern, wenn ein Beamter vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, pensioniert wird oder die für schwerbehinderte Beamte geltenden besonderen Altersgrenzen in Anspruch nimmt. Die Pension wird dabei für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 3,6 %, insgesamt maximal um 10,8 % gemindert.

¹⁶ Die besonderen Altersgrenzen für Berufssoldaten werden hier nicht dargestellt. – Vgl. hierzu den 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache Nr. 14/7220 vom 19. Oktober 2001.

3.2.2 Berechnung und Höhe der Pensionen

Das Ruhegehalt berechnet sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis, im berufsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Wehrdienst, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten (Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung jedoch nur bis zu drei Jahren).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das der Beamte zuletzt mindestens drei Jahre lang bezogen hat, gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlages sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Dies sind die so genannten Amtszulagen, die für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt werden, sowie die allgemeine Stellenzulage, nicht jedoch sonstige Stellenzulagen (deren Ruhegehaltfähigkeit 1998 mit Übergangsfristen gestrichen worden ist), Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 %, insgesamt jedoch höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.¹⁷ Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren erreicht. Der von den heute vorhandenen Pensionären im Durchschnitt erreichte Satz liegt bei rd. 72 %.¹⁸ Die Mindestversorgung beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens jedoch 2 368,90 DM (aBL) bzw. 2 103,40 (nBL).

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 % des Ruhegehalts des verstorbenen Beamten.

Versorgungsempfänger erhalten wie auch die aktiven Beamten eine 13. Auszahlung im Dezember als jährliche Sonderzuwendung, während in der GRV – und auch in der ZöD – die Rente in zwölf Monatsbeträgen ausgezahlt wird, da in der Bemessungsgrundlage bereits das 13. Monatsgehalt bis zur Beitragsbemessungsgrenze enthalten ist.

Wie die Besoldung wird auch die Versorgung entsprechend der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung jeweils durch Bundesgesetz angepasst. Die gesetzliche An-

passung orientiert sich in der Regel an den Tarifabschlüssen für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, wobei die Anpassungen für Beamte und Pensionäre häufig zeitlich verzögert wurden. Zudem werden die Erhöhungssätze in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 um jeweils 0,2 Prozentpunkte zum Aufbau der Versorgungsrücklage vermindert, um in den Zeiten der relativ höchsten Pensionskostenbelastung die öffentlichen Haushalte zu entlasten.

Treffen Versorgungsleistungen für Beamte, Richter und Berufssoldaten mit anderen Versorgungsleistungen, Leistungen aus der GRV oder der ZöD zusammen, sind diese im Rahmen von Höchstgrenzenregelungen auf die Versorgungsleistungen anzurechnen. Gleiches gilt für entgeltliche Tätigkeiten, die der Ruhestandsbeamte ausübt.

Die Bundesregierung hat am 19. September 2001 den Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 beschlossen, mit dem die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich auf die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten sowie die Versorgung der Regierungsmitglieder des Bundes übertragen werden. Der Gesetzentwurf soll zeitgleich mit der Rentenreform am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Anstieg der Pensionen, wie den der GRV-Renten, in zwei Schritten abzufachen. Dabei wird der Anstieg der Pensionen zunächst um rund 4,3 % abgeflacht. Dies erfolgt im Rahmen der nach dem 31. Dezember 2002 eintretenden acht Versorgungsanpassungen in gleichen Schritten, in dem eine stufenweise Reduzierung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % erfolgt. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die Pensionäre mit der seit 1999 einbehaltenen Versorgungsrücklage in Höhe von jeweils 0,2 % der jährlichen Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge bereits eine Vorleistung in Höhe von rund 0,6 % erbracht haben, beträgt die Abflachung der Pensionen bis 2010 rund 5 %. Dies entspricht der Dämpfung des Anstiegs des aktuellen Rentenwertes der GRV bis 2010, wie er durch die Modifikation der Rentenanpassungsformel bewirkt wurde.

Das Gegenstück zur Dämpfung des Rentenanstiegs ab 2011, die durch die Modifizierung der lohnorientierten Anpassungsformel bewirkt wird, bildet im Rahmen des Versorgungsänderungsgesetzes das Wiedereinsetzen des für die Jahre 2003 bis 2010 ausgesetzten Aufbaus der Versorgungsrücklage ab 2011 sein. Dabei wird bis 2017 durch einen jährlichen Einbehalt von 0,2 % der jeweiligen Bezügeanpassung eine weitere Abflachung des Versorgungsniveaus von rund 1,4 % erreicht.

3.2.3 Anzahl und Struktur der Versorgungsempfänger bzw. Versorgungsbezüge

Im Dezember 1999 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter) nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz 832 442. Die genaue Verteilung kann Tabelle A 8 (Seite 38) entnommen werden. Insgesamt lebten am Stichtag nur 389 Versorgungsempfänger in den neuen Bundesländern. Wegen dieser noch geringen Anzahl wird im Folgenden auf eine nach alten und neuen Bundesländern differenzierte Darstellung verzichtet.¹⁹

¹⁷ Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu unterscheiden: a) Ist der Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden, so erhält er ein Unfallruhegehalt in Höhe von mindestens 66 % %, höchstens jedoch 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. b) Wird der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus sonstigen Gründen dienstunfähig, wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv – hinzugerechnet.

¹⁸ Die 1992 eingeführte Streckung und Linearisierung der Pensionskala gilt für alle Beamten, deren Versorgungsfall ab 1. Januar 1992 eintritt, wobei für die bis zum 31. Dezember 1991 begründeten Anwartschaften der vorhandenen Beamten folgende Übergangsregelungen gelten: Erreicht ein Beamter bis zum 1. Januar 2002 die für ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht (Ruhegehaltssatz für die ersten 10 Jahre 35 %, für die folgenden 15 Dienstjahre jährliche Steigerung um 2 % und in den danach folgenden Jahren je 1 % bis zum Höchstruhegehaltssatz). Für die anderen Beamten bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Für die danach folgenden Dienstjahre erhöht sich der Ruhegehaltssatz um jeweils 1 % bis zum Höchstruhegehaltssatz.

¹⁹ Vgl. hierzu den 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache Nr. 14/7220 vom 19. Oktober 2001), Teil A, Kapitel I, Abschnitt 5.

Tabelle A 8

Anzahl der Versorgungsempfänger (65 Jahre oder älter) am 31. Dezember 1999¹

	Bund		Länder	Gemeinden	Bahn	Post	zusammen
	Beamte und Richter	Berufssoldaten					
Ruhegehalt	29.364	22.757	224.365	43.919	88.474	89.335	498.214
Witwen-/Witwergeld	20.733	14.153	129.243	33.681	85.995	50.423	334.228
Insgesamt	50.097	36.910	353.608	77.600	174.469	139.758	832.442

¹ Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131.

Nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes erhalten Beamte und Berufssoldaten, die nach dem Zweiten Weltkrieg nicht „wieder verwendet“ wurden, sowie deren Hinterbliebene eine Versorgung. Die Zahl dieser Leistungsberechtigten ist stark rückläufig, da neue Ruhegehaltsempfänger nicht mehr hinzukommen und belief sich am 31. Dezember 1999 auf 71 900 Fälle. Der größte Teil der Versorgungsempfänger nach dem G131 ist bereits über 80 Jahre alt. Nur noch 16 % von ihnen beziehen ein Ruhegehalt; alle anderen sind Empfänger von Hinterbliebenenversorgung (vgl. Tabelle A 9).

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfänger²⁰ betrug das durchschnittliche Bruttoruhegehalt²¹ im Dezember 1999 – ohne jährliche Sonderzuwendung – bei den 65-jährigen

und älteren Männern 4 403 DM und bei den 65-jährigen und älteren Frauen 4 451 DM. Die durchschnittlich höheren Bruttoruhegehälter der Frauen erklären sich dadurch, dass der Frauenanteil unter den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes deutlich über dem entsprechenden Anteil im einfachen und mittleren Dienst liegt. Die durchschnittliche Hinterbliebenenversorgung betrug bei den Witwen 2 300 DM und bei den Witwern 2 371 DM (vgl. Tabelle A 11).

Berücksichtigt werden muss, dass vom Bruttoruhegehalt noch die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. Abschnitt 3.2.4) sowie Steuern abzuziehen sind.

Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche weichen die jeweiligen Durchschnittshöhen der Ruhegehälter stark voneinander ab, wie die Tabelle A 10 zeigt.

Die starken Abweichungen der Durchschnittsbeträge verdeutlichen die unterschiedliche Qualifikationsstruktur des Personals in den einzelnen Beschäftigungsbereichen: Bei den Bundesländern stammen 81 % der Ruhestandsbeamten aus Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes (Bund: 55 %, Gemeinden: 75 %), bei der Bahn hingegen nur 12 % und bei der Post 18 %.

²⁰ Beamte, Richter und Berufssoldaten, ohne Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131

²¹ Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und daher – bis auf einen Versorgungsfreibetrag von maximal 6 000 DM jährlich (entsprechend 500 DM monatlich bei ganzjährigem Bezug der Versorgung) – voll zu versteuern (Lohnsteuerabzug § 38 EStG). Die sich daraus ergebenden Steuerrückflüsse sind auch zu berücksichtigen, wenn die Höhe der auf Bruttobeträgen beruhenden Versorgungsausgaben betrachtet werden.

Tabelle A 9

Anzahl der Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131 (65 Jahre oder älter) am 31. Dezember 1999

Art der Versorgung	Beamte und Richter	Berufssoldaten	Angestellte/ Arbeiter	zusammen
Ruhegehalt	1.702	9.794	37	11.533
Witwen-/Witwergeld	17.350	42.635	382	60.367
Insgesamt	19.052	52.429	419	71.900

Tabelle A 10

**Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹ der Versorgungsempfänger (65 Jahre oder älter)
am 31. Dezember 1999
– unmittelbarer öffentlicher Dienst² –**

	Bund (Beamte, Richter und Berufssoldaten)	Länder	Gemeinden	Bahn	Post
Ruhegehalt	4.744	5.172	4.760	3.138	3.143
Witwen-/Witwergeld	2.621	2.758	2.517	1.689	1.669

¹ Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie jährlichen Sonderzuwendungen oder Einmalzahlungen.

² Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131.

Tabelle A 11

**Anzahl und durchschnittliche Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger¹ (65 Jahre oder älter)
am 31. Dezember 1999
– unmittelbarer öffentlicher Dienst² –**

Geschlecht	Ruhegehaltsempfänger	Empfänger von Witwen-/Witwergeld
Anzahl der Versorgungsempfänger		
Männer	419.398	3.627
Frauen	78.816	330.601
zusammen	498.214	334.228
Durchschnittliche Versorgungsbezüge (brutto) in DM/Monat		
Männer	4.403	2.371
Frauen	4.451	2.300
Gesamtdurchschnitt	4.411	2.301

¹ Gebietsstand Deutschland.

² Beamte, Richter und Berufssoldaten, ohne Versorgungsempfänger nach Kap. G 131.

Schließlich ist bei der Interpretation der Durchschnittsruhegehälter zu beachten, dass es einen relativ kleinen Anteil an Beziehern sehr hoher Ruhegehälter gibt. So erhalten 4,5 % aller Ruhegehaltsempfänger ein Ruhegehalt in Höhe von 7 500 DM oder darüber (vgl. Tabelle A 12, Seite 40). Dies hat zur Folge, dass die Ruhegehälter von über der Hälfte der Ruhegehaltsempfänger unter den

Durchschnittsruhegehältern liegen: Annähernd die Hälfte (48,7 %) aller Ruhegehälter liegen unter 4 000 DM. Bei einer Bildung von Einkommensklassen in 500-DM-Schritten ist die Gruppe der Ruhegehaltsempfänger mit Ruhegehältern zwischen 3 000 und 3 500 DM mit 14,1 % am stärksten besetzt. Nur 2,9 % der Ruhegehaltsempfänger erhalten ein Ruhegehalt von unter 2 000 DM.

Tabelle A 12

**Anzahl der Versorgungsempfänger (65 Jahre oder älter) im unmittelbaren öffentlichen Dienst¹
nach Beschäftigungsbereichen und der Höhe des Versorgungsbezugs² am 31. Dezember 1999**

Versorgungsbezug von ... bis unter ... DM/Monat	Beamte und Richter						Berufs- soldaten
	Zusammen	Bund	Länder	Gemeinden ³	Bahn	Post	
Ruhegehalt							
0–2.000	13.800	526	2.211	923	3.382	6.758	31
2.000–2.500	42.638	999	3.717	991	13.345	23.586	129
2.500–3.000	57.181	1.446	6.178	2.341	30.430	16.786	337
3.000–3.500	67.065	3.774	15.583	4.826	24.585	18.297	7.890
3.500–4.000	50.880	5.108	24.244	4.835	6.960	9.733	3.303
4.000–4.500	31.723	2.693	17.415	4.793	2.689	4.133	2.126
4.500–5.000	52.131	2.856	36.431	6.149	2.875	3.820	2.357
5.000–5.500	39.877	4.055	25.525	6.527	2.065	1.705	372
5.500–6.000	35.693	1.080	26.598	3.543	1.084	3.388	1.275
6.000–6.500	20.445	1.097	16.926	2.076	114	232	874
6.500–7.000	31.880	1.604	26.294	3.070	514	398	1.991
7.000–7.500	10.611	880	7.972	1.652	43	64	219
7.500 und mehr	21.533	3.246	15.271	2.193	388	435	1.853
zusammen	475.457	29.364	224.365	43.919	88.474	89.335	22.757
Witwen-/Witwergeld							
unter 1.000	8.570	353	2.602	877	2.438	2.300	97
1.000–1.500	68.398	1.208	6.339	2.389	32.012	26.450	226
1.500–2.000	83.201	5.094	18.580	7.143	39.593	12.791	3.593
2.000–2.500	48.238	4.592	27.571	7.470	4.821	3.784	4.255
2.500–3.000	38.476	3.574	21.189	6.640	4.483	2.590	1.826
3.000–3.500	32.647	2.485	22.268	4.301	1.673	1.920	620
3.500–4.000	17.299	1.193	13.222	2.330	384	170	1.540
4.000–4.500	12.846	835	10.092	1.433	317	169	901
4.500 und mehr	10.400	1.399	7.380	1.098	274	249	1.095
zusammen	320.075	20.733	129.243	33.681	85.995	50.423	14.153
Ruhegehalt und Witwen-/Witwergeld insgesamt	795.532	50.097	353.608	77.600	174.469	139.758	36.910

¹ Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131.

² Bruttobezüge nach Anrechnungen/Kürzungen durch Ruhensregelungen, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

³ Einschließlich kommunale Zweckverbände.

3.2.4 Sicherung der Versorgungsempfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Anstelle des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung leistet der Dienstherr einem Beamten und seinen Angehörigen – auch nach Versetzung in den Ruhestand – im Krankheits- und Pflegefall eine Beihilfe, die im Einzelfall 50 % bis 80 % (bei Versorgungsempfängern meist 70 %) der tatsächlich angefallenen beihilfefähigen Kosten abdeckt. Der Rest wird in der Regel von einer privaten Krankenversicherung übernommen, die der Beamte freiwillig und auf eigene Kosten abschließt. Hierbei handelt es sich nicht um ein System der Krankenversicherung, sondern um eine nachträgliche Kostenerstattung durch zwei Ersatzverpflichtete: die Beihilfestelle einerseits und die private Krankenversicherung andererseits. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die private Krankenversicherung im Gegensatz zur GKV keine beitragsfreie Familienversicherung kennt. Die Versicherungsbeiträge werden vielmehr risikobezogen für jede einzelne Person berechnet, wobei der Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Alter in der Regel überproportional steigt. Zudem sind in den letzten Jahren die Beiträge zur privaten Krankenversicherung deutlich stärker angestiegen als diejenigen zur gesetzlichen. Der ältere Beamte zahlt daher für sich und seine Familienmitglieder überwiegend einen deutlich höheren Beitrag, als ihn der – vergleichbare – ehemalige Arbeitnehmer für die GKV zu zahlen hat.

Um das Risiko der Pflege abzusichern, sind Beamte und Versorgungsempfänger verpflichtet, eine private Pflegeversicherung abzuschließen.

3.2.5 Sonstige Leistungen

Da Beamte nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt sind, umfasst das System der Beamten-

versorgung neben dem der reinen Alterssicherungsleistungen auch Unfallfürsorgeleistungen: Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet, werden ihm bzw. seinen Hinterbliebenen Heil- und Pflegekosten und Sachschäden erstattet sowie gegebenenfalls ein Ausgleich für eine verbleibende Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

Innerhalb des Sozialversicherungssystems zählen vergleichbare Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls nicht zur GRV, sondern zur gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 Ausgaben und Einnahmen

Für die Versorgungsleistungen wurden im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 1999 insgesamt rd. 56,8 Mrd. DM aufgewendet (vgl. Tabelle A 13). Davon entfielen rd. 38,6 Mrd. DM auf die Versorgungsempfänger ab 65 Jahren.

Pensionen sind ein Teil der Personalkosten. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.²² Die den Ländern entstehenden Aufwendungen für Leistungen nach Kapitel I G 131 werden ihnen vom Bund erstattet.²³

²² Im kommunalen Bereich bestehen zum Teil auch andere Finanzierungssysteme, z.B. Umlageverfahren über zentrale Versorgungskassen.

²³ Die Abwicklung der bestehenden Ansprüche noch vorhandener Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131 obliegt den zuständigen Behörden der alten Bundesländer, in geringerem Maße dem Bund sowie den Bahn- und Postunternehmen. Die Versorgungsaufwendungen selbst gehen zulasten des Bundeshaushaltes einschließlich der Sondervermögen.

Tabelle A 13

Versorgungsausgaben¹ für Beamte, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst (ohne Altersbegrenzung) in Deutschland im Jahr 1999 (in Mrd. DM)

	Insgesamt	Ruhegehalt	Witwen-/ Witwergeld	Waisengeld	Beihilfe- ausgaben ^{5,6}
Gebietskörperschaften ²	39,7	31,1	8,4	0,2	
darunter					
Bund	7,7	6,2	1,5	0,0	1,3
Länder	26,9	21,1	5,6	0,2	3,6
Gemeinden ³	5,1	3,8	1,3	0,0	0,6
Bahn ⁴	8,1	6,0	2,1	0,0	2,1
Post ⁴	9,0	7,6	1,3	0,0	1,9
insgesamt	56,8	44,7	11,9	0,3	9,5

¹ Bruttobezüge einschließlich Einmalzahlungen.

² Einschließlich Richter und Berufssoldaten.

³ Einschließlich kommunale Zweckverbände.

⁴ Einschließlich Empfänger und Empfängerinnen nach dem Kap I G 131.

⁵ Im Unterschied zu den in den Tabellen zur GRV enthaltenen Ausgaben für die KV/PV der Rentner, denen die Beteiligung der GRV an der Abdeckung des Krankheits- und Pflegefallrisikos mit Beiträgen und Beitragszuschüssen zugrunde liegt, wird mit den Beihilfeausgaben durch den Dienstherrn ein in Prozentsätzen festgelegter Anteil der tatsächlich angefallenen beihilfefähigen Krankheits- und Pflegekosten erstattet (vgl. Abschnitte 2.7.2 und 3.2.4).

⁶ Die Zahlenangaben zu den Beihilfeausgaben der Gemeinden sind aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur Näherungswerte.

3.4 Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn

3.4.1 Deutsche Bahn AG

Besoldung und Versorgung der noch vorhandenen Beamten und Ruhestandsbeamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn werden durch das Bundeseisenbahnvermögen erbracht, das als Sondervermögen des Bundes zugleich oberste Dienstbehörde ist. Für die bei der Deutsche Bahn AG beschäftigten (unmittelbaren Bundes-)Beamten werden dem Bundeseisenbahnvermögen Personalkosten in Höhe des Betrages erstattet, den die Deutsche Bahn AG für einen vergleichbaren Arbeitnehmer aufzubringen hätte (Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag plus Umlage für die betriebliche Altersversorgung). Auf diese Weise beteiligt sich die Deutsche Bahn AG mittelbar an den entstehenden Versorgungskosten der ihr zugewiesenen Beamten.

3.4.2 Deutsche Post AG, Postbank AG und Deutsche Telekom AG

Im Wege der Beleihung nimmt die jeweilige AG für die bei ihr beschäftigten (unmittelbaren Bundes-)Beamten die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Aufgrund ihrer Zahlungs- und Kostentragungspflicht leisten die AG'n Beiträge an die privatrechtlich organisierte Postbeamtenversorgungskasse in Höhe von 33 % der Bruttozüge ihrer aktiven Beamten zur Erbringung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte der Deutschen Bundespost sowie an die Beamten, die vor ihrer Zuruhesetzung bei den Post-AG'n beschäftigt waren. Für die Versorgungsempfänger wurden von den AG'n bis zum Jahre 1999 bestimmte Festbeträge gezahlt. Den Bund trifft lediglich eine darüber hinausgehende Gewährshaltung.

4. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Grundlagen, Funktion und Formen der ZöD

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie erbringt Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 und ergänzt die Leistungen aus der GRV, der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes kraft Gesetzes angehören. Die ZöD bildet zusammen mit der BAV der Privatwirtschaft die 2. Säule der Alterssicherung in Deutschland. Im Regelfall wird die ZöD aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung im Wege der privatrechtlichen Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung durchgeführt. Seit 1967 gilt ein Gesamtversorgungssystem mit dem Ziel, für die Gesamtheit der Altersbezüge (d. h. die Summe der Leistungen aus der

GRV bzw. einer anderen Art der Grundversorgung und der ZöD) ein bestimmtes Niveau zu sichern. In den neuen Bundesländern ist die ZöD zum 1. Januar 1997 eingeführt worden.

Ziel der ZöD ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles im öffentlichen Dienst verbleiben, eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung zu gewähren. Es wird für den jeweiligen Beschäftigten eine bestimmte Gesamtversorgung ermittelt, hiervon die Rente der GRV (oder eine andere Art der Grundversorgung) abgezogen und die Differenz von der Zusatzversorgungseinrichtung als so genannte Versorgungsrente gezahlt. Die Höhe der Versorgungsrente hängt damit – anders als bei den reinen Betriebsrentenmodellen – auch von der Höhe der GRV-Rente ab.

Wie die BAV der Privatwirtschaft erfasst auch die ZöD die Bruttoeinkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und kompensiert damit auf der Leistungsseite die Auswirkungen der Beitragsbemessungsgrenze der Grundversorgung. Bei der Interpretation der Leistungsstatistik muss berücksichtigt werden, dass auch Arbeitnehmer mit höheren und höchsten Einkommen erfasst werden und im Bestand der Zusatzversorgungsempfänger enthalten sind.²⁴

Das Versicherungsverhältnis wird zwischen dem an der Zusatzversorgungseinrichtung beteiligten Arbeitgeber und der jeweiligen Einrichtung begründet; Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Bezugsberechtigt sind die einzelnen Beschäftigten; sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles einen direkten Anspruch gegen die Zusatzversorgungseinrichtung.

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) gewähren ihren Arbeitnehmern eine Zusatzversorgung bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Dies sind die VBL sowie die AKA, in der 21 Gebiets- und Stadtkassen – einschließlich zweier Sparkasseneinrichtungen – sowie fünf kirchliche Zusatzversorgungskassen zusammengefasst sind.

Die BVA Abt. B übernimmt für die Beschäftigten der Unternehmen, die die Rechtsnachfolge der Deutschen Bundesbahn angetreten haben, die Funktionen einer Zusatzversicherung.

Das Leistungsrecht der VBL, der AKA sowie der BVA Abt. B folgt den gleichen Prinzipien. Diese Form der ZöD stellt das typische Modell der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb des öffentlichen Dienstes dar. Weitere Zusatzversorgungssysteme sind im Abschnitt 4.3 aufgeführt.

Die Leistungsfälle der ZöD entsprechen denen der GRV (verminderte Erwerbsfähigkeit, Alter, Hinterbliebenenfall).

²⁴ Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind überwiegend den vergleichbaren Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes zuzuordnen. Nur knapp ein Viertel des aktiven Personals zählt als Arbeitnehmer zu Tarifgruppen, die dem gehobenen und höheren Dienst entsprechen.

Im Leistungsfall ist der Unterschied zwischen Versorgungs- und Versicherungsrente wichtig. Die Versorgungsrente wird gezahlt, wenn der Berechtigte bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bei einem beteiligten Arbeitgeber beschäftigt und damit pflichtversichert ist.

Die Versorgungsrente ist die wichtigste Leistung der ZöD. Sie ergänzt die Leistungen der GRV bis zur Obergrenze der so genannten Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung ermittelt sich aus gesamtversorgungsfähigem Entgelt und gesamtversorgungsfähiger Zeit. Sie orientiert sich damit an ähnlichen Faktoren wie die Beamtenversorgung.

Beim Geldfaktor entspricht das gesamtversorgungsfähige Entgelt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen mit dem Unterschied, dass mit wenigen Ausnahmen alle Entgeltbestandteile versorgungsfähig sind. Zudem wird hinsichtlich der Regelentgelte nicht auf die Bezüge des letzten Monats, sondern auf den Monatsdurchschnitt der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles abgestellt. Damit ist die ZöD ebenso wie die Beamtenversorgung am Endgehalt orientiert. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist im Wesentlichen der steuerpflichtige Arbeitslohn, also einschließlich einmaliger Arbeitslohleistungen wie etwa der Zuwendung und aller Zulagen bzw. Zuschläge usw., soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Für die Versorgung maßgeblich ist der dynamisierte monatliche Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles. Bei Entgelten, die typischerweise nicht regelmäßig in gleicher Höhe anfallen (z. B. für Überstunden, Bereitschaftsdienste) wird jedoch der ebenfalls dynamisierte Durchschnitt der letzten zehn Jahre zugrunde gelegt.

Beim Zeitfaktor werden die Zeiten der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung (Umlagemonate) sowie die Hälfte der Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten in der GRV, die nicht zugleich Umlagemonate sind, berücksichtigt. Aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit wird der Versorgungssatz ermittelt.

Die Versorgungsstaffel ist zunächst so definiert wie in der Beamtenversorgung, d. h. 1,875 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit, höchstens 75 % nach maximal 40 anrechnungsfähigen Jahren.

Seit 1985 wird diese Berechnung überlagert durch die so genannte Nettobegrenzung der Gesamtversorgung. Diese Nettobegrenzung wurde zur Bereinigung des Problems der so genannten Überversorgung eingeführt. Letzteres hatte sich im Verhältnis der Renten zum letzten aktiven Nettoeinkommen dadurch ergeben, dass einerseits die Steuer- und Sozialabgabenbelastung der Aktivengehälter angestiegen war, andererseits die Renten aus der GRV und der ZöD den Empfängern praktisch abzugsfrei zufflossen. Dies konnte dazu führen, dass das Renteneinkommen das zuletzt erzielte Nettogehalt überstieg. Um dies zu vermeiden, wird zur Versorgungsberechnung das gesamtversorgungsfähige Entgelt um fiktive Steuer- und Sozialabgabenabzüge gemindert und aus dem sich so ergebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelt nach einer Net-

tostaffel die Gesamtversorgung errechnet. Die Nettoformel ist so angelegt, dass über die fiktiven Abzüge künftige Änderungen der Steuer- und Soziallastquoten automatisch berücksichtigt werden.

Da das Gesamtversorgungssystem auf das Sozialversicherungs-, das Beamten- und das Steuerrecht Bezug nimmt, ist die ZöD in starkem Maße von externen Bezugsgrößen abhängig. So wirken sich neben Änderungen in der GRV auch Veränderungen des Steuerrechts sowie Veränderungen der Beitragshöhe in der Sozialversicherung unmittelbar auf die Höhe der Versorgungsleistungen aus. Ein Anstieg der Steuer- und Soziallastquoten sowie des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage führt zu einer Verminderung der Versorgungsrente; eine Verminderung der Steuer- und Soziallastquoten sowie des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage hat hingegen eine Erhöhung der Versorgungsrente zur Folge.

Die (nettobegrenzte) Gesamtversorgung wird errechnet, indem das fiktive Nettoarbeitsentgelt mit dem Nettoversorgungssatz multipliziert wird. Der Nettoversorgungssatz beträgt pro Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit 2,294 % des fiktiven Nettoentgelts, höchstens 91,75 % nach maximal 40 anrechenbaren Jahren. Von dieser maßgebenden Gesamtversorgung wird die Grundversorgung (in der Regel die GRV-Rente) abgezogen. Der verbleibende Betrag ist die Versorgungsrente. Erreicht die so ermittelte Versorgungsrente nicht den Betrag, der als Versicherungsrente zu zahlen wäre, wird in jedem Falle die Versicherungsrente als „Mindestbetrag der Versorgungsrente“ (so genannte Garantiversorgungsrente) gezahlt.

Elemente einer Mindestsicherung sind in Gestalt des Mindestversorgungssatzes (brutto 35 %/netto 45 %), ferner als Mindestgesamtversorgung in Höhe des beamtenrechtlichen Mindestruhegehalts vorhanden.

Früher wurde – wie in der Beamtenversorgung – die Höchstversorgung mit brutto 75 %/netto 91,75 % bereits nach 35 Jahren erreicht. Diese günstigere Staffel gilt heute nicht mehr, kommt allerdings einem großen Teil der Pflichtversicherten aufgrund von Übergangsregelungen nach wie vor noch ganz oder teilweise zugute.

Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen von mehr als einem Jahr werden nach ihrem Umfang und ihrer Dauer mittels so genannter Beschäftigungsquotienten bei der Ermittlung der Gesamtversorgung berücksichtigt.

Die Gesamtversorgung wird wie die Beamtenversorgung angepasst. Und zwar wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zum gleichen Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst, wie die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtinnen bzw. -beamten.

Die beamtenähnliche Gesamtversorgung steht prinzipiell nur dann zu, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles (in der Regel Beginn der GRV-Rente) bei einer Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist oder als pflichtversichert

gilt. Bei vorherigem Ausscheiden und Nichtvorliegen der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes erhält sie oder er im späteren Rentenfall eine so genannte Versicherungsrente in Höhe von 0,03125 % der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen Umlagen entrichtet worden sind.

Die Versicherungsrente ist eine beitragsbezogene Leistung, die nicht dynamisiert wird. Aufgrund der Änderungen des Betriebsrentenrechts – Neuregelung des § 18 BetrAVG, Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen – wird seit dem 1. Januar 2001 die Versicherungsrente nach Satzungsrecht durch die Regelungen des Betriebsrentengesetzes überlagert. In den meisten Fällen haben vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heute einen gesetzlichen Anspruch auf eine anteilige dynamische Zusatzversorgung (Vollleistung) pro Jahr der Pflichtversicherung. Dies gilt sowohl für Bestands- als auch für Neurentnerinnen und -rentner. Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten, besteht Anspruch auf Zusatzrente mindestens in der Höhe, wie er sich aus § 18 in der Fassung vom 16. Dezember 1997 ergibt (für je zwölf volle zurückgelegte Umlagemonate bei demselben Arbeitgeber 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts im Zeitpunkt des Ausscheidens).

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten werden auch an Hinterbliebene (Witwen/Witwer, Waisen) gewährt. Ausgehend von der Gesamtversorgung bzw. der Versicherungsrente/anteiliger Versorgungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes des verstorbenen Berechtigten trägt die Leistung für die Witwe/den Witwer 60 %, für Halbweisen 12 % und für Vollweisen 20 %.

Insgesamt dürfen die Leistungen an mehrere Hinterbliebene die Gesamtversorgung bzw. die Versicherungsrente für den verstorbenen Berechtigten nicht überschreiten. Gegebenenfalls werden die einzelnen Leistungen anteilig gekürzt.

Die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes werden seit 1978 überwiegend aus Umlagen der beteiligten Arbeitgeber finanziert. Der Umlagesatz der einzelnen Zusatzversorgungskassen differiert je nach Zusammensetzung des Versicherten- und Rentnerbestandes und dem vorhandenen Vermögen zum Teil erheblich. Soweit der Finanzierungsbedarf einen Umlagesatz von 5,2 % übersteigt, entrichten die Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 1999 einen eigenen Beitrag zu den Umlagen der ZöD in Höhe der Hälfte des darüber hinausgehenden Umlagebetrages. Die andere Hälfte trägt der Arbeitgeber durch Umlagen.

Wie die Renten aus der GRV sind auch die Renten der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Im Jahr 1999 gab es rd. 3,81 Mio. VBL-Versicherte (davon 1,99 Mio. Pflichtversicherte und 1,82 Mio. beitragsfrei Versicherte), rd. 4,73 Mio. Versicherte der AKA

(davon 2,79 Mio. Pflichtversicherte und 1,93 Mio. beitragsfrei Versicherte) und rd. 0,19 Mio. Versicherte der BVA Abt. B (davon 0,07 Mio. Pflichtversicherte und 0,11 Mio. beitragsfrei Versicherte).

Insgesamt haben die Zusatzversorgungseinrichtungen im Dezember 1999 rd. 1,9 Mio. Renten gezahlt. Die Zahl der Rentner wird statistisch nicht erfasst, sodass auch die Zahl der Mehrfachrentner (z. B. Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrente bei einer Person) nicht bekannt ist.

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation der Zusatzversorgungseinrichtungen – insbesondere der VBL – und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind in der ZöD Konsolidierungsschritte unverzichtbar. Deshalb haben die Tarifvertragsparteien in der Tarifrunde 2000 vereinbart, Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, auch künftig die Finanzierbarkeit der ZöD sicherzustellen. Es wurde vereinbart, die Leistungen ab dem 1. Januar 2002 auf dem Stand April 2000 einzufrieren, sofern es nicht zu einer Einigung kommt. Die Verhandlungen wurden Anfang des Jahres 2001 aufgenommen. Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Systems sind nicht abgeschlossen.

Weiteren Einzelheiten zum System der ZöD, insbesondere zur bisherigen und künftigen Entwicklung, können dem 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung entnommen werden (vgl. Fußnote 15). Im Gegensatz zum vorliegenden Bericht, der sich mit der Alterssicherung der 65-jährigen und älteren Personen befasst, bezieht der 2. Versorgungsbericht alle Empfänger von Versorgungsleistungen ein.

4.2 Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes im Einzelnen

4.2.1 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

4.2.1.1 Grundlagen, Funktionen und gesicherter Personenkreis

Am 31. Dezember 1999 hatte die VBL insgesamt 3,81 Mio. Versicherte. Nähere Informationen zur Struktur der Gruppe der Versicherten können der Tabelle A 14 entnommen werden. Der Anteil der Pflichtversicherten (aktive Versicherte) an den Gesamtversicherten in der VBL beträgt demnach ca. 52 %. Dies zeigt, dass auch im öffentlichen Dienst die Fluktuation recht hoch ist. Von den beitragsfrei Versicherten (passive Versicherte) haben ca. 74 % nicht die Wartezeit erfüllt. Diese Versicherten haben, wenn nicht weitere Pflichtversicherungszeiten hinzukommen, bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Anspruch auf Leistungen der ZöD. Der Anteil von Frauen an den Pflichtversicherten ist mit ca. 62 % vergleichsweise hoch. Dies spiegelt den hohen Frauenanteil unter den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wider.

Tabelle A 14

Anzahl der Versicherten der VBL am 31. Dezember 1999

	Geschlecht	Pflicht-versicherte	freiwillig Versicherte	beitragsfrei Versicherte		Gesamt
				Wartezeit nicht erfüllt	Wartezeit erfüllt	
alte Bundesländer	Männer	615.192	135	551.962	186.866	1.354.155
	Frauen	916.394	133	740.443	278.725	1.935.695
	insgesamt	1.531.586	268	1.292.405	465.591	3.289.850
neue Bundesländer	Männer	150.326	0	20.666	1.060	172.052
	Frauen	312.600	0	38.678	935	352.213
	insgesamt	462.926	0	59.344	1.995	524.265
Deutschland	Männer	765.518	135	572.628	187.926	1.526.207
	Frauen	1.228.994	133	779.121	279.660	2.287.908
	insgesamt	1.994.512	268	1.351.749	467.586	3.814.115

4.2.1.2 Leistungen

Die oben dargestellten Leistungen werden im Folgenden differenziert nach der Anzahl der Leistungsempfänger, der durchschnittlichen Höhe und der Schichtung nach Zahlbeträgen.

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der über 65-jährigen und älteren Leistungsempfänger, differenziert nach Leistungen an Versicherte bzw. Hinterbliebene, nach Männern und Frauen, nach neuen und alten Bundeslän-

dern und nach Rentenart (Versorgungs-/Versicherungsrente) dargestellt.

Die Auswertung zeigt, dass der Anteil der Versorgungsrenten mit 92 % gegenüber den Versicherungsrenten mit 8 % dominiert. Der weitaus überwiegende Teil der Leistungsempfänger erhält also eine Zusatzversorgung, die sich im Rahmen des Gesamtversorgungssystems an der Beamtenversorgung orientiert.

Die Tabelle A 16 (Seite 46) zeigt für den o. g. Empfängerkreis die durchschnittliche Rentenhöhe nach den gleichen Differenzierungen wie Tabelle A 15.

Tabelle A 15

Anzahl der Rentenempfänger (65 Jahre und älter) der VBL am 31. Dezember 1999

		Versorgungsrenten	Versicherungsrenten	Gesamt
Renten an Versicherte				
alte Bundesländer	Männer	208.209	12.744	220.953
	Frauen	233.907	28.549	262.456
	insgesamt	442.116	41.293	483.409
neue Bundesländer	Männer	52	3	55
	Frauen	13	1	14
	insgesamt	65	4	69
Deutschland	Männer	208.261	12.748	221.009
	Frauen	233.920	28.550	262.470
	insgesamt	442.181	41.298	483.479
Witwen-/Witwerrenten				
alte Bundesländer	Männer	6.217	482	6.699
	Frauen	132.470	8.017	140.487
	insgesamt	138.687	8.499	147.186
neue Bundesländer	Männer	1	6	7
	Frauen	0	6	6
	insgesamt	1	12	13
Deutschland	Männer	6.218	494	6.712
	Frauen	132.470	8.029	140.499
	insgesamt	138.688	8.523	147.211

Tabelle A 16

**Durchschnittliche Rentenhöhe für Rentempfänger der VBL (65 Jahre und älter)
in (Stand: 31. Dezember 1999)**

		Versorgungsrenten	Versicherungsrenten	Gesamt
Renten an Versicherte				
alte Bundesländer	Männer	765	183	731
	Frauen	703	95	637
	insgesamt	732	123	680
neue Bundesländer	Männer	774	172	740
	Frauen	504	108	476
	insgesamt	720	151	686
Deutschland	Männer	765	183	731
	Frauen	703	95	637
	insgesamt	732	123	680
Witwen-/Witwerrenten				
alte Bundesländer	Männer	384	66	361
	Frauen	313	72	299
	insgesamt	316	71	302
neue Bundesländer	Männer	44	0	42
	Frauen	0	0	41
	insgesamt	44	0	42
Deutschland	Männer	384	66	361
	Frauen	313	72	299
	insgesamt	316	71	302

In der folgenden Tabelle findet sich die Schichtung der Rentenleistungen nach Zahlbeträgen, wobei zwischen Versorgungs- und Versichertenrenten differenziert wird. Auf eine Unterteilung zwischen West und Ost wird wegen der geringen Anzahl von Versorgungsrenten im Abrechnungsverband Ost (65 Rentempfänger) verzichtet.

4.2.1.3 Einnahmen und Ausgaben

In der Tabelle A 18 (Seite 47) werden in einer zusammenfassenden Gegenüberstellung die gesamten Einnahmen und Ausgaben der VBL (bezogen auf alle Rentner, ohne Altersbegrenzung) differenziert dargestellt.

Tabelle 17

**Schichtung der Versorgungsrenten der VBL für Versicherte (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag
im Abrechnungsverband West (Stand: 31. Dezember 1999)**

Zahlbetrag von ... bis unter ... DM	Versorgungsrenten Männer		Versorgungsrenten Frauen		Versorgungsrenten Gesamt	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
0–300	35.216	16,9	61.233	26,2	96.449	21,8
300–600	51.630	24,8	37.783	16,2	89.413	20,2
600–900	59.606	28,6	51.021	21,8	110.627	25,0
900–1.200	32.026	15,4	50.941	21,8	82.967	18,8
1.200–1.500	14.494	7,0	23.474	10,0	37.968	8,6
1.500–1.800	6.562	3,2	6.939	3,0	13.501	3,1
1.800–2.100	3.351	1,6	1.501	0,6	4.852	1,1
2.100–2.400	1.937	0,9	525	0,2	2.462	0,6
2.400–2.700	999	0,5	153	0,1	1.152	0,3
2.700–3.000	628	0,3	92	0,0	720	0,2
3.000 und mehr	1.760	0,8	155	0,1	1.915	0,4
Gesamt	208.209	100,0	233.817	100,0	442.026	100,0

Tabelle A 18

**Einnahmen und Ausgaben der VBL im Jahr 1999
(in Mio. DM)**

Einnahmen	
Umlageaufkommen	
Umlage und Beiträge	6.296,7
Auflösung von Gegenwerten und Ausgleichsbeträgen	45,6
Beitragsüberleitungen	3,5
zusammen	6.345,8
Kapitalerträge	961,1
Sonstige Erträge	50,2
Gesamt	7.357,1
Ausgaben	
Anstaltsleistungen	
Rentenleistungen	6.306,2
Sterbegelder	55,4
Abfindungen	47,0
Beitragsersatzungen	1,2
abzüglich Leistungserstattungen	– 2,1
Beitragsüberleitungen	3,8
zusammen	6.411,5
Aufwendungen für Kapitalanlagen	182,6
Verwaltungskosten	88,2
Sonstige Aufwendungen	28,0
Gesamt	6.710,3
Differenz Einnahmen minus Ausgaben	646,8

**4.2.2 Arbeitsgemeinschaft kommunale und
kirchliche Altersversorgung (AKA)**
**4.2.2.1 Grundlagen, Funktionen und gesicher-
ter Personenkreis**

Am 31. Dezember 2001 hatte die AKA insgesamt 4,73 Mio. Versicherte. Die Zusammensetzung der Gruppe der Versicherten kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle A 19

**Anzahl der Versicherten der AKA
am 31. Dezember 1999 (in Tsd.)**

Abrechnungs- verband		Pflicht- versicherte	beitragsfrei Versicherte	Gesamt
alte Bundesländer	Männer	771	739	1.510
	Frauen	1.616	1.019	2.635
	insgesamt	2.386	1.758	4.144
neue Bundesländer	Männer	120	22	142
	Frauen	289	40	328
	insgesamt	408	61	470
Deutschland	Männer	891	761	1.651
	Frauen	1.904	1.059	2.963
	insgesamt	2.795	1.819	4.614

4.2.2.2 Leistungen

In der Tabelle A 20 (Seite 48) werden die Anzahl der 65-jährigen und älteren Leistungsempfänger und die durchschnittliche Höhe der Leistungen der AKA dargestellt. Dabei wird differenziert nach Leistungen an Versicherte bzw. Hinterbliebene, nach Männern und Frauen, nach neuen und alten Bundesländern. Eine Unterteilung nach Rentenarten (Versorgungsrenten/Versicherungsrenten) ist in diesem Falle nicht möglich, da nur Angaben über Versorgungsrenten vorhanden sind.

In der Tabelle A 21 Seite 48) findet sich die Schichtung der Rentenleistungen nach Zahlbeträgen, unterteilt nach Geschlecht. Auch hier wird wegen der geringen Anzahl von Versorgungsrenten in den neuen Bundesländern auf eine Unterteilung zwischen alten und neuen Bundesländern verzichtet.

4.2.2.3 Einnahmen und Ausgaben

In der Tabelle A 22 (Seite 49) werden in einer zusammenfassenden Gegenüberstellung die gesamten Einnahmen und Ausgaben der AKA (bezogen auf alle Rentner, ohne Altersbegrenzung) differenziert dargestellt.

Tabelle A 20

**Anzahl der Rentempfänger (65 Jahre und älter) und durchschnittlicher Zahlbetrag in der AKA
am 31. Dezember 1999**

		Versorgungsrenten		Versicherungsrenten	Gesamt
		Anzahl (in Tsd.)	durchschnittlicher Zahlbetrag		
Renten an Versicherte					
alte Bundesländer	Männer	1832.682	785	k. A.	k. A.
	Frauen	230.802	630	k. A.	k. A.
	insgesamt	413.484	699	k. A.	k. A.
neue Bundesländer	Männer	2	2.445	k. A.	k. A.
	Frauen	0	–	k. A.	k. A.
	insgesamt	2	2.445	k. A.	k. A.
Deutschland	Männer	182.684	785	k. A.	k. A.
	Frauen	230.802	630	k. A.	k. A.
	insgesamt	413.486	699	k. A.	k. A.
Witwen-/Witwerrenten					
alte Bundesländer	Männer	6.610	340	k. A.	k. A.
	Frauen	99.444	341	k. A.	k. A.
	insgesamt	106.054	341	k. A.	k. A.
neue Bundesländer	Männer	0	–	k. A.	k. A.
	Frauen	2	181	k. A.	k. A.
	insgesamt	2	181	k. A.	k. A.
Deutschland	Männer	6.610	340	k. A.	k. A.
	Frauen	99.446	341	k. A.	k. A.
	insgesamt	106.056	341	k. A.	k. A.

Tabelle A 21

Schichtung der Versorgungsrenten der AKA nach Zahlbetrag (65 Jahre und älter) am 31. Dezember 1999

Zahlbetrag von ... bis unter ... DM	Versorgungsrenten Männer		Versorgungsrenten Frauen		Versorgungsrenten Gesamt	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
0–300	29.111	17,0	75.706	32,8	104.817	26,1
300–600	34.770	20,3	40.764	17,7	75.534	18,8
600–900	51.872	30,3	44.765	19,4	96.637	24,0
900–1.200	28.107	16,4	41.108	17,8	69.215	17,2
1.200–1.500	13.317	7,8	20.335	8,8	33.652	8,4
1.500–1.800	5.739	3,3	6.024	2,6	11.763	2,9
1.800–2.100	2.784	1,6	1.116	0,5	3.900	1,0
2.100–2.400	1.684	1,0	435	0,2	2.119	0,5
2.400–2.700	1.015	0,6	236	0,1	1.251	0,3
2.700–3.000	811	0,5	98	0,0	909	0,2
3.000–4.000	1.264	0,7	142	0,1	1.406	0,3
4.000–5.000	559	0,3	44	0,0	603	0,1
5.000 und mehr	349	0,2	29	0,0	378	0,1
Gesamt	171.382	100,0	230.773	100,0	402.155	100,0

Tabelle A 22

**Einnahmen und Ausgaben der AKA im Jahr 1999
(in Mio. DM)**

Einnahmen	
Umlage und Beiträge	5.351,9
Sonstige Erträge	3.792,2
Gesamt	9.144,1
Ausgaben	
Rentenleistungen	5.595,1
Verwaltungskosten	171,0
Sonstige Aufwendungen	6,9
Gesamt	5.773,0
Differenz Einnahmen minus Ausgaben	3.371,1

**4.2.3 Bahnversicherungsanstalt Abteilung B
(BVA Abt. B)**

4.2.3.1 Grundlagen, Funktionen und gesicherter Personenkreis

Am 31. Dezember 2001 hatte die BVA Abt. B insgesamt 0,19 Mio. Versicherte. Die einzelnen Angaben unterteilt

nach bestimmten Unterscheidungskriterien können der Tabelle A 23 entnommen werden.

4.2.3.2 Leistungen

Die in Tabelle A 23 dargestellten Leistungen werden in Tabelle A 24 (Seite 50) differenziert nach der Anzahl der Leistungsempfänger, der durchschnittlichen Höhe und der Schichtung nach Zahlbeträgen dargestellt.

In der Tabelle A 24 (Seite 50) wird die Anzahl der 65-jährigen und älteren Leistungsempfänger differenziert nach Leistungen an Versicherte/Hinterbliebene und die durchschnittliche Rentenhöhe dargestellt. Eine Unterteilung nach Rentenarten (Versorgungs-/Versicherungsrenten), nach Männern und Frauen, nach neuen und alten Bundesländern ist nach den vorliegenden Daten nicht möglich.

In der Tabelle A 25 (Seite 50) findet sich die Schichtung der Rentenleistungen nach Zahlbeträgen, unterteilt nach Versicherten/Hinterbliebenen und nach Geschlecht.

4.2.3.3 Einnahmen und Ausgaben

In der Tabelle A 26 (Seite 51) werden in einer zusammenfassenden Gegenüberstellung die gesamten Einnahmen und Ausgaben der BVA Abt. B (bezogen auf alle Rentner, ohne Altersbegrenzung) differenziert dargestellt.

Tabelle A 23

**Anzahl der Versicherten in der BVA Abt. B
am 31. Dezember 1999 nach Geschlecht**

	Männer	Frauen	insgesamt
Pflichtversicherte mit erfüllter Wartezeit ^{1,2}	57.962	6.895	64.857
Pflichtversicherte mit nicht erfüllter Wartezeit ³	6.836	3.085	9.921
davon Tarifgebiet West	5.015	1.948	6.963
davon Tarifgebiet Ost	1.821	1.137	2.958
beitragsfrei Versicherte	97.200	14.403	111.603
davon mit erfüllter Wartezeit	21.438	3.280	24.718
davon mit nicht erfüllter Wartezeit	75.762	11.123	86.885
Versicherte insgesamt	161.998	24.383	186.381

¹ Ausschließlich nach Teil D der Satzung.

² Nach Teil C der Satzung: Altrentenbestand, geschlossen am 31. Juli 1979 (ausschließlich Rentner, Versicherte sind nicht mehr vorhanden).

³ Erfüllung der Wartezeit in den neuen Bundesländern bis zum Stichtag nicht möglich.

Tabelle A 24

**Anzahl ausgewählter Renten und durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der BVA Abt. B
am 31. Dezember 1999**

Geschlecht	Anzahl der Renten		Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in DM/Monat	
	Renten wegen Alters ¹	Witwen-/Witwerrenten ²	Renten wegen Alters ¹	Witwen-/Witwerrenten ²
Männer	36.152	17.532	916	501
Frauen	5.040	40.647	851	448
insgesamt	41.192	58.179	908	464

¹ An Rentner, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

² Für die Gruppe der Witwen/Witwer liegen nach Auskunft der BVA Abt. B keine nach Alter differenzierten Daten vor. Die in dieser Spalte angegebenen Zahlen beziehen sich folglich auf alle Witwen bzw. Witwer.

Tabelle A 25

Regelaltersrenten und Witwen-/Witwerrenten in der BVA Abt. B nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag und dem Geschlecht (65 Jahre und älter) (Stand: 31. Dezember 1999)

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... DM/Monat	Anzahl der ausgezahlten Renten an:			
	Versicherte Männer	Versicherte Frauen	Versicherte insgesamt	Witwen/Witwer ¹
0–300	2.098	1.165	3.263	12.596
300–600	10.703	1.248	11.951	28.464
600–900	32.129	2.641	34.770	14.846
900–1.200	22.867	3.695	26.562	1.002
1.200–1.500	6.687	2.356	9.043	85
1.500–1.800	769	630	1.399	22
1.800 und mehr	17	23	40	1
Summe	75.270	11.758	87.028	57.016
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag	845,90	925,41	856,47	463,70

¹ Für die Gruppe der Witwen/Witwer liegen nach Auskunft der BVA Abt. B keine nach Alter differenzierten Daten vor. Die in dieser Spalte angegebenen Zahlen beziehen sich folglich auf alle Witwen bzw. Witwer.

Tabelle A 26

**Einnahmen und Ausgaben der BVA Abt. B
im Jahr 1999 (in Mio. DM)**

Einnahmen	
öffentliche Zuschüsse	583,2
Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens	409,0
Umlageaufkommen	267,8
Sonstige Erträge	6,6
Gesamteinnahmen	1.266,6
Ausgaben	
Rentenleistungen	1.253,0
Verwaltungskosten	19,2
Sonstige Aufwendungen	0,4
Gesamtausgaben	1.272,6
Differenz Einnahmen minus Ausgaben	– 6,0

4.3 Weitere Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes

Separate Angaben über Alterssicherungsleistungen, die an 65-jährige und ältere Rentner gezahlt werden, liegen für diese Einrichtungen nicht vor. Die folgenden Daten beziehen sich daher auf alle Rentner.

Der Bereich der früheren Deutschen Bundespost nimmt infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein. Die Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG haben die Zusatzversorgung zunächst als Gesamtversorgungssystem bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) weitergeführt. Mittlerweile wurden jedoch in diesen Bereichen Tarifverträge abgeschlossen, die reine Betriebsrentenmodelle vorsehen, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind. Die bisherige Zusatzversorgung wird nur noch für Bestandsrentner und im Rahmen von unverfallbaren Anwartschaften auf Versicherungsrente bei der VAP fortgeführt. Die Versorgungsleistungen dieses geschlossenen Bestandes werden unmittelbar von den Postnachfolgeunternehmen getragen. Die Finanzierung der VAP erfolgt daher zu über 99 % privatrechtlich. Aus diesem Grund wird in diesem Bericht auf die VAP nur kurz eingegangen. Insgesamt erhielten im Jahr 1999 18 500 Personen Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt 1 142 Mio. DM. Pro Empfänger wurde folglich eine monatliche Rente in Höhe von durchschnittlich rd. 800 DM gezahlt.

Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen sowie das Land Berlin gewähren ihren ehemaligen Arbeitnehmern überwiegend eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen haushaltsfinanzierter Zusatzversorgungssysteme. Im Jahr 1999 erhielten von der Freien und Hansestadt Hamburg 47 780 Personen Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt 218,5 Mio. DM.

Als durchschnittlicher Leistungsbetrag wurde im Dezember 1999 an ehemalige Angestellte 624 DM gezahlt. Von der Freien Hansestadt Bremen erhielten 7 804 ehemalige Arbeitnehmer Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt 41,9 Mio. DM. Der durchschnittliche Rentenbetrag aufgrund eigener Ansprüche betrug im Dezember 1999 456 DM.

Für die im Folgenden dargestellten Alterssicherungssysteme liegen keine vollständigen Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 1999 vor. Um dennoch einen Überblick über die Größe dieser Systeme und ihre Leistungen zu vermitteln werden z. T. die Zahlen für den Stichtag 31. Dezember 1995 wiedergegeben.

Beim Land Berlin waren 9 876 Leistungsempfänger vorhanden. Es wurden Versorgungsleistungen in Höhe von 142,9 Mio. DM erbracht. Der durchschnittliche Rentenbetrag aufgrund eigener Ansprüche betrug im Dezember 1995 für Männer 1 662 DM und für Frauen 1 335 DM.

Der Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU) übernimmt die Aufgaben eines Trägers der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die so genannten Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder, die nicht die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der VBL oder einer kommunalen Zusatzversorgungskasse erfüllen. Beim VBLU bezogen im Jahr 1999 6 345 Rentner Leistungen in Höhe von insgesamt 163,4 Mio. DM. Der durchschnittliche Rentenbetrag aufgrund eigener Ansprüche betrug im Dezember 1995 für Männer 522 DM und für Frauen 302 DM.

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) erhielten 8 036 Personen Versorgungsleistungen. Diese machten insgesamt rund 105,1 Mio. DM aus. Als durchschnittliche Leistungsbeträge aufgrund eigener Ansprüche wurden im Monat Dezember 1995 an Männer 1 142 DM und an Frauen 774 DM gezahlt.

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester waren am 31. Dezember 1999 3 952 Rentenempfänger vorhanden. Das Gesamtleistungsvolumen betrug 60,8 Mio. DM. Als durchschnittliche Leistungsbeträge aufgrund eigener Ansprüche wurden im Monat Dezember 1995 an Männer 1 482 DM und an Frauen 1 187 DM gezahlt.

Für die öffentlich-rechtlichen und vergleichbaren Kreditanstalten hat der Bundesverband der Öffentlichen Banken Deutschlands mitgeteilt, dass am 31. Dezember 1995 insgesamt 40 989 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmer und 18 855 Rentner vorhanden waren. Die Versorgungsleistungen hatten im Jahr 1995 ein Gesamtvolumen von 1,93 Mrd. DM. Als durchschnittlicher monatlicher Leistungsbetrag wurden je Ruhegeldempfänger 1 974 DM gezahlt.

Bei den Ersatzkassen für Angestellte (8 515 Rentenempfänger) wurden im Dezember 1995 aufgrund eigener Ansprüche durchschnittliche Versorgungsleistungen an

Männer in Höhe von 2 084 DM und an Frauen in Höhe von 1 249 DM erbracht, bei den Ersatzkassen für Arbeiter (270 Rentenempfänger) in Höhe von 2 871 DM bzw. 1 649 DM.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten haben mit Ausnahme der Deutschen Welle keine Angaben gemacht. Sie vertreten die Auffassung, die betriebliche Altersversorgung der Rundfunkanstalten sei nicht öffentlich finanziert und gehöre damit nicht zu den „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen“ im Sinne des § 154 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI. Im Übrigen werde es auch aus Gründen der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für bedenklich gehalten, die dort geregelte betriebliche Altersversorgung in einen Zusammenhang mit anderen öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen zu bringen. Diese Ansicht wird hier nicht bewertet.

Bei der Deutschen Welle waren am 31. Dezember 1995 2 154 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmer vorhanden, und es wurden an 661 Rentenbezieher Leistungen erbracht. Als durchschnittliche Leistungsbeträge aufgrund eigener Ansprüche wurden an Männer 3 774 DM und an Frauen 2 169 DM gezahlt. Für Dezember 1999 liegen keine Daten vor. Die Deutsche Welle wendet gemeinsam mit der ARD seit dem 1. April 1993 einen Versorgungstarifvertrag an, der das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem abgelöst hat. Durch eine deutliche Senkung des Versorgungsniveaus wurden die Versorgungslasten reduziert. Die Durchführung erfolgt über die gegründete Rückdeckungspensionskasse in Baden-Baden.

4.4 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung

Die Versorgung der Dienstordnungsangestellten ist zwar keine Zusatzversorgung im oben beschriebenen Sinne, sondern eine Vollversorgung, jedoch sind auch Dienstordnungsangestellte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Dienstordnungsangestellte sind im Bereich der Sozialversicherungsträger tätig und stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, obwohl ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt sind. Kraft der Dienstordnungen werden beamtenrechtliche Vorschriften auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten angewendet.

Durch Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 wurden die bundesunmittelbaren und die landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung verpflichtet, bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge einzuhalten und alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung

im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

Am 30. Juni 1999 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 26 815 Dienstordnungsangestellte – davon 16 523 bei den Krankenkassen bzw. bei deren Verbänden – beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren zunehmend reduzieren, da seit dem 1. Januar 1993 bei den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen, nicht mehr abgeschlossen werden dürfen.

Am 1. Januar 2000 erhielten insgesamt 18 710 Personen Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung (davon 11 320 Ruhegehaltsempfänger, 6 987 Witwen bzw. Witwergeldempfänger und 403 Waisengeldempfänger). Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes beliefen sich die Gesamtausgaben für die Versorgungsleistungen im Jahr 1999 auf insgesamt rd. 900 Mio. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche betrug rd. 4 700 DM, Witwen bzw. Witwer erhielten durchschnittlich rd. 2 500 DM.

5. Alterssicherung der Landwirte

5.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem. Sie stellt eine Teilsicherung dar. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt. Die AdL geht von einer Ergänzung, insbesondere durch private Altenteilleistungen aus.

Die AdL trägt auch zur Verwirklichung von Zielsetzungen der Agrarstrukturpolitik bei. So setzt z. B. die Gewährung von Rentenleistungen stets die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraus. Die agrarstrukturpolitische Komponente des Sicherungssystems ist ein Grund für die erhebliche Beteiligung des Bundes – rund zwei Drittel – an der Finanzierung der Ausgaben (Defizitdeckung).

Versicherte der AdL sind die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen. Die Alterssicherung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt hingegen durch die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abschnitt 8.1)

5.2 Leistungen

5.2.1 Das Spektrum der Leistungen

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsfälle und der Anspruchsvoraussetzun-

Tabelle A 27

Versicherte in der AdL am 31. Dezember 1999 nach Versichertengruppen und Gebiet

Versichertengruppe	alte Bundesländer	neue Bundesländer einschl. Berlin ¹	Deutschland
Pflichtversicherte insgesamt	398.898	17.916	416.814
davon:			
Unternehmer	237.351	13.478	250.829
Ehegatten	139.560	3.665	143.225
mitarbeitende Familienangehörige	15.989	763	16.752
Weiterentrichter ²	5.998	10	6.008
Sonstige Versicherte ³	217	2	219
Versicherte insgesamt	399.115	17.918	417.033

¹ Die Landwirtschaftliche Alterskasse Berlin ist für die neuen Bundesländer (mit Ausnahme von Sachsen) sowie das gesamte Land Berlin zuständig. Die in der Landwirtschaft Tätigen, die im ehemaligen West-Berlin wohnen, fallen demgegenüber zahlenmäßig kaum ins Gewicht.

² Beitragspflichtige, die durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragsfrei wurden und nach dem bis Ende 1994 geltendem Recht eine Weiterentrichtung der Beiträge beantragt hatten.

³ Freiwillige Versicherung für Ehegatten ehemaliger Landwirte sowie freiwillige Weiterversicherung für ehemalige Landwirte, die bei Hofabgabe die Wartezeit für eine Altersrente nicht erfüllt haben.

gen an die Regelungen der GRV angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, sowie Hinterbliebenenrenten erbracht. Die Altersgrenze ist grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr. Als weitere Leistungen gibt es Beitragszuschüsse an Versicherte (vgl. Abschnitt 5.2.4), Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag (vgl. Abschnitt 5.2.5), Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Überbrückungsgeld (vgl. Abschnitt 5.2.6).

5.2.2 Anzahl der Renten bzw. Rentner

In der AdL wurden am 30. Juni 1999 in den alten Bundesländern rd. 248 Tsd. Regelaltersrenten gezahlt (vgl. Tabelle A 29, Seite 54), in den neuen Bundesländern waren es 83. Hinzu kommen rd. 183 Tsd. (in den neuen Bundesländern 20) Renten an Witwen und Witwer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die geringen Fallzahlen in den neuen Bundesländern erklärten sich dadurch, dass aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1995 der Großteil der ehemaligen Landwirte in den neuen Bundesländern Renten aus der GRV erhält. Aus diesem Grund wurde bei den folgenden Tabellen nicht durchgängig zwischen alten und neuen Bundesländern differenziert.

Die Zahl der Rentenbezieher hat in den letzten zehn Jahren ständig zugenommen. Da durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft gleichzeitig die Zahl der versicherten Landwirte zurückgeht, hat sich das Verhältnis zwi-

schen Versicherten und Rentenbeziehern verschlechtert. Im Jahr 1983 standen jedem Rentenbezieher (einschließlich Bezieher von Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und vorzeitigen Altersrenten sowie Bezieher von Witwen-/Witwerrenten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) noch 1,1 Beitragszahler gegenüber; im Jahr 1994 waren es lediglich 0,75 Beitragszahler. Durch die Einbeziehung der Ehegatten in die Versicherungspflicht ab 1. Januar 1995 hat sich dieses Verhältnis vorübergehend verbessert, wobei die Folgen des Strukturwandels unabhängig davon weiterwirken. Ende 1999 entfielen auf jeden Rentenbezieher nur noch 0,73 Beitragszahler (vgl. Tabelle A 28, Seite 54).

5.2.3 Berechnung und Höhe der Renten

Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL, der sich auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite niederschlägt, ergibt sich eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Die durchschnittliche Höhe der Altersrente betrug in den alten Bundesländern am 30. Juni 1999 rd. 890 DM (vgl. Tabelle A 29). Mitarbeitende Familienangehörige erhalten die Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers. Die Renten werden zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst.

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Todes aus der AdL mit Einkommen des Berechtigten (z. B. Rente aufgrund eigener Ansprüche) werden die Anrechnungsregelungen der GRV auf die Hinterbliebenenrente angewendet.

Tabelle A 28

Entwicklung des Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentempfängerin der AdL von 1981 bis 1999

Jahr	Anzahl der Beitragszahler ¹	Anzahl der Rentempfänger	Beitragszahler ¹ pro Rentempfänger
1981	640.920	570.856	1,12
1983	613.514	555.146	1,11
1985	579.582	548.597	1,06
1987	560.956	547.696	1,02
1989	510.438	548.417	0,93
1991	464.976	545.285	0,85
1992	443.391	546.973	0,81
1993	426.915	545.489	0,78
1994	409.971	545.648	0,75
1995	544.028	552.336	0,98
1996	486.871	558.944	0,87
1997	464.823	561.799	0,83
1998	440.165	564.994	0,78
1999	417.031	571.879	0,73

¹ Ab 1995 einschließlich Ehegatten

Tabelle A 29

Anzahl der Renten und durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der AdL am 30. Juni 1999 nach Gebiet und Geschlecht

		Anzahl		durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in DM/Monat ¹	
		Regelaltersrenten ²	Renten an Witwen/Witwer (65 Jahre und älter)	Regelaltersrenten ²	Renten an Witwen/Witwer (65 Jahre und älter)
alte Bundesländer	Männer	220.067	1.698	935	538
	Frauen	28.246	181.079	532	567
	zusammen	248.313	182.777	890	566
neue Bundesländer einschließlich Berlin ³	Männer	70	1	507	319
	Frauen	13	19	430	394
	zusammen	83	20	495	390
Deutschland	Männer	220.137	1.699	935	538
	Frauen	28.259	181.098	532	567
	zusammen	248.396	182.797	889	567

¹ Bruttorenten (Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind noch nicht abgezogen).

² Regelaltersrenten werden erst ab der Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt.

³ Aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL in den neuen Bundesländern ab dem 1. Januar 1995 erhält der Großteil der ehemaligen Landwirte in den neuen Ländern Renten aus der GRV.

Tabelle A 30

**Regelaltersrenten¹ und Witwen-/Witwerrenten (ohne Altersgrenze) in der AdL am 30. Juni 1999
nach dem Rentenzahlbetrag (brutto) in Deutschland²**

Rentenzahlbetrag von... bis unter... DM/Monat	Regelaltersrenten			Witwen-/Witwerrenten		
	Anzahl der Renten	in Prozent		Anzahl der Renten	in Prozent	
		Anteil	kumuliert		Anteil	kumuliert
Männer						
0–100	80	0,0	0,0	95	5,2	5,2
100–200	74	0,0	0,1	26	1,4	6,6
200–300	451	0,2	0,3	31	1,7	8,3
300–400	628	0,3	0,6	164	8,9	17,2
400–500	510	0,2	0,8	45	2,4	19,6
500–600	14.823	6,7	7,5	857	46,6	66,2
600–700	16.659	7,6	15,1	491	26,7	92,8
700–800	25.919	11,8	26,9	120	6,5	99,3
800–900	23.099	10,5	37,4	5	0,3	99,6
900–1.000	31.562	14,3	51,7	3	0,2	99,8
1.000–1.100	58.537	26,6	78,3	3	0,2	99,9
1.100–1.200	37.753	17,1	95,4	1	0,1	100,0
1.200–und mehr	10.042	4,6	100,0	-	0,0	100,0
zusammen	220.137	100		1.841	100	
Frauen						
unter 100	25	0,1	0,1	324	0,2	0,2
100–200	82	0,3	0,4	199	0,1	0,3
200–300	2.489	8,8	9,2	425	0,2	0,5
300–400	6.120	21,7	30,8	8.776	4,3	4,8
400–500	3.967	14,0	44,9	2.240	1,1	5,9
500–600	7.039	24,9	69,8	119.310	58,5	64,4
600–700	3.998	14,1	83,9	51.897	25,5	89,9
700–800	1.567	5,5	89,5	18.633	9,1	99,0
800–900	774	2,7	92,2	1.563	0,8	99,8
900–1.000	901	3,2	95,4	133	0,1	99,9
1.000–1.100	884	3,1	98,5	201	0,1	100,0
1.100–1.200	363	1,3	99,8	66	0,0	100,0
1.200–und mehr	50	0,2	100,0	19	0,0	100,0
zusammen	28.259	100		203.786	100	
Frauen und Männer						
unter 100	105	0,0	0,0	419	0,2	0,2
100–200	156	0,1	0,1	225	0,1	0,3
200–300	2.940	1,2	1,3	456	0,2	0,5
300–400	6.748	2,7	4,0	8.940	4,3	4,9
400–500	4.477	1,8	5,8	2.285	1,1	6,0
500–600	21.862	8,8	14,6	120.167	58,4	64,4
600–700	20.657	8,3	22,9	52.388	25,5	89,9
700–800	27.486	11,1	34,0	18.753	9,1	99,0
800–900	23.873	9,6	43,6	1.568	0,8	99,8
900–1.000	32.463	13,1	56,7	136	0,1	99,9
1.000–1.100	59.421	23,9	80,6	204	0,1	100,0
1.100–1.200	38.116	15,3	95,9	67	0,0	100,0
1.200–und mehr	10.092	4,1	100,0	19	0,0	100,0
zusammen	248.396	100		205.627	100	

¹ Regelaltersrenten werden erst ab der Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt.

² Aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL in den neuen Bundesländern ab dem 1. Januar 1995 erhält der Großteil der ehemaligen Landwirte in den neuen Ländern Renten aus der GRV.

5.2.4 Beitragszuschuss

Da durch den Einheitsbeitrag kleinere und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als größere Betriebe, werden sie durch Beitragszuschüsse (vgl. Tabelle A 31) entlastet. Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss, wenn das jährliche Einkommen bei Alleinstehenden 30 000 DM (bis Ende 1999: 40 000 DM) bzw. bei Verheirateten 60 000 DM (bis Ende 1999: 80 000 DM) nicht übersteigt. Landwirte erhalten auch einen Zuschuss zu den Beiträgen, die sie für mitarbeitende Familienangehörige entrichten, und zwar in Höhe der Hälfte des Zuschusses, der ihnen selbst zusteht.

5.2.5 Sicherung der Rentner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Bezieher einer Rente aus der AdL sind grundsätzlich in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Vom Bruttobetrag der Rente wird der vom Rentner zu tragende Beitrag abgezogen. Wer privat oder in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig krankenversichert ist, erhält zu seinen Aufwendungen für die Kranken- bzw. Pflegeversicherung einen Zuschuss.

5.2.6 Sonstige Leistungen

Die AdL sieht – ähnlich wie die GRV – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vor. Für die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten die Regelungen der GRV entsprechend.

Bei Erbringen einer Leistung zur Rehabilitation, bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft kann zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Hierzu wird entweder von der Alterskasse eine Ersatzkraft gestellt oder es werden unter bestimmten Voraussetzungen die angemessenen Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft erstattet.

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers kann ebenfalls vorübergehend Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Stattdessen kann unter bestimmten Voraussetzungen Witwen bzw. Witwern, die das landwirtschaftliche Unternehmen eigenständig weiterführen, Überbrückungsgeld gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer der ersten drei Jahre nach dem Tod des Landwirts.

Für Betriebs- und Haushaltshilfe wurden im Jahr 1999 insgesamt 34 Mio. DM, für Rehabilitationsmaßnahmen 52,7 Mio. DM aufgebracht (vgl. Tabelle A 32).

5.3 Finanzierung

Die AdL wird im Wesentlichen durch Beiträge der Versicherten und durch Bundesmittel finanziert.

5.3.1 Beiträge

Das Gesetz über die AdL sieht einen einheitlichen Beitrag vor. Der Einheitsbeitrag wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt. Jedes Beitragsjahr erbringt den gleichen Rentenertrag. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen.

Der Beitrag belief sich 1999 (1. April bis 31. Dezember) in den alten Bundesländern auf 327 DM. In den neuen Bundesländern ist bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein niedrigerer Beitrag zu zahlen; 1999 (1. April bis 31. Dezember) betrug dieser 276 DM pro Monat. Für mitarbeitende Familienangehörige zahlt der landwirtschaftliche Unternehmer einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Unternehmerbeitrags. Die Beitragslast kann – abhängig vom Gesamteinkommen des Unternehmers und seines Ehegatten – durch einen Zuschuss um bis zu 60 % (bis Ende 1999: um bis zu 80 %) gemindert werden (vgl. Abschnitt 5.2.4).

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 1999 gut 1,6 Mrd. DM.

Tabelle A 31

Pflichtversicherte mit und ohne Beitragszuschüsse¹ in der AdL am 31. Dezember 1999

Versichertengruppe	Zuschussberechtigte	Versicherte ohne Beitragszuschuss	Insgesamt
Unternehmer	150.372	100.457	250.829
Ehegatten	104.639	38.586	143.225
Weiterentrichter	2.764	3.244	6.008
Familienangehörige	9.815	6.937	16.752
Insgesamt	267.590	149.224	416.814

¹ Beitragszuschüsse nach bis einschließlich 1999 geltendem Recht. Zuschussberechtigt waren Landwirte mit einem Einkommen von bis zu 40 000 DM. Der maximale Zuschuss betrug 80 % des Beitrags bei Einkommen bis 16 000 DM.

Tabelle A 32

Ausgaben und Einnahmen in der AdL im Jahr 1999
(in Mio. DM)

Position	alte Bundesländer	neue Bundesländer (einschl. Berlin)	Deutschland
Ausgaben			
Renten	5.177,6	1,0	5.178,6
davon:			
Regelaltersrenten	2.674,5	0,4	2.674,9
Renten an Witwen und Witwer	1.439,5	0,1	1.439,6
Renten wegen Erwerbsunfähigkeit	1.030,7	0,4	1.031,1
Vorzeitige Altersrenten	22,1	0,0	22,2
Waisenrenten	10,8	0,0	10,9
Beitragszuschüsse	502,5	22,5	524,9
Leistungen zur Rehabilitation	51,8	0,9	52,7
Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung	43,5	0,0	43,5
Ausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfe	33,5	0,6	34,0
Überbrückungsgelder und Übergangshilfen	0,5	0,0	0,6
Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag	3,7	0,0	3,7
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	185,5	7,1	192,6
sonstige Ausgaben	2,9	23,7	26,6
Ausgaben insgesamt	6.001,4	55,7	6.057,2
Einnahmen			
Bundesmittel nach § 78 ALG ¹	4.365,1	–	4.365,1
Pflichtbeiträge	1 577,4	60,3	1.637,6
davon:			
für Landwirte nach § 1 Abs.2 ALG ²	954,3	47,0	1 001,3
für Landwirte nach § 1 Abs.3 ALG ³	560,4	11,9	572,3
für mitarbeitende Familienangehörige	34,1	1,4	35,5
sonstige Pflichtbeiträge	28,5	0,0	28,5
Freiwillige Beiträge	1,1	0,0	1,1
Bundesmittel aus Restabwicklungen	0,4	–	0,4
sonstigen Einnahmen	36,0	0,9	36,9
Einnahmen insgesamt	5.980,0	61,2	6.041,2
Differenz Einnahmen minus Ausgaben	– 21,4	5,4	– 6,0
Vermögen am Jahresende	12,5	0,5	13,0

¹ Im Haushaltsjahr 1999 wurden Bundesmittel in Höhe von 4 365,5 Mio. DM abgerufen; der Unterschied zu den ausgewiesenen Beträgen beruht auf Rechnungsabgrenzung.

² Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer.

³ Beiträge der pflichtversicherten Ehegatten.

5.3.2 Bundeszuschuss

Den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der AdL trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuss zur Finanzierung der AdL betrug im Jahr 1999 rd. 4,4 Mrd. DM, das sind gut 72 % der Gesamteinnahmen (vgl. Tabelle A 32).

5.3.3 Sonstige Finanzierungsmittel

Außer den Beiträgen der Versicherten und den Bundesmitteln fließen der AdL noch weitere Einnahmen, wie z. B. aus Regressforderungen oder Zuzahlung zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zu.

6. Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten

Die Altersversorgung für die Mitglieder des Bundestages und der Landtage sowie für deren Hinterbliebene wird in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen geregelt. Im Folgenden wird ein Kurzüberblick über die Altersversorgung der Abgeordneten gegeben. Auf eine detaillierte Darstellung der spezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern, der über Jahre erfolgten Änderungen und ihre Auswirkung auf die jetzige Altersversorgung wird verzichtet, um die Übersichtlichkeit zu wahren.

Eine angemessene Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist wesentlicher Bestandteil einer Entschädigung, die die Unabhängigkeit der Abgeordneten sichert. Im Hinblick auf die mit der Übernahme eines Abgeordnetenmandats häufig einhergehende Unterbrechung des beruflichen Werdegangs, die gebotene Gleichbehandlung aller Abgeordneten und nicht zuletzt die Unabhängigkeit des Mandats wurde eine eigenständige Versorgungsform gewählt. Diese dient dazu, unabhängig von der sonstigen Altersabsicherung des Mandatsträgers, einerseits die versorgungsrechtlichen Nachteile auszugleichen und andererseits der Bedeutung des Mandats durch Anknüpfung an die Leistungen aktiver Parlamentarier gerecht zu werden. Aus diesem Grunde wurde beim Bund und in den Ländern eine öffentlich-rechtliche, steuerfinanzierte Altersversorgung ohne Beitragszahlungen der Abgeordneten eingeführt.²⁵ Maßgebend hierfür war u. a., dass auch für alle anderen öffentlichen Ämter in der Bundesrepublik eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung ohne Beitragszahlung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgesehen war.²⁶

²⁵ Lediglich die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Freien Hansestadt Hamburg sind durch Beiträge an ihrer Altersversorgung beteiligt.

²⁶ Eine Ausnahme stellt die am 1. Januar 1999 bei Beamten eingeführte Selbstbeteiligung durch Einkommensverzicht zugunsten eines Pensionsfonds dar.

Abgeordnete werden während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft nicht durch die GRV erfasst. Der Gesetzgeber sieht in der Regel eine Mandatsdauer von mehr als einer Wahlperiode als Voraussetzung dafür an, dass die Ansprüche aus dem bisherigen – vom jeweiligen Beruf abhängenden – Alterssicherungssystem durch Ansprüche aus dem Versorgungssystem der Abgeordneten ergänzt werden können.

Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig sind, werden zwölfmal jährlich gezahlt. Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen (Einkommen, Versorgungsbezüge oder Renten) zusammen, findet eine volle oder anteilige Anrechnung statt. Die Anrechnung kann zum völligen Ruhen der Versorgungsleistungen führen. Versorgungsempfänger haben Anspruch entweder auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben oder auf Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Die Abgeordnetengesetze des Bundestages und der Landtage sehen unterschiedliche Leistungen an ehemalige Mitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen vor. Im Allgemeinen sind folgende Leistungen möglich:

Laufende Leistungen:

- Altersentschädigung (auch wegen Gesundheitsschäden),
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwergeld und Waisengeld),
- Übergangsgeld für einen begrenzten Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Parlament.

Einmalige, auf Antrag gewährte, Leistungen:

- Versorgungsabfindung für ehemalige Abgeordnete, die die Voraussetzungen für Altersentschädigung nicht erfüllen,
- Nachentrichtung von Beiträgen zur GRV sowie ggf. zur einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen einer Nachversicherung nach SGB VI (alternativ zur Versorgungsabfindung),
- Überbrückungsgeld für Hinterbliebene,
- Abfindung im Falle einer Wiederverheiratung.

Die derzeitigen aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Altersentschädigung sind nachfolgend in tabellarischer Kurzform dargestellt. (Tabelle A 33). Die Zahl der aktiven Parlamentarier ist in Tabelle A 34 ausgewiesen. Die Anzahl der im Jahr 1999 für die einzelnen Parlamente geleisteten Zahlungen, kann, geschichtet nach monatlichen Zahlbeträgen, der Tabelle A 35 (Versorgungsempfänger) bzw. Tabelle A 36 (Hinterbliebenen) entnommen werden. Eine Aufstellung der Gesamtausgaben für die Altersentschädigung für die einzelnen Parlamente im Jahr 1999 findet sich in Tabelle A 37, Seite 65.

Tabelle A 33 (Teil 1)

Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Deutscher Bundestag und Landtage)

	Deutscher Bundestag	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin (Teilzeitparlament)	Brandenburg
1	Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	60	65	63	65
2	Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	55 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55 bei mindestens 18 Jahren Mitgliedschaft	55 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55
3	Mindestmitgliedschaft für Anspruch auf Alters- entschädigung (Jahre)	8	8	7	8
4	Höhe der Grund- entschädigung (in DM)	8.670	10.463	5.610	7.576
5	Mindesthöhe der Altersentschädigung (in % der Grundent- schädigung)	30 %	35 %	45 %	33 %
6	Steigerungssätze (je Jahr der Parlaments- mitgliedschaft)	3 % ab dem 9. bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft	4 % ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	5 % ab dem 8. Jahr der Mitgliedschaft	3,5 % ab dem 9. bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft
7	Höchstbetrag der Altersentschädigung (in % der Grundentschädigung)	70 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 18 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 13 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft
8	Altersentschädigung wegen Gesundheits- schäden (in % der Grundentschädigung)	Unabhängig vom Alter in Höhe der regulären Altersentschädigung	Mindestens 35 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Grundentschädigung	unabhängig vom Alter in Höhe der regulären Altersentschädigung	Mindestens 33 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Grundentschädigung
9	Höhe der Witwen-/ Witwerrente (in % der Alters- entschädigung)	60 %	60 %	60 %	60 %
10	Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente (in % der Alters- entschädigung)	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %

(Hinweis: Diese Kurzübersicht beruht nicht auf Vollständigkeit.)

Tabelle A 33 (Teil 2)

Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Deutscher Bundestag und Landtage)

	Bremen (Teilzeitparlament)	Hamburg ¹⁾	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
1	Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	65	55	60	65	60
2	Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	65	55	55 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	60 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55 bei mindestens 10 Jahren Mitgliedschaft
3	Mindestmitgliedschaft für Anspruch auf Altersentschädigung (Jahre)	1	6 volle Jahre	8 Jahre oder 2 Wahlperioden	7 Jahre und mindestens 183 Tage	8
4	Höhe der Grund- entschädigung (in DM)	4.240	11.582	6.880	10.340	8.875
5	Mindesthöhe der Altersentschädigung (in % der Grundent- schädigung)	2 %	29 %	35 %	25 %	33 %
6	Steigerungssätze (je Jahr der Parlaments- mitgliedschaft)	2 % ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft	3 % ab dem 7. Jahr der Mitgliedschaft	4 % ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3,5 % ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3,5 % ab dem 9. bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft
7	Höchstbetrag der Altersentschädigung (in % der Grundentschädigung)	unbegrenzt	75 % bei 22 vollen Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 18 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 23 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft
8	Altersentschädigung wegen Gesundheits- schäden (in % der Grundentschädigung)	2 % je Jahr, bei vorheriger Eigenbeteiligung ohne Mindestalter	Mindestens 29 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Grundentschädigung	Mindestens 35 %; bei Unfall infolge Man- datsausübung erhöht sich der Bemessungssatz um 20 % (auf mind. auf 66 2/3 %)	Mindestens 32 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 50 % erhöhte Altersentschädigung	Mindestens 33 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöht Bemessungssatz
9	Höhe der Witwen-/ Witwerrente (in % der Alters- entschädigung)	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
10	Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente (in % der Alters- entschädigung)	12 % / 20 %	12 % / 20 %	13 % / 20 %	12 % / 20 %	12 % / 20 %

¹⁾ In Hamburg setzt die Inanspruchnahme einer Altersentschädigung eine finanzielle Eigenbeteiligung der aktiven Mitglieder der Bürgerschaft voraus. Dabei wird vom Entgelt des Mitgliedes ein Betrag einbehalten, dessen Höhe sich nach der Hälfte des jeweils geltenden Beitragsatzes in der GRV bemisst. (Hinweis: Diese Kurztübersicht beruht nicht auf Vollständigkeit.)

Tabelle A 33 (Teil 3)

Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Deutscher Bundestag und Landtage)

	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
1	Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	60	60	55	65	60
2	Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	57 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	53 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55	55	55
3	Mindestmitgliedschaft für Anspruch auf Altersentschädigung (Jahre)	10	mehr als 7,5	6	8	6
4	Höhe der Grundentschädigung (in DM)	9.522,60	6.753	7.700	7.680	7.850
5	Mindesthöhe der Altersentschädigung (in % der Grundentschädigung)	33 %	35 %	38,5 % eines fiktiven Bemessungsbetrages von 7.000 DM, der jährlich um Anpassungssatz (GRV-Renten nBL) erhöht wird	35 %	26 %
6	Steigerungssätze (je Jahr der Parlamentsmitgliedschaft)	3,5 % ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	4 % ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	5 % ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	4 % ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3 % ab dem 7. Jahr der Mitgliedschaft
7	Höchstbetrag der Altersentschädigung (in % der Grundentschädigung)	68 % bei 20 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 18 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 16 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 18 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 23 Jahren Mitgliedschaft
8	Altersentschädigung wegen Gesundheits-schäden (in % der Grundentschädigung)	Mindestens 33 %	Mindestens 35 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Grundentschädigung	Mindestens 38,5 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung mindestens 66 2/3 % der Grundentschädigung	Mindestens 35 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung mindestens 66 2/3 % der Grundentschädigung	Mindestens 26 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20 % erhöhte Grundentschädigung
9	Höhe der Witwen-/Witwerrente (in % der Altersentschädigung)	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
10	Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente (in % der Altersentschädigung)	12 %/20 %	12 %/20 %	13 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %

(Hinweis: Diese Kurzübersicht beruht nicht auf Vollständigkeit.)

Tabelle A 34

Anzahl der aktiven und ehemaligen Parlamentarier (Deutscher Bundestag und Landtage)

Parlament	Anzahl der aktiven Parlamentarier (ohne Altersbegrenzung)	Anzahl der ehemaligen Parlamentarier mit Anwartschaften, die noch keine Altersschädigung erhalten (ohne Altersbegrenzung)	Versorgungsempfänger (65 Jahre und älter)	Hinterbliebene (65 Jahre und älter)
Deutscher Bundestag	669	71	450 ¹	200 ¹
Baden-Württemberg	128	39	58	15
Bayern	204	40	149	78
Berlin	169	104	96	41
Brandenburg	88	34	4	0
Bremen	100	38	64	41
Hamburg	121	16	13	6
Hessen	110	²	70	49
Mecklenburg-Vorpommern	71	6	1	1
Niedersachsen	157	28	100	69
Nordrhein-Westfalen ³	221	10	92	128
Rheinland-Pfalz	101	31	45	28
Saarland	51	16	22	42
Sachsen	120	57	8	1
Sachsen-Anhalt	40	28	12	1
Schleswig-Holstein	75	23	76	36
Thüringen	88	21	3	0

¹ Ohne Altersbegrenzung.² Nach Auskunft der hessischen Landtagsverwaltung wäre die Ermittlung dieser Zahl mit unvertretbarem Aufwand verbunden.³ In NRW wurde 1965 eine Hilfskasse für die Altersschädigung der Abgeordneten eingerichtet, die 1980 geschlossen wurde. Bei den Hinterbliebenen treten Doppelzählungen in geringer Größe auf.

Tabelle A 35

Schichtung der Entschädigungszahlungen¹ an ehemalige Abgeordnete (65 Jahre und älter) der Landtage am 31. Dezember 1999

Zahlbeträge von ... bis unter ... DM/Monat	BT	BW	BY	B	HB	HH	HE	NDS	NRW ³	RP	SA	SH	Neue Bundesländer ⁴
0 1.000		1	10	7	12	6	0	3	3	5			1
1.000–2.000		3	5	28	13	7	1	17	5	1	2	4	5
2.000–3.000		3	24	30	22	0	24	9	18	7	7	21	20
3.000–4.000	2	8	26	26	16	0	6	22	27	12	8	15	2
4.000–5.000		15	27	1	0	0	23	16	39	10	0	20	0
5.000–6.000		6	31	0	0	0	11	6	0	4	4	13	0
6.000–7.000		19	6	0	0	0	4	22	0	4	0	1	0
7.000 und mehr		3	20	4	1	0	1	5	0	2	1	2	0
Summe	450	58	149	96	64	13	70	100	92	45	22	76	28

¹ Abzüglich anzurechnender Bezüge aus öffentlichen Kassen, ohne Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Die Verwaltung des Deutschen Bundestags konnte diese Schichtung nicht zur Verfügung stellen. Der zugehörige durchschnittliche Bruttomonatsbetrag ist 5 902 DM.

³ In NRW wurde 1965 eine Hilfskasse für die Altersentschädigung der Abgeordneten eingerichtet, die 1980 geschlossen wurde.

⁴ Die Zahlen für die neuen Bundesländer werden zusammen ausgewiesen, da andernfalls aufgrund der geringen Fallzahlen möglicherweise einzelne Personen identifiziert werden könnten.

Abkürzungen: BT – Deutscher Bundestag, BW – Baden-Württemberg, BY – Bayern, B – Berlin, HB – Bremen, HH – Hamburg, HE – Hessen, NDS – Niedersachsen, NRW – Nordrhein-Westfalen, RP – Rheinland-Pfalz, SA – Saarland, SH – Schleswig-Holstein

Tabelle A 36

Schichtung der Entschädigungszahlungen¹ an Hinterbliebene (65 Jahre und älter) der Landtage am 31. Dezember 1999

Zahlbeträge von ... bis unter ... DM/Monat	BT	BW	BY	B	HB	HH	HE	NDS	NRW ³	RP	SA	SH	Neue Bundesländer ⁴
0 1.000		7	4	4	24	0	1	4	15	2	9	7	0
1.000–2.000		1	11	23	13	6	22	39	57	12	18	12	3
2.000–3.000	2	3	31	14	4	0	25	11	50	10	10	13	0
3.000–4.000		4	16	0	0	0	1	8	6	3	5	4	0
4.000–5.000		0	16	0	0	0	0	5	0	1	0	0	0
5.000 und mehr		0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Summe	200	15	78	41	41	6	49	69	128	28	42	36	3

¹ Abzüglich anzurechnender Bezüge aus öffentlichen Kassen, ohne Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Die Verwaltung des Deutschen Bundestags konnte diese Schichtung nicht zur Verfügung stellen. Der durchschnittliche Bruttomonatsbetrag ist 3 747 DM.

³ In NRW wurde 1965 eine Hilfskasse für die Altersentschädigung der Abgeordneten eingerichtet, die 1980 geschlossen wurde. Bei den Hinterbliebenen treten Doppelzählungen in geringer Größe auf.

⁴ Die Zahlen für die neuen Bundesländer werden zusammen ausgewiesen, da andernfalls aufgrund der geringen Fallzahlen möglicherweise einzelne Personen identifiziert werden könnten.

Abkürzungen: BT – Deutscher Bundestag, BW – Baden-Württemberg, BY – Bayern, B – Berlin, HB – Bremen, HH – Hamburg, HE – Hessen, NDS – Niedersachsen, NRW – Nordrhein-Westfalen, RP – Rheinland-Pfalz, SA – Saarland, SH – Schleswig-Holstein

Tabelle A 37

**Ausgaben für die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter (Deutscher Bundestag und Landtage) im Jahr 1999
(ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tsd. DM)**

Parlament	Altersentschädigung an ehemalige Abgeordnete	Entschädigung an Hinterbliebene ehemaliger Abgeordneter	Leistungen im Krankheits- und Pflegefall an ehemalige Abgeordnete bzw. deren Hinterbliebene	Sonstige Leistungen ¹	Summe Spalten 1 bis 4
	1	2	3	4	5
Deutscher Bundestag		40.863 ²			
Baden-Württemberg	330	316	140	30	816
Bayern	7.600	2.600	377	271 ⁴	10.577
Berlin		6.137 ²	160	296	6.551
Brandenburg	88	22	30	1.381 ⁴	140
Bremen	2.385	610	91	0	3.086
Hamburg	127	95	0	8 ⁵	222
Hessen		7.142 ²	356	191 ⁴	7.689
Mecklenburg-Vorpommern	14	17	1	192	224
Niedersachsen		10.331 ²	347	152	10.830
Nordrhein-Westfalen	5.734	1.482	1.981	300	9.497
Rheinland-Pfalz	3.479	617		98 ⁶	4.096
Saarland	1.326	814	30	0	2.170
Sachsen	761	51	33	310	1.155
Sachsen-Anhalt	936	18	85	234	1.273
Schleswig-Holstein	3.560	1.015	274	0	4.849
Thüringen	369	18	11	167 ⁶	565

¹ Sonstige Leistungen enthalten Versorgungsabfindung, Ausgaben für Nachversicherungen, Abfindung für Witwen bei Wiederheirat, Sterbegeld. (Übergangsgelder sind in dieser Kategorie nicht enthalten).

² Ausgaben für Altersentschädigung der ehemaligen Abgeordneten und für Hinterbliebene zusammen.

³ Die Verwaltung des Deutschen Bundestages konnte diese Zahlen nicht zur Verfügung stellen.

⁴ Versorgungsabfindungen

⁵ Ausschließlich Überbrückungsgeld an Hinterbliebene.

⁶ Versorgungsabfindungen und Sterbegelder.

⁷ Eine Bezifferung ist nach Auskunft der zuständigen Landtagsverwaltung aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich.

7. Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

Das Grundgesetz untersagt den Mitgliedern der Bundesregierung, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben (vgl. Artikel 66 GG). In den Verfassungen bzw. Ministergesetzen der Länder sind entsprechende Regelungen für die Mitglieder der Landesregierungen enthalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Amtsträger ihre Aufgaben mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft sowie frei von Einflüssen, die sich insbesondere aus materieller Abhängigkeit ergeben können, wahrnehmen. Dies bedingt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die im Wesentlichen der im Beamtenrecht vergleichbar ist. Dementsprechend finden die für die Beamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften auf ehemalige Regierungsmitglieder sinngemäß Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Regierungsmitglieder stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das – vergleichbar dem der Beamten – eine Versorgung ohne Beitragsleistung vorsieht. Im Einzelnen werden die Rechtsverhältnisse durch die jeweiligen Bundes- bzw. Landesministergesetze geregelt, die dem Unterschied Rechnung tragen, dass Regierungsmitglieder ihr Amt im Gegensatz zu Beamten nicht auf Lebenszeit ausüben.

Während des Amtsverhältnisses haben die Regierungsmitglieder Anspruch auf Amtsbezüge, nach Beendigung des Amtsverhältnisses auf Versorgung. Die Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs sind an die von Beamten (bezüglich Mindestamtszeit, Dienstunfähigkeit oder Mindestalter) angelehnt. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 bzw. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (verheiratet ohne berücksichtigungsfähige Kinder). Das Amtsgehalt ist an die Höhe des einem Beamten der Besoldungsgruppe B 10 bis B 11 Bundesbesoldungsordnung zustehenden Grundgehalts – gegebenenfalls erhöht um die entsprechenden Zuschläge – gekoppelt. Die Differenzierung zwischen Ministerpräsidenten, Ministern und Staatssekretären erfolgt durch festgelegte prozentuale Zuschläge.

Die Anpassungen der Beamtenbesoldung, die durch Bundesgesetz erfolgen, wirken sich unmittelbar auf die Höhe des Amtsgehälter der aktiven Regierungsmitglieder aus. Eine allgemeine Erhöhung des Amtsgehalts wiederum führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Anpassung des Ruhegehalts der ehemaligen Regierungsmitglieder. Für die Mitglieder der Bundesregierung, die ohnehin nur an der linearen Anpassung der Besoldung teilnehmen, hat der Bundesgesetzgeber diese Automatik mehrfach unterbrochen, was zu einem geringeren oder verzögerten Anstieg führte.

Die Voraussetzungen, die für die Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder gelten, sind übersichtsartig in Tabelle A 38 aufgeführt.

Die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Auf die Unterschiede bei der Gewährung von Leistungen an ehemalige Mitglieder der Bundesregierung und an ehemalige Mitglieder der Landesregierungen wird an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen.

Zu den laufenden Leistungen zählen:

- Ruhegehalt,
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld),
- Unfallfürsorge,
- jährliche Sonderzuwendung wie für Beamte (Weihnachtsgeld),
- Kindererziehungszuschlag (in gleicher Höhe wie in der GRV).

Zu den einmaligen Leistungen zählen:

- Überbrückungsgeld (Sterbegeld),
- Witwenabfindung (bei Wiederheirat).

Hinterbliebenenbezüge werden gezahlt, falls:

- ein Regierungsmitglied während der Amtszeit verstorben ist,
- ein ehemaliges Regierungsmitglied mit Anspruch auf Ruhegehalt gestorben ist,
- ein ehemaliges Regierungsmitglied ohne Anspruch auf Ruhegehalt innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Amtszeit verstorben ist.²⁷

Ehemalige Regierungsmitglieder mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten im Krankheits- oder Pflegefall Beihilfe nach den geltenden Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Verzichtet ein ehemaliges Regierungsmitglied darauf, Beihilfen in Anspruch zu nehmen, wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des entsprechenden GKV-Beitrages gewährt.²⁸

Auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung werden – je nach dem entsprechenden Ministergesetz in unterschiedlicher Höhe – folgende andere Einkommensarten angerechnet:

- Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 BeamtVG oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis,

²⁷ Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesregierung, die bayerische, die niedersächsische, die rheinland-pfälzische sowie die sächsische Landesregierung.

²⁸ Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesregierung, die bayerische, die niedersächsische, die rheinland-pfälzische sowie die sächsische Landesregierung.

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschließlich Abfindungen),
- Ruhegehalt aufgrund eines Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter bzw. eine Versorgung aufgrund eines anderen Amtsverhältnisses,
- Renten aus der GRV und aus der ZöD,
- Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung,
- Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments.

Die Anzahl der Versorgungsempfänger sowie die Höhe der Leistungen in den alten Bundesländern im Jahr 1999 können der Tabelle A 39 entnommen werden. Wegen der zurzeit noch geringen Fallzahlen in den neuen Bundesländern werden die entsprechenden Zahlen nicht detailliert ausgewiesen, da andernfalls nicht auszuschließen wäre, dass einzelne Personen identifiziert werden könnten. Insgesamt waren in den neuen Bundesländern (ohne den Freistaat Sachsen) im Jahr 1999 nur 15 ehemalige Regierungsmitglieder über 65 Jahre alt. Sie bezogen ein Ruhegehalt in Höhe von durchschnittlich 5 283 DM. Versorgungsleistungen an Witwen oder Witwer gab es keine.

Im Gegensatz zur Darstellung der Altersentschädigung der Abgeordneten wird – ebenfalls aufgrund der geringen Fallzahlen – grundsätzlich darauf verzichtet, die Versorgungszahlungen an ehemalige Regierungsmitglieder und deren Hinterbliebene nach Zahlbeträgen geschichtet auszuweisen.

Insgesamt gaben der Bund und die Länder im Jahr 1999 38,8 Mio. DM für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 8,6 Mio. DM für Leistungen an deren Hinterbliebene aus. Die Höhe der Ausgaben für die einzelnen Leistungsarten im Bund bzw. in den Bundesländern können der Tabelle A 40, Seite 72 entnommen werden.

8. Sonstige Alterssicherungssysteme

8.1 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

8.1.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die land- und forstwirtschaftliche Zusatzversorgung ist im Gegensatz zur AdL, dem Alterssicherungssystem für die selbstständigen Landwirte und deren Ehepartner, eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie de-

ren Witwen und Witwer. Sie will die Nachteile überwinden helfen, die dadurch entstanden sind, dass die Renten ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer regelmäßig niedriger sind als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmer.

Rechtliche Grundlagen sind ein Tarifvertrag, der die Versicherung beim Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) ab 1. Juli 1972 einführt, sowie als ergänzende Leistung für die Altfälle ein Gesetz (ZVALG²⁹), durch das die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) eingerichtet wurde.³⁰ 1995 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG erweitert auf alle Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die zum Stichtag 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Tarifvertrag und Gesetz erstrecken sich seit 1995 auch auf die neuen Bundesländer.

1999 leisteten im ZLF 21 Tsd. Arbeitgeber Beiträge für 104 Tsd. versicherungspflichtige Arbeitnehmer. Die Finanzierung der ZLA hingegen erfolgte vollständig durch Bundesmittel.

8.1.2 Leistungen

Das ZVALG sieht bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung zu den Renten aus der GRV vor. Die Ausgleichsleistung wird zur Altersrente, Erziehungsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente oder zur Witwen-/Witwerrente gezahlt. Zur Berufsunfähigkeitsrente und zur Waisenrente gibt es keine Ausgleichsleistung. Die ZVALG-Ausgleichsleistung beträgt monatlich 120 DM für den verheirateten Berechtigten und 60 % dieses Betrages für den unverheirateten Berechtigten. Beim Zusammentreffen mit einer Beihilfe nach dem Tarifvertrag wird die Ausgleichsleistung um die Höhe der Beihilfeleistung gekürzt.

1999 gab es insgesamt 27 Tsd. Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG und 29 Tsd. Empfänger von Beihilfen nach dem Tarifvertrag.³¹

8.1.3 Ausgaben und Einnahmen

Die Kosten für die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund. Die Ausgaben betragen 1999 rd. 23,5 Mio. DM.

²⁹ Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974.

³⁰ Die tarifliche Zusatzversorgung (ZLA) wird im Rahmen des ZLF durch Bundesmittel ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die wegen ihres Alters keine oder nur geringe Ansprüche an die ZLA haben.

³¹ Diese Zahlen gelten für alle Leistungsempfänger unabhängig vom Alter, da für die Zusatzversorgung der Landwirte keine nach Alter differenzierten Daten vorliegen.

Tabelle A 38 (Teil 1)

Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

	I	Bund	Bayern	Berlin	Brandenburg
1	Grundsätzliches Mindestalter für Zahlungen von Ruhegehalt	60	60	55	60
2	Frühestes Mindestalter	55 ab 3 Jahren Amtszeit	55 ab 8 Jahren Amtszeit	Keine ab 10 Jahren Amtszeit	55 ab 10 Jahren Amtszeit
3	Mindestamtszeit (Jahre)	2	5	4	5 (bei vorzeitiger Auflösung des Landtages 4 Jahre)
4	Mindestruhegehaltssatz (in % der Amtsbezüge)	15 1/3 %	31,5 %	29 %	35 %
5	Ruhegehaltssatz je weiteres Jahr (in % der Amtsbezüge)	20 % ab 3 Jahren Amtszeit 29 % ab 4 Jahren Amtszeit 2,5 % je weiteres Jahr	2,5 % ab dem 6. Jahr	2,5 % ab dem 5. Jahr	2,5 % ab dem 6. Jahr (bei vorzeitiger Auflösung des Landtages ab dem 5. Jahr)
6	Höchstruhegehaltssatz, (in % der Amtsbezüge)	75 %	75 %	75 %	75 %
7	Ruhegehalt bei Gesundheitsschäden, (in % der Amtsbezüge)	Mindestens 29 %, bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung; Bei Dienstunfall um 20 % erhöht, auf mindestens 66 2/3 %	Mindestens 31,5 %, bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung; Bei Dienstunfall mindestens 66 2/3 %		Unfallruhegehalt unabhängig von Lebensalter und Amtszeit; Leistungshöhe entsprechend dem BeamtVG
8	Witwen-/Witwengeld, (in % des Ruhegehalts)	60 %	60 %	60 %	60 %
9	Halb- bzw. Vollwaisengeld (in % des Ruhegehalts)	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %

¹ Das Bundesland Baden-Württemberg stellte keine Informationen zur Altersversorgung der Regierungsmitglieder zur Verfügung. (Hinweis: Diese Kurzübersicht beruht nicht auf Vollständigkeit.)

Tabelle A 38 (Teil 2)

Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

	1)	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
1	Grundsätzliches Mindestalter für Zahlungen von Ruhegehalt	63	55	55	60	60 bei 2 Jahren Amtszeit	60 bei 5 Jahren Amtszeit
2	Frühestes Mindestalter	59	–	55	55 ab 6 Jahren Amtszeit Keine ab 10 J. Amtszeit	55 ab 3 Jahren Amtszeit	55 ab 8 Jahren Amtszeit
3	Mindestamtszeit (Jahre)	2	4	2	4	2	5
4	Mindestruhegehaltssatz (in % der Amtsbezüge)	15 1/3 %	2,5 % je Jahr zuzüglich 1,25 % je Lebensjahr ab vollendetem 27. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Senat (max. 25 %)	15 1/3 %	30 %	15 1/3 %	31,5 %
5	Ruhegehaltssatz je weiteres Jahr (in % der Amtsbezüge)	20% ab 3 Jahren Amtszeit 29% ab 4 Jahren Amtszeit 2,5% je weiteres Jahr		20 % ab 3 Jahren Amtszeit 29 % ab 4 Jahren Amtszeit 2,5 % je weiteres Jahr	2,5 % ab dem 5. Jahr	20 % ab 3 Jahren Amtszeit 29 % ab 4 Jahren Amtszeit 2,5 % je weiteres Jahr	2,5 % ab dem 5. Jahr
6	Höchstruhegehaltssatz (in % der Amtsbezüge)	75 %	75 %	75 %	75 %	75 %	75 %
7	Ruhegehalt bei Gesundheitsschäden, (in % der Amtsbezüge)	Bei Dienstunfähigkeit mind. 15 1/3 %, unabhängig von Alter und Mandatsdauer; bei Dienstunfall gelten Vorschriften des BeamtVG		Mindestens 29 %	Mindestens 35 %	Mindestens 29 % bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung; Bei Dienstunfall um 20 % erhöht, auf mindestens 66 2/3 %	Bei Dienstunfähigkeit mindestens 31,5 %, bei Dienstunfall um 20 % erhöht, mindestens 66 2/3 %
8	Witwen-/Witwergeld, (in % des Ruhegehalts)	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
9	Halb- bzw. Vollwaisengeld (in % des Ruhegehalts)	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %

1) Das Bundesland Baden-Württemberg stellte keine Informationen zur Altersversorgung der Regierungsmitglieder zur Verfügung. (Hinweis: Diese Kurztübersicht beruht nicht auf Vollständigkeit.)

Tabelle A 38 (Teil 3)

Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

	1	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
1	Grundsätzliches Mindestalter für Zahlungen von Ruhegehalt	55	60	55	60	60	60
2	Frühestes Mindestalter	55	55 ab 3 Jahren Amtszeit	keine ab 7 ¼ Jahren Amtszeit	55 ab 3 Jahren Amtszeit	55 ab 5 Jahren Amtszeit	55 ab 4 Jahren Amtszeit keine ab 10 J. Amtszeit
3	Mindestamtszeit (Jahre)	2	2	3 ¾ Jahre	2	2	2
4	Mindestruhegehaltssatz (in % der Amtsbezüge)	14 %	15 ½ %	45 %	15 %	35 %	18 ½ %
5	Ruhegehaltssatz je weiteres Jahr (in % der Amtsbezüge)	21 % ab 3 Jahren Amtszeit 28 % ab 4 Jahren Amtszeit 33 % ab 5 Jahren Amtszeit 2,5 % je weiteres Jahr	20 % ab 3 Jahren Amtszeit 29 % ab 4 Jahren Amtszeit 2,5 % je weiteres Jahr	2,5 % je weiteres Jahr	20 % ab 3 Jahren Amtszeit 30 % ab 4 Jahren Amtszeit je 5 % für die Jahre 5 bis 8 2,5 % je weiteres Jahr	2 % je weiteres Jahr	35 % ab 4 Jahren Amtszeit; 2,5 % je weiteres Jahr
6	Höchstruhegehaltssatz, (in % der Amtsbezüge)	75 %	75 %	75 %	75 %	75 %	75 %
7	Ruhegehalt bei Gesundheitsschäden, (in % der Amtsbezüge)	Mindestens 33 %	Unabhängig von Amtszeit und Lebensalter mindestens 29 %, auch bei Dienstunfall.	Unabhängig von Amtszeit und Lebensalter; bei von Amtsausübung unabhängigen Gesundheitsschäden und Amtszeit unter 2 Jahren Kürzung des Ruhegehalts um 50 %; Unfallfürsorge wie für Landesbeamte		Unabhängig von Amtszeit und Lebensalter	bei infolge der Amtsausübung erlittenen Gesundheitsschäden unabhängig von Amtszeit und Lebensalter; Unfallfürsorge wie für Landesbeamte
8	Witwen-/Witwergeld, (in % des Ruhegehalts)	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
9	Halb- bzw. Vollwaisengeld (in % des Ruhegehalts):	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %	12 %/20 %

1 Das Bundesland Baden-Württemberg stellte keine Informationen zur Altersversorgung der Regierungsmitglieder zur Verfügung.

(Hinweis: Diese Kurzübersicht beruht nicht auf Vollständigkeit.)

Tabelle A 39

**Anzahl und Struktur der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder (65 Jahre und älter)
im Bund und in den alten Bundesländern im Jahr 1999**

	Ruhegehaltsempfänger				Durchschnittlicher Zahlbetrag ¹ (in DM/Monat)	Witwen/Witwer			Durchschnittlicher Monatsbetrag in DM
	Anzahl		Insgesamt	Männer		Anzahl		Insgesamt	
	Männer	Frauen				Frauen	Männer		
Bund	34	3	37	0	11.904	19	19	6.137	
Bayern	8	1	9	0	²	10	10	²	
Berlin	16	2	18	0	7.263	4	4	7.777	
Bremen	²	2	17	0	9.383 ³	5	5	4.523	
Hamburg	17	5	22	0	10.611	7	7	5.426	
Hessen	16	0	16	1	12.794	5	6	7.304	
Niedersachsen	19	0	19	0	9.002	9	9	6.750	
Nordrhein-Westfalen	18	1	19	0	9.254	7	7	7.672	
Rheinland-Pfalz	13	1	14	0	10.575	5	5	7.966	
Saarland	10	2	12	0	10.553	10	10	6.620	
Schleswig-Holstein	6	0	6	1	13.010	7	8	6.325	

¹ Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie jährlichen Sonderzuwendungen oder Einmalzahlungen.

² Keine Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen

³ ohne Abzug der geleisteten Sonderzuwendungen

⁴ Das Bundesland Baden-Württemberg stellte keine Informationen zur Altersversorgung der Regierungsmitglieder zur Verfügung.

Tabelle A 40

**Ausgaben für die Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern im Jahr 1999
(ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tsd. DM)**

	Ruhegehalt an ehemalige Regierungs- mitglieder	Versorgungsleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Regierungsmitglieder	Leistungen im Krankheits- und Pflegefall für ehemalige Regierungsmitglieder bzw. deren Hinterbliebene	Sonstige Leistungen	Summe Spalten 1 bis 4
	1	2	3	4	5
Bund	7.015	1.516	¹	²	8.531
Bayern	2.538	1.282	¹	²	3.820
Berlin	2.980	507	118	0	3.605
Brandenburg	548	0	4	0	552
Bremen	3.453	292	⁴	4	3.745
Hamburg ³	4.647	537	224	410	5.818
Hessen	3.515	579	0	0	4.094
Mecklenburg-Vorpommern	41	0	0	0	41
Niedersachsen	2.887	855	170	0	3.912
Nordrhein-Westfalen	3.021	815	162	0	3.998
Rheinland-Pfalz	2.707	514	144	0	3.365
Saarland	2.519	879	143	0	3.541
Sachsen	177	0	1	0	178
Sachsen-Anhalt	615	0	0	0	615
Schleswig-Holstein	2.154	781	12	204	3.151
Thüringen	27	0	2	0	29
Gesamt	35.391	8.265	980	614	45.250

¹ Dieser Personenkreis ist – soweit bekannt – im Allgemeinen privat kranken- und pflegeversichert. Genauere Angaben hierüber sind nicht verfügbar. Eine alternative Darstellung der Beihilfekosten wäre mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

² Die Höhe dieser Leistungen ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, da – anders als im Rentenrecht, wo Unfallrenten eine eigene separat erfassbare Leistung sind – die Unfallversorgung lediglich die normale Versorgung aufstockt, wobei im Zahlungsbestand nicht mehr erkennbar ist, in welchem Umfang dies der Fall ist.

³ Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang Einnahmen aus dem Versorgungssolidarbeitrag der Senatoren in Höhe von 121 Tsd. DM im Jahre 1999.

⁴ Da keine kapitalbezogene Erfassung dieser Ausgaben erfolgt, wäre eine Ermittlung dieser Zahlen mit unvertreibbarem Aufwand verbunden.

⁵ Das Bundesland Baden-Württemberg stellte keine Informationen zur Altersversorgung der Regierungsmitglieder zur Verfügung.

Tabelle A 41

Einnahmen und Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 1999 (in Mio. DM)

ZLA¹	
Einnahmen	
Bundesmittel	23,5
Ausgaben	
Ausgleichsleistungen	22,7
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	0,8
ZLF²	
Einnahmen	
Beiträge der Arbeitgeber	12,9
Sonstige Einnahmen ³	18,3
Ausgaben	
Tarifliche Beihilfen	10,7
Vermögensaufwendungen ⁴	17,8
Verwaltungskosten	2,7

¹ Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich)
² Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich)
³ Im Wesentlichen Vermögenserträge
⁴ Zuführungen zum Kapitalstock

8.2 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

8.2.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der ArV bzw. AnV versicherten Beschäftigten der Saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Grundlage ist das Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971. Träger der HZV ist die Landesversicherungsanstalt für das Saarland.

Die HZV hat ihren Ursprung darin, dass die Arbeiter der Saarhütten nach dem preußischen Knappschaftsgesetz in der Knappschaft versichert waren, jedoch nicht in die knappschaftliche Rentenversicherung übernommen wurden. Die Zusatzversicherung soll einen Ausgleich für die höhere knappschaftliche Rentenleistung bilden.

Im Jahr 1999 gab es in der HZV insgesamt 18 Tsd. aktiv Versicherte und 78 Tsd. passiv Versicherte (vgl. Tabelle A 42).

Tabelle A 42

Die Versicherten der HZV am 31. Dezember 1999

Versicherungsverhältnis	Männer	Frauen	Summe
Aktiv Versicherte	17.425	955	18.380
Passiv Versicherte	70.896	7.088	77.984
Versicherte insgesamt	88.321	8.043	96.364

8.2.2 Leistungen

Die HZV leistet Zusatzrenten wegen Alters, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und an Hinterbliebene zur Ergänzung der entsprechenden Renten aus der GRV. Ferner leistet die HZV Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat.

Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der HZV zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der GRV angerechnet.

Am 31. Dezember 1999 wurden in der HZV 40 Tsd. Renten gezahlt, davon 28 Tsd. an Altersrentner bzw. Witwen oder Witwer im Alter von 65 Jahren oder älter. Genauere Angaben zur Anzahl und durchschnittlichen Höhe dieser Renten können Tabelle A 43 entnommen werden. Die Schichtung der Brutto-Zusatzrenten der HZV geht aus Tabelle A 44 hervor. Über Mehrfachrentner in der HZV gibt es keine Angaben.

Tabelle A 43

Anzahl und durchschnittlicher Zahlbetrag der laufenden Zusatzrenten in der HZV nach dem Geschlecht am 31. Dezember 1999 (65-Jährige und Ältere)

	Anzahl der Zusatzrenten		durchschnittlicher Bruttobetrag	
	Altersrenten	Witwen-/Witwerrenten	Altersrenten	Witwen-/Witwerrenten
Männer	16.310	17	324,64	134,59
Frauen	788	10.961	196,43	185,67
zusammen	17.098	10.978	318,73	185,59

Tabelle A 44

Höhe der laufenden Zusatzrenten in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung am 31. Dezember 1999, geschichtet nach Bruttobeträgen (65-Jährige und Ältere)

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... DM/Monat	Anzahl der Zusatzrenten an		
	Versicherte Männer	Versicherte Frauen	Witwen/ Witwer
0–100	964	163	1.765
100–200	2.566	304	4.175
200–300	2.739	167	4.644
300–400	4.386	129	394
400–500	4.919	25	0
500 und mehr	736	0	0
Summe	16.310	788	10.987

8.2.3 Einnahmen und Ausgaben

Im Jahr 1999 erbrachte die HZV Leistungen in Höhe von rd. 137 Mio. DM, wovon ca. 134,7 Mio. DM auf Zusatzrenten entfielen (vgl. Tabelle A 45).

Die Leistungen der HZV werden durch Beiträge, das Vermögen der HZV, Vermögenserträge und einen Bundeszuschuss finanziert. Die Beitragseinnahmen (einschließlich Arbeitgeberanteile) betragen im Jahr 1999 rd. 41,4 Mio. DM (vgl. Tabelle A 44). Der Beitragssatz, der grundsätzlich je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen ist, beträgt 4,5 %. Die Beitragsbemessungsgrenze in der HZV beträgt 50 % der Beitragsbemessungsgrenze der ArV/AnV. Das Vermögen betrug Ende 1999 867 Mio. DM. Der Bundeszuschuss beträgt jährlich 6 Mio. DM.

Tabelle A 45

**Einnahmen und Ausgaben der HZV
(in Mio. DM)**

Einnahmen	
Beiträge	41,40
Bundeszuschuss	6,00
Zinsen	64,69
sonstige Einnahmen	0,46
Einnahmen insgesamt	112,55
Ausgaben	
Zusatzrenten	134,73
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	2,03
sonstige Ausgaben	0,39
Ausgaben insgesamt	137,15
Differenz Einnahmen – Ausgaben	– 24,60
Vermögen am Jahresende	867,02
darunter:	
Schwankungsreserve	851,96
Reinvermögen	15,06

8.3 Leistungen aus nicht überführten Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Bei den Empfängern von nicht in die GRV überführten Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen handelt es sich um diejenigen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR, die Anspruch auf Leistungen nach §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) sowie nach Artikel 3 des AAÜG-Änderungsgesetzes (Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz) haben.

Diese Ansprüche umfassen Vorruhestandsleistungen, Teilrenten und Dienstunfallleistungen, die aufgrund der Bestimmungen der damaligen (DDR-)Versorgungsordnungen bzw. der entsprechenden Ergänzungen aus dem Jahre 1990 gewährt werden.

Alle diese Leistungen werden zwar von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt, verantwortlich bleiben aber weiterhin als zuständige Versorgungsträger die Bundesministerien des Innern, der Verteidigung und der Finanzen sowie die neuen Bundesländer.

Die Regelungen der (DDR-)Versorgungsordnungen über Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgeld, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen) und Teilrenten (Übergangsrenten, Invalidenteilrente) traten zum 31. Dezember 1990 außer Kraft. Da Neuzugänge ausgeschlossen sind und die Zahlung dieser Versorgungsleistungen spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres einzustellen ist, nimmt die Zahl der Leistungsbezieher kontinuierlich ab. Das trifft auch auf den Anspruch auf Dienstbeschädigungsteilrente nach der Versorgungsordnung des MfS/AfNS – Teilleistungsanspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsunfall – zu.

Ausgenommen davon ist der Anspruch auf die seit dem 1. Januar 1997 auf der Grundlage des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von Dienstbeschädigungen, die während der Beschäftigungszeit in den Sonderversorgungssystemen der NVA, Volkspolizei und Zollverwaltung der ehemaligen DDR erlitten wurden. Dieser Anspruch ist nicht an eine Altersgrenze gebunden, sodass diese Leistung noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen sein wird. Am 1. Januar 2000 betrug die monatliche durchschnittliche Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs 284,41 DM pro Empfänger.

Die Gesamtzahl der Versorgungsleistungsempfänger belief sich am 1. Januar 1999 auf rd. 20 000; die Gesamtausgaben für Leistungen aus nicht überführten Sonderversorgungssystemen betragen im Jahr 1999 rd. 131,9 Mio. DM (vgl. Tabelle A 46). Die Zahl der Leistungsbezieher ging im Zeitraum von 1995 bis 1999 um 62 % zurück, während sich im gleichen Zeitraum die Ausgaben (trotz jährlicher Dynamisierung der Leistungen) um ca. 70 % verringerten. Dass die Ausgaben stärker zurückgingen als die Zahl der Empfänger, resultiert aus dem erhöhten Abgang der zahlungsintensiven Vorruhestandsleistungen.

Der durchschnittliche Monatsbetrag der Leistungen belief sich am 1. Januar 2000 auf 1 352,78 DM (Vorruhestandsgeld) bzw. 1 663,42 DM (befristete erweiterte Versorgung). Demgegenüber beträgt der monatliche Durchschnittsbetrag der Übergangsrente 382,48 DM, der Invalidenteilrente 658,21 und der Dienstbeschädigungsteilrente 211,26 DM.

Tabelle A 46

Die Anzahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1. Januar 1999 und die Höhe der Gesamtausgaben im Jahr 1999

Erstattungs- pflichtige Gebiets- körperschaft	Anzahl der Leistungsbezieher		Ausgaben in Mio. DM ¹	
	1995	1999	1995	1999
Bund	30.356	7.925	186,5	77,3
Länder	22.278	12.018	257,0	54,6
Insgesamt	52.634	19.943	443,5	131,9

¹ Einschließlich der vom Versorgungsträger zu leistenden Rentenversicherungsbeiträge

Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

1. Methodische Vorbemerkungen zu Teil B

Im Teil B wird gegenüber dem Teil A ein Perspektivwechsel vollzogen. Während im Teil A die einzelnen Alterssicherungssysteme und die von diesen erbrachten Leistungen dargestellt wurden, wird in den Teilen B und C die gleiche Thematik aus der Sicht der 65-jährigen und älteren Leistungsempfänger behandelt. In Teil B wird gefragt, wie hoch die Leistungen sind, die diese Personen aus den einzelnen Alterssicherungssystemen beziehen, und welcher Gesamtbetrag sich daraus ergibt. Im Teil C werden dann zusätzlich die anderen Einkommensarten, also etwa Kapitalerträge, evtl. noch vorhandene Erwerbseinkünfte oder Mieteinnahmen einbezogen. Zudem wird bei verheirateten Personen das Einkommen des jeweiligen Ehepartners berücksichtigt.

Untersuchungen dieser Art lassen sich nicht mithilfe der Daten durchführen, die von den einzelnen Alterssicherungssystemen zur Verfügung gestellt wurden, da auf diese Weise keine Kumulationen von Leistungen bei der einzelnen Person aufgezeigt werden können. Daher ist es erforderlich, die Ergebnisse empirischer Erhebungen einzubeziehen.

Empirische Grundlage, einbezogener Personenkreis und einbezogene Alterssicherungssysteme

Die Datenbasis für die Teile B und C ist eine Sondererhebung unter dem Titel „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“, die im Auftrag der Bundesregierung von Infra-

test Sozialforschung, München, durchgeführt und ausgewertet wurde.¹ Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 1999.

Tabelle B 1

In die Auswertungen der Teile B und C des Alterssicherungsberichts einbezogener Personenkreis (in Mio.)

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

	Deutsch- land	alte Bundes- länder	neue Bundes- länder
Männer	4,8	4,0	0,8
Frauen	7,8	6,3	1,5
zusammen	12,6	10,3	2,3

Im Teil B werden grundsätzlich alle 65-jährigen und älteren Personen untersucht. Tabelle B 1 zeigt, wie sich diese auf die Teilgruppen verteilen. Die Altersgrenze von 65 Jahren wurde gewählt, da erst ab diesem Alter nahezu alle Personen zu den Leistungsbeziehern zählen. Ergänzend dazu werden zu Vergleichszwecken an einigen Stellen auch die 60- bis 64-Jährigen berücksichtigt.² Zwei – zahlenmäßig relativ kleine – Gruppen wurden aus der Untersuchung im Teil B weitgehend ausgeklammert.

Die erste Gruppe sind die Frauen, die Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) beziehen und daneben keinerlei weitere Alterssicherungsleistungen erhalten.³ Wenngleich diese „reinen KLG-Bezieherinnen“

¹ Die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung, die nach 1986, 1992 und 1995 zum vierten Mal durchgeführt wurde, finden sich in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (2001): Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99) – Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse, Bonn.

Die ausführlichen Daten können der folgenden Publikation entnommen werden: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (2001): Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99) – Tabellenband, Bonn. Die Erhebungs- und Auswertungsmethoden der ASID-Untersuchung schließlich werden erläutert in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (2001): Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99) – Methodenbericht, Bonn.

² Zwar stellt die Vollendung des 60. Lebensjahres in der GRV den frühest möglichen Zeitpunkt für den Bezug einer Altersrente dar. Die Angaben über die Höhe der von den 60- bis 64-Jährigen bezogenen Alterssicherungsleistungen sind jedoch aufgrund von zwei gegenläufigen Faktoren wenig aussagekräftig:

- Aufgrund der – gerade bei jüngeren Frauen – längeren Versicherungszeiten und den in dieser Zeit erzielten höheren Erwerbseinkommen sind auch die Alterssicherungsleistungen in den jüngeren Kohorten höher als in den älteren Kohorten.
- Ein Teil der 60- bis 64-jährigen Leistungsbezieher hat ruhende Rentenanwartschaften, weil beispielsweise die entsprechende Wartezeit noch nicht erfüllt ist. Eine ausschließliche Orientierung an der Höhe der aktuellen Alterssicherungsleistungen würde also dazu führen, den Absicherungsgrad der einzelnen Personen und damit ganzer Kohorten in späteren Jahren zu unterschätzen.

³ Zu den rechtlichen Grundlagen dieser Leistungen vgl. Abschnitt 2.7.3 im Teil A.

formal zu den „Leistungsbeziehern aus Alterssicherungssystemen“ zu zählen sind, werden sie im Folgenden i. d. R. nicht in die Darstellungen einbezogen, da sich die sehr geringen Zahlbeträge stark verzerrend auswirken würden.⁴ Allerdings werden an einigen Stellen auch die Daten für die Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen zu Vergleichszwecken separat ausgewiesen.

Die zweite, nicht in die Untersuchung einbezogene Gruppe umfasst die Heimbewohner. Hierfür gibt es zwei Gründe. Zum einen sind viele Heimbewohner psychisch und physisch nicht mehr in der Lage, gesicherte Angaben über ihre Einkommensverhältnisse zu machen. Dies zeigt sich an einer hohen Anzahl unplausibler oder gänzlich fehlender Angaben bei dieser Personengruppe. Zum anderen sind bei dieser Gruppe sehr spezielle Einkommensverhältnisse zu beobachten. Nach den Erhebungsergebnissen haben Heimbewohner zwar überdurchschnittlich hohe eigene Einkommen; zugleich beziehen aber viele von ihnen Sozialhilfe. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich daraus, dass die hohen Heimkosten teilweise über die Sozialhilfe gedeckt werden.

In die Untersuchungen werden die Leistungen aus folgenden Alterssicherungssystemen einbezogen.

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Betriebliche Altersversorgungssysteme der Privatwirtschaft (BAV)
- Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZöD)
- Beamtenversorgung einschl. Versorgung der Richter und Berufssoldaten (BV)
- Alterssicherung der Landwirte (AdL)
- Berufsständische Versorgungssysteme für freie Berufe (BSV)

Einkommenskonzeption

Die Höhe der Leistungen aus den einzelnen Alterssicherungssystemen wird im Teil B anhand der jeweiligen Nettobeträge dargestellt. Sämtliche Abzüge, die anteilig auf die Einkommensart entfallen, sind dabei berücksichtigt. Dies betrifft sowohl Steuern die entweder vorab beim Lohnsteuerabzug oder später im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu entrichten sind, als auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei den Rentnern, die nicht in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/PVdR) pflichtversichert sind, und bei Beamten wurden, um eine bessere Vergleichbarkeit der Einkommen zu erzielen, die Beiträge in der Höhe abgezogen, wie sie für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung anfallen würden.

⁴ Insgesamt umfasst dieser Personenkreis nur ca. 83 Tsd. Frauen in den alten und wenige Einzelfälle in den neuen Bundesländern (vgl. Tabelle B 3). Die Höhe der Leistungen beträgt in den alten Bundesländern durchschnittlich 119 DM im Monat.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Durchschnittsbeträge

An verschiedenen Stellen dieses Berichts wird die Höhe von Alterssicherungsleistungen anhand von Durchschnittswerten ausgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von der Höhe der genannten Durchschnittswerte nicht auf die Qualität der jeweiligen Systeme oder auf die Einkommenssituation der Bezieher geschlossen werden kann. Dies ist vor allem auf Struktureffekte zurückzuführen. Zwischen den einzelnen Systemen gibt es nämlich deutliche Unterschiede, etwa hinsichtlich der Zahl der Versicherungs- oder Dienstjahre, des Qualifikationsniveaus und damit auch der Einkommenssituation der erfassten Personen.

Besonders deutlich werden diese Unterschiede bei einer Gegenüberstellung der Alterssicherung von Männern und Frauen sowie von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Dies lässt sich am Beispiel der GRV und der BV verdeutlichen.

In den Durchschnitt aller GRV-Renten gehen auch solche Renten mit ein, die an Personengruppen mit unterdurchschnittlicher Anzahl von Versicherungsjahren gezahlt werden. Dies ist, aus unterschiedlichen Gründen, etwa bei Frauen, Beamten und Selbstständigen der Fall.

Die durchschnittliche Beamtenruhegehalt ist stark dadurch beeinflusst, dass die Qualifikationsniveaus und die daraus resultierenden Berufspositionen der Beamten im Vergleich zu den Rentenbeziehern der GRV deutlich höher liegen. So gibt es etwa unter den Beamten keine un- bzw. angelernten Personen. Außerdem machen sich bei den Ruhegehaltszahlungen an Frauen die im Unterschied zur GRV geschlossenen Erwerbsbiografien bemerkbar.

Bei einer Betrachtung durchschnittlicher Zahlbeträge ist ferner zu beachten, dass in der GRV nur die Bruttoeinkommen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze einbezogen werden. Demgegenüber ist die Altersversorgung im öffentlichen Dienst, und zwar sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Beamten, nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Daher werden auch Beschäftigte der höheren und höchsten Einkommensgruppen, deren Anteil durchaus ins Gewicht fällt, mit dem gesamten Bruttoeinkommen erfasst.

Neben den Struktureffekten ist ein zweiter Aspekt zu berücksichtigen, wenn die Situation der Leistungsempfänger beurteilt werden soll. Viele der über 65-Jährigen beziehen Leistungen aus mehreren Systemen, sodass die entsprechenden Kumulationswirkungen einzubeziehen sind. Die Höhe einer einzelnen Alterssicherungsleistung ist somit wenig aussagekräftig.

Begriffliche Klärung

Für eine systemübergreifende Betrachtung müssen einheitliche Begriffe verwendet werden:

- „Alterssicherungsleistung“ bzw. „Leistung“ wird als Oberbegriff für laufende Zahlungen der oben auf-

geführten Alterssicherungssysteme, z. B. Renten aus der GRV oder der Alterssicherung der Landwirte sowie Ruhegehälter aus der Beamtenversorgung, verwendet.

- „Leistungsbezieher“ bezeichnet einheitlich Personen, die Leistungen aus den oben aufgeführten Alterssicherungssystemen beziehen.
- Mit „Personen im Seniorenalter“ sind die Personen im Alter von 65 Jahren oder älter gemeint.
- „Leistungen aufgrund eigener Ansprüche“ bzw. „eigenständige Leistungen“ sind Alterssicherungsleistungen, die auf Anwartschaften basieren, die vom Leistungsempfänger selbst erworben wurden, z. B. die Versichertenrente der GRV oder das Ruhegehalt in der Beamtenversorgung.
- Als „Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche“ bzw. „abgeleitete Leistungen“ werden Alterssicherungsleistungen bezeichnet, die von einer anderen Person als dem Leistungsempfänger erworben wurden, z. B. die Witwen-/Witwerrente der GRV oder das Witwen-/Witwergeld der Beamtenversorgung.
- Mit dem Begriff „Alterseinkommen“ wird die Gesamtsumme aller Einkünfte – gleich welcher Herkunft – bezeichnet, die eine 65-jährige oder ältere Person bzw. ein Ehepaar, bei dem der Ehemann zu dieser Altersgruppe zählt, bezieht.

Zur Datendarstellung in den Teilen B und C

Bei den meisten der in diesem Bericht ausgewiesenen Zahlen werden keine Nachkommastellen angegeben, um so die Lesbarkeit des Textes und der Tabellen zu erhöhen. Zudem würde eine solche Darstellungsweise eine Präzision suggerieren, die sich im Bereich der empirischen Sozialforschung, gerade im Hinblick auf kleinere Teilgruppen, nicht erzielen lässt.

In den Texttabellen der Teile B und C werden vielfach Teilbeträge und die entsprechenden Gesamtsummen ermittelt. Dabei ist es möglich, dass aufgrund von Rundungsdifferenzen die Summe der Teilbeträge nicht der ausgewiesenen Gesamtsumme entspricht. Das Gleiche gilt für Prozentangaben.

Geldbeträge sind grundsätzlich in DM ausgewiesen.

In den Tabellen werden die folgenden Sonderzeichen verwendet:

- Das entsprechende Feld ist nicht besetzt.
- 0 Das Feld ist besetzt, der Wert wurde aber auf 0 abgerundet. Im Gegensatz zu dem Zeichen „–“ bedeutet also die Angabe „0“ bei der Ausweisung von Prozentwerten, dass durchaus entsprechende Fälle vorhanden sind, ihr Gesamtanteil aber unter 0,5 % bzw. 0,05 (je nach Darstellungsform) liegt.
- / Der Wert ließe sich zwar berechnen, ist aber statistisch nicht gesichert. In der Regel ist dies auf

eine zu geringe Fallzahl ($n > 10$) in der Grundgesamtheit zurückzuführen.

- (xx) Der Wert ließe sich berechnen, ist aber wegen der geringen Fallzahl ($9 < n < 30$) statistisch nur schwach gesichert.
- Der Zahlenwert ist unbekannt, nicht definiert, nicht berechnet oder nicht relevant.

2. Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Überblick

2.1 Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens und der Leistungsbezieher

Aus der Zahl der Leistungsbezieher und der durchschnittlichen Höhe der Leistungen lässt sich das Leistungsvolumen der Alterssicherungssysteme hochrechnen. Die GRV erbringt in Deutschland den mit Abstand größten Beitrag zur Alterssicherung. In den alten Bundesländern, wo eine größere Systemvielfalt zu beobachten ist, beträgt der Anteil der GRV 76 %, in den neuen Bundesländern hingegen liegt er bei 99 %. Die Anteile der anderen Alterssicherungssysteme belaufen sich dort auf jeweils unter 0,5 % (vgl. Tabelle B 2, Seite 78)

Die Dominanz der GRV in den neuen Bundesländern lässt sich folgendermaßen erklären: Ein Nebeneinander verschiedener Alterssicherungssysteme, das die Situation in den alten Bundesländern kennzeichnet, gibt es in den neuen Bundesländern praktisch nicht, soweit es um die Alterssicherung der heutigen Senioren generation geht. Einerseits beziehen nahezu alle Senioren Renten aus der GRV. Die entsprechenden Werte liegen über denen in den alten Bundesländern. Andererseits werden in den neuen Bundesländern (bislang) kaum Leistungen aus anderen Systemen bezogen. In wenigen Fällen gibt es zusätzliche Betriebsrenten mit bescheidenen Beträgen. Soweit es einzelne Bezieher einer Beamtenversorgung gibt, haben sie ihre Ansprüche in den alten Bundesländern erworben.

Der Anteil der Hinterbliebenenversorgung am gesamten Leistungsvolumen beträgt in Deutschland durchschnittlich 22 %. Dabei sind zwischen den einzelnen Systemen Schwankungen festzustellen, die von 15 % (BAV/ZöD) bis 30 % (AdL) reichen (vgl. Anhangtabelle B 5.1).

Tabelle B 2 zeigt, wie hoch der Anteil der einzelnen Systeme am Gesamtvolumen der Alterssicherung in Deutschland ist, und welche quantitative Bedeutung sie somit für die Alterssicherung der heutigen Senioren generation in Deutschland haben.

Im Untersuchungsjahr 1999 lebten in der Bundesrepublik Deutschland (hochgerechnet) 17,9 Mio. Personen, die 60 Jahre alt oder älter waren. Von diesen bezogen 15,4 Mio. eine oder mehrere Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle B 1.1). 2,5 Mio., das entspricht 14 %, hingegen bezogen (noch) keine solche Leistungen.

Tabelle B 2

Anteil der Bruttoleistungen der einzelnen Alterssicherungssystem am Gesamtvolumen der Alterssicherung in Deutschland

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

Alterssicherungssystem	Anteil am Gesamtvolumen der Alterssicherung (in %)	
	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	76	99
Beamtenversorgung (BV)	12	< 0,5
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	6	< 0,5
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZöD)	3	< 0,5
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	2	< 0,5
Berufsständische Versorgung (BSV)	1	< 0,5
Reine Leistungen nach KLG ⁵	< 0,5	< 0,5
zusammen	100	100

⁵ Hinzu kommt ein etwa gleich großer Teil von KLG-Leistungen, die zusammen mit einer Versichertenrente der GRV ausgezahlt werden. Diese sind hier der GRV zugeordnet.

Etwas anders stellt sich das Bild für die Personengruppe dar, die im Zentrum des vorliegenden Berichts steht (vgl. Tabelle B 3). Unter den (hochgerechnet) 12,6 Mio. 65-Jährigen und Älteren gab es nur noch 524 Tsd. Personen (4 %), die keinerlei Alterssicherungsleistungen erhalten. Dieser Unterschied ist vor allem dadurch zu erklären, dass viele der 60- bis 64-Jährigen aufgrund nicht erfüllter Wartezeiten bestimmte Leistungen noch nicht erhalten.⁶

⁶ Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass 1,9 Mio. (37 %) der 60- bis 64-Jährigen noch Erwerbseinkommen beziehen. Beide Tatsachen zusammen zeigen, dass die Zahlen für diese Altersgruppe nicht ohne weiteres mit denen für die 65-Jährigen und Älteren kumuliert werden dürfen.

Insgesamt beziehen die 65-jährigen und älteren Personen Alterssicherungsleistungen in einem Gesamtvolumen von 278 Mrd. DM.⁷ Davon entfallen

- 78 % (218 Mrd. DM) auf Leistungen aufgrund eigener Ansprüche (vgl. Anhangtabelle B 2.1) und
- 22 % (60,5 Mrd. DM) auf Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche (vgl. Anhangtabelle B 3.1)

⁷ Aus den im Teil A ausgewiesenen Beträgen errechnet sich ein höheres Gesamtleistungsvolumen, weil dort auch der Personenkreis der unter 60-Jährigen erfasst wird und in den Gesamtbeträgen auch Renten enthalten sind, die an Empfänger ins Ausland gezahlt werden.

Tabelle B 3

Überblick über die Bezieher von Alterssicherungsleistungen

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

	Anzahl (in Tsd.)	in %
Bezieher nur von eigenständigen Leistungen	7.971	63
Bezieher nur von abgeleiteten Ansprüchen	828	7
Bezieher von eigenständigen und abgeleiteten Leistungen	3.236	26
Leistungsbezieher im engeren Sinne	12.035	95
Frauen, die ausschließlich Leistungen nach dem KLG beziehen	83	1
Leistungsbezieher im weiteren Sinne	12.118	96
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	524	4
insgesamt	12.642	100

Tabelle B 4 zeigt genauer, wie hoch in den alten und den neuen Bundesländern der Anteil der Personen ist, die eigenständige oder abgeleitete Alterssicherungsleistungen aus den einzelnen Systemen beziehen. Besonders auffällig ist die dominierende Rolle der GRV: 96 % aller Bezieher eigenständiger Leistungen erhalten Leistungen aus der GRV.

Die Werte in der letzten Zeile geben an, wie viele einzelne Leistungen durchschnittlich auf eine Person entfallen. Der Wert 131,3 am Ende der dritten Spalte etwa besagt, dass in den alten Bundesländern jede 65-jährige und ältere Person durchschnittlich etwa 1,3 Leistungen aufgrund eigener Ansprüche bezieht. In den neuen Bundesländern liegt dieser Wert für die eigenen und die abgeleiteten Leistungen nahe bei eins. Nur in Ausnahmefällen werden dort also mehrere eigenständige Leistungen gleichzeitig bezogen.

Tabelle B 4

Anteil der Personen mit eigenständigen Alterssicherungsleistungen aus den einzelnen Systemen an allen Beziehern eigenständiger Alterssicherungsleistungen (in %)

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

	Deutschland	alte Bundesländer	neue Bundesländer
GRV	96,2	95,3	99,9
BAV	13,2	16,4	0,6
ZöD	8,0	9,9	0,7
BV	4,5	5,7	0,1
AdL	2,9	3,6	–
BSV	0,4	0,4	0,1
zusammen	125,2	131,3	101,4

2.2 Bezieher eigenständiger Leistungen

2.2.1 Höhe der GRV-Renten und Anteil an den Alterssicherungsleistungen insgesamt

Die durchschnittliche GRV-Rente betrug in Deutschland 1 355 DM im Monat (vgl. Tabelle B 5).⁸ Bei einer differenzierteren Betrachtung der einzelnen Gruppen schwankt dieser Wert zwischen 898 DM (Frauen in den alten Bundesländern) und 2 094 (Männer in den neuen Bundesländern). Um zu beurteilen, wie stark die einzelnen Gruppen durch das Alterssicherungssystem abgesichert sind, müssen auch die Leistungen der anderen Systeme berücksichtigt werden.

Der Anteil der GRV-Renten an allen Alterssicherungsleistungen (1 621 DM) beträgt auf der individuellen Ebene durchschnittlich 84 %, wobei auch hier starke Unterschiede zwischen Männern (81 %) und Frauen (91 %) einerseits und den alten Bundesländern (80 %) und den neuen Bundesländern (99 %) andererseits festzustellen sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der zweiten Jahreshälfte 1999 die Eckrente in den neuen Bundesländern 87 % der Eckrente in den alten Ländern betrug.

2.2.2 Höhe der sonstigen Alterssicherungsleistungen

Neben den eigenständigen Leistungen aus der GRV sind auch die Leistungen aus den anderen Alterssicherungssystemen zu berücksichtigen. Hierbei sind, wie bereits erwähnt, große Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern festzustellen. Die gesamten Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche liegen in den alten Bundesländern um durchschnittlich 25 % höher als die GRV-Rente.

⁸ Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) sind in diesen Beträgen enthalten, soweit die Leistungsbezieherin neben der KLG-Leistung auch einen Rentenanspruch aufgrund eigener Beitragszahlungen hat.

Tabelle B 5

Höhe der eigenständigen GRV-Renten (Nettoleistungen) und der Alterssicherungsleistungen insgesamt pro Monat

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

	Insgesamt	Männer	Frauen
Deutschland			
Höhe der GRV-Renten	1.355	2.019	898
Höhe der ASL insgesamt	1.621	2.483	983
Anteil der GRV-Rente an den ASL (in %)	84	81	91
Alte Bundesländer			
Höhe der GRV-Renten	1.315	2.001	819
Höhe der ASL insgesamt	1.649	2.571	930
Anteil der GRV Rente an den ASL (in %)	80	78	88
Neue Bundesländer			
Höhe der GRV-Renten	1.503	2.094	1.162
Höhe der ASL insgesamt	1.511	2.110	1.165
Anteil der GRV-Rente an den ASL (in %)	99	88	100

Diese Differenz lässt sich durch zwei Faktoren erklären:

- Eine erhebliche Zahl von Rentnern in den alten Bundesländern bezieht neben ihrer GRV-Rente zusätzlich Leistungen aus anderen Systemen, wie z. B. der betrieblichen oder öffentlichen Zusatzversorgung (siehe Abschnitte 2.1 und 2.2), der BV (Abschnitt 2.3) oder den Sicherungssystemen für Selbstständige (Abschnitt 2.4).
- Die Leistungen aus der BV und der BSV sind im Durchschnitt höher als die der GRV.⁹

Die Bedeutung der einzelnen Systeme in den alten Bundesländern

Da in den neuen Bundesländern die Leistungen Alterssicherungssystemen außerhalb der GRV bislang noch nicht sehr verbreitet sind, beziehen sich die folgenden Ausführungen vor allem auf die alten Bundesländer (vgl. hierzu Anhangtabelle B 2.2).¹⁰

26 % aller Leistungsbezieher in den alten Bundesländern erhalten Leistungen aus einer privaten oder öffentlichen Zusatzversorgung. Die 1,5 Mio. Leistungsbezieher der BAV erhalten durchschnittlich 649 DM pro Monat, die 880 Tsd. Leistungsbezieher der ZöD durchschnittlich 610 DM pro Monat (vgl. Anhangtabelle B 2.2).

Rund 500 Tsd. Personen beziehen Leistungen aus der BV (einschl. Versorgung der Berufssoldaten und Richter). Die durchschnittliche Höhe der ausgezahlten Ruhegehälter beträgt 3 310 DM monatlich.¹¹

Ein sehr viel geringeres zahlenmäßiges Gewicht haben die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen für Selbstständige. In der als Teilleistungssystem konzipierten AdL werden den 320 Tsd. Leistungsbeziehern durchschnittliche Leistungen in Höhe von 786 DM monatlich ausbezahlt, während die 39 Tsd. Leistungsbezieher in der BSV für Angehörige freier Berufe Alterssicherungsleistungen in Höhe von durchschnittlich 3 075 DM erhalten.

Die durchschnittliche Zahl der Erwerbsjahre

Neben der Vielfalt der Alterssicherungssysteme unterscheiden sich die neuen und alten Bundesländer auch hinsichtlich der Anzahl der Erwerbsjahre. Den an Männer ausgezahlten Alterssicherungsleistungen liegen in den alten Bundesländern 37 und in den neuen Bundesländern 43 Erwerbsjahre zugrunde. Deutlicher ist der Unterschied

bei den Frauen, wo die Renten in den alten Bundesländern auf 22 und in den neuen Bundesländern auf 34 Erwerbsjahren beruhen. Deutlich werden daran die Unterschiede in den Erwerbsbiografien zwischen Frauen in den neuen und den alten Bundesländern.

Aber auch zwischen den Geschlechtern unterscheiden sich die Zahlen der Erwerbsjahre stark. Bei Frauen liegt dieser Wert um 14 Jahre unter dem der Männer (vgl. Tabelle B 6).

Tabelle B 6

Durchschnittliche Anzahl der Erwerbsjahre

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

	Insgesamt	Männer	Frauen
Deutschland	30,9	38,4	24,7
alte Bundesländer	29,2	37,4	21,9
neue Bundesländer	37,6	43,0	34,1

In den alten Bundesländern haben 82 % der Männer, aber nur 33 % der Frauen 30 und mehr Erwerbsjahre zurückgelegt, in den neuen Bundesländern gilt dies für 94 % der Männer und 72 % der Frauen (vgl. Anhangtabelle B 20).

2.3 Bezieher abgeleiteter Leistungen

Für die Hinterbliebenenversorgung hat die GRV eine ähnliche Bedeutung wie für die Leistungen aus eigenen Ansprüchen. Über 90 % aller Leistungsbezieher erhalten eine Rente aus der GRV, wobei auch hier der Anteil in den neuen Ländern um 10 Prozentpunkte über dem in den alten Ländern liegt. Auch für die abgeleiteten Leistungen gilt, dass die Alterssicherungssysteme außerhalb der GRV nur in den alten Ländern nennenswerte Anteile aufweisen.

Tabelle B 7

Anteil der Personen mit abgeleiteten Alterssicherungsleistungen aus den einzelnen Systemen an allen Beziehern abgeleiteter Alterssicherungsleistungen (in %)

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

	Deutschland	alte Bundesländer	neue Bundesländer
GRV	91,2	89,1	99,7
BV	8,5	10,4	0,3
AdL	4,9	6,0	0,1
BAV	9,1	11,2	0,3
ZöD	6,0	7,5	0,2
BSV	0,8	1,0	–
zusammen	120,5	125,2	100,6

⁹ Dass in der BV und der BSV im Durchschnitt höhere Alterssicherungsleistungen gezahlt werden, liegt zum einen an deren bifunktionaler Ausrichtung. Zum anderen weisen die ehemaligen Beamten und Selbstständigen ein höheres durchschnittliches Qualifikationsniveau auf als die Empfänger von GRV-Renten.

¹⁰ Die Förderung der neuen kapitalgedeckten Altersvorsorge und die Verbesserungen für die betriebliche Altersversorgung werden die erheblichen Unterschiede zwischen den neuen und den alten Bundesländern in der durchschnittlichen Höhe der Einkommen aus zusätzlicher Vorsorge vermindern.

¹¹ In den Berichtsteilen B und C ist die im Rahmen der Beamtenversorgung gewährte jährliche Sonderzuwendung immer anteilig auf 12 Monate umgerechnet. Anrechnungsbeträge gem. § 55 BeamtVG sind ebenso wie die auf das Ruhegehalt zu zahlende Einkommensteuer bereits abgezogen.

Bei genauer Betrachtung der anderen Alterssicherungssysteme gibt es jedoch auch charakteristische Unterschiede zwischen den eigenständigen und den abgeleiteten Leistungen. Diese lassen sich zum Teil auf die Ausgestaltung der Leistungsansprüche und zum Teil auf strukturelle, demographische Faktoren zurückführen.

So ist zu berücksichtigen, dass abgeleitete Leistungen überwiegend von Frauen bezogen werden, da diese in der Regel eine höhere Lebenserwartung aufweisen (vgl. Tab. B 2 und B 3). Daher haben gerade in den Systemen, in denen bei den eigenständigen Leistungen Männer stark vertreten sind, die Frauen einen höheren Anteil an der Hinterbliebenenversorgung. Dies gilt ebenso für die BV wie für die AdL (vgl. Tab. B 4 und B 7).

2.4 Das Zusammentreffen eigenständiger und abgeleiteter Leistungen und die Alterssicherungstypen

Die 12 Mio. Leistungsbezieher ab 65 Jahren¹² in den alten und neuen Bundesländern erhalten insgesamt 18,9 Mio. Leistungen aus Alterssicherungssystemen, darunter, 14,0 Mio. eigenständige und 4,9 Mio. abgeleitete.¹³ Auf den einzelnen Leistungsbezieher kommen also durchschnittlich ca. 1,6 Leistungen, d. h. es treten Kumulationen zwischen eigenständigen und abgeleiteten Leistungen einerseits bzw. zwischen den Leistungen unterschiedlicher Systeme andererseits auf.

Das Zusammentreffen von verschiedenen Leistungen bei der einzelnen Person ist nach unterschiedlichen Arten von Leistungskumulationen zu unterscheiden. Tabelle B 8 gibt einen Überblick, wie häufig diese Formen auftreten.

Die Kumulation von eigenen und abgeleiteten Leistungen des gleichen Alterssicherungssystems ist bei Witwen die häufigste Form der Alterssicherung (vgl. Abschnitt 3.2), und zwar in den neuen wie in den alten Bundesländern.

Daneben gibt es Fälle, in denen mehrere Leistungen aus eigenen Ansprüchen bzw. mehrere Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen zusammentreffen, und zwar in den verschiedensten Formen.

¹² Ohne reine KLG-Fälle.

¹³ Ohne KLG-Leistungen.

- Hatte eine Person in ihrem Erwerbsverlauf wechselnde berufliche Stellungen inne, so konnte sie prinzipiell Anwartschaften in den jeweiligen Systemen der Alterssicherung aufbauen. Daraus ergibt sich, dass später Leistungen aus mehreren Alterssicherungssystemen bezogen werden. Zum Teil werden diese Leistungen unabhängig voneinander ausgezahlt, zum Teil findet in bestimmtem Umfang eine Anrechnung statt.
- Einzelne Systeme haben explizit die Funktion einer Zusatzsicherung, die eine bestehende Regelsicherung ergänzt. Dies gilt insbesondere für die BAV und die ZöD.

Tabelle B 9, Seite 82, gibt einen Überblick über die am häufigsten anzutreffenden Kumulationsformen von eigenständigen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen aus unterschiedlichen Systemen. Die Zahlen in den untersten Zeilen geben an, wie häufig die Kumulationsformen, die durch die Punkte in der entsprechenden Spalte ausgedrückt werden, anzutreffen sind. Der Wert „50“ in der dritten Spalte der letzten Zeile etwa besagt, dass die Hälfte von allen 65-jährigen und älteren Frauen in den neuen Bundesländern als einzige Alterssicherungsleistung eine eigenständige GRV Rente beziehen.

Es gibt nahezu keine theoretisch denkbare Kombination von eigenständigen und/oder abgeleiteten Leistungen, die nicht auch in der Praxis anzutreffen wäre. In die Tabelle wurden daher nur die Formen aufgenommen, die typische Berufs- und Versicherungsverläufe repräsentieren, während die „exotischen“ Formen der Leistungskumulation außer Acht gelassen wurden. Diese selten anzutreffenden Kombinationen haben in den alten Bundesländern zusammen immerhin einen Anteil von 6 %, bezogen auf alle 65-Jährigen und Älteren, bei den Frauen sogar von 14 %. Der Grund für die höhere Anzahl von Kumulationsformen bei Frauen ist die Tatsache, dass diese häufiger abgeleitete Leistungen beziehen.

Zu einer Kumulation von Leistungen aus unterschiedlichen Systemen kann es nur dann kommen, wenn eine gewisse Systemvielfalt vorhanden ist. Diese Voraussetzung fehlt in den neuen Bundesländern für die heutige Senioren generation noch, wie ebenfalls aus Tabelle B 9 hervorgeht. Die beiden häufigsten Kumulationsformen bestehen beide aus GRV-Leistungen und machen bei Männern und Frauen zusammen 97 % aller Fälle aus. Die verbleibenden Fälle sind in der Mehrzahl Personen, die ihr Erwerbsleben (überwiegend) in der alten Bundesrepublik verbracht haben.

Tabelle B 8

Häufigkeit von Kumulationen eigenständiger und abgeleiteter Alterssicherungsleistungen

(Basis: 65-jährige und ältere Personen mit mindestens 2 ASL, ohne Heimbewohner)

	Deutschland		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	in Mio.	in %	in Mio.	in %	in Mio.	in %
eine eigenständige, eine abgel. ASL	2,4	40	1,6	31	0,76	95
mehrere eigenst., keine abgel. ASL	2,8	46	2,7	54	0,03	4
mehrere abgel., keine eigenst. ASL	0,8	14	0,8	16	0,00	0
Leistungsbezieher insgesamt	5,9	100	5,2	100	0,80	100

Tabelle B 9

**Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen
(in % der jeweiligen Personengruppe)**

(Basis: 65-jährige und ältere Personen, ohne Heimbewohner)

Kumulationsformen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
eigenständige GRV		●					●	●	●	●	●	●	●	●	●			
eigenständige BAV							●											
eigenständige ZöD								●										
eigenständige BV			●						●									
eigenständige AdL				●						●								
nur KLG-Leistung					●											●		
abgeleitete GRV																		
abgeleitete GRV						●					●		●	●	●	●		
abgeleitete BAV													●					
abgeleitete ZöD														●				
abgeleitete BV												●			●			
Sonstige Formen																		
Sonstige Formen																	●	
Keine ASL	●																	
Alte Bundesländer																		
Insgesamt	5	36	2	1	5	2	12	7	2	1	14	1	2	2	1	2	6	100
Männer	2	41	5	3	/	0	26	10	5	3	1	–	–	–	–	–	4	100
Frauen	7	32	1	0	1	3	3	5	0	0	22	2	3	2	2	3	14	100
Neue Bundesländer																		
Insgesamt	0	65	–	–	–	1	–	–	–	–	32	–	–	–	–	–	0	100
Männer	1	90	–	–	–	–	–	–	–	–	7	–	–	–	–	–	2	100
Frauen	0	50	–	–	–	1	–	–	–	–	47	–	–	–	–	–	2	100

Um die Vielzahl dieser theoretisch möglichen und in der Praxis auch vorkommenden Kombinationen einzugrenzen und damit für die Analyse handhabbar zu machen, werden „Alterssicherungstypen“ gebildet. Aufgrund der zurzeit noch fehlenden Systemvielfalt in den neuen Bundesländern beschränkt sich diese Analyse auf die alten Bundesländer.

Die Typisierung verbindet die letzte berufliche Stellung des Leistungsbeziehers mit dem Vorliegen oder Fehlen von Alterssicherungsleistungen, die für die jeweilige Berufs- oder Beschäftigtengruppe spezifisch sind. Auf diese Weise ergeben sich sieben Alterssicherungstypen, vier unter den ehemals abhängig Beschäftigten und drei unter den ehemals Selbständigen sowie mithelfenden Familienangehörigen.

Tabelle B 10 zeigt die einzelnen Typen und ihren jeweiligen Anteil an den Leistungsbeziehern, außerdem die durchschnittliche Höhe der erhaltenen Alterssicherungsleistungen und den Anteil der Leistungen, der aus der GRV kommt. Die Tabelle bezieht sich auf alle Bezieher von Leistungen aus eigenen Ansprüchen in Deutschland insgesamt. Eine Aufstellung für die alten Bundesländer findet sich in Anhangtabelle B 7.3, eine nach Männern und Frauen differenzierte Darstellung in Anhangtabelle B 7.4. In den alten Bundesländern kommen im Durchschnitt über alle Alterssicherungstypen 76 % der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche aus der GRV. In den neuen Bundesländern sind es nahezu 100 %.

Tabelle B 10

Alterssicherungstypen, bezogen auf eigenständige Leistungen(Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren, Deutschland, ohne Heimbewohner, ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen¹)

	Anteil des Alterssicherungstyps an allen Typen in %	Höhe der Gesamtnettoleistungen in DM pro Bezieher	Anteil der Leistungen ² (% quer)		
			aus GRV	aus anderen Systemen	zusammen
ehemals abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	63	1.260	100	0	100
Typ 2: GRV+BAV ³	13	2.761	77	23	100
Typ 3: GRV+ZÖD ³	8	2.484	74	26	100
Typ 4: BV ⁴	5	3.688	9	91	100
Typ 1–Typ 4 insgesamt	89	1.720	81	19	100
ehemalige Selbstständige⁵					
Typ 5: nur GRV	9	951	100	0	100
Typ 6: AdL	2	1.123	30	70	100
Typ 7: BSV	0	4.061	23	77	100
Typ 5–Typ 7 insgesamt	11	1.076	76	24	100
Insgesamt (Typ 1–7)	100	1.646	81	19	100

¹ Fälle, die wegen unvollständiger Angaben zur Berufsposition keinem Typ zugeordnet werden konnten (1 % bei den Männern, 2 % bei den Frauen), sind nicht aufgenommen.

² Netto-Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen.

³ Gegenüber den Daten in den Anhangtabellen B 8 und B 12 gibt es geringfügige Abweichungen, da dort die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Abgrenzungskriterium verwendet wurde.

⁴ Einschl. anteiliger Sonderzuwendung nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

⁵ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden den Selbstständigen zugeordnet.

Die Mehrzahl (63 %) der Empfänger eigenständiger Leistungen bezieht ausschließlich eine Rente der GRV. Sowohl unter den abhängig Beschäftigten als auch unter den Selbstständigen ist dies die verbreitetste Form im Rahmen der hier betrachteten Alterssicherungssysteme. In Typ 1 trifft in den alten Bundesländern eine Vielzahl unterschiedlicher Arbeitnehmergruppen zusammen. Hinter dem Durchschnittsbetrag der Rente von 1 260 DM verbirgt sich eine breitgestreute Verteilung von Renten, die zum Teil auf sehr niedrigen Versicherungszeiten mit unterdurchschnittlichen Einkommen (vor allem bei Frauen), zum Teil auf erfüllten Versicherungsbiografien mit hohen Einkommen basieren. Dies wird schon deutlich, wenn der Durchschnittsbetrag des Typs 1 (1 260 DM) nach Männern (2 125 DM) und Frauen (747 DM) differenziert wird (vgl. Anhangtabelle B 7.2).

Typ 2 und Typ 3 umfassen ehemals abhängig Beschäftigte, die neben der GRV-Rente Leistungen aus der BAV oder der ZöD erhalten. Auch von deren Gesamtleistung entfällt ein Großteil auf die GRV-Rente, und zwar durchschnittlich 77 % bei Typ 2 und 74 % bei Typ 3. Die durch-

schnittliche Höhe der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche beträgt 2 761 DM (Typ 2) bzw. 2 484 DM (Typ 3). Auch hier zeigen sich bei einer Differenzierung nach Männern und Frauen deutliche Unterschiede. So liegen die Gesamrenten der Männer um 76 % (Typ 2) bzw. um 51 % (Typ 3) über denen der Frauen (vgl. hierzu Anhangtabelle B 7.4).

Die Personen, die zu den Alterssicherungstypen 4, 6 und 7 zählen, beziehen überwiegend Leistungen aus Systemen außerhalb der GRV. Doch auch hier hat die GRV noch erhebliche Anteile an der durchschnittlichen Gesamtleistung: 30 % bei den ehemaligen Selbstständigen, die eine Leistung aus der AdL erhalten (Typ 6), 23 % bei ehemaligen Selbstständigen, die eine Leistung aus der BSV erhalten (Typ 7) und 9 % bei Empfängern von Leistungen aus der BV (Typ 4).

Das Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Ansprüchen bei Witwen wird in Abschnitt 3.2 behandelt.

3. Die Bedeutung der Alterssicherungssysteme für verschiedene Personengruppen in den alten Bundesländern

Im Kapitel 2 wurde aus Sicht der Alterssicherungssysteme genauer dargestellt, welche Leistungen sie erbringen und welche Kumulationsformen es gibt. Im Kapitel 3 wird nun aus der Perspektive der Empfänger gefragt, wie die Alterssicherungsleistungen bestimmter Berufsgruppen sich zusammensetzen. Wegen der Vielzahl der Alterssicherungssysteme in Deutschland und aufgrund der Tatsache, dass zahlreiche Personen im Laufe des Erwerbslebens unterschiedliche Alterssicherungssysteme durchlaufen und entsprechende Anwartschaften erwerben, sind beide Sichtweisen nicht identisch. Nicht alle Personen etwa, die Leistungen aus der AdL beziehen, müssen am Ende ihres Erwerbslebens als Landwirte tätig gewesen sein. Und Personen, die den Großteil ihres Erwerbslebens als Beamte verbracht haben, können durchaus auch Anwartschaften in der GRV erworben haben.

Von der GRV abgesehen sind die Alterssicherungssysteme auf bestimmte Berufs- oder Beschäftigtengruppen zugeschnitten. Im Folgenden wird nun gefragt, welcher Teil der jeweiligen Gruppe tatsächlich Leistungen aus den spezifischen Systemen erhält, wie hoch diese Leistungen sind, in welchem Umfang zusätzlich GRV-Renten vorhanden sind und wie hoch die sich daraus ergebende Gesamtsumme an Alterssicherungsleistungen ist.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Berufsgruppen erfolgt nach der letzten Stellung im Beruf. Diese ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle maßgeblich für die Art der Alterssicherungsleistungen, auf die ein Anspruch erworben werden konnte. Allerdings muss die jeweilige Tätigkeit nicht bis unmittelbar vor dem Beginn des Bezugs von Alterssicherungsleistungen ausgeübt worden sein. Insbesondere Frauen können ihre Erwerbstätigkeit sehr viel früher beendet haben. Soweit die Erwerbstätigkeit ausgereicht hat, um überhaupt einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistungen zu erwerben, sind diese Fälle einbezogen.

Da die spezifischen Alterssicherungssysteme außerhalb der GRV in den neuen Bundesländern für die heutige Seni-

orengeneration nahezu keine Rolle spielen, ist die Darstellung in diesem Kapitel auf die alten Bundesländer begrenzt.

3.1 Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft

Der hier untersuchte Personenkreis umfasst 65-jährige und ältere GRV-Rentner, die zuletzt als Arbeiter oder Angestellte in einer der folgenden Branchen beschäftigt waren: Industrie, Bergbau, Energiewirtschaft, Baugewerbe, Handel, Handwerk, Banken und Versicherungen sowie Land- und Forstwirtschaft. Von diesen insgesamt 5,7 Mio. Personen im Seniorenalter sind 42 % Männer und 58 % Frauen (vgl. Anhangtabelle B 10.1 bis 3).

Ein Teil von ihnen, nämlich 1,4 Mio. (24 %), bezieht zusätzlich Leistungen der BAV (Anhangtabelle B 8.2).¹⁴ Die Summe der Leistungen aus der GRV und der BAV beträgt pro Bezieher im Gesamtdurchschnitt (Männer und Frauen) 2 747 DM. Der größere Teil (76 %) der ehemaligen Beschäftigten der Privatwirtschaft erhält hingegen keine Betriebsrente (4,3 Mio.). Die durchschnittliche Höhe der GRV-Rente beträgt in diesen Fällen 1 164 DM (vgl. Anhangtabelle B 8.2). Hinter diesen Durchschnittszahlen verbergen sich große gruppenspezifische Unterschiede, beispielsweise zwischen den Geschlechtern oder zwischen den Beschäftigten unterschiedlicher Wirtschaftszweige und Betriebsgrößenklassen.

Bei Männern, die keine Betriebsrente erhalten, beträgt die GRV-Rente 2 104 DM, bei Frauen liegt die entsprechende Rente bei 742 DM. Der Anteil der Bezieher einer Betriebsrente beträgt bei Männern 44 % und liegt damit beträchtlich höher als bei Frauen (10 %). Zudem liegen die von Männern bezogenen Betriebsrenten mit durchschnittlich 725 DM mehr als doppelt so hoch als die der Frauen (307 DM).

¹⁴ In der BAV gibt es eine Vielzahl von Leistungsträgern, deren Leistungsformen in unterschiedlicher Weise ausgestaltet sind. Die Leistungen werden zum Teil in der Form einmaliger Kapitalbeträge ausgezahlt, zum Teil als laufende Zahlungen in Form von Betriebsrenten. Nur diese sind Gegenstand der folgenden Darstellung. Einmalige Kapitalbeträge aus einer BAV werden später indirekt einbezogen, sofern sie zu Zinseinkünften führen und als solche Teil des dargestellten Gesamteinkommens sind (Teil C, Abschnitt 1.2). Betriebsrenten werden in der Regel monatlich ausgezahlt. Viertel- oder halbjährlich gezahlte Renten wurden in Monatsbeträge umgerechnet.

Tabelle B 11

Höhe der eigenen GRV-Rente und der eigenen Betriebsrente von Personen mit und ohne BAV-Leistungen

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer)

	Insgesamt			Männer			Frauen		
	BAV	GRV	BAV+GRV	BAV	GRV	BAV+GRV	BAV	GRV	BAV+GRV
ohne BAV	–	1.164	1.164	–	2.104	2.104	–	742	742
mit BAV	625	2.122	2.747	725	2.338	3.063	307	1.438	1.744

Die genannten rechnerischen Durchschnittswerte der Betriebsrenten werden von dem relativ geringen Anteil hoher Betriebsrenten, die insbesondere an leitende Angestellte gezahlt werden, nach oben gezogen. Die Mehrzahl der Betriebsrenten von Männern (56 %) liegt unter 400 DM, die Mehrzahl der Betriebsrenten von Frauen (51 %) sogar unter 200 DM monatlich. BAV-Leistungen von 1 000 DM und mehr erhalten 19 % der Männer, aber nur 2 % der Frauen. Ein kleiner Kreis von Männern (5 % derer, die eine Betriebsrente beziehen) erhält monatlich 3 000 DM und mehr (Anhangtabelle B 9.2).

Die durchschnittliche GRV-Rente und die durchschnittliche Betriebsrente der ehemaligen Arbeitnehmer variieren erheblich nach Wirtschaftssektoren, nach Unternehmensgröße, nach Qualifikations- und Tätigkeitsniveau sowie nach der Zahl der Erwerbsjahre. Bei den Gruppen mit überdurchschnittlichen GRV-Renten kommt zusätzlich jeweils eine überdurchschnittliche Leistung der BAV hinzu (vgl. Anhangtabelle B 10).

Am Beispiel der Unternehmensgröße lässt sich dies gut verdeutlichen, wobei zur Vereinfachung hier nur zwei Gruppen verglichen werden, nämlich Kleinbetriebe (unter 100 Beschäftigte, abgekürzt KB) und Großunternehmen (über 10 Tsd. Beschäftigte, abgekürzt GU), (siehe Tabelle B 12).

Der Anteil der Arbeitnehmer, die eine BAV-Rente erhalten, liegt in den GU um ein Vielfaches über dem in den KU. Der Grund hierfür ist, dass sich in der Regel nur größere und ertragsstarke Unternehmen ein solches System leisten können. Zudem wird aus den Zahlen in Tabelle B 12 und Abbildung B 1 deutlich, dass unter den Frauen der Anteil derer, die in Kleinunternehmen arbeiten, wesentlich höher ist als unter den Männern.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die BAV nur in sehr geringem Maße niedrige Zahlbeträge der GRV ausgleicht. Diejenigen Rentner, die eine Betriebsrente erhalten, beziehen im Durchschnitt bereits höhere GRV-Renten. Zudem kommt die BAV, da sie aus Sicht der Unternehmen einen Anreiz darstellt, um die qualifizierte Stammbesetzung stärker an das Unternehmen zu binden, eher den besser verdienenden Beschäftigten zugute. Die Alterssicherung der Frauen wird durch die betriebliche Altersversorgung kaum verbessert, da Frauen in den Be-

schäftigtengruppen, die von der BAV am meisten profitieren, nur schwach vertreten sind.

3.2 Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Der hier untersuchte Personenkreis umfasst Rentnerinnen und Rentner (65 Jahre und älter) in den alten Bundesländern, die zuletzt Arbeiter oder Angestellte im öffentlichen Dienst waren. Als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten Personen, die beim Staat (einschließlich Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger), bei Bahn, Post oder anderen Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand gearbeitet haben. Das sind insgesamt 974 Tsd. Personen, davon 61 % Frauen und 39 % Männer. (Anhangtabelle B 12)

Die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erwerben neben GRV-Anwartschaften auch einen Anspruch Leistungen aus der ZöD. Von den Rentnern und Rentnerinnen, die zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, beziehen jedoch keineswegs alle eine ZöD-Leistung. Unter den 380 Tsd. Männern sind dies 91 % und unter den 593 Tsd. Frauen lediglich 58 % (Anhangtabelle B 12). Das ist zunächst erstaunlich, da alle öffentlichen Arbeitgeber in den genannten Bereichen einer Zusatzversorgungskasse angehören und in diesem Fall auch prinzipiell alle Arbeitnehmer anspruchsberechtigt werden. Die vergleichsweise niedrigen Bezieherquoten lassen sich dadurch erklären, dass

- z. T. die Tätigkeit im öffentlichen Dienst weniger als fünf Jahre dauerte;
- eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 50 % der Normalarbeitszeit ausgeübt wurde, die nach früherer Rechtslage nicht zu einer Versicherungspflicht geführt hat;
- Frauen, die vor 1977 aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, von der bis dahin bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sich die bereits entrichteten Beiträge auszahlen zu lassen und damit auf eine spätere Zusatzversorgung zu verzichten (sog. Heiraterstattung);
- im Falle von niedrigen Versicherungsrenten Abfindungen gezahlt wurden.

Tabelle B 12

Anteil der Arbeitnehmer der Privatwirtschaft mit Bezug einer eigenen betrieblichen Altersversorgung in Kleinbetrieben und Großunternehmen¹

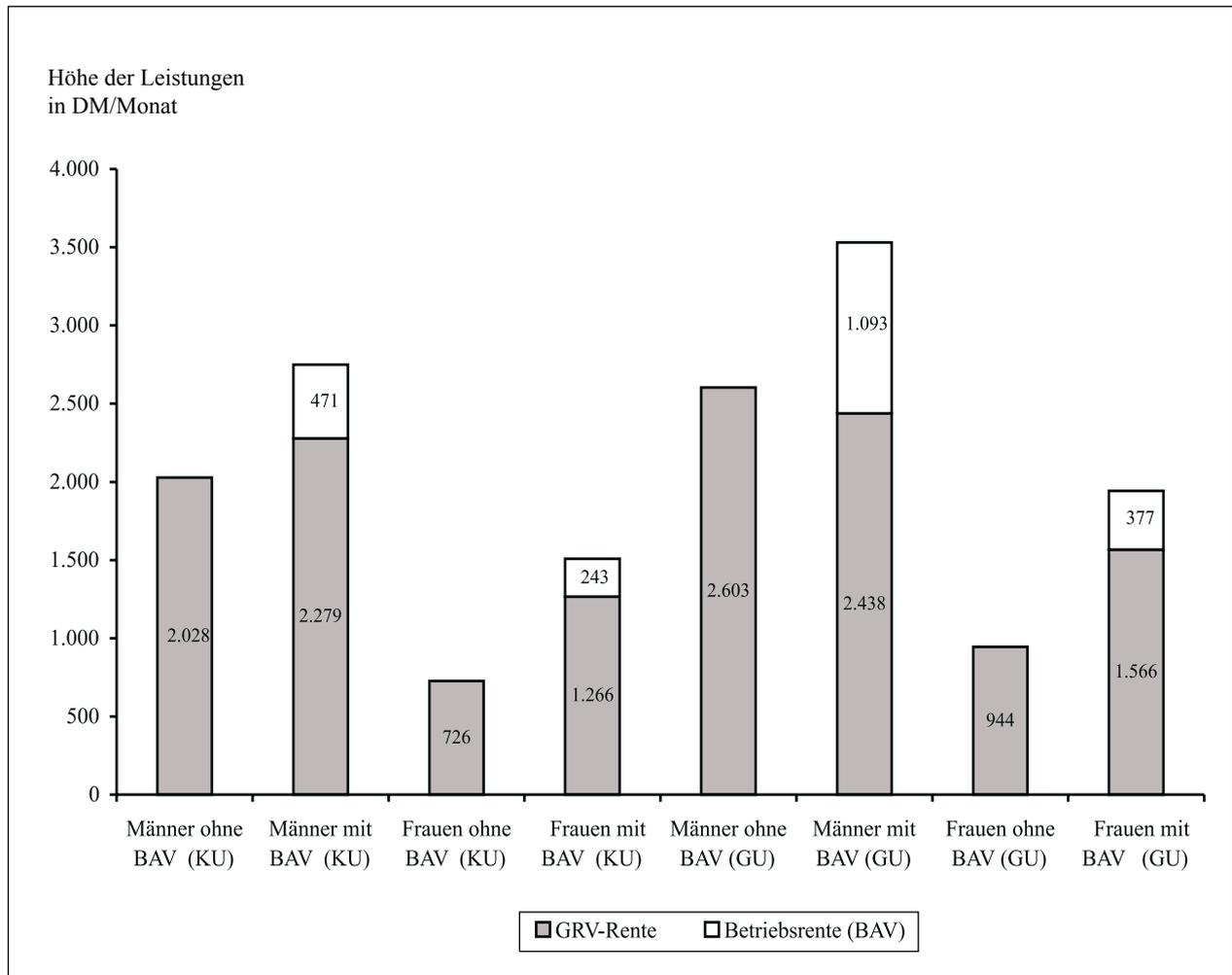
(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer)

		Männer		Frauen	
		KB	GU	KB	GU
Anzahl der Arbeitnehmer	in Tsd.	721	321	1.565	98
Durchschnittliche Höhe der GRV-Rente	in DM	2.018	2.438	716	1.566
Anteil der Bezieher einer Betriebsrente	in %	18	83	4	48
Durchschnittliche Höhe der Betriebsrente	in DM	406	1.093	236	377

¹ Kleinbetriebe: unter 100 Beschäftigten; Großunternehmen: 10 Tsd. und mehr Beschäftigte.

Abbildung B 1

Alterssicherung von Arbeitnehmern der Privatwirtschaft mit bzw. ohne Betriebsrente
 (Basis: 65-jährige und ältere Leistungsbezieher einer GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer)



Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei den zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen ohne Zusatzversorgung um eine strukturell völlig andere Gruppe handelt als bei den Frauen mit Zusatzversorgung. Dies zeigt ein Vergleich der durchschnittlichen GRV-Renten: Sie betragen 766 DM bei den Frauen ohne Zusatzversorgung gegenüber 1 453 DM bei den Frauen mit Zusatzversorgung.

Im Gegensatz zu den Frauen spielt bei den Männern ohne Zusatzversorgung das Problem fehlender persönlicher Zugangsvoraussetzungen eine geringe Rolle. Die Höhe ihrer GRV-Rente ist mit durchschnittlich 1 878 DM nur geringfügig niedriger als bei den Beziehern einer Zusatzrente (2 289 DM).

Die im Folgenden dargestellte engere Untersuchungsgruppe bilden Rentner, die zu den Leistungsberechtigten der ZöD gehören. Das sind rund 700 Tsd. Personen, da-

von jeweils 50 % Männer und Frauen. Der Frauenanteil in der ZöD liegt damit deutlich höher als in der BAV, wo er nur 24 % beträgt (Anhangtabelle B 8.2).

Als durchschnittliche Gesamrente (GRV-Rente und Zusatzrente) ergibt sich bei diesem Personenkreis ein Betrag von 2 982 DM bei Männern und 2 012 DM bei Frauen. Der Anteil der Zusatzrenten beträgt bei den Männern 23 % (durchschnittliche Höhe: 693 DM) und bei den Frauen 28 % (durchschnittliche Höhe: 559 DM) (Anhangtabelle B 14).

Die Zusatzrenten im öffentlichen Dienst haben damit einen höheren Anteil an der Gesamrente als die BAV-Renten im Bereich der Privatwirtschaft. Dies gilt vor allem für Frauen. Während diese von der BAV unterdurchschnittlich profitieren, wird die Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes durch die Zusatzversorgung relativ stärker aufgebessert als die ihrer männlichen Kollegen.

Tabelle B 13

Anteil der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit Bezug von eigenständigen ZöD-Leistungen

(Basis: 65-jährige und ältere Personen, die zuletzt als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer)

	Bezieher von ZöD-Leistungen in % aller Leistungsempfänger	Höhe der Leistungen (in DM/Monat)		
		GRV	ZöD	GRV + ZöD
Männer				
mit ZöD	91 %	2.289	693	2.982
ohne ZöD	9 %	1.878	–	1.878
Frauen				
mit ZöD	58 %	1.453	559	2.012
ohne ZöD	42 %	766	–	766

Niedrige Zusatzrenten von unter 200 DM sind in der ZöD bei Männern und bei Frauen sehr viel seltener als in der BAV, hohe Zusatzrenten von 1 000 DM oder mehr dagegen relativ häufiger (Tabelle B 14).

Tabelle B 14

Anteil niedriger und hoher eigenständiger Leistungen der BAV bzw. der ZöD an allen Zusatzversorgungsleistungen des jeweiligen Systems (in %)

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer)

	BAV		ZöD	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Zusatzrenten von unter 200 DM	32	51	9	24
...				
Zusatzrenten 1.000 DM und mehr	18	3	17	14

Hinter den Durchschnittszahlen für die ZöD verbergen sich z. T. erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Beschäftigtengruppen. Dies wird deutlich bei einer Differenzierung nach Tätigkeitsniveaus (vgl. Anhangtabelle B 14). Je nach beruflicher Stellung liegt der Anteil der ZöD zwischen 23 % und 33 %. Bei Männern macht die Zusatzrente in den unteren Tätigkeitsniveaus 22 % an der Gesamtversorgung aus und steigt auf 32 % bei leitenden Angestellten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in höheren Tätigkeitsniveaus die Erwerbseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegen und die daraus resultierenden GRV-Renten somit begrenzt sind, während in der ZöD keine entsprechende Begrenzung erfolgt.

Die Alterseinkommen der Frauen liegen in allen Tätigkeitsniveaus des öffentlichen Dienstes unter denen der Männer. Der Anteil der Zusatzrenten an der Gesamtversorgung der Frauen ist jedoch in den einzelnen Gruppen höher als bei Männern, d. h., die ZöD kompensiert in begrenztem Maße die niedrigeren GRV-Renten der Frauen.

3.3 Beamte

Der untersuchte Personenkreis umfasst im Ruhestand befindliche Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als Beamte, Richter oder Berufssoldaten tätig waren. Das sind 505 Tsd. Personen, davon 85 % Männer und 15 % Frauen.

Nahezu jeder zweite Ruhegehaltsempfänger (49 %) erhält auch eine Rente der GRV. Ein solcher Doppelbezug erklärt sich dadurch, dass viele Beamte vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Arbeitnehmer und damit Pflichtversicherte in der GRV waren. Dies gilt insbesondere im einfachen und mittleren Dienst, wo mehr als 65 % der Ruhegehaltsempfänger eine zusätzliche Rente der GRV beziehen. Der Anteil verringert sich bei den Ruhegehaltsempfängern des gehobenen Dienstes auf 42 % und bei denen des höheren Dienstes auf 22 % (Anhangtabelle B 15).

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfänger werden die Ruhegehälter durch die GRV-Renten um durchschnittlich 10 % ergänzt.¹⁵ Je nach Laufbahngruppe bewegt sich die Differenz zwischen 4 % und 33 % (Tabelle B 15, Seite 88).

¹⁵ Die genannten Durchschnittsbeträge der Pensionen sind monatliche Zahlungsbeträge, also Nettobeträge nach Abzug der Lohnsteuer, jedoch um 7,5 % erhöht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Ruhegehaltsempfänger – anders als Rentner – nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weiterhin eine jährliche Sonderzuwendung beziehen, deren Bruttobetrag rd. 90 % eines Monatsgehalts entspricht. Alle anderen Alterssicherungsleistungen werden hingegen 12mal im Jahr ausgezahlt, weil in der Bemessungsgrundlage das 13. Monatsgehalt bereits bis zur Beitragsbemessungsgrenze enthalten ist.

Tabelle B 15

**Höhe der durchschnittlichen Ruhegehälter und GRV-Renten von Beamten (ohne Berufssoldaten)
nach Laufbahngruppen**

(Basis: Ruhegehaltsempfänger ab 65 Jahren, alte Bundesländer, ohne Heimbewohner)

	durchschnittliche Höhe der			GRV in % der BV
	BV	GRV	BV + GRV	
Einfacher Dienst	1.683	548	2.231	33
Mittlerer Dienst	2.473	407	2.879	16
Gehobener Dienst	3.545	281	3.826	8
Höherer Dienst	4.885	172	5.057	4
Insgesamt	3.306	326	3.632	10

In Tabelle B 16 wird die Altersversorgung von reinen Ruhegehaltsempfängern einerseits und Ruhegehaltsempfängern mit zusätzlicher GRV-Rente andererseits verglichen, wobei wiederum zwischen den Laufbahngruppen unterschieden wird. Für alle Teilgruppen zeigt sich der gleiche Trend: „Reine Ruhegehaltsempfänger“ erhalten eine deutlich höhere Beamtenversorgung als die ehemaligen Beamten, die zugleich Leistungen aus der GRV beziehen.

Dies erklärt sich zum einen dadurch, dass die reinen Ruhegehaltsempfänger eine höhere Zahl von Dienstjahren als Beamte aufzuweisen haben und zum anderen dadurch, dass Renten bei der Berechnung der Beamtenversorgung anzurechnen sind und zu einem teilweisen Ruhen des Ruhegehalts führen können. Eine Anrechnung findet statt, soweit die Auszahlungsbeträge von Rente und Ruhegehalt zusammen den Höchststrahgehaltssatz übersteigt.

Abbildung B 2

Zusammenhang zwischen Höhe der Ruhegehälter und der GRV-Rente nach Laufbahngruppen

(Basis: 65-jährige und ältere Ruhegehaltsempfänger, ohne Berufssoldaten und Heimbewohner, alte Bundesländer)

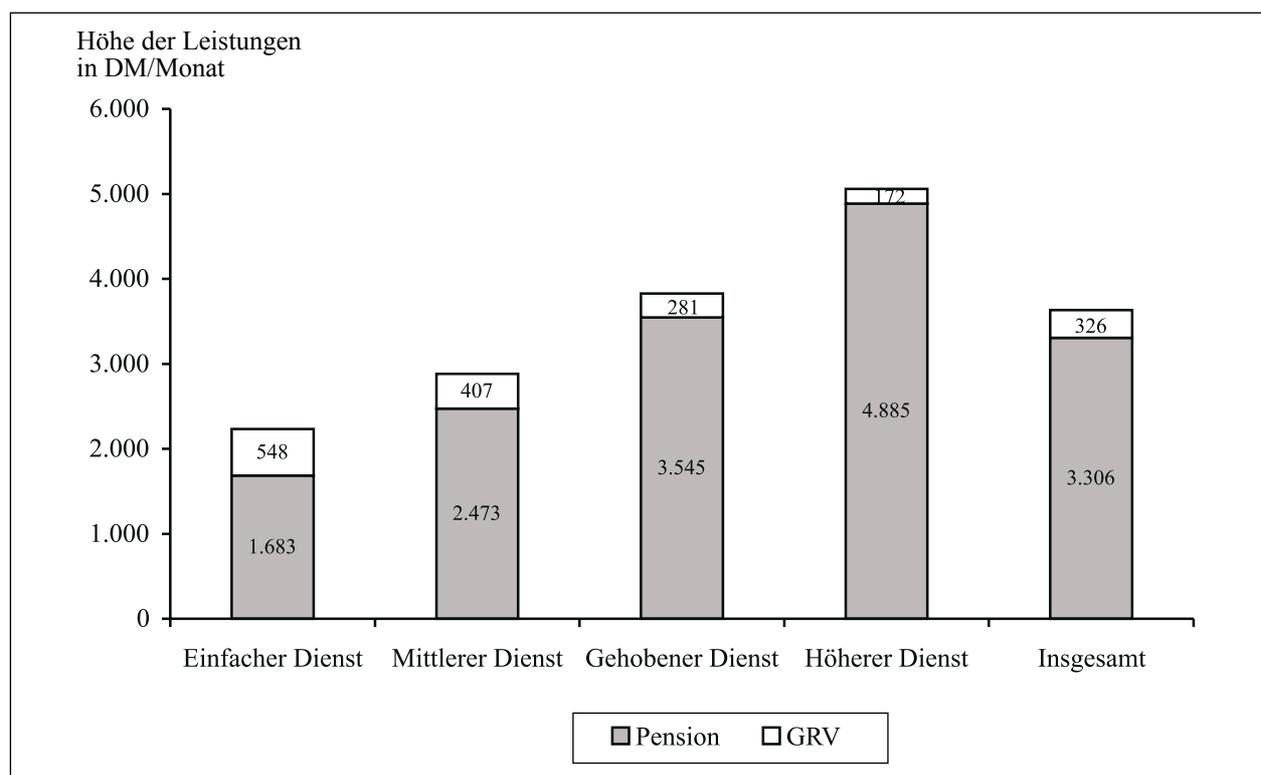


Tabelle B 16

**Vergleich der Alterssicherungsleistungen von ehemaligen Beamten (ohne Berufssoldaten)
mit und ohne GRV-Renten nach Laufbahngruppen**

(Basis: 65-jährige und ältere Ruhegehaltsempfänger, alte Bundesländer, ohne Heimbewohner)

	Höhe der BV bei Personen mit Bezug von		Gesamtleistung BV + GRV	Quotient: <u>BV + GRV</u> nur BV
	nur BV	GRV und BV		
Einfacher Dienst	1.929	1.602	2.330	1,21
Mittlerer Dienst	2.709	2.396	3.003	1,11
Gehobener Dienst	4.978	3.335	3.992	1,06
Höherer Dienst	4.987	4.558	5.338	1,07
insgesamt	3.858	2.738	3.399	0,88 ¹
Männer	3.966	2.776	3.433	0,87
Frauen	3.394	2.464	3.152	0,93

¹ Dass die Quotienten in diesem Feld <1 sind, ist auf die Verteilung der Personen über die Laufbahngruppen zurückzuführen.

Der Frauenanteil unter den Versorgungsempfängern beträgt, wie bereits erwähnt, 15 % und ist damit wesentlich geringer als unter den ehemaligen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst.¹⁶ Daher ist eine geschlechtsspezifische Darstellung nur für die Gesamtgruppe der Beamtinnen, nicht jedoch für die einzelnen Laufbahnen differenziert möglich. Wie Tabelle B 17 zeigt, ist die durchschnittliche Beamtenversorgung und die durchschnittliche Gesamtleistung aus Ruhegehalt und GRV-Rente bei Frauen nur wenig niedriger als bei Männern.

Tabelle B 17

**Ruhegehalt und Gesamteinkommen aus BV und
GRV bei Beamten**

(Basis: 65-jährige und ältere Ruhegehaltsempfänger, alte Bundesländer, ohne Heimbewohner)

	Männer	Frauen	insgesamt
BV	3.363	3.034	3.314
BV + GRV-Rente	3.693	3.300	3.632

3.4 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige

Für diese Personengruppe spielt die private Vorsorge traditionell eine größere Rolle als für die abhängig Beschäftigten. Gleichwohl sind auch für die Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen Alterssicherungsleistungen von großer Bedeutung. Das betrifft nicht nur die

spezifischen Sicherungssysteme für Selbstständige – die AdL und die BSV –, sondern auch die GRV. Auch Selbstständige können Ansprüche in der GRV erworben haben, wenn sie während der selbstständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge oder freiwillige Beitragszahlungen entrichtet oder während einer früheren abhängigen Beschäftigung Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Da gerade die Alterssicherung der Landwirte sich stark von der in anderen Wirtschaftssektoren unterscheidet, wird im Folgenden differenziert zwischen den ehemals in der Landwirtschaft beschäftigten Personen und den ehemaligen Selbstständigen, die außerhalb der Landwirtschaft tätig waren. Die mithelfenden Familienangehörigen sind jeweils einbezogen, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Auch die Ausführungen in diesem Abschnitt sind auf die alten Bundesländer begrenzt, da in den neuen Bundesländern auch die Selbstständigen bislang nahezu ausschließlich Leistungen aus der GRV beziehen.

3.4.1 Selbstständige Landwirte und in der Landwirtschaft mithelfende Familienangehörige

Der untersuchte Personenkreis umfasst in den alten Bundesländern 592 Tsd. nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als Selbstständige oder mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft tätig waren. Darunter sind 186 Tsd. Männer und 406 Tsd. Frauen.¹⁷ Der Anteil der ehemaligen Selbstständigen und Mithelfenden in der Landwirtschaft, die eine Leistung aus

¹⁶ Außerdem liegt der Frauenanteil unter den Versorgungsempfängern wesentlich niedriger als unter den aktiven Beamten, Richtern und Berufssoldaten. Dort beträgt er 37 % (vgl. Tabelle A 7)

¹⁷ Darüber hinaus gibt es rd. 100 Tsd. Personen, die eine Leistung der AdL beziehen, aber am Ende ihrer Erwerbstätigkeit abhängig Beschäftigte oder Selbstständige außerhalb der Landwirtschaft waren. Diese sind hier nicht berücksichtigt.

Altersicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche erhalten, beträgt durchschnittlich 68 %, wobei große Unterschiede zwischen Männern (96 %) und Frauen (54 %) festzustellen sind (vgl. Anhangtabelle B 16).

Spezifisches Sicherungssystem ist die AdL. 96 % der Männer erhalten eine AdL-Leistung in Höhe von durchschnittlich 845 DM (Tabelle B 16, Seite 89). 42 % erhalten zusätzlich eine GRV-Rente, die im Durchschnitt 782 DM beträgt. 2 % der untersuchten Männer erhalten nur eine GRV-Rente, aber keine AdL-Rente, 4 % der Männer erhalten keine Alterssicherungsleistungen.

Die meisten der ehemals in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen waren nicht im rechtlichen Sinne landwirtschaftliche (Mit-)Unternehmer und unterlagen damit bis 1994 nicht der Versicherungspflicht. Erst seit dem 1. Januar 1995 sind auch die Ehepartner des landwirtschaftlichen Unternehmers grundsätzlich in der AdL versicherungspflichtig und erwerben so eigene Leistungsansprüche. Daher erhalten in dieser Personengruppe nur 11 % der Frauen eine eigenständige AdL-Leistung, wobei der durchschnittliche Betrag mit 480 DM deutlich niedriger ist als der der Männer. Bei knapp der Hälfte dieser Fälle kommt zur AdL eine GRV-Rente in Höhe von durchschnittlich 348 DM hinzu. 43 % der ehemaligen ehemals in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen erhalten als einzige eigenständige Alterssicherungsleistung eine GRV-Rente, wobei es sich überwiegend um Kleinrenten mit einer durchschnittlichen Höhe von 331 DM handelt. 46 % dieser Frauen beziehen keinerlei eigenständige Alterssicherungsleistungen oder lediglich KLG-Leistungen (3 %)

Der Bezug von Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte setzt die Abgabe des Hofes an einen Nachfolger voraus. Ein eigenes Zusatzeinkommen aus selbständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit ist damit ausgeschlossen.¹⁸ Die relativ niedrigen Leistungen der AdL beruhen auf dem Konzept der Teilsicherung mit der Vorstellung, dass bei der Hofabgabe ein Altenteil vereinbart wird.

¹⁸ Einige Selbstständige oder mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig. Diese Gruppe ist hier ausgeklammert. Der Grund für die Erwerbstätigkeit in diesem Alter kann durchaus sein, dass eine ausreichende Alterssicherung fehlt oder eine Hofabgabe noch nicht möglich war.

Ein Altenteil in Form monetärer Leistungen spielt allerdings eine eher bescheidene Rolle, wie Tabelle B 18 entnommen werden kann. Vom befragten Personenkreis in den alten Bundesländern erhalten 14 % der ehemaligen Landwirte ein Altenteil von durchschnittlich 327 DM und 17 % der ehemaligen Landwirtinnen ein Altenteil von durchschnittlich 601 DM. Hinzu kommen nichtmonetäre Leistungen aus dem Altenteil in Form mietfreien Wohnens und der Versorgung mit auf dem Hof erzeugten Produkten.

3.4.2 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft

Der untersuchte Personenkreis umfasst hier 726 Tsd. Personen ab 65 Jahren, die zuletzt außerhalb der Landwirtschaft als Selbstständige oder mithelfende Familienangehörige tätig waren, davon 45 % Männer und 55 % Frauen. Ein relativ großer Teil dieser Personengruppe erhält eigenständige Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Das wichtigste Alterssicherungssystem ist auch in diesem Fall die GRV, deren Leistungen von 91 % der Männer und 72 % der Frauen bezogen werden (Anhangtabelle B 17).

Tabelle B 19 zeigt, dass es sich bei den Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen außerhalb der Landwirtschaft um eine heterogene Gruppe handelt. Allgemeine Aussagen über die Altersversorgung wären daher in der Regel wenig aussagekräftig, sodass im Folgenden zwischen den drei Teilgruppen differenziert wird.

Bei der Gruppe der Freiberufler handelt es sich um 90 Tsd. Personen, darunter 42 % Frauen. Den in die BSV einbezogenen sog. verkammerten freien Berufe¹⁹ gehört nur ein Teil an, nämlich 41 % der Männer und 21 % der Frauen. Diese Leistungen sind mit durchschnittlich 3 693 DM (Männer) relativ hoch. Entweder zusätzlich oder stattdessen beziehen 79 % der Männer und 73 % der Frauen eine eigenständige GRV-Rente, deren Höhe bei den Männern durchschnittlich 1 686 DM beträgt.²⁰ Weitere Alterssicherungsleistungen, die zumeist aus einer BAV oder der AdL stammen, kommen bei 14 % der Männer und 6 % der Frauen vor.

¹⁹ Vgl. hierzu Teil A, Abschnitt 1.1.

²⁰ Aufgrund zu geringer Fallzahlen konnten bei den Frauen keine statistisch zuverlässigen Werte für die Beträge der BSV- und GRV-Renten ermittelt werden.

Tabelle B 18

Verbreitungsgrad und durchschnittliche Höhe der Altenteilleistungen unter ehemaligen Landwirten und mithelfenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft

(Basis: Personen ab 65 Jahren, alte Bundesländer, ohne Heimbewohner)

	Männer		Frauen	
	Landwirte	Mithelfende	Landwirtinnen	Mithelfende
Anteil der Personen mit Altenteilleistungen (in %)	14	–	17	9
durchschnittliche Höhe der Leistungen	327	–	601	397

Tabelle B 19

Eigenständige Alterssicherungsleistungen bei Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen außerhalb der Landwirtschaft

(Basis: Personen ab 65 Jahren, alte Bundesländer, ohne Heimbewohner)

Teilgruppe	Anteil an der Gesamtgruppe	Anteil der Personen mit eigenen ASL (in %)			durchschnittliche Höhe der ASL		
		insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
Freiberufler	12,4 %	90	97	81	2.401	3.073	1.322
Handwerker/ Gewerbetreibende	58,3 %	90	94	81	1.256	1.535	673
Mithelfende	29,3 %	66	/	65	563	/	534

Die Alterssicherung der 423 Tsd. ehemaligen Handwerker und Gewerbetreibenden, unter ihnen 36 % Frauen, beruht zum weitaus größten Teil auf Leistungen aus der GRV. Von den Männern erhalten 88 % eine GRV-Rente sowie weitere 8 % Leistungen aus anderen Systemen, von den Frauen 63 % eine GRV-Rente und 1 % Leistungen aus anderen Systemen. Die durchschnittlich Gesamtsumme aller Alterssicherungsleistungen beträgt bei den Männern 1 535 DM und bei den Frauen 673 DM.

Bei den mithelfenden Familienangehörigen handelt es sich um 213 Tsd. Personen, darunter 98 % Frauen. Knapp zwei Drittel von ihnen erhalten eine GRV-Rente, während andere Alterssicherungssysteme keine Bedeutung haben. Die durchschnittliche GRV-Rente beträgt 534 DM pro Bezieherin.

Teil C: Das Gesamteinkommen im Seniorenalter

1. Methodische Vorbemerkungen zu Teil C

Im Teil B wurde gegenüber dem Teil A ein Perspektivwechsel vollzogen. Während im Teil A aus Sicht der Alterssicherungssysteme dargestellt wurde, welche Leistungen diese erbringen, wurde im Teil B aus der Perspektive der 65-jährigen und älteren Personen gefragt wurde, aus welchen Quellen und in welcher Höhe die Angehörigen dieser Altersgruppe Alterssicherungsleistungen beziehen. Diese Perspektive wird im Teil C beibehalten. Zusätzlich werden in die Analyse jedoch alle anderen Einkommensarten einbezogen:

- Leistungen aus allen Alterssicherungssystemen, und zwar sowohl eigenständige als auch abgeleitete Leistungen;
- sonstige Sozialleistungen, die nicht speziell der Alterssicherung dienen, z. B. Leistungen der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Sozialhilfe;
- alle sonstigen Einkunftsarten, also evtl. noch vorhandene Erwerbseinkünfte bzw. Vermögenseinkünfte (z. B. Mieteinnahmen oder Kapitalerträge);
- bei Verheirateten auch das Einkommen des jeweiligen Ehepartners.

Im Teil C wird die gleiche Personengruppe einbezogen wie im Teil B, nämlich alle 65-jährigen und älteren Personen²¹, wobei auch hier die Heimbewohner aus den oben erläuterten Gründen nicht berücksichtigt werden.²²

Die in Teil C betrachteten Nettobeträge der Alterssicherungsleistungen wurden auf die gleiche Weise berechnet wie in Teil B. Eine methodische Schwierigkeit ergibt sich jedoch dadurch, dass im Teil C bei Ehepaaren das Gesamteinkommen beider Partner ermittelt wird, zugleich aber eine nach Männern und Frauen gegliederte Darstellung angestrebt ist. Eine solche Differenzierung lässt sich problemlos bei Alterssicherungsleistungen, sonstigen Sozialleistungen sowie Erwerbseinkünften durchführen. Diese Einkommensarten machen den weitaus größten Teil der Gesamteinkommen aus, sodass sich auf diese Weise bereits ein differenziertes Bild der ökonomischen Situation von Ehefrauen und -männern ergibt.

Vermögenseinkünfte hingegen lassen sich nicht ohne weiteres dem Mann oder der Frau zuordnen. Im Rahmen der ASID-Befragung wurde diese Einkommensart von Ehepaaren nur beim Mann erfragt, rechnerisch dann aber zu gleichen Teilen auf beide Partner verteilt. Dieses Verfahren wird auch im Alterssicherungsbericht angewandt.²³

Im Teil C werden zunächst im zweiten Kapitel die Einkommensbestandteile näher erläutert, die von den in die Untersuchung einbezogenen Einzelpersonen und Ehepaaren neben den Alterssicherungsleistungen bezogen werden. Damit lässt sich das Netto-Gesamteinkommen dieser Personen ermitteln. Im Abschnitt 2.4 wird erläutert, wie diese für einen Vergleich zwischen den Personengruppen wichtige Größe berechnet wird. Auf dieser Basis kann dann die Einkommenssituation der 65-Jährigen und Älteren in Deutschland detailliert dargestellt werden.

²¹ Zu den konkreten Zahlen vgl. Tabelle B 1.

²² Vgl. Abschnitt 1 im Teil B.

²³ Eine weiter gehende Frage lautet, ob nicht Ehepaare generell als „Wirtschaftseinheit“ zu betrachten sind und die Differenzierung nach Einkommen der Frau und Einkommen des Mannes angesichts dessen eine sehr künstliche ist. Das hier gewählte Verfahren hat jedoch den Vorteil, dass klarer ersichtlich ist, welche Einkommensbestandteile von welchem Ehepartner bezogen werden.

Die Höhe des durchschnittlichen Einkommens einer bestimmten Personengruppe hängt von einer Vielzahl von Determinanten ab. Diese lassen sich jedoch nicht alle zur gleichen Zeit einbeziehen, da es auf diese Weise zu einer nicht mehr handhabbaren Fülle von Teilgruppen käme. Daher wird auch im dritten Kapitel die Einkommenssituation verschiedener Teilgruppen untersucht.

2. Höhe und Zusammensetzung der sonstigen Einkünfte

2.1 Einführung

Etwa jede zweite Person im Seniorenalter bezieht neben den Alterssicherungsleistungen andere Einkünfte. Das gilt für die neuen ebenso wie für die alten Bundesländer, wobei die durchschnittliche Höhe dieser Einkünfte in den neuen Bundesländern erheblich niedriger ist (vgl. Tabelle C 1).

2.2 Eigene Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen

2.2.1 Erwerbseinkommen

Unter den 65-Jährigen und Älteren in Deutschland gehen nur noch 3 % einer Erwerbstätigkeit nach und erzielen dabei ein Bruttoeinkommen von durchschnittlich 2 429 DM in den alten bzw. 1 234 DM in den neuen Bundesländern. Die überwiegende Zahl der Erwerbseinkommen im Seniorenalter liegt unter 1 000 DM (vgl. Anhangtabellen C 3.1 bis 3.3). Nur etwa jede sechste in diesem Alter noch erwerbstätige Person hat ein Arbeitsverdienst von 3 000 DM oder mehr. Bezogen auf alle Personen im Seniorenalter in Deutschland betragen die durchschnittlichen Erwerbseinkommen bei den ehemals abhängig Beschäftigten 154 DM und machen durchschnittlich 4 % des Bruttoeinkommens aus, während sie bei den ehemaligen Selbstständigen 653 DM betragen und einen Anteil von 17 % am Bruttoeinkommen haben.

2.2.2 Sonstige Sozialleistungen

Neben den Alterssicherungsleistungen treten noch andere Sozialleistungen auf. Da viele dieser Leistungen beim Er-

reichen der jeweiligen Altersgrenzen durch die entsprechenden Alterssicherungsleistungen ersetzt werden, ist der Verbreitungsgrad unter den 65-Jährigen und Älteren gering. Die in dieser Gruppe am stärksten verbreitete Sozialleistung ist die Kriegsopferversorgung. Diese ist zwar kein Alterssicherungssystem im eigentlichen Sinne, spielt aber im Einzelfall für die Alterssicherung der heutigen Seniorengeneration noch eine bedeutsame, wenngleich abnehmende Rolle. In den alten Bundesländern erhalten 4 % eine solche Leistung, sei es als eigenständige oder als abgeleitete Leistung, in den neuen Bundesländern 3 %. Die durchschnittliche Höhe pro Bezieher beträgt 683 DM in den alten und 474 DM in den neuen Bundesländern. Ähnliches gilt, wenn auch für eine deutlich geringere Zahl von Personen, für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nur ein sehr kleiner Teil der Personen im Seniorenalter erhält Sozialleistungen, die – unter Nachweis der Bedürftigkeit – speziell an Personen, deren Einkommen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, gezahlt werden. 2 % in den alten und 3 % in den neuen Bundesländern erhalten Wohngeld. Ähnlich niedrige Prozentsätze sind auch bei der Sozialhilfe zu beobachten: 2 % der Senioren in den alten Bundesländern und 1 % in den neuen Bundesländern beziehen Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen (vgl. Anhangtabellen C 3.2 und C. 3.3).²⁴

2.2.3 Vermögenseinkünfte

Als Vermögenseinkünfte werden hier Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkünfte bezeichnet. Da die Angaben auf Selbstauskünften der befragten Personen beruhen, ist mit einem gewissen Grad an Untererfassung zu rechnen, was bei der Interpretation berücksichtigt werden muss.²⁵ Weiterhin ist im Vergleich zu den

²⁴ Zu berücksichtigen ist, dass hierbei die Heimbewohner nicht einbezogen sind. Diese beziehen, da nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung selbst zu tragenden Heim- und Pflegekosten i. d. R. die eigenen Einkünfte übersteigen, zu einem hohen Prozentsatz Sozialhilfe in zumeist erheblicher Höhe.

²⁵ Vergleiche mit Zahlen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder anderen aggregierten Statistiken sind problematisch, da diese nicht für bestimmte Altersgruppen vorliegen und zudem rechnerische Komponenten einbezogen sind, die nicht direkt erfragbar sind.

Tabelle C 1

Anteil der Bezieher sonstiger Einkünfte und Höhe der sonstigen Einkünfte (Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

	alte Bundesländer			neue Bundesländer		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
Anteil der Bezieher sonstiger Einkünfte (in %)	54	57	52	48	55	44
Durchschnittliche Höhe der sonstigen Einkünfte	793	892	718	221	288	175

in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahlen zu berücksichtigen, dass der Mietwert der eigenen Wohnung oder der Wert des mietfreien Wohnens bei Angehörigen in der ASID-Untersuchung nicht als Einkommen bzw. als einkommenssprechender Betrag erfasst worden ist. In den alten Bundesländern sind 62 % der Personen Wohneigentümer bzw. wohnen mietfrei, in den neuen Bundesländern sind dies 34 % (vgl. Anhangtabellen C 3.2 und C 3.3).

In den alten Bundesländern haben 9 % (nBL: 2 %) der Personen im Seniorenalter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angegeben und zwar mit einer durchschnittlichen Höhe je erfasstem Bezieher von 1 223 DM (nBL: 297 DM) bei personenbezogener und 1 962 (nBL: 452 DM) bei ehepaarbezogener Betrachtung. 36 % (nBL: 40 %) der befragten Personen haben Zinseinkünfte angegeben. Die durchschnittliche Höhe dieser Einkünfte je erfasstem Bezieher beträgt 306 DM (nBL: 84 DM) bei personenbezogener und 448 DM (nBL: 130 DM) bei ehepaarbezogener Betrachtungsweise.

Hinter diesen Durchschnittswerten stehen schiefe Verteilungen, also viele Bezieher niedriger Einkünfte und wenige Bezieher höherer Einkünfte. Fasst man Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit Zinseinkünften zusammen, so ist die Zahl der erfassten Bezieher prozentual folgendermaßen nach der Höhe der angegebenen monatlichen Vermögenseinkünfte verteilt:

Zwar beziehen in den alten Bundesländern 25 % (ehepaarbezogen 34 %) unter den Personen, die Vermögenseinkünfte angegeben haben, Vermögenseinkünfte von 500 DM oder mehr. In den neuen Bundesländern sind es immerhin noch jeweils 7 %. Bezogen auf die Gesamtheit aller 65-Jährigen und Älteren sind die Anteile derer, die Vermögenseinkommen von 500 DM oder mehr beziehen, jedoch deutlich niedriger: In den alten Bundesländern

liegen sie bei 10 % bei personenbezogener und 14 % bei ehepaarbezogener Sichtweise.²⁶ In den neuen Bundesländern liegen sie jeweils bei 2 % (personenbezogen) bzw. 3 % (ehepaarbezogen).

Die Ergebnisse der hier zugrunde gelegten Erhebung deuten zunächst darauf hin, dass für die große Mehrheit der Senioren Vermögenseinkünfte zu niedrig sind, als dass man von einem wesentlichen Beitrag zur Alterssicherung sprechen könnte. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Bezieher von Vermögenseinkünften erheblich untererfasst ist, die Zinsbeträge von den Befragten tendenziell zu niedrig angegeben worden sind und der Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums nicht einbezogen wird. Somit ist der Beitrag, den private Vermögenseinkommen zur Sicherung des Lebensstandards im Alter leisten, in der Realität – vor allem in den alten Bundesländern – oft höher, als die hier zugrunde gelegte Datenbasis ausweist.

In der Tabelle C 3 (Seite 94) werden neben den Vermögenseinkommen Erwerbseinkünfte und weitere Einkommensarten einbezogen. Hierbei sind die Durchschnittswerte für alle 65-jährigen und älteren Personen, also nicht nur die Bezieher der jeweiligen Leistungsart, ausgewiesen.

²⁶ Wegen der vollständigeren Erfassung der Zinseinkünfte und wegen der Einbeziehung des Mietwerts selbstgenutzten Wohneigentums ergibt sich aus der EVS 1998, dass 44 % der Seniorenhaushalte in den aBL monatlich mehr als 500 DM Vermögenseinkommen haben. Hauptgrund für den Sprung des Anteils von 11 % auf 44 % ist die Einbeziehung des Mietwerts selbstgenutzten Wohneigentums, der zwar kein monetärer Einkommenszufluss ist, aber den Vorteil des mietfreien Wohnens als einkommenssprechenden Betrag darstellt. Dieser Mietwert fällt in 48 % der Seniorenhaushalte in den aBL an. Er wird auch in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes in das Einkommen einbezogen (allerdings nicht als Vermögenseinkommen, sondern analog den Mieteinkünften aus Fremdvermietung als Einkommen aus Unternehmertätigkeit).

Tabelle C 2

Schichtung und durchschnittliche Höhe der Vermögenseinkommen in
(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

Vermögenseinkommen von ... bis unter ... DM	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	personenbezogen	ehepaarbezogen	personenbezogen	ehepaarbezogen
0	60	59	57	59
0–200	21	17	36	32
200–500	9	10	4	6
500–1.000	5	6	2	2
1.000 und mehr	5	8	0	1
Betrag je Bezieher	560	860	100	154

Tabelle C 3

Höhe „anderer“ Brutto-Einkommen
(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

Einkommensart	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	personen-bezogen	ehepaar-bezogen	personen-bezogen	ehepaar-bezogen
Erwerbseinkommen	78	170	23	66
Vermögenseinkommen	225	346	41	63
Weitere Einkommen	107	142	43	68
insgesamt	410	658	107	197

2.3 Das Einkommen der Ehepartner

In einer ehelichen Lebensgemeinschaft bestimmt sich die Einkommenssituation nach den Einkünften beider Partner. Zwar kann im Einzelfall die Verfügungsgewalt unterschiedlich geregelt sein, die folgende Darstellung geht jedoch davon aus, dass das Einkommen grundsätzlich beiden Partnern gemeinsam zusteht.

Unter den 12,6 Mio. Personen im Seniorenalter sind 3,3 Mio. verheiratete Männer und 2,6 Mio. verheiratete Frauen.²⁷ In Tabelle C 4 wird genauer aufgeschlüsselt, wie sich das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Ehepaaren, in denen der Mann 65 Jahre alt oder älter ist, zusammensetzt.

Tabelle C 4

Bruttoeinkommen von verheirateten Personen und Ehepaaren im Seniorenalter

(Basis: Ehepaare mit 65-jährigem oder älterem Ehemann, ohne Heimbewohner)

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Höhe (in DM)	Anteil (in %)	Höhe (in DM)	Anteil (in %)
Ehemann	3.416	76	2.451	64
Ehefrau	1.057	24	1.351	36
Ehepaar	4.473	100	3.802	100

Deutlich wird, dass die Einkommenssituation verheirateter Personen in der heutigen Seniorengeneration in der Regel erheblich stärker von den Alterseinkünften des Mannes bestimmt wird als von denen der Frau. Der Beitrag der Ehefrau zum gemeinsamen Einkommen beträgt 24 % in den alten und 36 % in den neuen Bundesländern.

²⁷ Die Differenz erklärt sich daraus, dass die Ehefrau in der Regel jünger ist als der Ehemann. Verheiratete Männer ab 65 Jahren haben also in vielen Fällen Ehefrauen, die die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht überschritten haben.

Die Berücksichtigung von Ehepartnereinkünften ist von besonderer Bedeutung, um die Einkommenssituation derjenigen älteren Frauen richtig zu bewerten, die selbst keine oder nur niedrige Ansprüche auf Alterssicherung erworben haben. Anhangtabelle C 5 verdeutlicht, dass dies vor allem in den alten Bundesländern zutrifft. Dort beziehen 18 % der verheirateten Frauen im Seniorenalter keinerlei Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen (auch nicht aufgrund von Kindererziehungszeiten), weitere 33 % erhalten Alterssicherungsleistungen von unter 500 DM.

Die niedrigen Alterssicherungsleistungen der Frauen werden jedoch vielfach durch die Einkünfte des Mannes kompensiert: Bei verheirateten Frauen ohne eigene Alterssicherung beträgt das gemeinsame Bruttoeinkommen des Ehepaares im Durchschnitt 4 364 DM, wozu besonders hohe „andere Einkünfte“ beitragen. Bei Frauen mit eigenständigen Alterssicherungsleistungen von unter 500 DM beträgt das gemeinsame Bruttoeinkommen des Ehepaares im Durchschnitt 3 847 DM. Die Einkünfte des Mannes und andere Einkünfte gewährleisten also im Durchschnitt auch bei fehlender oder niedriger eigener Alterssicherung der Frau deren finanzielle Sicherung.

In den neuen Bundesländern stellt sich die Situation anders dar. Dort gibt es nahezu keine verheiratete Frau im Seniorenalter, die keine eigenständigen Alterssicherungsleistungen bezieht, und lediglich 4 % dieser Frauen beziehen eigene Alterssicherungsleistungen unter 500 DM. Da die Ehepaare andererseits über wesentlich geringere „andere Einkünfte“ verfügen, leisten die eigenständigen Alterssicherungsleistungen der Ehefrauen in den neuen Bundesländern einen wesentlich größeren prozentualen Beitrag zum Gesamteinkommen des Ehepaares.

2.4 Das Netto-Gesamteinkommen

Alterssicherungsleistungen, andere Einkünfte und ggf. Einkommen des Ehepartners bilden zusammen das Gesamteinkommen im Seniorenalter. Bei allein stehenden Personen handelt es sich um das Gesamteinkommen dieser Person, bei verheirateten Personen um das Gesamteinkommen des Ehepaares.

Sofern weitere Personen im Haushalt leben, kann sich im Einzelfall auch deren Einkommen auf die Einkommenssituation der Person im Seniorenalter auswirken. Meistens

wird es sich hier um erwachsene Kinder handeln, die mit den Eltern in einem Haushalt leben.²⁸ Im Folgenden werden jedoch diese Einkommensarten ausgeklammert, da – anders als bei Ehepaaren – nicht davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Einkommen des Haushalts auch gemeinsam verwaltet wird.

Die Anhangtabellen C 6.1/6.2 zeigen, wie sich das Gesamteinkommen zusammensetzt. Es umfasst alle Einkommenskomponenten, die in den vorangegangenen Berichtskapiteln dargestellt wurden. Die Einkommenskomponenten werden als Bruttobeträge addiert summiert und ergeben zusammen das Brutto-Gesamteinkommen.

Der Anteil der Alterssicherungsleistungen²⁹ am Brutto-Gesamteinkommen der Personen im Seniorenalter ist in beiden Teilen Deutschlands unterschiedlich hoch. Er beträgt in den alten Bundesländern 81% und in den neuen Bundesländern 93 %. 19 % des Brutto-Gesamteinkommens in den alten Bundesländern und 7 % in den neuen Bundesländern bestehen also aus „anderen Einkünften“. Besonders den Vermögenseinkommen und den Erwerbseinkommen kommt mit 10 % bzw. 5 % in den alten Bundesländern eine wesentlich größere Bedeutung zu als in den neuen Bundesländern, wo beide Einkommensarten nur einen Anteil von jeweils 2 % haben.

Die Brutto-Gesamteinkommen der Ehepaare liegen im Durchschnitt deutlich über denen der Alleinstehenden, wobei auch hier Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern zu beobachten sind: In den alten Bundesländern beziehen 24 % der Ehepaare ein Einkommen 5 000 DM oder, in den neuen Bundesländern lediglich bei 7 %.

Einkommen von Personen im Seniorenalter unterliegen in bestimmtem Umfang und abhängig von der jeweiligen Einkommensart der Besteuerung; darüber hinaus sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten. Mithilfe eines mikroanalytischen Modells wurden diese Steuern und Abgaben für jede Person bzw. jedes Ehepaar im zugrunde liegenden Datenbestand errechnet. Dabei wurde teilweise auf erfragte Größen, wie z. B. die Höhe des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages von freiwillig oder privat Versicherten, zurückgegriffen. Tabelle C 5 zeigt die Höhe der Brutto- und Netto-Gesamteinkommen, differenziert nach Haushaltstyp und Geschlecht.

3. Die Einkommenssituation verschiedener Personengruppen im Alter

Im Kapitel 2 wurde die Einkommenssituation der Personen im Seniorenalter nach Einkommensquellen differenziert

²⁸ So leben die allein stehenden Personen im Seniorenalter (Verwitwete, Geschiedene, Ledige) in den alten Bundesländern zu 23 % und in den neuen Bundesländern zu 18 % in Mehrpersonen-Haushalten. In den meisten Fällen handelt es sich bei der weiteren Person im Haushalt um (Schwieger-)Sohn oder (Schwieger-)Tochter, seltener um einen Lebenspartner, mit dem man unverheiratet zusammenlebt (3 %).

²⁹ Die Alterssicherungsleistungen werden in zwei Kategorien unterteilt: Die „Alterssicherungsleistungen 1“ umfassen die eigenständigen Leistungen der jeweiligen Person (einschl. KLG-Leistungen), während die „Alterssicherungsleistungen 2“ bei verwitweten Personen die abgeleiteten Alterssicherungsleistungen und bei verheirateten Personen die Alterssicherungsleistungen des jeweiligen Ehepartners bezeichnen.

Tabelle C 5

Gesamteinkommen pro Kopf bzw. pro Ehepaar, differenziert nach dem Haushaltstyp

(Basis: Ehepaare mit 65-jährigem oder älterem Ehemann sowie Alleinstehende, ohne Heimbewohner)

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	brutto	netto	brutto	netto
Ehepaare	4.442	3.882	3.759	3.457
allein stehende Männer	3.119	2.720	2.501	2.304
allein stehende Frauen	2.408	2.180	2.188	2.024

dargestellt. Im Folgenden werden nun die Einkommen ausgewählter Personengruppen genauer betrachtet. Dabei wird ausschließlich das Netto-Gesamteinkommen zugrunde gelegt, da dieser Indikator im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der betrachteten Personen die höchste Aussagekraft besitzt.

3.1 Die Einkommenssituation nach Alterssicherungstypen

Das Nebeneinander verschiedener Alterssicherungssysteme führt in den alten Bundesländern zu verschiedensten Kombinationen und Kumulationen der einzelnen Alterssicherungsleistungen. Im Kapitel 2 des Teils B wurden diese spezifischen Leistungen und Leistungskumulationen näher dargestellt. Um die Vielzahl möglicher Kombinationen von Alterssicherungsleistungen zu strukturieren, wurden im Abschnitt 2.4 des Teils B Alterssicherungstypen gebildet. Ehemals abhängig Beschäftigte wurden nach vier Alterssicherungstypen (Typ 1 bis 4), ehemalige Selbstständige nach drei Alterssicherungstypen (Typ 5 bis 7) unterschieden (vgl. Tabelle C 6).

Diese Differenzierung wird hier wieder aufgenommen. Zum einen kann so untersucht werden, wie sich die Einkommenssituation von ehemals abhängig Beschäftigten darstellt, die in verschiedene Alterssicherungssysteme einbezogen sind. Zum anderen lässt sich untersuchen, wie sich die Einkommenssituation im Alter bei ehemaligen Selbstständigen im Vergleich zu ehemals abhängig Beschäftigten darstellt, wenn neben den Alterssicherungsleistungen auch andere Einkommensarten berücksichtigt werden. Die Darstellung beschränkt sich auf die Männer. Die vergleichende Analyse des Alterseinkommens in Abhängigkeit von der Form der Alterssicherung setzt einigermaßen einheitliche Erwerbsverläufe voraus, wie sie bei den Frauen meist nicht gegeben sind.³⁰

³⁰ Würden auch die Frauen mit ihren vielfach unterbrochenen Erwerbsbiografien in diesen Analyseschritt einbezogen, ließe sich an den Ergebnissen nicht ablesen, was auf die unterschiedlich langen Versicherungszeiten und was auf die spezifischen Unterschiede zwischen den Alterssicherungstypen zurückzuführen ist.

Die verbale Darstellung beschränkt sich darüber hinaus auf die alten Bundesländer, da in den neuen Bundesländern die GRV derzeit de facto noch das einzige Alterssicherungssystem von Bedeutung ist, wie Tabelle C 6 zeigt. Die in dieser Tabelle zusammengefassten Zahlen sind in den Anhangtabellen C 11.1 bzw. C 12.1 differenzierter dargestellt.

Von den 65-jährigen und älteren Männern waren 16 % zuletzt als Selbstständige tätig. Die von diesen Personen bezogenen eigenständigen Alterssicherungsleistungen erreichen im Durchschnitt nur 53 % der eigenständigen Alterssicherungsleistungen der abhängig Beschäftigten. Dieser geringere Absicherungsgrad über Alterssicherungssysteme wird jedoch durch andere Einkommensarten nahezu ausgeglichen, und zwar in erster Linie durch Erwerbseinkommen und durch Vermögenseinkünfte. Bereits das daraus resultierende Brutto-Gesamteinkommen der Selbstständigen ist im Durchschnitt mit 3 946 DM etwas niedriger als das der ehemals abhängig Beschäftigten (4 153 DM). Wegen des höheren Anteils steuerpflichtiger Einkommenskomponenten ist das Netto-Gesamteinkommen noch niedriger, nämlich 3 354 DM im Vergleich zu 3 655 DM im Durchschnitt der abhängig Beschäftigten.

Die Selbstständigen sind im Hinblick auf ihre Alterssicherung ein sehr heterogener Personenkreis. Der unter den ehemaligen Selbstständigen am meisten verbreitete Alterssicherungstyp – nämlich Handwerker und Gewerbetreibende außerhalb der Landwirtschaft sowie Freiberufler, die ausschließlich Alterssicherungsleistungen aus der GRV beziehen (Typ 5) – hat im Durchschnitt ein um 6 % höheres Netto-Gesamteinkommen als der Durchschnitt der ehemals abhängig Beschäftigten. Erwerbs- und Ver-

mögenseinkommen haben bei dieser Personengruppe einen Anteil von über 50 % am Brutto-Gesamteinkommen.

Die beiden anderen Gruppen von Selbstständigen – Landwirte (Typ 6) und Bezieher einer berufsständischen Versorgung der freien Berufe (Typ 7) – bilden unter allen Alterssicherungstypen die Extremgruppen: die Landwirte am unteren und die Angehörigen der freien Berufe mit berufsständischer Versorgung am oberen Ende der Einkommensskala.

Die ehemaligen Landwirte in der heutigen Senioren-generation – definiert durch den Bezug von AdL und gegebenenfalls zusätzlicher GRV-Rente oder sonstiger Leistungen – haben von allen Gruppen systembedingt die geringsten Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Da der landwirtschaftliche Betrieb als Voraussetzung für den Bezug von AdL-Rente an einen Nachfolger abgegeben werden muss, kann Erwerbseinkommen aus dem Betrieb nicht mehr erzielt werden. Auch die Vermögenseinkünfte der Landwirte sind im Durchschnitt erheblich geringer als bei den übrigen Selbstständigen, liegen aber mit einem Anteil von 15 % des Brutto-Gesamteinkommens deutlich höher als bei den ehemals abhängig Beschäftigten (7 %).

Das Netto-Gesamteinkommen der ehemaligen Landwirte – in ca. 75 % der Fälle handelt es sich um ein Ehepaareinkommen – liegt im Durchschnitt knapp über 2 000 DM. Hinzu kommen allerdings in vielen Fällen nicht monetäre Leistungen (z. B. mietfreies Wohnen, Bezug von landwirtschaftlichen Produkten) hinzu, die die reale Einkommenssituation der ehemaligen Landwirte geringfügig verbessern.

Tabelle C 6

Netto-Gesamteinkommen von ehemals abhängig Beschäftigten und ehemaligen Selbstständigen

(Basis: 65-jährige oder ältere Männer, ohne Heimbewohner)

	Anteil (in %)	Netto-Gesamteinkommen (in DM/Monat)	Anteil (in %)	Netto-Gesamteinkommen (in DM/Monat)
ehemals abhängig Beschäftigte				
	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
Typ 1: nur GRV	34	2.954	89	3.142
Typ 2: GRV + BAV	28	3.991	1	(3.700)
Typ 3: GRV + ZöD	10	3.785	1	4.146
Typ 4: mit BV	11	4.817	0	/
Typ 1 bis 4 zusammen	84	3.655	92	3.166
ehemalige Selbstständige				
Typ 5: nur GRV	9	3.871	8	3.169
Typ 6: mit AdL	6	2.015	–	–
Typ 7: mit BSV	1	6.942	0	/
Typ 5 bis 7 zusammen	16	3.354	8	3.189

Die höchsten durchschnittlichen Alterseinkommen finden sich in der kleinen Gruppe der Bezieher einer BSV-Leistung, also unter den Freiberuflern (Typ 7). Das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen in dieser Gruppe ist mit 6 942 DM knapp doppelt so hoch wie das entsprechende Durchschnittseinkommen der ehemals abhängig Beschäftigten. Überdurchschnittlich hohe Leistungen aus Alterssicherungssystemen (BSV zuzüglich gegebenenfalls einer GRV-Rente) tragen dazu ebenso bei wie zusätzliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und weit überdurchschnittlich hohe Vermögenseinkünfte (Zinsen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Ebenso wie bei den ehemaligen Selbstständigen stehen bei den ehemals abhängig Beschäftigten hinter dem Durchschnittswert der Alterseinkommen deutlich abgestufte Einkommensniveaus je nach Art der Alterssicherung. Die Anhangtabellen C 11.1/11.2 zeigen für die vier Alterssicherungstypen unter den abhängig Beschäftigten die Höhe und Zusammensetzung des Gesamteinkommens. Bei Verheirateten (79 % der Männer) handelt es sich um das gemeinsame Einkommen beider Ehepartner.

Das Ehepaareinkommen lässt sich mit bestimmten Modellannahmen auf beide Partner aufteilen, sodass sich rechnerisch auch das „eigene Netto-Einkommen des Mannes“ ergibt (vgl. unterer Teil der Anhangtabellen C 11.1/11.2). Für die folgende Analyse wird dieser engere Einkommensbegriff zugrunde gelegt, ein eventuelles Einkommen der Ehefrau also außer Acht gelassen.

Wie bereits im Teil B ausführlich erläutert wurde, lässt der Vergleich der Nettoeinkommen im Alter keine unmittelbaren Rückschlüsse auf bessere oder schlechtere Leistungen der jeweiligen Alterssicherungssysteme zu. Alterseinkom-

men sind auch abhängig vom Verdienstniveau, also dem Qualifikations- und Tätigkeitsniveau im aktiven Erwerbsalter. Ein unmittelbarer Vergleich der Alterseinkommen zwischen den Alterssicherungstypen wird erst aussagekräftig, wenn er zwischen Personen auf jeweils vergleichbarem Qualifikations- und Tätigkeitsniveau erfolgt.

Es werden hier daher – nach der Selbsteinschätzung der befragten Personen – fünf Tätigkeitsniveaus definiert, denen Arbeiter, Angestellte und Beamte aufgrund ihrer letzten Stellung im Beruf zugeordnet werden. Die Tabelle C 8, Seite 98, zeigt, wie die Qualifikations- und Tätigkeitsniveaus definiert sind und wie sich die ehemals abhängig beschäftigten Männer und Frauen ab 65 Jahren in den alten Bundesländern auf diese verteilen.

Die qualifikations- und tätigkeitsbedingten Einkommensunterschiede im Alter schlagen sich auch in den Durchschnittseinkommen der vier Alterssicherungstypen nieder. Die Übersicht (Tabelle C 9, Seite 98) gliedert die durchschnittlichen Nettoeinkommen der vier Alterssicherungstypen nach den Qualifikations- und Tätigkeitsniveaus auf.

Bei jedem Alterssicherungstyp nimmt das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen mit steigendem Qualifikations- und Tätigkeitsniveau deutlich zu, und zwar bei Männern und Frauen. Aber auch bei Personen auf dem jeweils gleichen Qualifikations- und Tätigkeitsniveau unterscheiden sich die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen mehr oder weniger deutlich zwischen den Alterssicherungstypen.

In diesen Zahlen sind Vermögenseinkommen, die die „dritte Säule“ der Alterssicherung darstellen, enthalten. Dies ist der Hauptunterschied zur Darstellung der Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Berichtsteil B.

Tabelle C 7

**Gesamteinkommen und Anteil der Einkommenskomponenten am Brutto-Gesamteinkommen¹
von abhängig Beschäftigten² und Selbstständigen³**

(Basis: Ehepaare mit 65-jährigem oder älterem Ehemann sowie 65-jährige oder ältere Einzelpersonen)

Einkommensarten	alte Bundesländer				neue Bundesländer			
	abhängig Beschäftigte		Selbstständige		abhängig Beschäftigte		Selbstständige	
	DM/ Kopf	Anteil in %	DM/ Kopf	Anteil in %	DM/ Kopf	Anteil in %	DM/ Kopf	Anteil in %
ASL des Ehemannes	3.113	75	1.640	42	2.254	66	1.904	54
ASL der Ehefrau	512	12	382	10	959	28	856	24
Erwerbseinkommen	154	4	653	17	62	2	401	11
Vermögenseinkommen	284	7	1.027	26	72	2	212	6
Sonstige Einkommen	89	2	245	6	85	2	134	4
Brutto-Gesamteinkommen	4.152	100	3.947	100	3.432	100	3.507	100
Netto-Gesamteinkommen	3.655	88	3.354	85	3.166	92	3.189	91

¹ Bei Verheirateten einschließlich des Einkommens der Ehepartnerin

² Alterssicherungstypen 1 bis 4

³ Alterssicherungstypen 5 bis 7

Tabelle C 8

Überblick über die Tätigkeitsniveaus

(Basis: ehemals abhängig Beschäftigte über 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer)

Qualifikations- und Tätigkeitsniveau		Anteil (in %)
Niveau 1	un- und angelernte Kräfte unter den Arbeitern und Angestellten.	16
Niveau 2	Facharbeiter, einfache Fachkräfte unter den Angestellten und Beamte des einfachen Dienstes	35
Niveau 3	Meister und angestellte Fachkräfte in mittlerer Position sowie Beamte des mittleren Dienstes	24
Niveau 4	angestellte Fachkräfte in gehobener Position sowie Beamte des gehobenen Dienstes	13
Niveau 5	Hoch qualifizierte oder leitende Angestellte sowie Beamte des höheren Dienstes	12
darunter: Niveau 5a	Hochschulabsolventen (Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule, nicht Fachhochschule)	5

Tabelle C 9

Persönliches Netto-Gesamteinkommen nach Beschäftigungsbereich und Alterssicherungstypen (in DM/Kopf)

(Basis: ehemals abhängig beschäftigte Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, ohne Empfängerinnen reiner KLG-Leistungen, alte Bundesländer)

Qualifikations- und Tätigkeitsniveau	Privatwirtschaft		Öffentlicher Dienst	
	nur GRV Typ 1	GRV + BAV Typ2	GRV + ZöD Typ 3	mit BV Typ 4
Männer				
Niveau 1	1.925	2.443	2.440	–
Niveau 2	2.261	2.663	2.836	2.710
Niveau 3	2.521	3.221	3.186	3.288
Niveau 4	2.751	3.783	3.784	4.458
Niveau 5	3.428	4.922	4.371	6.065
Niveau 5a	(4.626)	6.093	/	6.077
Insgesamt	2.350	3.239	3.161	4.211
Frauen				
Niveau 1	1.423	1.880	2.069	–
Niveau 2	1.577	2.279	2.328	/
Niveau 3	1.961	2.866	2.758	(3.508)
Niveau 4	2.230	(3.465)	3.115	4.063
Niveau 5	(2.713)	(2.973)	(3.304)	(5.162)
Niveau 5a	/	/	/	(5.179)
Insgesamt	1.570	2.422	2.582	4.179

Vermögenseinkünfte spielen in den oberen Qualifikations- und Tätigkeitsniveaus eine größere Rolle als in den unteren. Das gilt vor allem für Typ 1, die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, deren Alterssicherung sich bislang in der Regel nur auf die GRV stützt. Insbesondere bei den leitenden Angestellten hingegen wird hier die fehlende Betriebsrente durch weit überdurchschnittliche private Vorsorge ersetzt (möglicherweise auch unterstützt vom Arbeitgeber, etwa durch eine Direktversicherungsteilweise Beitragsübernahme für Gruppenlebensversicherungen oder durch einmalige Kapitalzahlungen beim Ausscheiden aus dem Betrieb).³¹

3.2 Die Verteilung der Einkommen unter den Senioren in den alten und den neuen Bundesländern

Ein Bild der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn es sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Daneben sind Verteilungsinformationen von Bedeutung. Zu diesem Zweck wird der untersuchte Personenkreis in fünf gleich große Einkommensgruppen, sog. Quintile, gegliedert.

Zugrunde liegendes Schichtungskriterium ist das Netto-Gesamteinkommen, wie es in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt wurde (d. h. das Nettoeinkommen der jeweiligen Person im Seniorenalter und, sofern vorhanden, das ihres Ehepartners). Die Schichtung und damit die Zuordnung jeder Person zu den fünf Einkommensniveaus erfolgt getrennt für Alleinstehende und Verheiratete und jeweils getrennt für die alten und neuen Bundesländer. Die Einkommensniveaus bezeichnen damit relative Einkommenspositionen innerhalb von Personenkreisen mit vergleichbarem Einkommen.

Jedes der fünf Einkommensniveaus ist definitionsgemäß mit 20 % der Personen besetzt: Das erste Quintil bilden die 20 % mit den niedrigsten Einkommen. Die Angehörigen dieser Gruppe werden nachstehend auch als „Personen im untersten Einkommensbereich“ bezeichnet. Das zweite Quintil bilden die nächsten 20 % in der Einkommenschichtung, und so fort. Das fünfte Quintil schließlich bilden die 20 % mit den höchsten Einkommen; nachstehend auch als die „Personen im obersten Einkommensbereich“ bezeichnet.

Abbildung C 1, Seite 100, zeigt das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen in den fünf Einkommensgruppen. Dieses steigt definitionsgemäß vom ersten bis zum fünften Quintil an. Die Beträge für Verheiratete sind – da es sich jeweils um das gemeinsame Einkommen des Ehepaares handelt – höher als die Beträge für Alleinstehende. So beträgt etwa in den alten Bundesländern das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen im untersten Einkommensfünftel der allein stehenden Männer 999 DM und

im untersten Einkommensfünftel der verheirateten Personen bzw. der Ehepaare 1 932 DM.³²

Die jeweiligen Steigerungsraten sind unterschiedlich in den neuen und den alten Bundesländern. So beziehen in den alten Bundesländern allein stehende Männer des fünften Quintils ein mehr als 4-mal so hohes Netto-Gesamteinkommen (4 185 DM) wie die allein stehenden Männer im ersten Quintil (999 DM). Bei den allein stehenden Frauen in den alten Bundesländern ist mit 4 055 DM und 1 064 eine ähnliche Einkommensspreizung festzustellen, und bei den Verheirateten erhalten die Paare im fünften Quintil mit 6 968 noch das 3,6fache der Paare im ersten Quintil (1 932 DM).

In den neuen Bundesländern ist eine wesentlich gleichmäßigere Verteilung zu beobachten. Dort ist das Verhältnis der Netto-Gesamteinkommen zwischen den Angehörigen des ersten und des fünften Quintils maximal 1:2,3 (bei den allein stehenden Frauen und Männern). Bei den Verheirateten beträgt es sogar nur 1:1,9.

Im untersten Einkommensbereich sind die Netto-Gesamteinkommen in den alten Bundesländern deutlich niedriger als in den neuen Bundesländern, und zwar um 24 % bei den allein stehenden Männern, um 16 % bei den allein stehenden Frauen und um 23 % bei den Verheirateten.

Das höhere durchschnittliche Alterseinkommen in den alten Bundesländern rührt daher, dass dort die Einkommen in den oberen Quintilen höher sind als in den neuen Bundesländern. Das beginnt bereits in der zweiten Einkommensgruppe und verstärkt sich dann zunehmend. Die Netto-Gesamteinkommen der allein stehenden Männer im obersten Einkommensbereich liegen in den alten Bundesländern um 38 % höher als in den neuen Bundesländern, bei den allein stehenden Frauen beträgt der Wert 37 % und bei den Verheirateten 33 %.

3.3 Die Verteilung der einzelnen Personengruppen auf die Einkommensgruppen

Die unterschiedliche Einkommensverteilung in den alten und den neuen Bundesländern lässt sich auch dadurch verdeutlichen, dass das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen der einzelnen Gruppen mit dem aller Personen im Seniorenalter verglichen wird. Die Werte in Tabelle C 10 (Seite 100) geben an, wie viel Prozent des durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommens aller Personen im Seniorenalter von den Mitgliedern der einzelnen Gruppen im Durchschnitt erreicht wird.

In den alten Bundesländern beziehen demnach die Personen im untersten Einkommensbereich knapp die Hälfte des Durchschnittseinkommens. Die Personen im obersten Bereich verfügen über das 1,8fache des Durchschnittseinkommens und das 3,6 bis bis 3,9fache des Einkommens der Personen im untersten Einkommensbereich. Unter den Alleinstehenden sind die Einkommensunterschiede etwas stärker ausgeprägt als unter den Verheirateten.

³¹ Wie bereits im Teil A erläutert, setzt die im Rahmen des Altersvermögensgesetzes und des Altersvermögensergänzungsgesetzes beschlossene Reform an dieser Stelle an. Aufgrund der nun einsetzenden staatlichen Förderung werden auch Bezieher niedriger Einkommen in der Lage sein, eine private, kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen und so die GRV-Leistungen zu ergänzen.

³² Wenn es um die Höhe absoluter Einkommensbeträge geht, müssen Alleinstehende und Ehepaare getrennt untersucht werden. Wenn es dagegen um die Zusammensetzung des Gesamteinkommens nach Einkommenskomponenten geht (vgl. Anhangtabellen C 13.1/13.2 und C 14.1/14.2) oder um Zusammenhänge zwischen der Einkommenschichtung und sozialen Determinanten (s. u.), können Alleinstehende und Ehepaare zusammengefasst untersucht werden.

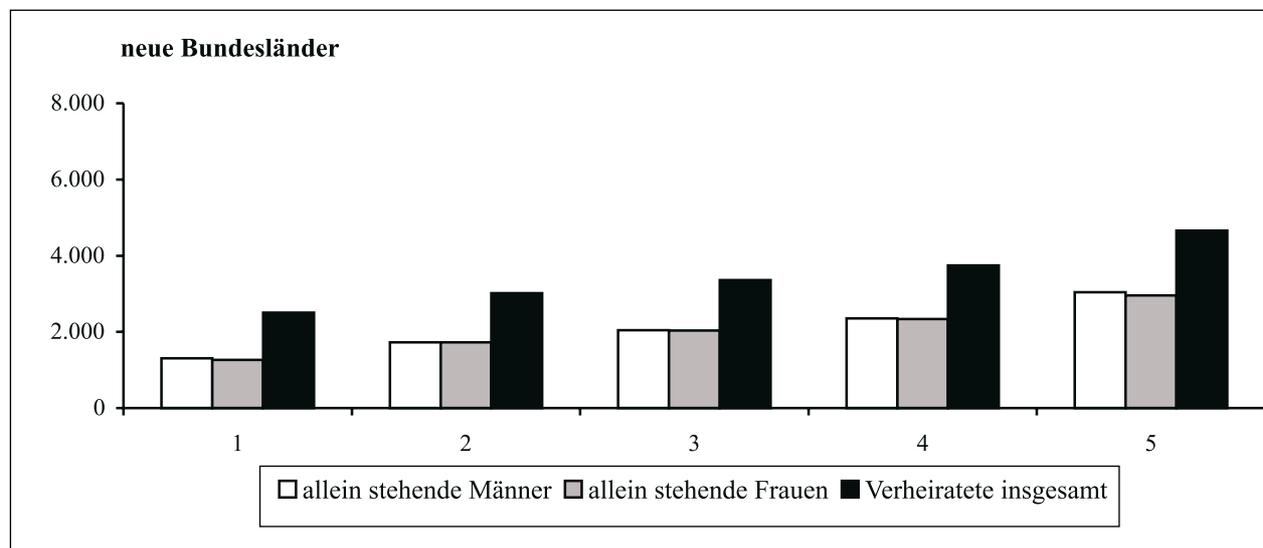
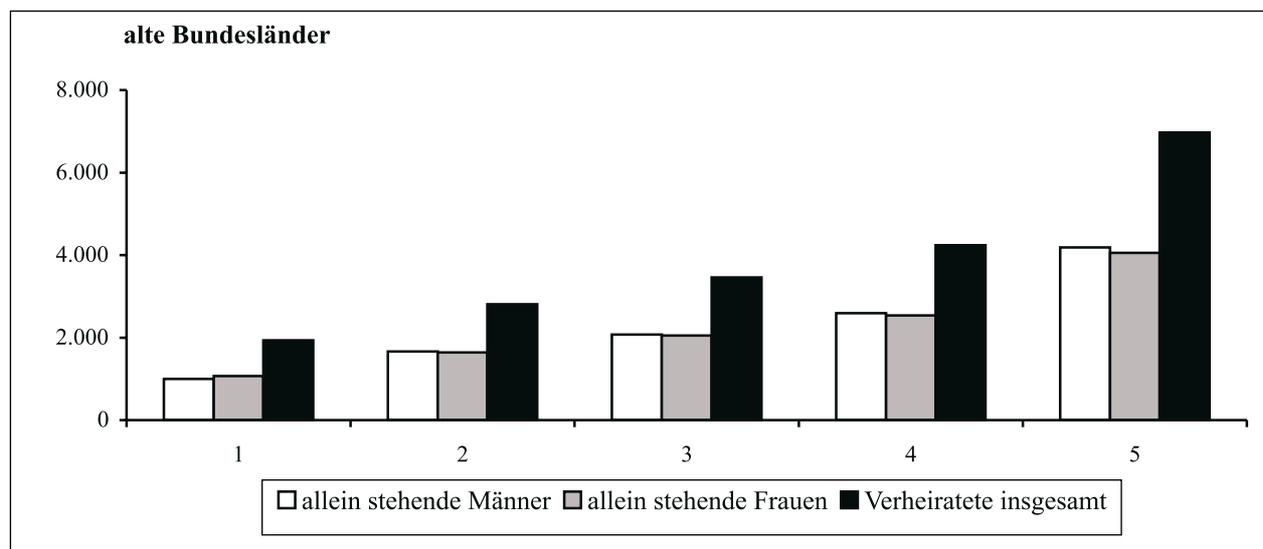
Tabelle C 10

Relation des persönlichen Netto-Gesamteinkommens von Alleinstehenden und Verheirateten zum durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen (= 1,00) in den Quintilen
 (Basis: 65-jährige und ältere Personen, ohne Heimbewohner)

Personen im	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Alleinstehende	Verheiratete	Alleinstehende	Verheiratete
untersten Einkommensbereich	0,46	0,50	0,61	0,73
...				
obersten Einkommensbereich	1,80	1,80	1,44	1,35

Abbildung C 1

Höhe des Netto-Gesamteinkommens nach Einkommensgruppen (Quintilen)
 (Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)



In den neuen Bundesländern beziehen die Personen im untersten Einkommensbereich rd. zwei Drittel des Durchschnittseinkommens. Die Personen im obersten Einkommensbereich verfügen etwa über das 1,4fache des Durchschnittseinkommens und etwa das Doppelte des Einkommens der Personen im untersten Einkommensbereich. Hier sind die Einkommensunterschiede unter den Alleinstehenden wesentlich stärker ausgeprägt als unter den Verheirateten.

3.4 Die Bedeutung der einzelnen Einkommenskomponenten in den verschiedenen Einkommensgruppen

3.4.1 Alte Bundesländer

Die Anhangtabellen C 13.1/13.2 zeigen, wie sich die durchschnittlichen Gesamteinkommen in den verschiedenen Einkommensgruppen zusammensetzen.

Nahezu alle Einzelpersonen und Ehepaare in allen Einkommensgruppen beziehen Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Die durchschnittliche Höhe der Leistungen, d. h. die Summe der eigenständigen und der abgeleiteten Leistungen (Bruttobeträge), reicht von 1 511 DM in der untersten Einkommensgruppe bis 4 424 DM in der obersten Einkommensgruppe. Der Beitrag dieser Alterssicherungsleistungen zum Gesamteinkommen schwankt in den Einkommensgruppen 1 bis 4 zwischen 89 % und 94 %. In der obersten Einkommensgruppe fällt er dagegen mit 70 % stark ab. Hier spielen statt dessen Erwerbseinkommen (9 % des Gesamteinkommens) und Vermögenseinkommen (17 % des Gesamteinkommens) eine sehr viel größere Rolle als in den unteren und mittleren Einkommensgruppen.

Die Anhangtabellen C 14.1 bis 14.3 zeigen ergänzend die Bedeutung der Alterssicherungssysteme in den Einkommensgruppen auf. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um eigenständige Leistungen, um abgeleitete Leistungen oder um die Altersversorgung des Ehepartners handelt. Gefragt wird vielmehr, ob die jeweilige Person bzw. das Ehepaar Leistungen aus dem jeweiligen System bezieht und wie hoch diese sind.

Die Bedeutung der GRV ist im zweiten und dritten Quintil am höchsten. Hier stammen 83 % der Gesamteinkommen aus GRV-Renten. In der untersten Einkommensgruppe liegt dieser Anteil mit 75 % niedriger. Der Grund hierfür ist, dass in diesem Quintil überproportional die ehemals selbstständigen Landwirte zu finden sind und daher 10 % der durchschnittlichen Gesamteinkommen auf die AdL entfallen.

Im Bereich der mittleren und besonders der oberen Einkommen nimmt die Bedeutung der GRV-Renten ebenfalls ab, jedoch aus anderen Gründen. Hier stammt ein größerer Teil des Personen- bzw. Ehepaareinkommens aus der BAV oder der ZöD; vor allem steigt jedoch der Anteil der BV. Während es im untersten Einkommensbereich praktisch keine Einzelpersonen bzw. Ehepaare mit Leistungen aus der BV gibt, verfügen im vierten Quintil 16 % der Haushalte und im fünften Quintil 26 % der Haushalte über eine Beamtenversorgung.

In der obersten Einkommensgruppe sind also die Einkommen aus Alterssicherungssystemen völlig anders zu-

sammengesetzt als in den unteren Einkommensgruppen: nur 35 % der Gesamteinkommen stammen aus GRV-Renten; 23 % aus Versorgungssystemen des öffentlichen Dienstes (BV, ZöD), 8 % aus Betriebsrenten und 1 % aus der BSV.

3.4.2 Neue Bundesländer

In den neuen Bundesländern zählen nahezu alle Alleinstehende bzw. Ehepaare im Seniorenalter zu „Rentnerhaushalte“ im engeren Sinne, das heißt sie beziehen eine oder zwei Renten aus der GRV. Die durchschnittliche Gesamthöhe dieser Renten variiert zwischen 2 006 DM im ersten Quintil und 3 611 DM im fünften Quintil.

Der Anteil der GRV-Renten am Gesamteinkommen beträgt im ersten bis vierten Quintil 96 % und im fünften Quintil 86 %. Wie in den alten Bundesländern spielen auch in den neuen Bundesländern – wenn auch weniger ausgeprägt – Vermögenseinkünfte und Erwerbseinkommen in den oberen Einkommensgruppen eine größere Rolle als bei unteren und mittleren Einkommen. Das Einkommen der oberen Gruppen wird teilweise aber auch dadurch erhöht, dass – häufiger als in den unteren und mittleren Einkommensgruppen – Leistungen aus sozialen Sicherungssystemen vorhanden sind (gesetzliche Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung, Kranken-/Pflegegeld).

3.5 Soziale Determinanten der Einkommenssituation im Seniorenalter

3.5.1 Einleitung

Über die rechtlich geregelten Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsfaktoren der Alterssicherungsleistungen wirken sich in jedem Einzelfall soziale und berufliche Gegebenheiten auf die Einkommenssituation im Alter aus. Rechtliche und soziale Faktoren greifen dabei ineinander und beeinflussen das Ausmaß, in dem bestimmte Personengruppen aufgrund ihres individuellen sozialen und biografischen Hintergrunds finanziell besser oder schlechter gesichert sind als andere.

Die fünf definierten Einkommensgruppen (siehe Abschnitt 3.2) werden dazu genutzt, den Einfluss sozialer Determinanten auf die Einkommenssituation im Überblick darzustellen. Die Anhangtabellen C 15.1/15.2 geben einen Überblick über die Personengruppen in der heutigen Senioren-generation, die überproportional in der untersten Einkommensgruppe vertreten sind. Abbildung C 3 stellt exemplarisch die Einkommensverteilung für fünf dieser Personengruppen dar. Bei der Analyse, wie sich die berufliche Stellung auf die Einkommenssituation auswirkt, wurden verheiratete und verwitwete Frauen wiederum nach dem Beruf ihres (verstorbenen) Ehemannes zugeordnet.

In den neuen Bundesländern zeigen sich soziale Determinanten der Alterseinkommen mit ähnlichen Mustern wie in den alten Bundesländern, meist jedoch in schwächerer Form. In den neuen Bundesländern ist demnach nicht nur der Verlauf der Alterseinkommen flacher, sondern auch der Zusammenhang zwischen sozialer Struktur und Einkommenssituation im Alter weniger ausgeprägt als in den alten Bundesländern.

3.5.2 Alter

Der Strukturwandel in der Erwerbstätigkeit und der Wandel in der familiären Rollenteilung wirken sich dahingehend aus, dass niedrige Alterseinkommen in der heutigen Senioren generation mehr ein Problem der älteren und weniger ein Problem der jüngeren Altersjahrgänge sind. Wie hoch in den jeweiligen Altersgruppen der Anteil der Personen in der untersten Einkommensgruppe ist, kann Tabelle C 11 entnommen werden.

Tabelle C 11

Anteile der Altersgruppen, die sich im untersten Einkommensbereich befinden

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
65- bis unter 70-Jährige	17 %	18 %
70- bis unter 75-Jährige	20 %	17 %
75- bis unter 80-Jährige	21 %	20 %
80- bis unter 85-Jährige	24 %	24 %
85-Jährige und Ältere	27 %	31 %

3.5.3 Familienstand und Wohnform

Die Anhangstabellen C 8.1 bis C 8.5 zeigen für die alten und die neuen Bundesländer detailliert Höhe und Zusammensetzung des Netto-Gesamteinkommens über alle Alterssicherungssysteme sowie differenziert nach dem Familienstand. Die sehr heterogene Gruppe der Alleinstehenden wird differenziert nach Verwitweten, Geschiedenen und Ledigen. Ein Auszug aus diesen Tabellen findet sich in Tabelle C 12:

Tabelle C 12

Netto-Gesamteinkommen von Personen ab 65 Jahren (pro Person bzw. pro Ehepaar)

(Basis: Ehepaare mit 65-jährigem oder älterem Ehemann sowie 65-jährige oder ältere Alleinstehende, ohne Heimbewohner)

		Verheiratete	Witwen/Witwer	Relation
alte Bundesländer	Männer	3.903	2.788	0,71
	Frauen	3.849	2.198	0,57
neue Bundesländer	Männer	3.488	2.382	0,68
	Frauen	3.420	2.166	0,63

Verheiratete Männer im Alter von 65 Jahren oder älter haben demnach im Durchschnitt ein Netto-Gesamteinkommen von 3 903 DM in den alten und 3 488 DM in den neuen Bundesländern. Die entsprechenden Werte der verheirateten Frauen liegen bei 3 849 bzw. 3 420 DM. Dass die Unterschiede zwischen den Werten der Männer und der Frauen vergleichsweise gering sind, ist darauf zurückzuführen, dass viele der Frauen, die mit einem 65-jährigen oder älteren Mann verheiratet sind, selbst jünger sind und somit vielfach noch Erwerbseinkommen beziehen.

Witwen und Witwer verfügen in den neuen Bundesländern über ein Einkommen, das ca. 2/3 des Einkommens der Ehepaare beträgt. In den alten Bundesländern unterscheidet sich die Einkommenssituation der Frauen nach einer Verwitwung von derjenigen der Witwer. Das Einkommen der Witwer beträgt im Durchschnitt 71 % des Einkommens der Ehepaare, das der Witwen dagegen nur 57 %. Diese Unterschiede lassen sich folgendermaßen erklären: Fallen beim Tode der Ehefrau deren – im Durchschnitt niedrigen – Alterssicherungsleistungen weg, so hat dies nur geringe Auswirkungen auf das Nettoeinkommen des Mannes. Umgekehrt ist es bei den Witwen: Die eigenen Alterssicherungsansprüche, die voll erhalten bleiben, sind im Durchschnitt gering, so dass der teilweise Wegfall der höheren, vom Mann her stammenden Alterssicherungsleistungen sich stärker auswirkt.

In Anhangtabelle C 7.4 werden die Schichtungen der Netto-Gesamteinkommen, differenziert nach Haushaltstyp und Geschlecht sowie nach alten und neuen Bundesländern, ausgewiesen. In den alten Bundesländern sind erhebliche Unterschiede zwischen den Einkommen allein stehender Männer und Frauen festzustellen: Etwa doppelt so viele Frauen (44 %) wie Männer (23 %) beziehen ein Einkommen unter 2 000 DM. Bei den Beziehern von Einkommen von 3 000 oder mehr DM ist das Verhältnis umgekehrt: Dort sind Männer mit 29,8 % wesentlich stärker vertreten als Frauen (16,2 %). In den neuen Bundesländern sind zum einen die Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern schwächer ausgeprägt; zum anderen sind die höheren Einkommen wesentlich seltener. So erhalten

nur 14 % der Männer und 6 % der Frauen Einkommen von 3 000 DM oder mehr.

Ältere Menschen und speziell die Landwirte und Mithelfenden leben relativ häufig in Mehrpersonen-Haushalten bzw. wohnen mietfrei. Durch diese Wohn- und Lebensform können Probleme eines niedrigen Alterseinkommens teilweise aufgefangen werden. In der untersten Einkommensgruppe wohnen 64 % der Personen in den alten Bundesländern und 38 % der Personen in den neuen Bundesländern mietfrei bzw. verfügen über Wohnungseigentum.

Wie aus Anhangtabelle C 15.1 deutlich wird, ist die Einkommensposition im Alter bei Ledigen und Geschiedenen (das sind überwiegend Frauen) schlechter als die der Verheirateten und Verwitweten. Dies trifft vor allem in den neuen Bundesländern zu. So sind 66 % aller Geschiedenen in den neuen Bundesländern im ersten Quintil zu finden. Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass es in der DDR keinen Versorgungsausgleich gab. Andererseits sind in den neuen Bundesländern überdurchschnittlich viele Verwitwete in den mittleren und oberen Einkommensniveaus zu finden.

Generell zeigt die Schichtung der Nettoeinkommen im Alter, dass in den unteren Einkommenssegmenten das Risiko von Altersarmut besteht. Gerade ältere Menschen machen jedoch häufig ihre Sozialhilfeansprüche nicht geltend, insbesondere weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Auf dieses Problem wurde im Rahmen der Rentenreform durch die Einführung einer Grundsicherung reagiert. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme es zum einen den rund 182 Tsd. Beziehern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt erleichtern wird, ihre Ansprüche geltend zu machen. Zum anderen dürfte auf diesem Wege etwa die gleiche Anzahl bisher nicht zutage getretener Fälle verschämter Altersarmut beseitigt werden.

3.5.4 Bildung und Berufsausbildung

Höhere Bildungsabschlüsse ermöglichen den Zugang zu höheren Berufspositionen, die wiederum zu einer besseren Alterssicherung führen. Dieser Zusammenhang ist durch die Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahngruppen des öffentlichen Dienstes besonders eng ausgeprägt. So ist es nicht verwunderlich, dass beispielsweise Personen mit Abitur im Alter ganz überwiegend in der obersten Einkommensgruppe zu finden sind (63 % in den alten Bundesländern, 53 % in den neuen Bundesländern).

Niedrige Bildungsabschlüsse hingegen spielen, meist nur in Verbindung mit bestimmten beruflichen Positionen der Zielperson bzw. des (verstorbenen) Ehegatten, eine wichtige Rolle bei der Erklärung niedriger Einkommen. Unter den Arbeitern beispielsweise sind nur diejenigen, die als Un- oder Angelernte tätig waren, überproportional im untersten Einkommensbereich (36 % in den alten und 45 % in den neuen Bundesländern) zu finden. Facharbeiter hingegen befinden sich überproportional in den mittleren Einkommensniveaus.

Die Personen, die lediglich die Volksschule besucht haben, sind überproportional häufig im untersten Einkommensbereich zu finden, nämlich zu 23 % in den alten und den neuen Bundesländern. Noch deutlicher ist dieser Zusammenhang bei Personen, die keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. In den alten Bundesländern befinden sich 30 % und in den neuen Bundesländern 32 % im untersten Einkommensbereich (vgl. Anhangtabelle 15.1).

3.5.5 Stellung im Beruf

Eine wichtige Determinante für die Höhe des Einkommens im Alter ist die berufliche Position, die die betreffende Person innehatte. Dieser Zusammenhang wird im Folgenden näher erläutert. Ein Problem bei der statistischen Auswertung stellt dabei die Zuordnung von Ehepaaren dar. Da für die Einkommenssituation von Ehepaaren in der Regel die Alterssicherung des Mannes ausschlaggebend ist, wurden verheiratete und verwitwete Frauen nach dem Beruf ihres (verstorbenen) Ehemannes zugeordnet.

Ehemalige Arbeiter und ihre Ehefrauen bzw. Witwen sind sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern überproportional in den unteren Einkommensgruppen (in den alten Bundesländern zusammen 51%, in den neuen Bundesländern 49 %) und in der mittleren Einkommensgruppe (alte Bundesländer: 24 %, neuen Bundesländer: 23 %) zu finden.

Die ehemaligen Selbstständigen und ihre Ehefrauen bzw. Witwen sind überproportional im untersten Quintil (alte Bundesländer: 38 %, neue Bundesländer: 29 %) vertreten. Ausschlaggebend hierfür ist die besondere Situation der Landwirte, bei denen – aus den erläuterten Gründen – das monetäre Einkommen neben dem Altenteil nur einen Teil der Alterssicherung bildet. Eine Besonderheit bei dieser Personengruppe besteht in den alten und den neuen Bundesländern in der „U-Verteilung“, die auf die Heterogenität dieses Personenkreises hinsichtlich der Einkommenssituation hinweist.

In den neuen Bundesländern spielt schließlich ein spezieller Faktor eine Rolle: Ehemalige Beschäftigte im Bergbau und in der Industrie sind dort relativ häufig in den oberen Einkommensgruppen zu finden. Dies erklärt sich aus der privilegierten Verdienstsituation dieser Sektoren in der ehemaligen DDR.

3.6 Die Einkommenssituation der GRV-Rentner

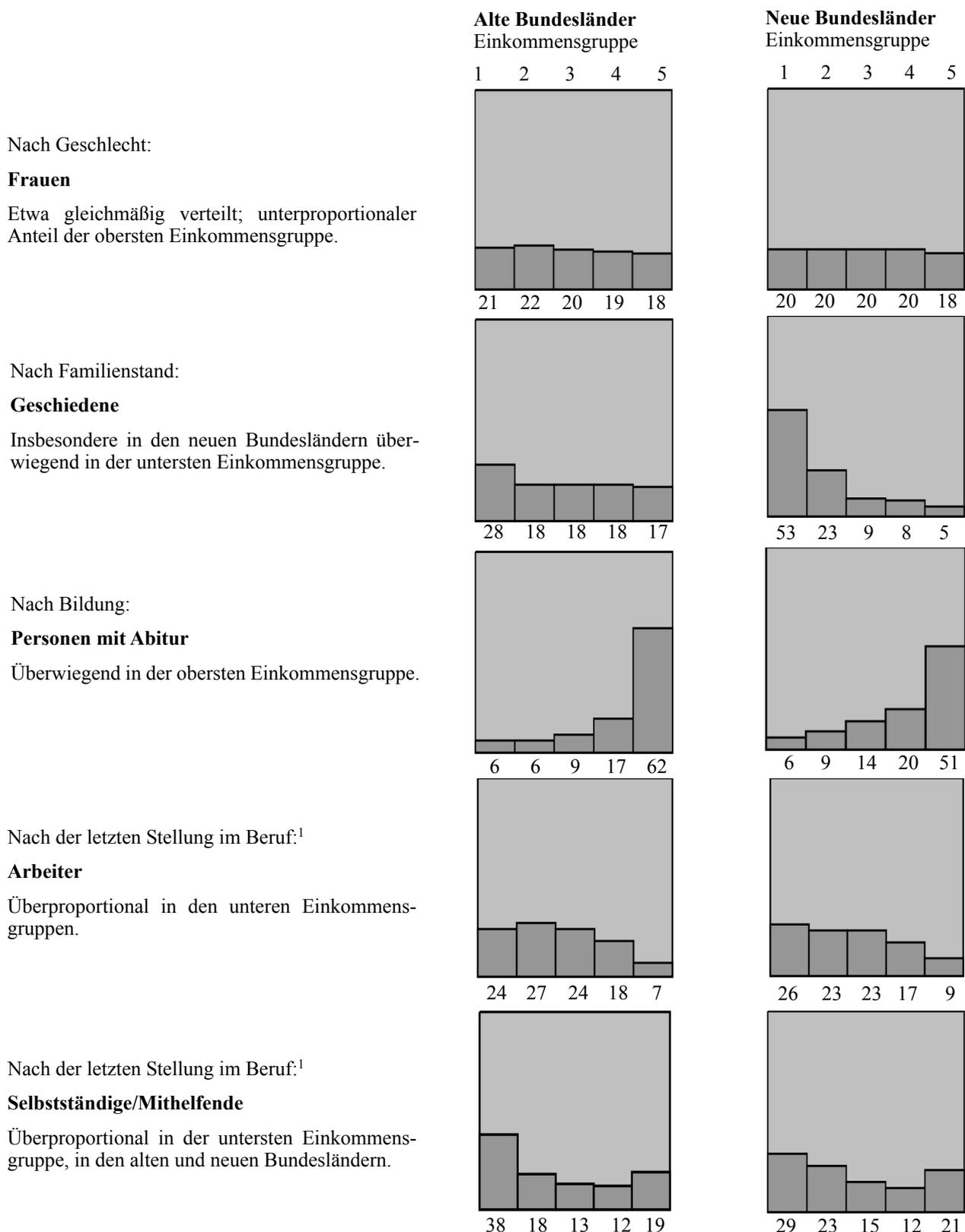
3.6.1 Einleitung

Die GRV hat, wie in den Teilen A und B dargestellt wurde, im Bereich der Alterssicherung in Deutschland, und zwar in den alten wie in den neuen Bundesländern, das weitaus größte Gewicht. Daher ist es sinnvoll, die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen der Personen, die eine GRV-Rente beziehen, genauer zu untersuchen. Dabei wird unterschieden zwischen Verheirateten, allein stehenden Männern und allein stehenden Frauen, wobei die letzte Gruppe noch einmal nach Witwen, Geschiedenen und Ledigen unterteilt wird.

Abbildung C 2

Verteilung über die Einkommensgruppe nach Teilgruppen: 5 Beispiele

(Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner)



¹ Verheiratete und verwitwete Frauen sind entsprechend der letzten beruflichen Stellung des (verstorbenen) Ehegatten zugeordnet.

Die Ergebnisse für Gesamtdeutschland sind in der Tabelle C 13 zusammengefasst. In einem ersten Schritt werden dabei die entsprechenden Zahlen für alle Personen im Seniorenalter und im zweiten Schritt für alle Personen, die eine GRV-Rente beziehen, ausgewiesen. Im dritten Schritt werden die ehemaligen Beamten und Selbständigen ausgeklammert, da diese Personen typischerweise einen Großteil ihrer Alterseinkommen aus anderen Quellen beziehen. Auf diese Weise lassen sich die Einkommen der „typischen“ GRV-Rentner darstellen. Da auch die Angehörigen dieser Gruppe sehr unterschiedliche Erwerbsbiografien aufweisen, werden die Personen mit 35 und mehr Versicherungsjahren noch einmal separat betrachtet.

Die Durchschnittseinkommen der auf diese Art gebildeten Gruppen unterscheiden sich für Personen des gleichen Geschlechts und Familienstandes nur unwesentlich voneinander.

Diese Tatsache lässt sich folgendermaßen interpretieren. Zum einen ist die Gruppe der „typischen“ GRV-Rentner so groß, dass die Ausklammerung der vergleichsweise kleinen Gruppen der Nicht-GRV-Rentner und der Selbständigen bzw. Beamten sich kaum auf die Höhe des Durchschnittswertes auswirkt. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass in den Fällen, in denen keine oder nur eine niedrige GRV-Rente bezogen wird, die anderen Einkommenskomponenten (z. B. die Alterssicherungsleistungen aus der BV und der BSV) durchaus kompensierend wirken. Lediglich die Anzahl der Versicherungsjahre hat offensichtlich bei den Alleinstehenden einen nennenswerten Einfluss auf das Netto-Gesamteinkommen.

In der Anhangtabelle C 10.2 sind diese Ergebnisse, differenziert nach neuen und alten Bundesländern, dargestellt.

Für die „typischen“ GRV-Rentner ergibt sich folgendes Bild: Verheiratete verfügen – gemeinsam mit dem Ehepartner – in den alten Bundesländern über insgesamt 3 771 DM, in den neuen Bundesländern über 3 448 DM. Allein stehende Männer haben ein Netto-Gesamteinkommen von 2 643 DM (aBL) bzw. 2 316 DM (nBL).

Die Netto-Gesamteinkommen allein stehender Frauen liegen in den alten und den neuen Bundesländern mit 2 097 DM bzw. 2 034 DM etwa gleich hoch und jeweils unter dem der allein stehenden Männer. Eine tiefer gehende Differenzierung nach dem Familienstand zeigt, dass dieser Personenkreis in den alten Bundesländern recht homogen ist. Das Einkommen der Witwen und Ledigen weicht nur unwesentlich vom Gesamtdurchschnitt ab. Lediglich die Geschiedenen liegen mit 1 766 DM um 16 % unter dem Gesamtdurchschnitt aller allein stehenden Frauen.

Unter den allein stehenden Frauen in den neuen Bundesländern sind erheblich größere Einkommensdifferenzen zu beobachten. Vor allem unterscheidet sich dort die Einkommenssituation der Geschiedenen und Ledigen deutlich von der der Witwen. Während die Witwen mit einem Netto-Gesamteinkommen von 2 192 DM leicht über dem Gesamtdurchschnitt aller allein stehenden Frauen (2 034 DM) liegen, weichen die Geschiedenen und Ledigen mit 1 468 bzw. 1 613 DM deutlich nach unten ab. Der Gesamtdurchschnitt ist also stark beeinflusst von dem Netto-Gesamteinkommen der Witwen, die in der Regel über zwei Leistungen aus der GRV verfügen. Die niedrigen Netto-Gesamteinkommen der geschiedenen Frauen in den neuen Bundesländern sind auch auf das Scheidungsrecht der ehemaligen DDR, das keinen Versorgungsausgleich vorsah, zurückzuführen.

Tabelle C 13

Netto-Gesamteinkommen nach Haushaltstyp, Geschlecht und Familienstand, Bezug von GRV-Renten und der beruflichen Stellung (DM pro Person bzw. pro Ehepaar)

(Basis: Ehepaare mit 65-jährigem oder älterem Ehemann sowie 65-jährige und ältere Alleinstehende, ohne Heimbewohner)

	Alle 65-jährigen und älteren Personen	darunter: Bezieher einer GRV-Rente ¹		
		Insgesamt	ohne ehemalige Beamte/Selbstständige ² („typische“ GRV-Rentner)	
			Insgesamt	darunter: mit 35 und mehr Versicherungsjahren
Verheiratete	3.801	3.760	3.697	3.780
allein stehende Männer	2.653	2.656	2.579	2.655
allein stehende Frauen	2.149	2.133	2.083	2.347
davon:				
Witwen	2.192	2.184	2.149	2.544
Geschiedene	1.750	1.731	1.678	1.927
Ledige	2.119	2.068	1.988	2.195

¹ GRV-Rente aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen; ohne reine KLG-Leistungen.

² Letzte berufliche Stellung, bei Witwen letzte Stellung des verstorbenen Ehemannes.

Viele der oben dargestellten Unterschiede haben ihre Ursache in unterschiedlich langen Versicherungszeiten. In einem weiteren Schritt werden daher aus der Gruppe der „typischen“ GRV-Rentner diejenigen Personen ausgeklammert, die weniger als 35 Versicherungsjahre aufzuweisen haben. Bei den Männern in ganz Deutschland sowie bei den Frauen in den neuen Bundesländern unterscheiden sich die durchschnittlichen Gesamt-Nettoeinkommen dieser beiden Gruppen nur wenig voneinander, da hier im allgemeinen geschlossene Erwerbsbiografien vorliegen und die Zeiten, in denen keine Beiträge in der GRV gezahlt wurden, durch andere Alterssicherungssysteme abgedeckt sind. Bei den allein stehenden Frauen in den alten Bundesländern hingegen erhalten die (wenigen) Frauen mit über 35 Versicherungsjahren jeweils deutlich höhere Einkommen als die „typischen“ GRV-Rentnerinnen im Allgemeinen.

3.6.2 Das Gesamteinkommen der GRV-Rentner

Im untersuchten Personenkreis – Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) – werden hochgerechnet insgesamt rd. 14,3 Mio. Renten bezogen. Tabelle C 14 gibt Aufschluss über die Verteilung dieser Renten auf die einzelnen Personengruppen und Rentenarten.

In Tabelle C 15 werden die Brutto- bzw. Netto-Gesamteinkommen im Seniorenalter denen der Bezieher einer GRV-Rente gegenübergestellt. Dabei wird zwischen neuen und alten Ländern einerseits und zwischen Frauen bzw. Männern mit eigenständigen Renten und Witwen bzw. Witwern andererseits unterschieden. Deutlich wird, dass in den alten Bundesländern die Bezieher von GRV-Renten mit ihrem durchschnittlichem Netto-Gesamteinkommen, über das sie ggf. gemeinsam mit ihrem Ehegatten verfügen, bei den Männern und bei den Witwen leicht unter den entsprechenden Werten aller Personen im Alter ab 65 Jahren liegen, während die Relation bei den Frauen mit Renten aufgrund eigener Ansprüche umgekehrt ist. In den neuen Bundesländern sind hingegen bei allen drei Gruppen keine wesentlichen Unterschiede festzustellen, was vor allem daran liegt, dass es dort kaum Personen gibt, die keine GRV-Rente beziehen.

Genauere Informationen über die Verteilung der Netto- bzw. Brutto-Gesamteinkommen in den einzelnen Personengruppen enthalten die Anhangtabellen C 16.1 bis C 25.2. Die Verteilung des Netto-Gesamteinkommens (das ggf. Einkommen des Ehepartners enthält) differiert stark nach Geschlecht und Familienstand der Rentner.

Tabelle C 14

Anzahl der eigenständigen und abgeleiteten GRV-Renten nach Altersgruppen (in Mio.)

(Basis: 65-jährige und ältere Personen, ohne Heimbewohner)

	eigenständige Renten			abgeleitete Renten	Renten insgesamt
	Insgesamt	Männer	Frauen		
Deutschland	10,83	4,40	6,43	3,5	14,33
neue Bundesländer	8,52	3,56	4,96	2,8	11,32
alte Bundesländer	2,31	0,85	1,47	0,7	3,01

Tabelle C 15

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen¹ von Männern, Frauen und Witwen/Witwer

(Basis: 65-jährige und ältere Personen, ohne Heimbewohner)

	Alle Personen im Seniorenalter		Bezieher einer GRV-Rente ²	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto
alte Bundesländer				
Männer mit eigenst. Renten	4.148	3.619	4.019	3.572
Frauen mit eigenst. Renten	3.124	2.778	3.140	2.827
Witwen/Witwer	2.418	2.198	2.350	2.177
neue Bundesländer				
Männer mit eigenst. Renten	3.523	3.234	3.519	3.235
Frauen mit eigenst. Renten	2.747	2.538	2.758	2.547
Witwen/Witwer	2.341	2.166	2.349	2.174

¹ Bei Verheirateten einschließlich des Einkommens des Ehepartners.

² Personen mit eigener GRV-Rente, Witwen mit abgeleiteter GRV-Rente, ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

Am stärksten besetzt sind bei den Männern die oberen Einkommensgruppen. In den alten Bundesländern befinden sich 41 % (nBL: 35 %) in der Einkommensgruppe ab 3 500 DM, 15 % (nBL: 25 %) in der Gruppe 3 000 bis unter 3 500 DM. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern liegen mehr als 70 % der männlichen Rentner mit dem Netto-Gesamteinkommen (ggf. beider Ehegatten zusammen) über 2 500 DM, in der untersten Einkommensklasse von bis zu 2 000 DM befinden sich 12 % der Männer in den alten und 8 % der Männer in den neuen Bundesländern (vgl. Anhangtabellen C 16.3 und C 16.4).

Bei den Rentnerinnen stellt sich die Situation etwas anders dar: Am stärksten besetzt sind in den alten Bundesländern die Netto-Gesamteinkommen 3 500 DM und mehr mit 25 % sowie 1 500 bis unter 2 000 DM und 2 000 bis unter 2 500 DM mit jeweils 18 %. In den neuen Bundesländern sind die Einkommensklassen 2 000 bis unter 2 500 DM mit 22 % sowie 1 500 bis unter 2 000 DM mit 16 % am stärksten vertreten. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern befinden sich weniger als ein Fünftel der Rentnerinnen in der untersten Einkommensklasse bis 1 500 DM, doch haben 49 % (aBL) bzw. 47 % (nBL) – ggf. gemeinsam mit dem Ehemann – 2 500 DM und mehr zur Verfügung (vgl. Anhangtabellen C 16.7 und C 16.8).

Beim Vergleich mit den Daten für die männlichen Rentenbezieher ist zu beachten, dass ältere Männer häufiger noch einen Ehepartner haben als ältere Frauen. Deshalb ist die Differenzierung nach dem Familienstand wichtig. Verheiratete GRV-Rentner ab 65 Jahren haben zusammen mit ihrer Ehefrau ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen von 3 834 DM (aBL) bzw. 3 486 DM (nBL) zur Verfügung (vgl. Anhangtabellen C 16.5 und C 16.6). Für verheiratete GRV-Rentnerinnen ab 65 Jahren – hier sind alle Ehepaare, bei denen die Ehefrau jünger als 65 Jahre ist, nicht berücksichtigt – beträgt das Netto-Gesamteinkommen des Ehepaars 3 890 DM (aBL) bzw. 3 417 DM (nBL) (vgl. Anhangtabellen C 16.9 und C 16.10).

Für allein stehende Frauen mit Renten aufgrund eigener Ansprüche betragen die entsprechenden Werte für das Netto-Gesamteinkommen 2 205 DM (aBL) bzw. 2 035 DM (nBL) (vgl. Anhangtabellen C 16.11 und C 16.12).

3.6.3 Der Zusammenhang zwischen Höhe der GRV-Rente und Gesamteinkommen

Für Rentner haben die Leistungen der GRV eine zentrale Funktion, gleichwohl kann von der Höhe der GRV-Renten nicht unmittelbar auf die gesamte Einkommenssituation ihrer Bezieher geschlossen werden. So ist es in vielen Fällen verfehlt, den Bezug von Kleinrenten mit Altersarmut gleichzusetzen. Diese Aussagen sollen im Folgenden für die eigenständigen Renten und für die abgeleiteten Renten verdeutlicht und belegt werden.

Renten aufgrund eigener Ansprüche

Männer in den alten Bundesländern mit einer eigenständigen GRV-Rente von unter 500 DM verfügen – ggf.

zusammen mit der Ehefrau – im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von 3 625 DM. Das Netto-Gesamteinkommen dieser „Kleinrentner“ liegt damit sogar noch über dem durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen aller Rentner (3 572 DM) (vgl. Anhangtabelle C 16.3). In der Rentenbetragsgruppe unter 500 DM beträgt der Anteil der Brutto-Rente am Brutto-Gesamteinkommen durchschnittlich nur 8 % (vgl. Anhangtabelle C 26.1), die Rente ist hier also nicht für die Einkommenslage maßgebend. In den neuen Bundesländern ist der Anteil von Personen mit kurzen Versicherungsverläufen gering, z. B. unterlagen Selbstständige in der ehemaligen DDR der Versicherungspflicht.

Bei verheirateten Männern enthalten die Gesamteinkommen ein Ehegatteneinkommen, das pro Kopf aller Verheirateten in den alten Bundesländern 1 025 DM und in den neuen Bundesländern 1 353 DM beträgt (vgl. Anhangtabellen C 16.5/16.6).

Frauen mit einer eigenen GRV-Rente (ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen) von unter 500 DM verfügen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Ehemann im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von 2 538 DM in den alten Bundesländern bzw. von 2 030 DM in den neuen Bundesländern (vgl. Anhangtabelle C 16.7/16.8). Die Bezieherinnen von Kleinrenten haben damit 90 % (aBL) bzw. 80 % (nBL) des Durchschnittseinkommens aller Rentnerinnen. Bei dieser Personengruppe in den alten Bundesländern beträgt der Anteil des Rentenzahlbetrages am Netto-Gesamteinkommen durchschnittlich nur 10 %. Für die neuen Bundesländern sind wegen der geringen Fallzahlen keine statistisch gesicherten Aussagen möglich (vgl. Anhangtabelle C 26.1).

Auch hier ist es erforderlich, die Aussagen nach Familienstand zu differenzieren, da Kleinrenten aus eigenem Anspruch ganz überwiegend von verheirateten bzw. verwitweten Frauen und nur selten von ledigen Frauen bezogen werden. Verheiratete Frauen mit einer eigenen GRV-Rente unter 500 DM verfügen zusammen mit ihrem Ehemann im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von 3 401 DM (aBL) bzw. 2 767 DM (nBL) (vgl. Anhangtabellen C 16.9/16.10). Allein stehende Frauen mit einer Rente unter 500 DM haben ein Netto-Gesamteinkommen von 1 876 DM (aBL) bzw. 1 627 DM (nBL). Dies sind 85 % (aBL) bzw. 80 % (nBL) des jeweiligen Gesamtdurchschnitts aller allein stehenden Rentnerinnen (vgl. Anhangtabellen C 16.11/16.12).

Renten aufgrund abgeleiteter Ansprüche

Witwen mit einer Witwenrente unter 500 DM verfügen im Durchschnitt über ein monatliches Netto-Gesamteinkommen von 1 909 DM in den alten und von 1 669 DM in den neuen Bundesländern. Die Bezieherinnen von Kleinrenten haben damit 88 % (aBL) bzw. 87 % (nBL) des Durchschnittseinkommens aller Witwenrentnerinnen (vgl. Anhangtabellen C 25.1/25.2). Bei den Empfängerinnen einer Witwenrente von unter 300 DM beträgt der Anteil dieser Rente am Netto-Gesamteinkommen in den alten Bundesländern durchschnittlich nur 9 % (vgl.

Anhangtabelle C 26.1), die eigenständigen Kleinrenten sind also für das Gesamteinkommen nur begrenzt maßgeblich.³³

3.6.4 Die Abhängigkeit der Alterssicherung und des Gesamteinkommens von der Anzahl der Versicherungsjahre

Wie im 2. Kapitel des Teils A dargestellt, ist die GRV in Deutschland das bei weitem größte Alterssicherungssystem. Innerhalb der GRV besteht, wie gezeigt, zwischen der Dauer der Versicherungszeit und der Rentenhöhe ein direkter Zusammenhang. Aus diesen beiden Tatsachen könnte gefolgert werden, dass Personen, die über einen langen Zeitraum Beiträge zur GRV entrichtet haben, auch über die höchsten Einkommen im Alter verfügen. Ein Blick auf die Ergebnisse der ASID-Untersuchung ergibt ein differenzierteres Bild, wie es sich aus Abbildung C 3 ablesen lässt.

In den alten Bundesländern verfügen Männer, die eine eigenständige GRV-Rente beziehen und 40 oder mehr Versicherungsjahre aufweisen, über ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (ggf. einschließlich Ehegatteneinkommen) von 3 590 DM. Dieser Betrag etwa gleich hoch wie der Durchschnittsbetrag für alle GRV-Rentner einerseits und für Männer mit lediglich 30 bis unter 40 Versicherungsjahren andererseits (vgl. Anhangtabelle C 27.1). Dagegen haben Rentner mit bis unter 20 Versicherungsjahren mit 3 929 DM um fast 10 % höhere Einkommen als langjährig Versicherte. Der Grund hierfür ist, dass in dieser Gruppe Beamte und Selbständige, die neben der GRV-Rente Alterseinkünfte aus anderen Systemen beziehen, stark vertreten sind. Es lässt sich also feststellen, dass bei Männern in den alten Bundesländern eine hohe Anzahl an Versicherungsjahren in der GRV zwar im Durchschnitt eine hinreichende, keineswegs jedoch notwendige Bedingung für hohe Alterseinkünfte ist.

Bei den Frauen stellt sich dieser Zusammenhang etwas anders dar. In den alten Bundesländern verfügen Frauen, die eigenständige GRV-Renten beziehen und 40 und mehr Versicherungsjahre aufweisen, über ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (ggf. einschließlich Ehegatteneinkommen) von 3 178 DM, das sind 15 % mehr als beim Durchschnitt aller Rentnerinnen, 3% mehr als bei Rentnerinnen mit 30 bis unter 40 Versicherungsjahren und 20 % mehr als bei den Frauen mit bis zu 20 Versicherungsjahren (vgl. Anhangtabelle C 27.1). Bei den GRV-Rentnerinnen in den alten Bundesländern ist also eine deutlichere Korrelation zwischen Anzahl der Versicherungsjahre und durchschnittlichem Gesamteinkommen festzustellen als bei den Männern.

In den neuen Bundesländern existieren, wie auch aus Abbildung C 3 deutlich wird, bei Männern wie Frauen ähnliche Zusammenhänge zwischen der Anzahl der Versicherungsjahre und der Höhe der Gesamteinkommen, wengleich die absoluten Zahlbeträge bei Frauen durchschnittlich niedriger sind.

Die Männer in den neuen Bundesländern mit eigenständigen GRV-Renten und 40 und mehr Versicherungsjahren, verfügen über ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (ggf. einschließlich Ehegatteneinkommen) von 3 298 DM, das sind zwar nur 2 % mehr als beim Durchschnitt aller Rentner, aber 12 % mehr als bei den Männern mit lediglich 30 bis unter 40 Versicherungsjahren (vgl. Anhangtabelle C 27.1). Es zeigt sich, dass auch in den neuen Bundesländern Rentner mit weniger als 20 Versicherungsjahren in der GRV vergleichsweise hohe durchschnittlichen Gesamteinkommen haben. Die höchsten Gesamteinkommen haben hier jedoch Männer mit 40 und mehr Versicherungsjahren.

Auch bei den Frauen in den neuen Bundesländern ist der Zusammenhang ähnlich wie bei den Frauen in den alten Bundesländern. Das niedrigste Netto-Gesamteinkommen erzielen die Frauen mit weniger als 20 Versicherungsjahren (2 257 DM). Mit steigender Zahl der Versicherungsjahre erhöht sich auch das Gesamteinkommen. Versichertenrentnerinnen der GRV mit 40 und mehr Versicherungsjahren schließlich verfügen über ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (ggf. einschließlich Ehegatteneinkommen) von 2 676 DM, das sind 19 % mehr als bei denjenigen mit weniger als 20 Versicherungsjahren.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamteinkommen der Rentner in West und Ost nicht in dem Maße von der Anzahl der Versicherungsjahre abhängen wie die Höhe der GRV-Rente. Wenn die Rente infolge verkürzter Versicherungsbiografien niedrig ausfällt, steigen tendenziell die übrigen Einkommen gegenläufig. Bei den Männern in den alten Bundesländern haben Rentner mit den kürzesten Versicherungsbiografien sogar die höchsten Durchschnittseinkommen.

4. Alterssicherung der Frauen

4.1 Einleitung

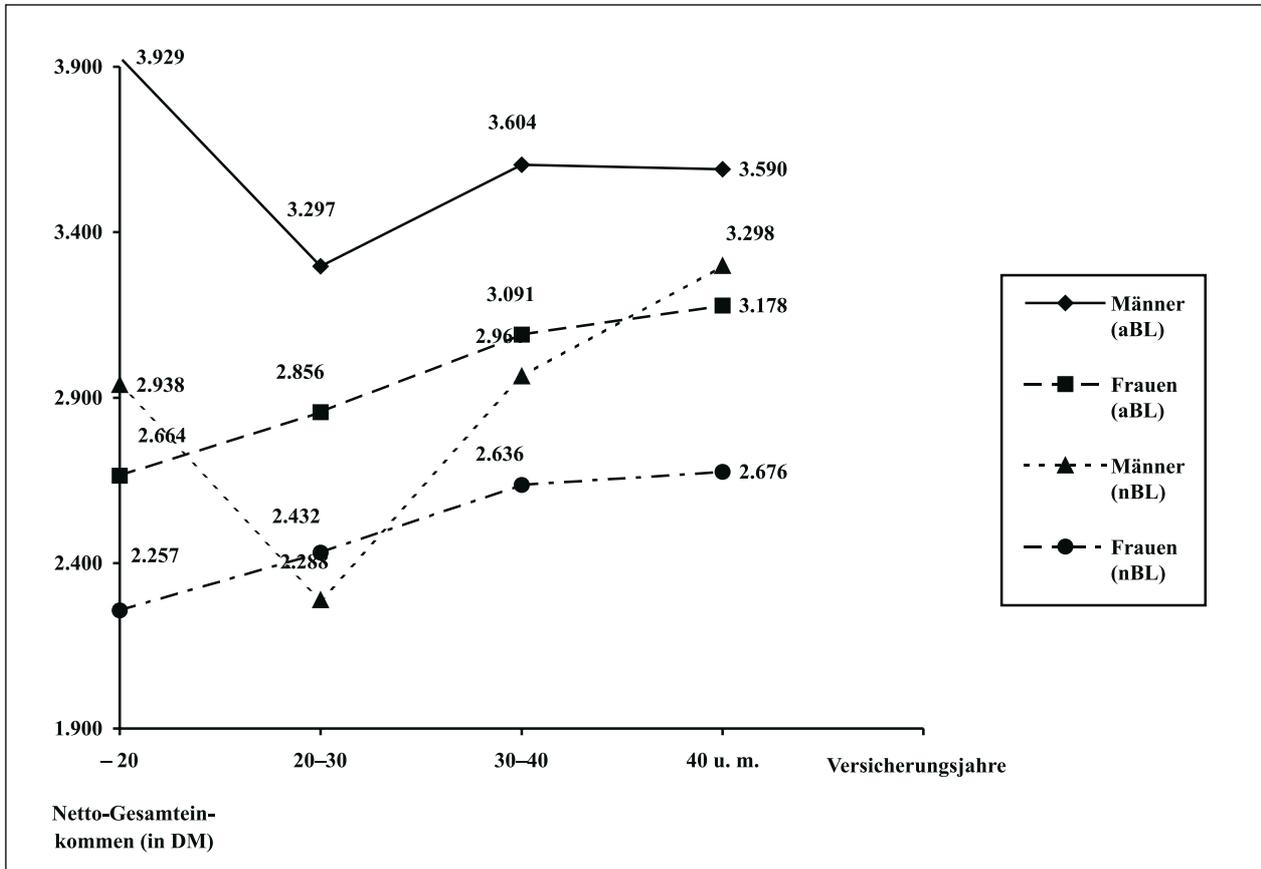
Zwischen der Alterssicherung von Frauen und Männern gibt es erhebliche Unterschiede, und zwar sowohl im Hinblick auf die Höhe als auch auf die Zusammensetzung der Leistungen. Deshalb werden im vorliegenden Bericht alle Daten nach Männern und Frauen getrennt ausgewiesen, soweit dem nicht sachliche oder technische Gründe entgegen stehen. Im Folgenden werden noch einmal die wesentlichen diesbezüglichen Informationen zusammengestellt, da diesem Thema in der sozialpolitischen Diskussion ein besonderes Gewicht zukommt.

Dieser Überblick findet sich aus folgendem Grund erst am Ende des Teils C: Ziel des Alterssicherungsberichts ist es, die finanzielle Situation älterer Personen darzustellen und dabei alle Einkommensarten, also eigenständige und abgeleitete Alterssicherungsleistungen, aber auch sonstige Einkommensarten (z. B. Erwerbs- oder Kapitaleinkommen) zu berücksichtigen. Schließlich sind in die Darstellung die ggf. vorhandenen Einkünfte eines Ehepartners einzubeziehen. Oft nämlich ist die finanzielle Sicherung der Frau im Alter zu einem wesentlichen Teil über die Einkünfte des Ehepartners gewährleistet.

³³ Da Witwenrenten in dieser Höhe in den neuen Ländern nur sehr selten anzutreffen sind, konnten auch keine statistisch gesicherten Zahlen berechnet werden.

Abbildung C 3

Netto-Gesamteinkommen der Bezieher von GRV-Renten nach der Anzahl der Versicherungsjahre
 (Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen)



Informationen über all diese Einkunftsarten liegen auch für die Teilgruppe der Frauen erst am Ende von Teil C vor, sodass erst an dieser Stelle ein umfassendes Bild von der Alterssicherung von Frauen gezeichnet werden kann.

Für die Entscheidung, welche Einkommensbestandteile bei der Beurteilung der Alterssicherung von Frauen einzubeziehen sind, gibt es keine einheitlichen Kriterien. Entscheidend ist dabei vor allem, ob die Einkünfte eines Ehepaares beiden gemeinsam zur Verfügung stehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung, ob ein Ehepartner (in der Regel handelt es sich dabei um die Frau) zur Erziehung gemeinsamer Kinder die Erwerbstätigkeit einschränkt, die Höhe und Zusammensetzung der späteren Alterseinkommen beeinflusst.

Im Folgenden werden die einzelnen Faktoren, die die Alterssicherung von Frauen beeinflussen, herausgearbeitet und in ihrer Wirkung dargestellt. Zunächst wird die Alterssicherung von Frauen aufgrund eigener Ansprüche behandelt, anschließend werden auch die abgeleiteten Alterseinkommen einbezogen.

Generell ist zu beachten, dass es um eine Bestandsaufnahme von Daten für Frauen geht, die sich bereits im

Seniorenalter befinden. In deren aktueller Versorgungssituation spiegeln sich also die abgeschlossenen Erwerbsbiografien wider.

4.2 Die Alterssicherung aufgrund eigener Ansprüche

Nahezu alle Männer, aber keineswegs alle Frauen im Seniorenalter erhalten Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche. In Tabelle C 16, Seite 110, ist zum einen, differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht, dargestellt, wie hoch der Anteil der Personen mit eigenständigen Alterssicherungsleistungen in den einzelnen Altersgruppen ist. Zum anderen ist die durchschnittliche Höhe dieser Leistungen für die jeweiligen Teilgruppen angegeben.

In den alten Bundesländern ist in den ältesten Jahrgangsguppen der Anteil der Frauen mit eigener Alterssicherung vergleichsweise niedrig³⁴; in den jüngeren Gruppen steigt er deutlich an. Dafür sind zwei Gründe maßgebend:

³⁴ Die Gruppe der 60- bis unter 65-Jährigen bildet hier eine Ausnahme, da viele Personen in diesem Alter noch keine bzw. noch nicht alle Alterssicherungsleistungen beziehen.

Tabelle C 16

**Anteil der Bezieher eigenständiger Alterseinkommen und Höhe der eigenständigen Alterseinkommen
nach Geschlecht und Altersgruppen**

(Basis: 60-jährige und ältere Personen, ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen, ohne Heimbewohner)

	Anteil der Personen mit eigenständigen ASL (in %)			durchschnittliche Höhe der eigenständigen ASL (in DM/Monat)		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
alte Bundesländer						
60 bis unter 65 Jahre	53	63	42	2.089	2.570	1.370
65 bis unter 75 Jahre	90	98	84	1.722	2.554	955
65 bis unter 85 Jahre	86	99	79	1.607	2.680	951
85 Jahre und älter	69	98	59	1.333	2.364	743
65 Jahre und älter insgesamt	86	98	79	1.649	2.571	930
neue Bundesländer						
60 bis unter 65 Jahre	82	74	89	1.561	1.871	1.325
65 bis unter 75 Jahre	99	99	99	1.591	2.089	1.231
65 bis unter 85 Jahre	99	100	99	1.447	2.198	1.128
85 Jahre und älter	96	100	94	1.236	2.036	976
65 Jahre und älter insgesamt	99	99	98	1.511	2.110	1.165

Zum einen die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen, zum anderen die Tatsache, dass viele Frauen sich – bis zum Wegfall dieser Möglichkeit im Jahr 1967 – ihre GRV-Beiträge aus Anlass einer Eheschließung vom Rentenversicherungsträger rückerstatten ließen.

Die Alterssicherung der heutigen Seniorengeneration in den neuen Bundesländern ist nach wie vor weitgehend von den Bedingungen in der ehemaligen DDR geprägt. Praktisch alle Frauen waren – wenn auch nicht durchgängig – berufstätig und die Berufstätigkeit war in jedem Fall mit dem Erwerb von Alterssicherungsansprüchen verbunden.

Hinter den im rechten Teil der Tabelle C 16 wiedergegebenen Beträgen stehen sehr unterschiedliche Verteilungen. Diese werden mithilfe der Abbildung C 4 verdeutlicht.

- In den alten Bundesländern streuen die Beträge im Vergleich zu den neuen Bundesländern bei den Alleinstehenden relativ breit, wobei die häufigsten Werte im Bereich zwischen 1 500 und 3 000 DM liegen. Die Verteilungskurve bei den Frauen weist einen ähnlichen Verlauf wie bei den Männern auf, nur im Niveau ist sie deutlich zu den niedrigeren Beträgen hin verschoben.

Bei den Ehepaaren in den alten Bundesländern zeigt sich eine breiter gestreute Verteilung. Auch die Einkommensgruppen von 4 500 bis unter 5 000 DM sind beispielsweise mit jeweils ca. 7 % noch relativ stark besetzt.

- In den neuen Bundesländern weisen die Kurven der allein stehenden Männer und Frauen einen steileren Verlauf auf als die entsprechenden Kurven für die alten Bundesländer, wobei die Verteilungen der Män-

ner und Frauen weitgehend deckungsgleich sind. Die häufigsten Werte liegen im Bereich von 1 500 bis unter 2 500 DM.

Auch die Kurve für Verheiratete verläuft in den neuen Bundesländern wesentlich steiler als die in den alten. Sie ist zudem deutlich nach rechts, d. h. zu den höheren Einkommen hin, verschoben. Ihre häufigsten Werte liegen im Bereich von 3 000 bis unter 3 500 DM.

Gründe für die niedrigeren eigenständigen Alterssicherungsleistungen von Frauen

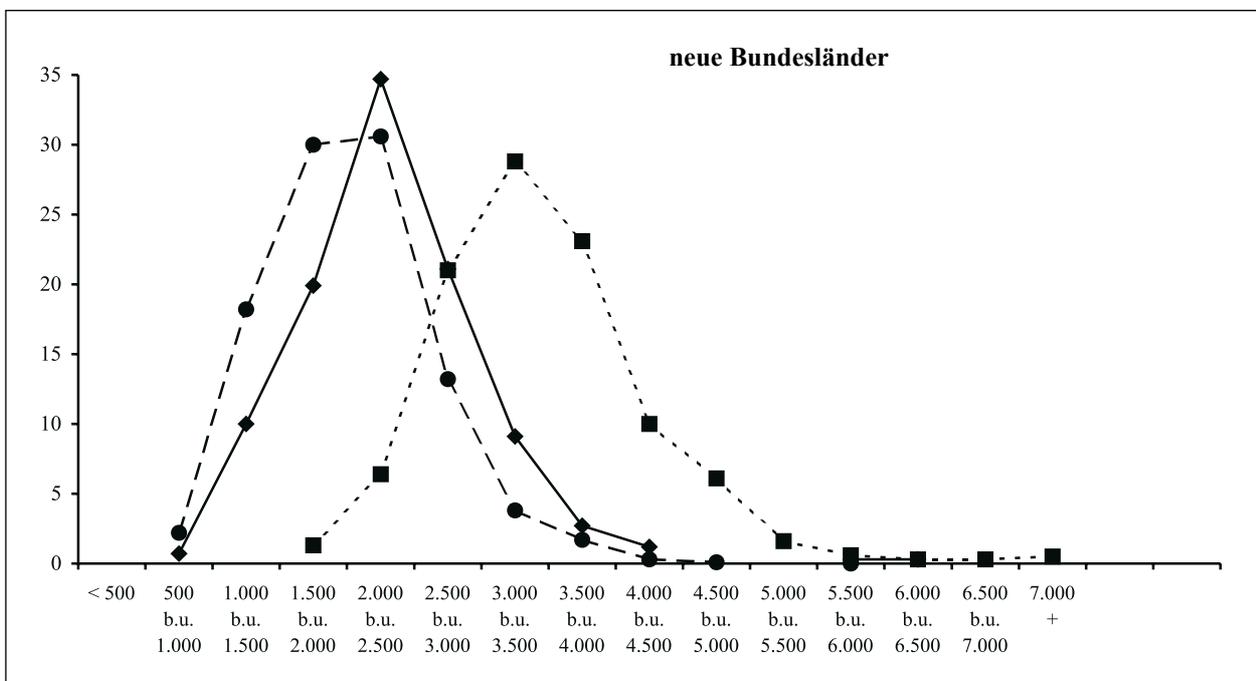
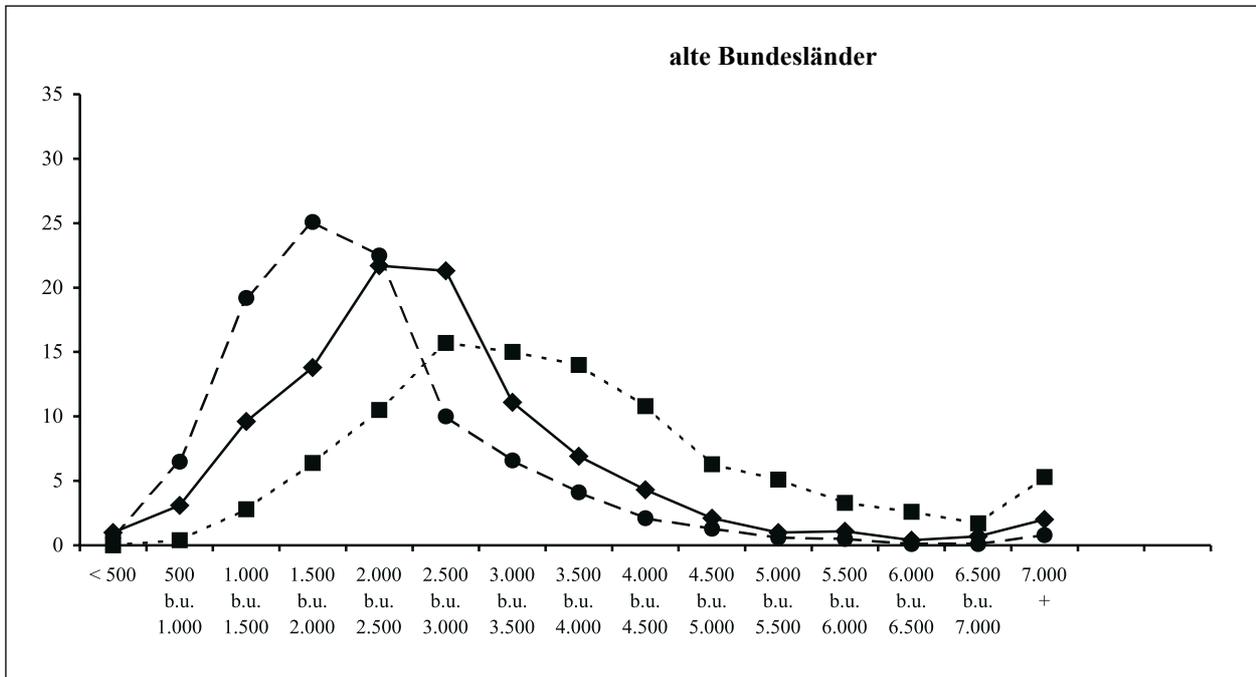
Im Durchschnitt liegen die Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche – soweit sie über solche verfügen – in Relation zu derjenigen der Männer auf einem Niveau von 36 % in den alten und 55 % in den neuen Bundesländern.

Dass die eigenständigen Alterssicherungsleistungen der Frauen so stark von denen der Männer abweichen, hat eine Vielzahl von Gründen. Der wichtigste Erklärungsfaktor ist die geringere Anzahl von Erwerbsjahren³⁵ bei Frauen (vgl. Anhangtabelle B 20). Während die durchschnittliche Zahl der Erwerbsjahre bei den Männern bei 37 (aBL) bzw. 43 Jahren (nBL) liegt, beträgt sie bei den Frauen nur 22 (aBL) bzw. 34 Jahre (nBL).

³⁵ Der Begriff Erwerbsjahre beinhaltet nicht die Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten. Zu beachten ist auch, dass die hier ausgewiesene Zahl der Erwerbsjahre auf der Basis der Auskünfte der Befragten berechnet wurde. Sie stimmt nicht notwendig mit den Versicherungsjahren überein.

Abbildung C 4

Schichtung des Gesamtbetrages der Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche
 (Basis: 65-jährige und ältere Personen, ohne Heimbewohner)



—◆— allein stehende Männer
 - - allein stehende Frauen
 - - Verheiratete insgesamt

Ein erheblicher Teil der Frauen mit eigenen Alterssicherungsansprüchen hat weniger als 20 Erwerbsjahre aufzuweisen: 50 % in den alten und 14 % in den neuen Bundesländern.

Unter der vereinfachenden Annahme, dass die Alterssicherungsansprüche proportional zu den Erwerbsjahren steigen und alle anderen Faktoren bei Männern und Frauen gleich ausgeprägt wären, müssten die Alterssicherungsbezüge der Frauen auf einem Niveau von 48 % (aBL) bzw. 79 % (nBL) von denen der Männer liegen. Die tatsächlichen Relationen sind aber weit ungünstiger. Die Differenzen müssen auf die „anderen Faktoren“ zurückgeführt werden, deren Höhe sich anhand der in Tabelle C 17 dargestellten Berechnung bestimmen lässt. Die eigenständigen Alterssicherungsleistungen der Frauen betragen in Deutschland beispielsweise 33 % derjenigen der Männer. Die Relation der Erwerbsjahre beträgt jedoch 55 %. Bei den verbleibenden Faktoren liegt folglich zwischen Frauen und Männern ein Verhältnis von 60 zu 100 vor.

Die geringere Zahl von Erwerbsjahren und „andere Faktoren“ haben demnach ein etwa gleich starkes Gewicht in der Erklärung der niedrigeren Alterssicherungsbezüge der Frauen. Das gilt für die neuen ebenso wie für die alten Bundesländer, wobei in den neuen Bundesländern der Unterschied zwischen den Geschlechtern bei den Erwerbsjahren ebenso wie bei den „anderen Faktoren“ geringer ist.

Zu den „anderen Faktoren“ ist zunächst die Tatsache zu zählen, dass Frauen eher in Wirtschaftszweigen und Berufen mit unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelten tätig waren. Außerdem beziehen Frauen innerhalb der jeweiligen Unternehmen oft unterdurchschnittliche Arbeitsentgelte, was wiederum seine Gründe in der höheren Teilzeitquote, den häufigeren Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und der damit vielfach einhergehenden Beschäftigung auf niedrigeren Tätigkeitsniveaus hat.³⁶

Je geringer die Zahl der Erwerbsjahre, um so ungünstiger ist die Relation der Alterssicherungsleistungen von

³⁶ Deutlich wird dies, wenn die Gruppe der Beamtinnen betrachtet wird. Diese unterbrechen tendenziell ihre Berufstätigkeit seltener und für kürzere Zeit, sodass die Entgelte weniger stark von denen der Männer mit vergleichbarer Qualifikation abweichen als in anderen Berufsgruppen.

Frauen im Vergleich zu Männern (vgl. Anhangtabelle B 20). Bei Männern handelt es sich in der Regel um verkürzte Erwerbszeiten aufgrund von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, für die es eine Kompensation bei den Alterssicherungsleistungen gibt. Bei Frauen handelt es sich meist um weibliche „Normalbiografien“ mit geringerer Erwerbstätigkeit aufgrund familiärer Aufgaben. Für diese Unterbrechungen erhalten die heutigen Rentnerinnen bislang nur eine geringe Kompensation innerhalb des Rentensystems. An dieser Stelle setzt die Rentenreform 2001 an und bringt so künftigen Rentnerinnen zahlreiche Verbesserungen. Frauen, die heute Kinder erziehen und dafür ihre Arbeitszeit einschränken, bekommen hierfür einen höheren Ausgleich in der Rentenversicherung. Die so erreichte Erhöhung der Anwartschaften von Frauen wird zukünftig zu einer stärkeren Angleichung der Alterseinkommen der Frauen an die der Männer führen.

Von der historisch gewachsenen Systemvielfalt in der Alterssicherung profitieren Frauen bislang weniger als Männer. In den beiden Systemen mit den höchsten durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen (BV und BSV) sind Frauen kaum vertreten (vgl. Tabelle B 9). Von allen Leistungsempfängern beziehen 12% der Männer, aber nur 2 % der Frauen Leistungen dieser Systeme (vgl. Anhangtabellen B 2.3/2.4)³⁷. Auch in der BAV sind Frauen stark unterrepräsentiert.

Wie aus Anhangtabelle B 7.2 entnommen werden kann, bezieht die überwiegende Mehrzahl der Frauen ausschließlich eine Rente der GRV, sei es als ehemals abhängig Beschäftigte (Typ 1) oder als ehemals Selbstständige oder Mithelfende (Typ 5). Dies sind – abgesehen von den Landwirten (Typ 6) – die Alterssicherungstypen mit den niedrigsten Leistungen, und zwar bei Männern ebenso wie bei Frauen. Auf die beiden Alterssicherungstypen 1 und 5 zusammen, also auf Leistungsbezieher mit ausschließlichem Bezug einer GRV-Rente, entfallen 53 % der Männer, aber 85 % der Frauen.

³⁷ Diese Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die alten Bundesländer. In den neuen Bundesländern erhalten jeweils weniger als 1 % der Leistungsbezieher bzw. -bezieherinnen Leistungen aus der BV oder der BSV.

Tabelle C 17

Erklärungsfaktoren geringer eigener Netto-Alterssicherungsleistungen¹ von Frauen²

	Relation ³ Erwerbsjahre Frauen/Männer ¹		Relation ³ „andere Faktoren“ Frauen/Männer		Relation ³ eigenständige ASL Frauen/Männer
Deutschland	0,55	x	0,60	=	0,33
alte Bundesländer	0,48	x	0,60	=	0,29
neue Bundesländer	0,79	x	0,70	=	0,55

¹ Hier sind – im Gegensatz zu Anhangtabelle B 20 – auch Frauen einbezogen, die keine eigenständigen Alterssicherungsleistungen beziehen.

² Ohne reine KLG-Leistungen.

³ Relationen errechnet jeweils auf Basis der Pro-Kopf-Werte.

Unterschiede je nach Familienstand

Je nach Familienstand variieren die Alterssicherungsbezüge der Frauen im Verhältnis zu denen der Männer (vgl. Anhangtabelle B 21). Während die Alterssicherungsleistungen lediger Frauen nahezu die gleiche Höhe aufweisen wie die der Männer, gibt es bei den verwitweten, geschiedenen und verheirateten Frauen z. T. erhebliche Abweichungen, wie auch aus Tabelle C 18 entnommen werden kann.

Tabelle C 18

Relation der Höhe eigener Netto-Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern nach dem Familienstand (Männer = 100)

(Basis: 65-jährige und ältere Frauen, ohne Heimbewohnerinnen, ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen)

Familienstand der Frauen	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Ledig	100	92
Geschieden/getrennt lebend	67	72
Verheiratet	29	53
Verwitwet	32	53
Frauen insgesamt	36	55

Die Unterschiede zwischen verheirateten und geschiedenen Frauen sind in nicht unbeträchtlichem Umfang auf den bei einer Scheidung fällig werdenden Versorgungsausgleich zurückzuführen. Wurde die Erwerbstätigkeit aufgrund von Familienpflichten reduziert, dann schlägt sich dies in geringeren eigenen Ansprüchen von Frauen nieder, erklärt aber andererseits die in diesen Fällen in der Regel ungekürzte Zahlung der Hinterbliebenenrente (vgl. Abschnitt 4.3).

Wie oben ausgeführt wurde, hängt vor allem in den alten Bundesländern die Höhe der eigenständigen Alterssicherungsleistungen von Frauen in starkem Maße von der Zahl der Erwerbsjahre ab. Diese wiederum ist bestimmt von der Zahl der Kinder (vgl. Anhangtabellen B 22 und B 23). So sinkt bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen in den alten Bundesländern die Zahl der Erwerbsjahre kontinuierlich mit der Zahl der Kinder und entsprechend sinken auch die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen: Frauen dieses Personenkreises ohne Kinder haben eine durchschnittliche Erwerbszeit von 27 Jahren und durchschnittliche Alterssicherungsleistungen von 1 107 DM, Frauen mit einem Kind haben im Durchschnitt rund 23 Jahre gearbeitet und verfügen über eigenständige Alterssicherungsleistungen in Höhe von 896 DM, Frauen mit 5 und mehr Kindern haben nur noch Alterssicherungsleistungen in Höhe von 640 DM (bei durchschnittlich 16 Erwerbsjahren).

Die Höhe der Alterssicherungsleistungen einer Frau ist also in hohem Maße durch die Anzahl der Kinder, die

diese Frau erzogen hat, bestimmt. Die Rentenreform 2001 bringt deutliche Verbesserungen für die zukünftigen Rentnerinnen mit einer Reihe von familienfördernden Komponenten, die Kindererziehung im Rentensystem honorieren. Dazu gehört die Erhöhung der Anwartschaften bei unterdurchschnittlichem Einkommen während der Kindererziehung, die Förderung der privaten Vorsorge mit einer Kinderzulage und die neue Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente.

Bei den ledigen Frauen in den alten Bundesländern sind diese Zusammenhänge ebenfalls festzustellen. Auch sie haben mit steigender Kinderzahl eine abnehmende Zahl von Erwerbsjahren, und auch das durchschnittliche Alterssicherungseinkommen sinkt mit der Zahl der Kinder. Ledige Frauen ohne Kinder verfügen über monatliche Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1 942 DM, Frauen mit einem Kind über 1 545 DM.

In den neuen Bundesländern sind die Zusammenhänge zwischen der Kinderzahl, der durchschnittlichen Zahl der Erwerbsjahre und der durchschnittlichen Höhe der Alterssicherungsleistungen nur schwach ausgeprägt. Hier sinkt mit zunehmender Kinderzahl die Anzahl der Erwerbsjahre nur geringfügig; noch schwächer ist der Rückgang bei der Höhe der Alterssicherungsleistungen.

Zusammenfassend ergibt sich ein eindeutiges Bild: Frauen beziehen, vor allem in den alten Bundesländern, erheblich geringere Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Zahlen auf die heutige Senioren generation beziehen. Die derzeit im Erwerbsalter stehende Frauengeneration hat andere, der Tendenz nach höhere Anwartschaften auf eine eigene Alterssicherung.

4.3 Die Alterssicherung der Witwen: eigene und abgeleitete Ansprüche

In der Bundesrepublik Deutschland leben insgesamt 4 Mio. Witwen im Alter von 65 Jahren oder älter, davon 82 % in den alten und 18 % in den neuen Bundesländern (vgl. Anhangtabelle B 24). 96 % der Witwen in den alten und 99 % in den neuen Bundesländern erhalten eine Alterssicherungsleistung aus abgeleiteten Ansprüchen des verstorbenen Ehemannes (Hinterbliebenenversorgung).

Nur ein kleiner Teil der Witwen im Seniorenalter erhält folglich überhaupt keine Leistungen der Hinterbliebenenversorgung, und zwar 3 % in den alten Bundesländern und 1 % in den neuen Bundesländern. Bei diesen Witwen handelt es sich u. a. um Frauen, deren verstorbene Ehemänner Selbstständige waren und keine Altersvorsorge im Rahmen von Alterssicherungssystemen getroffen haben. In den neuen Bundesländern handelt es sich überwiegend um Frauen mit relativ hohen Versichertenrenten. In den alten Bundesländern spielen bei dieser Personengruppe andere Einkommensquellen eine größere Rolle, wie z. B. die Kriegsopferversorgung, aber auch die gesetzliche Unfallversicherung, Erwerbseinkommen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

In den neuen Bundesländern werden die Witwenrenten fast ausschließlich aus der GRV gezahlt. In den alten

Bundesländern verteilen sich die abgeleiteten Leistungen – ebenso wie die Leistungen aufgrund eigener Ansprüche – auf alle sieben Alterssicherungssysteme. Dabei gibt es auch Kumulationen von abgeleiteten Leistungen aus verschiedenen Systemen, also z. B. aus der GRV und der ZöD. Die Zusatzversorgungssysteme haben in der Hinterbliebenenversorgung eine noch geringere Bedeutung als in der Alterssicherung aus eigenen Ansprüchen. Bezieherinnen von Leistungen aus der BV und der AdL sind dagegen unter den Bezieherinnen von abgeleiteten Leistungen relativ stärker vertreten (vgl. Anhangtabellen B 3.1 bis 3.4).

Die Leistungen an Witwen aus abgeleiteten Ansprüchen insgesamt – einschließlich eventueller Leistungskumulationen – betragen im Durchschnitt pro Bezieherin 1 340 DM in den alten und 1 017 DM in den neuen Bundesländern (vgl. Anhangtabelle B 24). Dieser relativ große Unterschied erklärt sich dadurch, dass die zugrunde liegenden Renten- bzw. Ruhegehaltsansprüche der verstorbenen Männer in den alten Bundesländern höher sind und es bei den Witwen in den neuen Bundesländern häufiger zur Anrechnung der eigenen – durchschnittlich höheren – Versichertenrenten kommt. Die Witwen erhalten eigenständige Alterssicherungsleistungen in Höhe von durchschnittlich 777 DM (aBL) bzw. 1 105 DM (nBL).

Die Mehrzahl der 65-jährigen und älteren Witwen erhält sowohl Leistungen der Hinterbliebenenversorgung als auch Leistungen aufgrund eigener Ansprüche (vgl. Anhangtabelle B 24). Der Anteil der Witwen mit beiden Leistungsarten beträgt 71 % in den alten und 97 % in den neuen Bundesländern. Der durchschnittliche Gesamtbetrag aus eigenständigen und abgeleiteten Leistungen beträgt bei diesem Personenkreis 2 053 DM (aBL) bzw. 2 113 DM (nBL).

In Tabelle C 19 wird die Zusammensetzung der Alterseinkommen für allein stehende Frauen im Seniorenalter in den alten und den neuen Bundesländern dargestellt. Insgesamt erhalten Witwen im Durchschnitt pro Leistungsbezieherin 1 889 DM in den alten Bundesländern und 2 088 DM in den neuen Bundesländern. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die Gesamtdurchschnitte, die sowohl eigenständige als auch abgeleitete Ansprüche beinhalten. Einbezogen werden dabei Witwen, die nur eine Hinterbliebenenleistung beziehen, Witwen, die ausschließlich über eine eigenständige Alterssicherungsleistung verfügen sowie Witwen, die beide Leistungsarten erhalten.

Deutlich wird, dass es in den neuen Bundesländern aufgrund der fast durchgängigen Kumulation von eigenen und abgeleiteten Leistungen bei Witwen zu deutlich höheren Alterssicherungsleistungen kommt als bei ledigen und geschiedenen Frauen.³⁸

Abbildung C 5 verdeutlicht den Zusammenhang zwischen der Höhe der eigenständigen und der abgeleiteten Leistung bei Witwen. Die dunklen Balkensegmente auf der linken

Tabelle C 19

Eigene und abgeleitete Netto-Alterssicherungsleistungen von allein stehenden Frauen nach dem Familienstand (Beträge pro Bezieherin)

(Basis: 65-jährige und ältere Frauen, ohne Heimbewohnerinnen)

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Verwitwet		
nur eigenständige ASL	969	/
nur abgeleitete ASL	1.506	(1.318)
eigenst. und abgel. ASL	2.053	2.113
zusammen	1.887	2.088
Ledig	1.950	1.516
Geschieden	1.591	1.396
Insgesamt	1.875	1.944

Seite zeigen die Höhe der eigenständigen Alterssicherungsleistungen an, die links angeordneten hellen Balkensegmente die der abgeleiteten Alterssicherungsleistungen. Deutlich wird, dass Witwen mit beiden Leistungsarten eine deutlich höhere Gesamtleistung erhalten als Witwen, die nur Hinterbliebenenversorgung beziehen.

Außerdem geht aus der Abbildung hervor, dass die Höhe der abgeleiteten Leistung mit zunehmender Höhe der eigenständigen Alterssicherung zurückgeht. In den neuen Bundesländern ist dieser Zusammenhang stärker ausgeprägt als in den alten Bundesländern. Inwieweit dies auf die Regelungen bezüglich der Anrechnung sonstiger Einkommen zurückzuführen ist, lässt sich aus den zugrunde liegenden Daten nicht erkennen. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit liegt darin, dass es zwischen den Alterssicherungsansprüchen des Ehemannes und den eigenen Alterssicherungsansprüchen der Frau einen Zusammenhang gibt. So kann bei höherem Einkommen des Mannes die Frau während der Erwerbsphase leichter auf den Aufbau einer eigenen Alterssicherung verzichten als bei niedrigerem Einkommen des Mannes.

Die Witwen in den neuen Bundesländern erhalten um 11 % höhere Alterssicherungsleistungen als die Witwen in den alten Bundesländern. Gravierender sind die Unterschiede in der Zusammensetzung dieser Beträge (vgl. Abbildung C 5).

- In den alten Bundesländern entfallen 69 % der durchschnittlichen Gesamtleistung auf die Hinterbliebenenversorgung, nur 31 % auf die eigenständige Alterssicherung der Witwen.
- In den neuen Bundesländern entfallen hingegen 48 % der durchschnittlichen Gesamtleistung auf die Hinterbliebenenversorgung, während 52 % aus der eigenständigen Alterssicherung der Witwen stammen.

³⁸ Vgl. Tab. B 21 und B 23. Die Werte für geschiedene Frauen enthalten hier auch Hinterbliebenenrenten. Vgl. außerdem Tab. C 7 und 8 zum Gesamteinkommen von Männern und Frauen nach Familienstand. Die dort genannten Zahlen beziehen sich allerdings auf Personen ab 65 Jahren und weichen daher von den hier genannten Zahlen, die sich auf Leistungsbezieherinnen ab 60 Jahren beziehen, leicht ab.

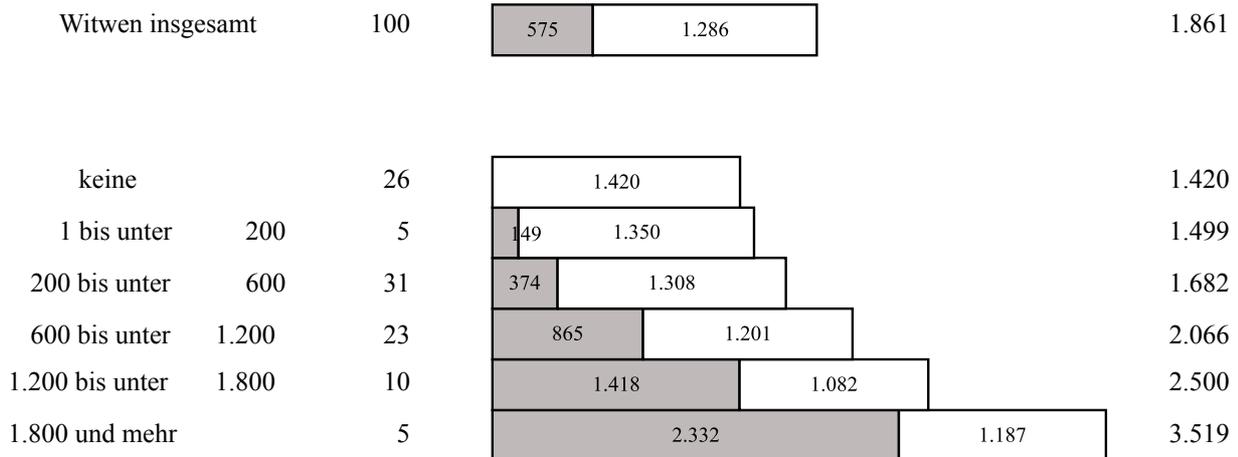
Abbildung C 5

**Höhe der Hinterbliebenenversorgung nach Höhe der eigenen Alterssicherung bei Witwen
(Beträge pro Bezieherin)**

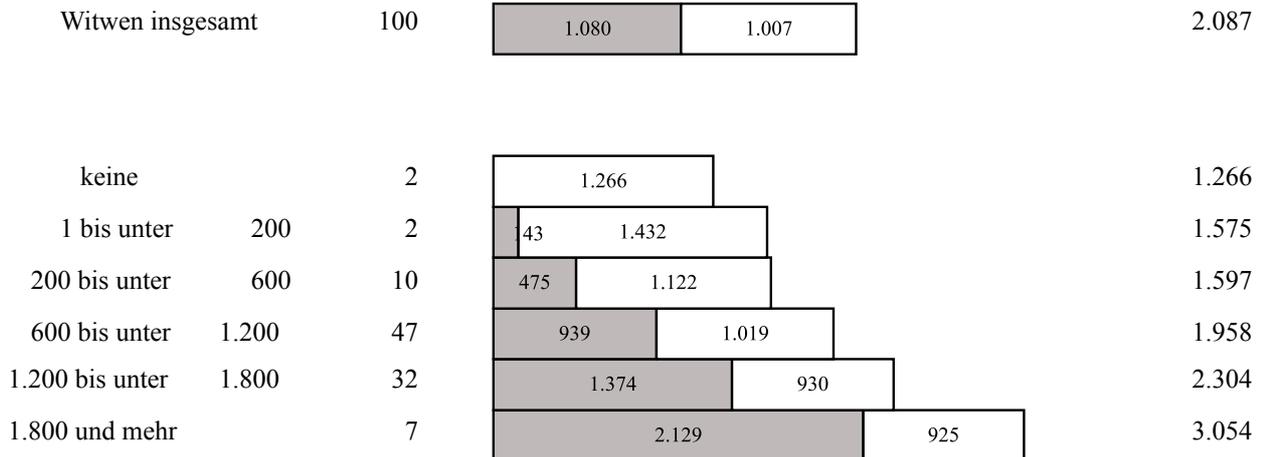
(Basis: 65-jährige und ältere Witwen, ohne Heimbewohnerinnen)

Leistungen aufgrund eigener Ansprüche	%	Höhe der Leistungen in DM eigenständige/abgeleitete	Gesamtleistung in DM
--	---	--	-------------------------

alte Bundesländer



neue Bundesländer



Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen**Anhangtabellen zum Teil B****B 1 Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
(ohne Heimbewohner)**

B 1.1	Personen ab 60 Jahren, Deutschland	120
B 1.2	Personen ab 60 Jahren, alte Bundesländer	121
B 1.3	Männer ab 60 Jahren, alte Bundesländer	122
B 1.4	Frauen ab 60 Jahren, alte Bundesländer	123
B 1.5	Personen ab 60 Jahren, neue Bundesländer	124
B 1.6	Männer ab 60 Jahren, neue Bundesländer	125
B 1.7	Frauen ab 60 Jahren, neue Bundesländer	126

**B 2 Leistungen aufgrund eigener Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle
(ohne Heimbewohner) und Höhe der Netto-Leistungen
nach Alterssicherungssystemen (ohne Heimbewohner)**

B 2.1	Leistungsbezieher ab 65 Jahren, Deutschland	127
B 2.2	Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	128
B 2.3	Männliche Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	129
B 2.4	Weibliche Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	130

**B 3 Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/
-fälle (ohne Heimbewohner) und Höhe der Netto-Leistungen
nach Alterssicherungssystemen ohne Heimbewohner)**

B 3.1	Leistungsbezieher ab 65 Jahren, Deutschland	131
B 3.2	Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	132
B 3.3	Männliche Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	133
B 3.4	Weibliche Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	134

**B 4 Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche:
Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen
nach Alterssicherungssystemen (ohne Heimbewohner)**

B 4.1	Leistungsbezieher ab 65 Jahren, Deutschland	135
B 4.2	Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	136
B 4.3	Männliche Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	137
B 4.4	Weibliche Leistungsbezieher ab 65 Jahren, alte und neue Bundesländer	138

**B 5 Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungs-
volumens (ohne Heimbewohner)**

B 5.1	Personen ab 65 Jahren, Deutschland	139
B 5.2	Personen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	140
B 5.3	Männer ab 65 Jahren, alte Bundesländer	141

B 5.4	Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	142
B 5.5	Personen ab 65 Jahren, neue Bundesländer	143
B 5.6	Männer ab 65 Jahren, neue Bundesländer	144
B 5.7	Frauen ab 65 Jahren, neue Bundesländer	145
B 6	Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche (ohne Heimbewohner)	
B 6.1	Personen ab 65 Jahren, Deutschland	146
B 6.2	Männer und Frauen ab 65 Jahren, Deutschland	147
B 6.3	Personen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	148
B 6.4	Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	149
B 6.5	Personen ab 65 Jahren, neue Bundesländer	150
B 6.6	Männer und Frauen ab 65 Jahren, neue Bundesländer	151
B 7	Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene Ansprüche (ohne Heimbewohner)	
B 7.1	Personen ab 65 Jahren, Deutschland	152
B 7.2	Männer und Frauen ab 65 Jahren, Deutschland	153
B 7.3	Personen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	154
B 7.4	Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	155
B 8	Gesetzliche Rente und Betriebsrente (ohne Heimbewohner)	
B 8.1	Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, Deutschland	156
B 8.2	Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	157
B 9	Schichtung der Netto-Betriebsrenten (ohne Heimbewohner)	
B 9.1	Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, Deutschland	158
B 9.2	Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	159
B 10	Altersversorgung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft (ohne Heimbewohner)	
B 10.1	Personen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	160
B 10.2	Männer ab 65 Jahren, alte Bundesländer	161
B 10.3	Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	162
B 12	Gesetzliche Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ohne Heimbewohner)	
	Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	163
B 13	Schichtung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ohne Heimbewohner)	
	Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	164

B 14	Altersversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach Tätigkeitsniveaus (ohne Heimbewohner) Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	165
B 15	Altersversorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (ohne Heimbewohner) Personen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	166
B 16	Selbstständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft: Netto-Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche (ohne Heimbewohner) Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	167
B 17	Selbstständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft: Netto-Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche (ohne Heimbewohner) Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, alte Bundesländer	168
B 20	Netto-Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht und Zahl der Erwerbsjahre (ohne Heimbewohner) Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, Deutschland, alte und neue Bundesländer	169
B 21	Netto-Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht und Familienstand (ohne Heimbewohner) Personen, Männer und Frauen ab 65 Jahren, Deutschland, alte und neue Bundesländer	170
B 22	Netto-Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche nach Zahl der Kinder (ohne Heimbewohnerinnen) Frauen ab 65 Jahren, Deutschland, alte und neue Bundesländer	171
B 23	Netto-Alterssicherungsleistungen der Frauen nach Zahl der Kinder und Familienstand (ohne Heimbewohnerinnen) Frauen ab 65 Jahren, Deutschland, alte und neue Bundesländer	172
B 24	Eigene und abgeleitete Netto-Alterssicherungsleistungen der Witwen (ohne Heimbewohnerinnen) Witwen ab 65 Jahren, Deutschland, alte und neue Bundesländer	173

Tabelle B 1.1

Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Personen ab 60 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

Bezieher von Leistungen	65 Jahre und älter	60 b.u. 65 Jahre	60 Jahre ¹ und älter
	Tsd.	Tsd.	Tsd.
nur aus eigenen Ansprüchen	7.971	2.798	10.768
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	828	220	1.049
aus eig. und abgel. Ansprüchen	3.236	260	3.496
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	12.035	3.278	15.312
nur KLG-Leistungen ²	83	–	83
Leistungsbezieher i. w. S.	12.118	3.278	15.396
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	524	1.944	2.468
Insgesamt	12.642	5.221	17.864
	%	%	%
nur aus eigenen Ansprüchen	63	54	60
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	7	4	6
aus eig. und abgel. Ansprüchen	26	5	20
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	95	63	86
nur KLG-Leistungen	1	–	1
Leistungsbezieher i. w. S.	96	63	86
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	4	37	14
Insgesamt	100	100	100

¹ Abweichungen von der Summe sind rundungsbedingt.

² Wenn Frauen gemeint sind, die neben der KLG-Leistung keine weitere Leistung aufgrund eigener Ansprüche beziehen, ist der Personenkreis deutlich größer. Die Mehrzahl dieser Frauen erhält jedoch eine Leistung der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Ansprüche).

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 1.2

Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Personen ab 60 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Bezieher von Leistungen	65 Jahre und älter	60 b.u. 65 Jahre	60 Jahre ¹ und älter
	Tsd.	Tsd.	Tsd.
nur aus eigenen Ansprüchen	6.423	2.026	8.449
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	811	209	1.020
aus eig. und abgel. Ansprüchen	2.468	166	2.635
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	9.702	2.401	12.104
nur KLG-Leistungen ²	83	–	83
Leistungsbezieher i. w. S.	9.786	2.401	12.187
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	514	1.762	2.275
Insgesamt	10.299	4.163	14.462
	%	%	%
nur aus eigenen Ansprüchen	62	49	58
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	8	5	7
aus eig. und abgel. Ansprüchen	24	4	18
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	94	58	84
nur KLG-Leistungen	1	–	1
Leistungsbezieher i. w. S.	95	58	84
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	5	42	16
Insgesamt	100	100	100

¹ Abweichungen von der Summe sind rundungsbedingt.

² Wenn Frauen gemeint sind, die neben der KLG-Leistung keine weitere Leistung aufgrund eigener Ansprüche beziehen, ist der Personenkreis deutlich größer. Die Mehrzahl dieser Frauen erhält jedoch eine Leistung der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Ansprüche).

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 1.3

Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Männer ab 60 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Bezieher von Leistungen	65 Jahre und älter	60 b.u. 65 Jahre	60 Jahre und älter
	Tsd.	Tsd.	Tsd.
nur aus eigenen Ansprüchen	3.792	1.304	5.096
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	2	5	7
aus eig. und abgel. Ansprüchen	102	10	112
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	3.897	1.318	5.215
nur KLG-Leistungen ¹	–	–	–
Leistungsbezieher i. w. S.	3.897	1.318	5.215
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	70	754	824
Insgesamt	3.966	2.072	6.039
	%	%	%
nur aus eigenen Ansprüchen	96	63	84
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	0	0	0
aus eig. Und abgel. Ansprüchen	3	1	2
aus eig. Und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	98	64	86
nur KLG-Leistungen	–	–	–
Leistungsbezieher i. w. S.	98	64	86
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	2	36	14
Insgesamt	100	100	100

¹ Wenn Frauen gemeint sind, die neben der KLG-Leistung keine weitere Leistung aufgrund eigener Ansprüche beziehen, ist der Personenkreis deutlich größer. Die Mehrzahl dieser Frauen erhält jedoch eine Leistung der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Ansprüche).

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 1.4

Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Frauen ab 60 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Bezieher von Leistungen	65 Jahre und älter	60 b.u. 65 Jahre	60 Jahre und älter
	Tsd.	Tsd.	Tsd.
nur aus eigenen Ansprüchen	2.630	722	3.353
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	809	204	1.014
aus eig. und abgel. Ansprüchen	2.366	157	2.523
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	5.806	1.083	6.889
nur KLG-Leistungen ¹	83	–	83
Leistungsbezieher i. w. S.	5.889	1.083	6.972
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	444	1.008	1.452
Insgesamt	6.333	2.091	8.424
	%	%	%
nur aus eigenen Ansprüchen	42	35	40
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	13	10	12
aus eig. und abgel. Ansprüchen	37	8	30
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	92	52	82
nur KLG-Leistungen	1	–	1
Leistungsbezieher i. w. S.	93	52	83
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	7	48	17
Insgesamt	100	100	100

¹ Wenn Frauen gemeint sind, die neben der KLG-Leistung keine weitere Leistung aufgrund eigener Ansprüche beziehen, ist der Personenkreis deutlich größer. Die Mehrzahl dieser Frauen erhält jedoch eine Leistung der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Ansprüche).

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 1.5

Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Personen ab 60 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Bezieher von Leistungen	65 Jahre und älter	60 b.u. 65 Jahre	60 Jahre und älter
	Tsd.	Tsd.	Tsd.
nur aus eigenen Ansprüchen	1.548	772	2.320
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	17	11	28
aus eig. und abgel. Ansprüchen	767	93	861
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	2.333	876	3.209
nur KLG-Leistungen ¹	/	–	/
Leistungsbezieher i. w. S.	2.333	876	3.209
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	10	182	193
Insgesamt	2.343	1.058	3.401
	%	%	%
nur aus eigenen Ansprüchen	66	73	68
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	1	1	1
aus eig. und abgel. Ansprüchen	33	9	25
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	100	83	94
nur KLG-Leistungen	0	–	–0
Leistungsbezieher i. w. S.	100	83	94
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	0	17	6
Insgesamt	100	100	100

¹ Wenn Frauen gemeint sind, die neben der KLG-Leistung keine weitere Leistung aufgrund eigener Ansprüche beziehen, ist der Personenkreis deutlich größer. Die Mehrzahl dieser Frauen erhält jedoch eine Leistung der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Ansprüche).

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 1.6

Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Männer ab 60 Jahren, (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Bezieher von Leistungen	65 Jahre und älter	60 b.u. 65 Jahre	60 Jahre und älter
	Tsd.	Tsd.	Tsd.
nur aus eigenen Ansprüchen	785	363	1.148
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	–	2	2
aus eig. und abgel. Ansprüchen	62	11	73
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	848	376	1.224
nur KLG-Leistungen ¹	–	–	–
Leistungsbezieher i. w. S.	848	376	1.224
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	5	131	136
Insgesamt	853	507	1.359
	%	%	%
nur aus eigenen Ansprüchen	92	72	85
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	–	1	0
aus eig. und abgel. Ansprüchen	7	2	5
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	99	74	90
nur KLG-Leistungen	–	–	–
Leistungsbezieher i. w. S.	99	74	90
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	1	26	10
Insgesamt	100	100	100

¹ Wenn Frauen gemeint sind, die neben der KLG-Leistung keine weitere Leistung aufgrund eigener Ansprüche beziehen, ist der Personenkreis deutlich größer. Die Mehrzahl dieser Frauen erhält jedoch eine Leistung der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Ansprüche).

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 1.7

Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Frauen ab 60 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Bezieher von Leistungen	65 Jahre und älter	60 b.u. 65 Jahre	60 Jahre und älter
	Tsd.	Tsd.	Tsd.
nur aus eigenen Ansprüchen	763	409	1.171
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	17	9	26
aus eig. und abgel. Ansprüchen	705	83	788
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	1.485	500	1.985
nur KLG-Leistungen ¹	–	–	–
Leistungsbezieher i. w. S.	1.485	500	1.985
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	6	52	57
Insgesamt	1.490	552	2.042
	%	%	%
nur aus eigenen Ansprüchen	51	74	57
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	1	2	1
aus eig. und abgel. Ansprüchen	47	15	39
aus eig. und/oder abgel. Anspr. insges.: Leistungsbezieher i. e. S.	100	91	97
nur KLG-Leistungen	–	–	–
Leistungsbezieher i. w. S.	100	91	97
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	0	9	3
Insgesamt	100	100	100

¹ Wenn Frauen gemeint sind, die neben der KLG-Leistung keine weitere Leistung aufgrund eigener Ansprüche beziehen, ist der Personenkreis deutlich größer. Die Mehrzahl dieser Frauen erhält jedoch eine Leistung der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Ansprüche).

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 2.1

**Leistungen aufgrund eigener Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹
nach Alterssicherungssystemen²**

Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren – Männer und Frauen insgesamt (ohne Heimbewohner)
Deutschland

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Deutschland			
Gesetzliche Rentenversicherung	10.785	96	1.355
Betriebliche Altersversorgung	1.476	13	645
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	895	8	609
Beamtenversorgung	505	5	3.309 ³
Alterssicherung der Landwirte	322	3	786
Berufsständische Versorgung	41	0	3.041
Leistungsfälle insgesamt	14.023	125	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	11.207	100	1.621

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Tab. B 2 enthält die entsprechenden nach Geschlecht differenzierten Angaben. Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 2.2

**Leistungen aufgrund eigener Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹
nach Alterssicherungssystemen²**

Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren – Männer und Frauen insgesamt (ohne Heimbewohner),
alte und neue Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung	8.471	95	1.315
Betriebliche Altersversorgung	1.461	16	649
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	880	10	610
Beamtenversorgung	503	6	3.310 ³
Alterssicherung der Landwirte	322	4	786
Berufsständische Versorgung	39	0	3.075
Leistungsfälle insgesamt	11.676	131	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	8.891	100	1.649
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung	2.314	100	1.503
Betriebliche Altersversorgung	15	1	/
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	15	1	/
Beamtenversorgung	2	0	/
Alterssicherung der Landwirte	–	–	/
Berufsständische Versorgung	1	0	/
Leistungsfälle insgesamt	2.347	101	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	2.316	100	1.511

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Tab. B 2 enthält die entsprechenden nach Geschlecht differenzierten Angaben. Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 2.3

**Leistungen aufgrund eigener Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹
nach Alterssicherungssystemen²**

Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung	3.555	91	2.001
Betriebliche Altersversorgung	1.106	28	758
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	420	11	679
Beamtenversorgung	429	11	3.357 ³
Alterssicherung der Landwirte	270	7	846
Berufsständische Versorgung	30	1	3.513
Leistungsfälle insgesamt	5.811	149	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	3.895	100	2.571
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung	846	100	2.094
Betriebliche Altersversorgung	9	1	/
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	8	1	/
Beamtenversorgung	2	0	/
Alterssicherung der Landwirte	–	–	/
Berufsständische Versorgung	1	0	/
Leistungsfälle insgesamt	865	102	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	848	100	2.110

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Tab. B 2 enthält die entsprechenden nach Geschlecht differenzierten Angaben. Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 2.4

**Leistungen aufgrund eigener Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹
nach Alterssicherungssystemen²**

Basis: Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte und neue Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung	4.916	98	819
Betriebliche Altersversorgung	355	7	309
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	460	9	547
Beamtenversorgung	73	2	3.034 ³
Alterssicherung der Landwirte	51	1	466
Berufsständische Versorgung	9	0	1.612
Leistungsfälle insgesamt	5.864	117	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	4.996	100	930
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung	1.468	100	1.162
Betriebliche Altersversorgung	6	0	/
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	8	1	/
Beamtenversorgung	/	/	/
Alterssicherung der Landwirte	/	/	/
Berufsständische Versorgung	–	–	–
Leistungsfälle insgesamt	1.482	101	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	1.468	100	1.165

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Tab. B 2 enthält die entsprechenden nach Geschlecht differenzierten Angaben. Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 3.1

**Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹
nach Alterssicherungssystemen**

Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren – Männer und Frauen insgesamt (ohne Heimbewohner)

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Deutschland			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	3.705	91	1.081
Betriebliche Altersversorgung	370	9	483
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	246	6	356
Beamtenversorgung	343	9	1.822 ³
Alterssicherung der Landwirte	199	5	549
Berufsständische Versorgung	32	1	1.287
Leistungsfälle insgesamt	4.894	120	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	4.064	100	1.242

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 3.2

**Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹
nach Alterssicherungssystemen**

Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren – Männer und Frauen insgesamt (ohne Heimbewohner),
alte und neue Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	2.923	89	1.113
Betriebliche Altersversorgung	368	11	485
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	244	8	357
Beamtenversorgung	341	10	1.829 ³
Alterssicherung der Landwirte	198	6	548
Berufsständische Versorgung	32	1	1.287
Leistungsfälle insgesamt	4.106	125	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	3.280	100	1.309
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	782	100	963
Betriebliche Altersversorgung	2	0	94
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	1	0	135
Beamtenversorgung	2	0	718 ³
Alterssicherung der Landwirte	1	0	591
Berufsständische Versorgung	–	–	–
Leistungsfälle insgesamt	788	100	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	784	100	964

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 3.3

**Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹
nach Alterssicherungssystemen**

Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue
Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	104	100	368
Betriebliche Altersversorgung	–	–	–
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	–	–	–
Beamtenversorgung	–	–	–
Alterssicherung der Landwirte	–	–	–
Berufsständische Versorgung	–	–	–
Leistungsfälle insgesamt	104	100	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	104	100	368
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	62	100	353
Betriebliche Altersversorgung	–	–	–
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	–	–	–
Beamtenversorgung	–	–	–
Alterssicherung der Landwirte	–	–	–
Berufsständische Versorgung	–	–	–
Leistungsfälle insgesamt	62	100	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	62	100	353

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 3.4

**Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹
nach Alterssicherungssystemen**

Basis: Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte und neue Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	2.818	89	1.140
Betriebliche Altersversorgung	368	12	485
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	244	8	357
Beamtenversorgung	341	11	1.829 ³
Alterssicherung der Landwirte	198	6	548
Berufsständische Versorgung	32	1	1.287
Leistungsfälle insgesamt	4.001	126	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	3.175	100	1.340
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	720	100	1.016
Betriebliche Altersversorgung	2	0	/
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	1	0	/
Beamtenversorgung	2	0	/
Alterssicherung der Landwirte	1	0	/
Berufsständische Versorgung	–	–	–
Leistungsfälle insgesamt	726	101	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	722	100	1.016

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 4.1

Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹ nach Alterssicherungssystemen

Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren – Männer und Frauen insgesamt (ohne Heimbewohner), Deutschland

Alterssicherungssysteme	Leistungsbezieher		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Deutschland			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	11.450	95	1.627
Betriebliche Altersversorgung	1.815	15	623
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	1.119	9	565
Beamtenversorgung	845	7	2.716 ³
Alterssicherung der Landwirte	512	4	706
Berufsständische Versorgung	70	1	2.368
Summe: Leistungsfälle	15.810	131	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	12.035	100	1.928

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 4.2

Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹ nach Alterssicherungssystemen

Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren – Männer und Frauen insgesamt (ohne Heimbewohner),
alte und neue Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Leistungsbezieher		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	9.119	94	1.578
Betriebliche Altersversorgung	1.798	19	626
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	1.102	11	566
Beamtenversorgung	841	9	2.720
Alterssicherung der Landwirte	511	5	706 ³
Berufsständische Versorgung	68	1	2.375
Summe: Leistungsfälle	13.440	139	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	9.702	100	1.953
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	2.331	100	1.816
Betriebliche Altersversorgung	17	1	248
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	17	1	520
Beamtenversorgung	4	0	1.732 ³
Alterssicherung der Landwirte	1	0	591
Berufsständische Versorgung	1	0	1.949
Summe: Leistungsfälle	2.370	102,1	●
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	2.333	100	1.824

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID'99)

Tabelle B 4.3

Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹ nach Alterssicherungssystemen

Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Leistungsbezieher		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	3.555	91	2.001
Betriebliche Altersversorgung	1.106	28	758
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	420	11	679
Beamtenversorgung	429	11	3.357 ³
Alterssicherung der Landwirte	270	7	846
Berufsständische Versorgung	30	1	3.513
Summe: Leistungsfälle	5.811	149	–
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	3.895	100	2.570
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	846	100	2.094
Betriebliche Altersversorgung	9	1	394
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	8	1	684
Beamtenversorgung	2	0	2.995 ³
Alterssicherung der Landwirte	–	–	–
Berufsständische Versorgung	1	0	1.949
Summe: Leistungsfälle	865	102	–
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	848	100	2.110

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamfVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 4.4

Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Netto-Leistungen¹ nach Alterssicherungssystemen

Basis: Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte und neue Bundesländer

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Netto-Leistungen
	Tsd.	%	DM/Bez.
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	5.560	96	1.302
Betriebliche Altersversorgung	692	12	416
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	682	12	497
Beamtenversorgung	412	7	2.056 ³
Alterssicherung der Landwirte	241	4	549
Berufsständische Versorgung	38	1	1.467
Summe: Leistungsfälle	7.625	131	–
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	5.806	100	1.533
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²	1.485	100	1.642
Betriebliche Altersversorgung	8	1	96
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	9	1	383
Beamtenversorgung	2	0	724 ³
Alterssicherung der Landwirte	1	0	591
Berufsständische Versorgung	–	–	–
Summe: Leistungsfälle	1.505	101	–
Leistungsbezieher bzw. Höhe der Leistungen	1.485	100	1.646

¹ Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

² Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

³ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 5.1

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens
 Basis: Personen ab 65 Jahren – Männer und Frauen insgesamt (ohne Heimbewohner), Deutschland

	Leistungen aus (%) ¹		Insgesamt
	eigenen Ansprüchen	abgeleiteten Ansprüchen	
Beitrag der Systeme zum jeweiligen Leistungsvolumen insgesamt (Prozent senkrecht)			
Gesetzliche Rentenversicherung	81	79	80
Betriebliche Altersversorgung	5	4	5
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3	2	3
Beamtenversorgung	9	12	10
Alterssicherung der Landwirte	1	2	2
Berufsständische Versorgung	1	1	1
Reine KLG-Leistung	0	●	0
Insgesamt	100	100	100
Anteil der eigenen und der abgeleiteten Leistungen am Leistungsvolumen des jeweiligen Systems (Prozent quer)			
Gesetzliche Rentenversicherung	78	22	100
Betriebliche Altersversorgung	84	16	100
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	86	14	100
Beamtenversorgung	73	27	100
Alterssicherung der Landwirte	70	30	100
Berufsständische Versorgung	75	25	100
Reine KLG-Leistung	100	●	100
Insgesamt	78	22	100

¹ Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 5.2

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens

Basis: Personen ab 65 Jahren – Männer und Frauen insgesamt (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Leistungen aus (%) ¹		Insgesamt
	eigenen Ansprüchen	abgeleiteten Ansprüchen	
Beitrag der Systeme zum jeweiligen Leistungsvolumen insgesamt (Prozent senkrecht)			
Gesetzliche Rentenversicherung	76	76	76
Betriebliche Altersversorgung	7	4	6
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	4	2	3
Beamtenversorgung	11	15	12
Alterssicherung der Landwirte	2	3	2
Berufsständische Versorgung	1	1	1
Reine KLG-Leistung	0	●	0
Insgesamt	100	100	100
Anteil der eigenen und der abgeleiteten Leistungen am Leistungsvolumen des jeweiligen Systems (Prozent quer)			
Gesetzliche Rentenversicherung	77	23	100
Betriebliche Altersversorgung	84	16	100
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	86	14	100
Beamtenversorgung	73	27	100
Alterssicherung der Landwirte	70	30	100
Berufsständische Versorgung	75	25	100
Reine KLG-Leistung	100	●	100
Insgesamt	77	23	100

¹ Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 5.3

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens
 Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Leistungen aus (%) ¹		Insgesamt
	eigenen Ansprüchen	abgeleiteten Ansprüchen	
Beitrag der Systeme zum jeweiligen Leistungsvolumen insgesamt (Prozent senkrecht)			
Gesetzliche Rentenversicherung	71	100	71
Betriebliche Altersversorgung	8	–	8
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3	–	3
Beamtenversorgung	14	–	14
Alterssicherung der Landwirte	2	–	2
Berufsständische Versorgung	1	–	1
Reine KLG-Leistung	–	●	–
Insgesamt	100	100	100
Anteil der eigenen und der abgeleiteten Leistungen am Leistungsvolumen des jeweiligen Systems (Prozent quer)			
Gesetzliche Rentenversicherung	99	1	100
Betriebliche Altersversorgung	100	–	100
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	100	–	100
Beamtenversorgung	100	–	100
Alterssicherung der Landwirte	100	–	100
Berufsständische Versorgung	100	–	100
Reine KLG-Leistung	–	●	–
Insgesamt	100		100

¹ Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 5.4

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens
Basis: Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer

	Leistungen aus (%) ¹		Insgesamt
	eigenen Ansprüchen	abgeleiteten Ansprüchen	
Beitrag der Systeme zum jeweiligen Leistungsvolumen insgesamt (Prozent senkrecht)			
Gesetzliche Rentenversicherung	87	76	81
Betriebliche Altersversorgung	2	4	3
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	5	2	4
Beamtenversorgung	5	15	10
Alterssicherung der Landwirte	1	3	1
Berufsständische Versorgung	0	1	1
Reine KLG-Leistung	1	●	1
Insgesamt	100	100	100
Anteil der eigenen und der abgeleiteten Leistungen am Leistungsvolumen des jeweiligen Systems (Prozent quer)			
Gesetzliche Rentenversicherung	56	44	100
Betriebliche Altersversorgung	38	62	100
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	74	24	100
Beamtenversorgung	30	70	100
Alterssicherung der Landwirte	18	82	100
Berufsständische Versorgung	27	73	100
Reine KLG-Leistung	100	0	100
Insgesamt	52	48	100

¹ Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 5.5

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens

Basis: Hochrechnung der Leistungen Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

	Leistungen aus (%) ¹		Insgesamt
	eigenen Ansprüchen	abgeleiteten Ansprüchen	
Beitrag der Systeme zum jeweiligen Leistungsvolumen insgesamt (Prozent senkrecht)			
Gesetzliche Rentenversicherung	99	100	99
Betriebliche Altersversorgung	0	0	0
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	0	0	0
Beamtenversorgung	0	0	0
Alterssicherung der Landwirte	–	0	0
Berufsständische Versorgung	0	–	0
Reine KLG-Leistung	0	–	0
Insgesamt	100	100	100
Anteil der eigenen und der abgeleiteten Leistungen am Leistungsvolumen des jeweiligen Systems (Prozent quer)			
Gesetzliche Rentenversicherung	82	18	100
Betriebliche Altersversorgung	/	/	100
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	/	/	100
Beamtenversorgung	/	/	100
Alterssicherung der Landwirte	/	/	–
Berufsständische Versorgung	/	/	100
Reine KLG-Leistung	/	/	100
Insgesamt	82	18	100

¹ Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 5.6

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens

Basis: Hochrechnung der Leistungen an Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

	Leistungen aus (%) ¹		Insgesamt
	eigenen Ansprüchen	abgeleiteten Ansprüchen	
Beitrag der Systeme zum jeweiligen Leistungsvolumen insgesamt (Prozent senkrecht)			
Gesetzliche Rentenversicherung	99	100	99
Betriebliche Altersversorgung	0	–	0
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	0	–	0
Beamtenversorgung	0	–	0
Alterssicherung der Landwirte	–	–	–
Berufsständische Versorgung	0	–	0
Reine KLG-Leistung	–	–	–
Insgesamt	100	100	100
Anteil der eigenen und der abgeleiteten Leistungen am Leistungsvolumen des jeweiligen Systems (Prozent quer)			
Gesetzliche Rentenversicherung	99	0	100
Betriebliche Altersversorgung	/	/	100
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	/	/	100
Beamtenversorgung	/	/	100
Alterssicherung der Landwirte	/	/	–
Berufsständische Versorgung	/	/	100
Reine KLG-Leistung	/	/	–
Insgesamt	99	/	100

¹ Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 5.7

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens

Basis: Hochrechnung der Leistungen an Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

	Leistungen aus (%) ¹		Insgesamt
	eigenen Ansprüchen	abgeleiteten Ansprüchen	
Beitrag der Systeme zum jeweiligen Leistungsvolumen insgesamt (Prozent senkrecht)			
Gesetzliche Rentenversicherung	100	100	100
Betriebliche Altersversorgung	0	0	0
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	0	0	0
Beamtenversorgung	–	0	0
Alterssicherung der Landwirte	–	0	0
Berufsständische Versorgung	–	–	0
Reine KLG-Leistung	0	●	0
Insgesamt	100	100	100
Anteil der eigenen und der abgeleiteten Leistungen am Leistungsvolumen des jeweiligen Systems (Prozent quer)			
Gesetzliche Rentenversicherung	70	30	100
Betriebliche Altersversorgung	/	/	100
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	/	/	100
Beamtenversorgung	/	/	100
Alterssicherung der Landwirte	/	/	100
Berufsständische Versorgung	/	/	100
Reine KLG-Leistung	/	/	100
Insgesamt	70	30	100

¹ Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 6.1

Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

	GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
Männer und Frauen insgesamt						
Leistungsbezieher in Tsd.	10.785	1.476	895	505	322	41
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	1.469	894	250	176	23
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	1.469	●	15	4	14	1
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	894	15	●	4	12	3
Beamtenversorgung (BV)	250	4	4	●	2	2
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	176	14	12	2	●	–
Berufsständische Versorgung (BSV)	23	1	3	2	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,26	2,02	2,04	1,52	1,63	1,73

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID'99)

Tabelle B 6.2

Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
 Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren, Männer und Frauen (ohne Heimbewohner), Deutschland

	GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
Männer						
Leistungsbezieher in Tsd.	4.401	1.115	428	431	270	32
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	1.109	427	221	156	18
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	1.109	●	11	4	13	1
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	427	11	●	3	12	1
Beamtenversorgung (BV)	221	4	3	●	2	2
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	156	13	12	2	●	–
Berufsständische Versorgung (BSV)	18	1	1	2	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,44	2,02	2,06	1,54	1,68	1,72
Frauen						
Leistungsbezieherinnen in Tsd.	6.384	361	468	73	51	9
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	361	467	28	20	5
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	361	●	4	–	1	–
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	467	4	●	1	–	2
Beamtenversorgung (BV)	28	–	7	●	–	–
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	20	1	19	1	●	–
Berufsständische Versorgung (BSV)	5	–	2	–	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,14	2,01	2,01	1,40	1,42	1,76

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 6.3

Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
Männer und Frauen insgesamt						
Leistungsbezieher in Tsd.	8.471	1.461	880	503	322	39
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	1.454	878	249	176	22
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	1.454	●	15	4	14	1
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	878	15	●	4	12	3
Beamtenversorgung (BV)	249	4	4	●	2	2
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	176	14	12	2	●	–
Berufsständische Versorgung (BSV)	22	1	3	2	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,33	2,02	2,04	1,52	1,63	1,71

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 6.4

Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
 Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren, Männer und Frauen (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
Männer						
Leistungsbezieher in Tsd.	3.555	1.106	420	429	270	30
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	1.100	419	221	156	17
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	1.100	●	11	4	13	1
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	419	11	●	3	12	1
Beamtenversorgung (BV)	221	4	3	●	2	2
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	156	13	12	2	●	–
Berufsständische Versorgung (BSV)	17	1	1	2	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,54	2,02	2,06	1,54	1,68	1,69
Frauen						
Leistungsbezieherinnen in Tsd.	4.916	355	460	73	51	9
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	355	459	28	20	5
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	355	●	–	4	–	1
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	459	–	●	1	–	2
Beamtenversorgung (BV)	28	4	1	●	–	–
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	20	–	–	–	●	1
Berufsständische Versorgung (BSV)	5	1	2	–	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,18	2,01	2,01	1,40	1,42	1,76

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 6.5

Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

	GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
Männer und Frauen insgesamt						
Leistungsbezieher in Tsd.	2.314	15	15	2	–	1
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	15	15	0	–	1
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	15	●	–	–	–	–
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	15	–	●	–	–	0
Beamtenversorgung (BV)	0	–	–	●	–	–
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	–	–	–	–	●	–
Berufsständische Versorgung (BSV)	1	–	0	–	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,01	2,00	2,03	1,22	–	2,39

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 6.6

Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
 Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren, Männer und Frauen (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

	GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
Männer						
Leistungsbezieher in Tsd.	846	9	8	2	–	1
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	9	8	0	–	1
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	9	●	–	–	–	–
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	8	–	●	–	–	0
Beamtenversorgung (BV)	0	–	–	●	–	–
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	–	–	–	–	●	–
Berufsständische Versorgung (BSV)	1	–	0	–	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,02	2,00	2,06	1,22	–	2,39
Frauen						
Leistungsbezieherinnen in Tsd.	1.468	6	8	–	–	–
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	●	6	8	–	–	–
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	6	●	–	–	–	–
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZÖD)	8	–	●	–	–	–
Beamtenversorgung (BV)	–	–	–	●	–	–
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	–	–	–	–	●	–
Berufsständische Versorgung (BSV)	–	–	–	–	–	●
Leistungsfälle pro Bezieher	1,01	2,00	2,00	–	–	–

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 7.1

Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene Ansprüche
Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren¹ (ohne Heimbewohner), Deutschland

	Anteil	Höhe der Netto-Leistungen ²	davon (% quer)	
	%	ASL DM/Bez.	GRV	andere Systeme
Abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur GRV	63	1.260	100	–
Typ 2: GRV+BAV ³	13	2.761	77	23
Typ 3: GRV+ZÖD ³	8	2.484	74	26
Typ 4: mit BV ⁴	5	3.688	9	91
Typ 1–Typ 4 insgesamt	89	1.720	81	19
Selbstständige⁵				
Typ 5: nur GRV	9	951	100	0
Typ 6: mit AdL	2	1.123	30	70
Typ 7: mit BSV	0	4.061	23	77
Typ 5–Typ 7 insgesamt	11	1.076	76	24
Insgesamt (Typ 1–7)	100	1.646	81	19

¹ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

Ohne Fälle, die wegen unvollständiger Angaben zur Berufsposition keinem Typ zugeordnet werden konnten (1 % bei den Männern, 2 % bei den Frauen).

² Netto-Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen.

³ Gegenüber den Daten in den Tab. B 8 und B 12 gibt es geringfügige Abweichungen, da es dort auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ankommt.

⁴ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

⁵ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden den Selbstständigen zugeordnet.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 7.2

Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene Ansprüche
Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren¹ Männer und Frauen (ohne Heimbewohner), Deutschland

	Anteil	Höhe der Netto-Leistungen ²	davon (% quer)	
	%	DM/Bez.	aus GRV	aus anderen Systemen
Männer				
Abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur GRV	45	2.121	100	0
Typ 2: GRV+BAV ³	23	3.081	76	24
Typ 3: GRV+ZÖD ³	9	3.023	76	24
Typ 4: mit BV ⁴	9	3.754	9	81
Typ 1–Typ 4 insgesamt	86	2.644	76	24
Selbstständige⁵				
Typ 5: nur GRV	8	1.464	100	0
Typ 6: mit AdL	4	1.243	30	70
Typ 7: mit BSV	1	4.433	19	81
Typ 5–Typ 7 insgesamt	14	1.521	71	29
Insgesamt (Typ 1–7)	100	2.492	76	24
Frauen				
Abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur GRV	76	872	100	0
Typ 2: GRV+BAV ³	6	1.757	82	18
Typ 3: GRV+ZÖD ³	7	1.998	72	28
Typ 4: mit BV ⁴	1	3.301	8	92
Typ 1–Typ 4 insgesamt	90	1.051	90	10
Selbstständige⁵				
Typ 5: nur GRV	9	585	100	0
Typ 6: mit AdL	1	591	19	81
Typ 7: mit BSV	0	2.826	42	48
Typ 5–Typ 7 insgesamt	10	616	91	9
Insgesamt (Typ 1–7)	100	1.008	90	10

¹ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

Ohne Fälle, die wegen unvollständiger Angaben zur Berufsposition keinem Typ zugeordnet werden konnten (1 % bei den Männern, 2 % bei den Frauen).

² Netto-Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen.

³ Gegenüber den Daten in den Tab. B 8 und B 12 gibt es geringfügige Abweichungen, da es dort auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ankommt.

⁴ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

⁵ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden den Selbstständigen zugeordnet.

Tabelle B 7.3

Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene Ansprüche
Basis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren¹ (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Anteil	Höhe der Netto-Leistungen ²	davon (% quer)	
	%	DM/Bez.	aus GRV	aus anderen Systemen
Abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur GRV	55	1.141	100	0
Typ 2: GRV+BAV ³	16	2.766	77	23
Typ 3: GRV+ZÖD ³	10	2.486	74	26
Typ 4: mit BV ⁴	6	3.689	9	91
Typ 1–Typ 4 insgesamt				
Selbstständige⁵	10	905	100	0
Typ 5: nur GRV	3	1.123	29	71
Typ 6: mit AdL	0	4.053	23	77
Typ 7: mit BSV				
Typ 5–Typ 7 insgesamt	13	1.053	74	26
Insgesamt (Typ 1–7)	100	1.680	76	24

¹ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

Ohne Fälle, die wegen unvollständiger Angaben zur Berufsposition keinem Typ zugeordnet werden konnten (rd. 1 % bei den Männern, rd. 2 % bei den Frauen).

² Netto-Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen.

³ Gegenüber den Daten in den Tab. B 8 und B 12 gibt es geringfügige Abweichungen, da es dort auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ankommt.

⁴ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

⁵ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden den Selbstständigen zugeordnet.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 7.4

Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene AnsprücheBasis: Leistungsbezieher ab 65 Jahren¹ Männer und Frauen (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Anteil	Höhe der Netto-Leistungen ²	davon (% quer)	
	%	DM/Bez.	aus GRV	aus anderen Systemen
Männer				
Abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur GRV	35	2.125	100	0
Typ 2: GRV+BAV ³	28	3.084	76	24
Typ 3: GRV+ZÖD ³	11	3.025	76	24
Typ 4: mit BV ⁴	11	3.755	9	91
Typ 1–Typ 4 insgesamt	85	2.770	73	27
Selbstständige⁵				
Typ 5: nur GRV	9	1.427	100	0
Typ 6: mit AdL	5	1.243	30	70
Typ 7: mit BSV	1	4.427	19	81
Typ 5–Typ 7 insgesamt	15	1.502	68	32
Insgesamt (Typ 1–7)	100	2.577	71	29
Frauen				
Abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur GRV	70	747	100	0
Typ 2: GRV+BAV ³	7	1.757	82	18
Typ 3: GRV+ZÖD ³	10	1.999	72	28
Typ 4: mit BV ⁴	2	3.301	8	92
Typ 1–Typ 4 insgesamt	89	1.007	86	14
Selbstständige⁵				
Typ 5: nur GRV	10	534	100	0
Typ 6: mit AdL	1	591	19	81
Typ 7: mit BSV	0	2.826	42	48
Typ 5–Typ 7 insgesamt	11	573	89	11
Insgesamt (Typ 1–7)	100	958	86	14

¹ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

Ohne Fälle, die wegen unvollständiger Angaben zur Berufsposition keinem Typ zugeordnet werden konnten (1 % bei den Männern, 2 % bei den Frauen).

² Netto-Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen.³ Gegenüber den Daten in den Tab. B 8 und B 12 gibt es geringfügige Abweichungen, da es dort auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ankommt.⁴ Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.⁵ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden den Selbstständigen zugeordnet.

Tabelle B 8.1

Gesetzliche Rente und Betriebsrente

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft¹ waren
 Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

	Leistungsbezieher		Höhe der Netto-Leistungen		Insgesamt
	Tsd.	%	GRV-Rente DM/Bez.	Betriebsrente DM/Bez.	DM/Bez.
Männer und Frauen					
mit Betriebsrente	1.391	19	2.121	621	2.742
ohne Betriebsrente	5.825	81	1.243	–	1.243
Insgesamt	7.216	100	1.412	120	1.532
Männer					
mit Betriebsrente	1.055	36	2.337	722	3.060
ohne Betriebsrente	1.890	64	2.089	–	2.089
Insgesamt	2.945	100	2.178	259	2.437
Frauen					
mit Betriebsrente	336	8	1.441	303	1.744
ohne Betriebsrente	3.934	92	836	–	836
Insgesamt	4.271	100	884	24	908

¹ Industrie, Bergbau, Energiewirtschaft, Baugewerbe, Handel, Handwerk, Banken und Versicherungen sowie Land- und Forstwirtschaft.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 8.2

Gesetzliche Rente und Betriebsrente

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft¹ waren;
Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Leistungsbezieher		Höhe der Netto-Leistungen		Insgesamt
	Tsd.	%	GRV-Rente DM	Betriebsrente DM	DM
Männer					
mit Betriebsrente	1.046	44	2.338	725	3.063
ohne Betriebsrente	1.330	56	2.104	–	2.104
Insgesamt	2.376	100	2.207	319	2.526
Frauen					
mit Betriebsrente	330	10	1.438	307	1.744
ohne Betriebsrente	2.954	90	742	–	742
Insgesamt	3.284	100	812	31	842
Männer und Frauen					
mit Betriebsrente	1.376	24	2.122	625	2.747
ohne Betriebsrente	4.284	76	1.164	–	1.164
Insgesamt	5.660	100	1.397	152	1.549

¹ Industrie, Bergbau, Energiewirtschaft, Baugewerbe, Handel, Handwerk, Banken und Versicherungen sowie Land- und Forstwirtschaft.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 9.1

Schichtung der Netto-Betriebsrenten

Basis: Bezieher einer Betriebsrente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren; Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

	Insgesamt		Männer		Frauen	
		kumuliert		kumuliert		kumuliert
	%	%	%	%	%	%
unter 100 DM	13	13	10	10	24	24
100 bis unter 200 DM	23	36	22	32	27	51
200 bis unter 400 DM	23	59	24	56	22	73
400 bis unter 600 DM	14	73	13	69	14	87
600 bis unter 800 DM	7	80	8	77	6	93
800 bis unter 1.000 DM	4	84	4	81	4	97
1.000 bis unter 1.500 DM	6	90	7	88	1	98
1.500 bis unter 2.000 DM	3	93	3	91	1	99
2.000 bis unter 3.000 DM	3	96	4	95	0	99
3.000 DM und mehr	4	100	5	100	–	99
Insgesamt	100		100		100	

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 9.2

Schichtung der Netto-Betriebsrenten

Basis: Bezieher einer Betriebsrente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren;
Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Insgesamt		Männer		Frauen	
		kumuliert		kumuliert		kumuliert
	%	%	%	%	%	%
unter 100 DM	13	13	10	10	23	24
100 bis unter 200 DM	23	36	22	32	27	51
200 bis unter 400 DM	23	59	24	56	23	73
400 bis unter 600 DM	14	73	14	70	14	87
600 bis unter 800 DM	8	81	8	78	6	93
800 bis unter 1.000 DM	4	85	4	82	5	97
1.000 bis unter 1.500 DM	6	91	7	89	1	98
1.500 bis unter 2.000 DM	3	94	3	92	1	99
2.000 bis unter 3.000 DM	3	97	4	96	0	99
3.000 DM und mehr	4	100	5	100	–	100
Insgesamt	100		101		100	

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 10.1

Altersversorgung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren;
Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Bezieher		Höhe der Netto-Leistungen			
			GRV- und Betriebsrente			nur GRV- Rente
	GRV- Rente	Betriebs- rente	GRV	BAV	Summe bei der Leistungen	
	Tsd.	%	DM	DM	DM	DM
Männer und Frauen insgesamt	5.660	24	2.122	625	2.747	1.164
Unternehmensgröße						
1– 9 Besch.	1.090	3	1.257	244	1.500	850
10– 99 Besch.	1.196	13	2.017	372	2.390	1.264
100– 499 Besch.	785	23	2.069	458	2.527	1.411
500– 999 Besch.	368	40	2.050	670	2.720	1.356
1.000–9.999 Besch.	655	56	2.238	646	2.884	1.713
10.000 u. m. Besch.	419	75	2.307	986	3.293	1.813
Branche						
Handwerk	468	8	1.745	244	1.989	1.114
Handel	877	15	1.813	512	2.325	981
Baugewerbe	396	31	2.285	292	2.576	1.799
Industrie/Energiewirtschaftg.	2.310	39	2.168	652	2.820	1.279
Banken/Versicherungen	125	45	2.127	1.223	3.350	1.300
Land-/Forstwirtschaft	277	5	1.896	294	2.190	834
Bergbau	157	8	3.722	1.778	5.501	2.614
Sonstige/ohne nähere Angabe	1.049	10	1.883	653	2.537	842
Tätigkeitsniveau¹						
Niveau 1	2.212	12	1.588	252	1.841	832
Niveau 2	1.843	24	2.071	296	2.367	1.293
Niveau 3	1.008	33	2.273	470	2.744	1.461
Niveau 4	309	50	2.480	881	3.361	1.969
Niveau 5	289	60	2.488	2.132	4.620	2.354
Erwerbsjahre						
1– 9	628	1	1.117	127	1.244	381
10–19	837	5	957	254	1.211	570
20–29	615	16	1.308	409	1.716	969
30–39	877	33	2.013	852	2.865	1.503
40 und mehr	1.989	42	2.357	615	2.972	1.984

¹ Zur Definition vgl. Tabelle B 14.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 10.2

Altersversorgung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren;
Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Bezieher		Höhe der Netto-Leistungen			
			GRV- und Betriebsrente			nur GRV-Rente
	GRV-Rente	Betriebsrente	GRV	BAV	Summe bei der Leistungen	
	Tsd.	%	DM	DM	DM	DM
Männer insgesamt	2.376	44	2.207	1.046	3.063	2.104
Unternehmensgröße						
1– 9 Besch.	220	8	/	/	/	1.855
10– 99 Besch.	501	23	2.297	434	2.732	2.032
100– 499 Besch.	387	34	2.329	535	2.864	2.161
500– 999 Besch.	190	57	2.216	795	3.011	2.114
1.000–9.999 Besch.	439	68	2.372	699	3.071	2.524
10.000 u.m. Besch.	321	83	2.438	1.093	3.531	2.603
Branche						
Handwerk	176	15	2.136	259	2.395	2.035
Handel	199	35	2.191	636	2.826	1.953
Baugewerbe	352	35	2.293	294	2.586	1.962
Industrie/Energiewirtschaftg.	1.207	59	2.353	757	3.109	2.109
Banken/Versicherungen	60	72	2.244	1.397	3.641	2.355
Land-/Forstwirtschaft	71	15	/	/	/	/
Bergbau	135	9	/	/	/	/
Sonstige/ohne nähere Angabe	175	31	2.155	939	3.258	2.081
Tätigkeitsniveau¹						
Niveau 1	461	32	1.957	315	2.272	1.741
Niveau 2	958	39	2.224	298	2.522	2.085
Niveau 3	482	49	2.499	506	3.005	2.284
Niveau 4	218	56	2.615	947	3.562	2.469
Niveau 5	256	64	2.499	2.221	4.720	2.600
Erwerbsjahre						
1– 9	16	21	/	/	/	1.305
10–19	43	31	/	/	/	1.184
20–29	122	29	1.784	736	2.520	1.596
30–39	426	47	2.230	1.100	3.330	2.060
40 und mehr	1.558	47	2.434	648	3.082	2.263

¹ Zur Definition vgl. Tabelle B 14.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 10.3

Altersversorgung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren;
Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Bezieher		Höhe der Netto-Leistungen			
			GRV- und Betriebsrente			nur GRV-Rente
	GRV-Rente	Betriebsrente	GRV	BAV	Summe bei der Leistungen	
	Tsd.	%	DM	DM	DM	DM
Frauen insgesamt	3.284	10	1.438	307	1.744	742
Unternehmensgröße						
1– 9 Besch.	870	2	/	/	/	611
10– 99 Besch.	695	7	1.350	225	1.575	804
100– 499 Besch.	398	12	1.377	254	1.630	861
500– 999 Besch.	178	22	1.590	324	1.914	910
1.000–9.999 Besch.	215	32	1.660	419	2.079	924
10.000 u. m. Besch.	98	48	1.566	377	1.943	944
Branche						
Handwerk	292	4	/	/	/	619
Handel	678	9	1.390	373	1.763	775
Baugewerbe	44	3	/	/	/	935
Industrie/Energiewirtschaftg.	1.102	17	1.487	269	1.756	822
Banken/Versicherungen	65	21	1.758	672	2.430	952
Land-/Forstwirtschaft	206	2	/	/	/	638
Bergbau	22	–	/	/	/	1.126
Sonstige/K. A.	874	5	1.360	310	1.670	661
Tätigkeitsniveau¹						
Niveau 1	1.750	7	1.151	178	1.329	658
Niveau 2	885	8	1.257	285	1.541	724
Niveau 3	527	18	1.715	381	2.095	996
Niveau 4	90	33	1.923	613	2.537	1.179
Niveau 5	32	27	/	/	/	1.379
Erwerbsjahre						
1– 9	612	0	/	/	/	362
10–19	794	3	738	191	929	546
20–29	492	13	1.037	222	1.259	843
30–39	451	21	1.554	327	1.881	1.148
40 und mehr	431	25	1.824	384	2.209	1.275

¹ Zur Definition vgl. Tabelle B 14

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 12

Gesetzliche Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst waren;
 Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Leistungsbezieher ¹		Höhe der Netto-Leistungen		Insgesamt
	Tsd.	%	GRV-Rente	Zusatzrente	
			DM	DM	DM
Männer und Frauen					
mit ZÖD	692	71	1.871	626	2.497
ohne ZÖD	281	29	902	–	902
Insgesamt	974	100	1.591	445	2.036
Männer					
mit ZÖD	346	91	2.289	693	2.982
ohne ZÖD	34	9	1.878	–	1.878
Insgesamt	380	100	2.252	630	2.882
Frauen					
mit ZÖD	346	58	1.453	559	2.012
ohne ZÖD	247	42	766	–	766
Insgesamt	593	100	1.167	326	1.493

¹ Der öffentliche Dienst ist nach folgenden Wirtschaftsbereichen abgegrenzt: Staat, Post, Bahn und Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand, ohne Kirchen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 13

Schichtung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Basis: Bezieher einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Versicherungs- und Versorgungsrenten);
Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Insgesamt		Männer		Frauen	
	%	kumuliert	%	kumuliert	%	kumuliert
		%		%		%
unter 100 DM	9	9	3	3	14	14
100 bis unter 200 DM	8	17	6	9	10	24
200 bis unter 400 DM	16	33	14	23	18	42
400 bis unter 600 DM	21	54	26	49	16	58
600 bis unter 800 DM	14	68	18	67	11	69
800 bis unter 1.000 DM	17	85	16	83	17	86
1.000 bis unter 1.500 DM	12	97	13	96	11	97
1.500 bis unter 2.000 DM	3	100	4	100	2	99
2.000 bis unter 3.000 DM	1	101	1	101	0	99
3.000 DM und mehr	0	101	0	101	–	99
Insgesamt	100		100		100	

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 14

Altersversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach Tätigkeitsniveaus

Basis: Bezieher einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes; Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Tätigkeitsniveau ¹	Tsd.	Höhe der Netto-Leistungen			Anteil der Zusatzrente
		GRV-Rente	Zusatzrente	Insgesamt	%
		DM	DM	DM	
Männer und Frauen					
Tätigkeitsniveau 1	120	1.405	423	1.828	23
Tätigkeitsniveau 2	178	1.819	567	2.386	24
Tätigkeitsniveau 3	256	1.876	642	2.519	26
Tätigkeitsniveau 4	109	2.253	721	2.974	24
Tätigkeitsniveau 5	29	2.626	1.318	3.944	33
Insgesamt	692	1.871	626	2.497	25
Männer					
Tätigkeitsniveau 1	41	1.804	522	2.237	22
Tätigkeitsniveau 2	110	2.122	569	2.691	21
Tätigkeitsniveau 3	114	2.299	681	2.980	23
Tätigkeitsniveau 4	60	2.729	834	3.563	23
Tätigkeitsniveau 5	21	2.812	1.338	4.149	32
Insgesamt	346	2.289	693	2.982	23
Frauen					
Tätigkeitsniveau 1	79	1.199	372	1.571	24
Tätigkeitsniveau 2	68	1.329	562	1.891	30
Tätigkeitsniveau 3	141	1.534	611	2.145	28
Tätigkeitsniveau 4	50	1.679	584	2.264	26
Tätigkeitsniveau 5	8	/	/	/	/
Insgesamt	346	1.435	559	2.012	28

¹ Die Tätigkeitsniveaus sind wie folgt definiert:

	Arbeiter	Angestellte
Niveau 1	angelernt, Hilfskraft	angelernt, Hilfskraft
Niveau 2	Facharbeiter, Geselle	einfache Fachkraft
Niveau 3	Meister, Polier	Fachkraft in mittlerer Position
Niveau 4	–	Fachkraft in gehobener Position
Niveau 5	–	hoch qualifizierter oder leitender Angestellter

Die Kategorien wurden in gleicher Weise für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes verwendet, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 15

Altersversorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten

Basis: Bezieher einer Beamtenversorgung, die zuletzt als Beamte, Richter oder Berufssoldaten beschäftigt waren;
Personen ab 65 Jahren¹ (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Anteil von a) und b) in der Laufbahngruppe	Höhe der Netto-Leistungen		
		Pension ²	GRV-Rente	Insgesamt
	%	DM	DM	DM
a) Pensionsbezieher mit zusätzl. GRV				
Einfacher Dienst	75	1.602	728	2.330
Mittlerer Dienst	65	2.396	607	3.003
Gehobener Dienst	42	3.335	657	3.992
Höherer Dienst	22	4.558	779	5.338
Insgesamt	49	2.738	661	3.399
b) Reine Pensionsbezieher				
Einfacher Dienst	25	1.929	–	1.929
Mittlerer Dienst	35	2.709	–	2.709
Gehobener Dienst	58	3.766	–	3.766
Höherer Dienst	78	4.978	–	4.978
Insgesamt	51	3.858	–	3.858
Versorgungsempfänger ohne Berufssoldaten				
	Tsd.			
Einfacher Dienst	45	1.683	548	2.231
Mittlerer Dienst	171	2.473	407	2.879
Gehobener Dienst	141	3.545	281	3.826
Höherer Dienst	115	4.885	172	5.057
Insgesamt	472	3.306	326	3.632
d) Berufssoldaten				
	19	3.506	179	3.686
e) Insgesamt				
	492	3.314	320	3.634

¹ Zusätzlich gibt es rund 20 Tsd. Bezieher einer Beamtenversorgung, deren letzte berufliche Tätigkeit nicht im Beamtenverhältnis ausgeübt wurde. Diese sind hier nicht einbezogen. Die Gesamt-Werte weichen daher geringfügig von den in Tabelle B 2 ausgewiesenen Werten ab.

² Einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 16

**Selbstständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft: Netto-Leistungen
aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche**

Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt Selbstständige oder Mithelfende in der Landwirtschaft waren (ohne Heimbewohner); alte Bundesländer

	Anteil	Höhe der eigenen Leistungen		
		AdL	GRV ¹	Insgesamt ²
	%	DM	DM	DM
Männer und Frauen				
Insgesamt	100			
davon (%)				
ohne AdL/GRV	62	–	–	–
mit eigener Rente				
AdL + GRV ¹	16	822	711	1.533
nur AdL	22	765	–	765
nur GRV ¹	30	–	347	347
Betrag pro AdL- bzw. GRV- Bezieher(in)		789	294	–
Leistungsbezieher(innen) insgesamt	68	438	318	755
nur KLG	2	–	–	–
Männer				
Insgesamt	100			
davon (%)				
ohne AdL/GRV	4	–	–	–
mit eigener Rente:				
AdL + GRV ¹	42	879	782	1.661
nur AdL	55	855	–	855
nur GRV ¹	2	–	1.009	1.009
Betrag pro AdL bzw. GRV-Bezieher		865	337	–
Leistungsbezieher insgesamt	96	845	353	1.198
Frauen				
Insgesamt	100			
davon (%)				
ohne AdL/GRV	89	–	–	–
mit eigener Rente:				
AdL + GRV ¹	4	527	348	875
nur AdL	7	456	–	456
nur GRV ¹	43	–	331	331
Betrag pro AdL- bzw. GRV-Bezieherin		480	117	–
Leistungsbezieherinnen insgesamt	54	97	288	385
nur KLG	3	–	–	–

¹ GRV ohne reine KLG-Leistungen.

² GRV und/oder ADL.

Tabelle B 17

Selbstständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft: Netto-Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche

Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als Selbstständige oder Mithelfende außerhalb der Landwirtschaft tätig waren (ohne Heimbewohner); alte Bundesländer

		Insgesamt	Freie Berufe	Handwerker / Gewerbe- treibende	Mithelfende Familien- angehörige
Männer und Frauen					
Insgesamt	Tsd.	726	90	423	213
davon					
ohne Leistungsbezug	%	17	10	10	34
davon reine KLG	%	4	●	●	●
Mit Leistungsbezug (ohne reine KLG)	%	83	90	90	66
und zwar ¹					
GRV-Rente (ohne reine KLG)	%	81	76	89	66
Berufsständische Versorgung	%	4	33	–	–
Andere	%	5	10	6	1
Höhe der Leistung je Bezieher(in)					
GRV-Rente (ohne reine KLG)	DM	1.065	1.397	1.193	558
Berufsständische Versorgung	DM	3.114	3.114	–	–
Eigene Ansprüche insgesamt	DM	1.248	2.401	1.256	563
Männer					
Insgesamt	Tsd.	328	52	271	5
davon					
ohne Leistungsbezug	%	5	3	6	15
mit Leistungsbezug	%	95	97	94	85
und zwar ¹					
GRV-Rente	%	91	79	94	85
Berufsständische Versorgung	%	6	41	–	–
Andere	%	10	14	9	15
Höhe der Leistung je Bezieher					
GRV-Rente (ohne reine KLG)	DM	1.478	1.686	1.448	/
Berufsständische Versorgung	DM	3.693	3.693	–	/
Eigene Ansprüche insgesamt	DM	1.781	3.073	1.525	/
Frauen					
Insgesamt	Tsd.	398	38	152	208
davon					
ohne Leistungsbezug	%	27	19	19	34
davon reine KLG	%	8	●	●	●
mit Leistungsbezug (ohne reine KLG)		73	81	81	66
und zwar ¹					
GRV-Rente (ohne reine KLG)	%	72	73	81	65
Berufsständische Versorgung	%	2	21	–	–
Andere	%	2	6	2	1
Höhe der Leistung je Bezieherin					
GRV-Rente (ohne reine KLG)	DM	633	/	665	534
Berufsständische Versorgung	DM	/	/	–	–
Eigene Ansprüche insgesamt	DM	677	/	673	534

¹ Die folgenden Prozentsätze beziehen sich auf die obigen Gesamtfallzahlen.

Tabelle B 20

Netto-Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht und Zahl der Erwerbsjahre
Basis: Leistungsbezieher (ohne reine KLG-Leistungen) ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner)

Erwerbsjahre ¹	Anteil ²			Höhe der Leistungen			Relation der Werte
	Insg.	Männer	Frauen	Insg.	Männer	Frauen	F:M
	%	%	%	DM	DM	DM	%
Deutschland							
unter 10 Jahre	13	5	18	774	2.284	410	18
10 bis unter 20 Jahre	15	5	23	810	1.928	598	31
20 bis unter 30 Jahre	12	6	17	1.184	1.961	948	48
30 bis unter 40 Jahre	18	17	20	1.861	2.652	1.310	49
40 Jahre und mehr	43	67	22	2.263	2.572	1.484	58
Insgesamt	100	100	100	1.621	2.489	983	39
Durchschnitt in Jahren	31	38	25				
Alte Bundesländer							
unter 10 Jahre	15	6	23	775	2.299	400	17
10 bis unter 20 Jahre	17	6	27	807	1.955	584	30
20 bis unter 30 Jahre	12	7	17	1.215	1.986	948	48
30 bis unter 40 Jahre	17	18	17	2.024	2.732	1.379	50
40 Jahre und mehr	38	64	16	2.459	2.693	1.616	60
Insgesamt	100	100	100	1.649	2.571	930	36
Durchschnitt in Jahren	29	37	22				
Neue Bundesländer							
unter 10 Jahre	3	1	5	765	1.924	564	29
10 bis unter 20 Jahre	6	2	9	846	1.578	735	47
20 bis unter 30 Jahre	10	3	14	1.033	1.688	951	56
30 bis unter 40 Jahre	22	12	28	1.360	2.085	1.171	56
40 Jahre und mehr	59	82	44	1.766	2.133	1.325	62
Insgesamt		100	100	1.511	2.110	1.165	55
Durchschnitt in Jahren	38	43	34				

¹ Erwerbsjahre stimmen nicht mit Versicherungsjahren überein.

² Prozentuierungsbasis ohne Fälle mit fehlender Angabe zur Zahl der Erwerbsjahre.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 21

Netto-Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht und Familienstand
Basis: Leistungsbezieher (ohne reine KLG-Leistungen) ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner)

Familienstand	Anteile			Höhe der Leistungen			Relation der Werte
	Insg.	Männer	Frauen	Insg.	Männer	Frauen	F:M
	%	%	%	DM	DM	DM	%
Deutschland							
Verheiratet	53	77	36	1.890	2.558	861	34
Verwitwet	35	15	49	1.131	2.349	851	36
Geschieden ¹	5	5	6	1.757	2.219	1.489	67
Ledig	7	3	9	1.883	1.924	1.872	97
Verheiratet/verwitwet	88	92	85	1.593	2.523	855	34
Insgesamt	100	100	100	1.621	2.489	983	39
Alte Bundesländer							
Verheiratet	54	76	36	1.943	2.654	780	29
Verwitwet	34	15	49	1.094	2.411	777	32
Geschieden ¹	5	5	5	1.828	2.266	1.526	67
Ledig	7	4	9	1.948	1.944	1.950	100
Verheiratet/verwitwet	88	91	85	1.615	2.614	778	30
Insgesamt	100	100	100	1.649	2.571	930	36
Neue Bundesländer							
Verheiratet	52	79	37	1.681	2.130	1.130	53
Verwitwet	37	16	48	1.265	2.087	1.105	53
Geschieden ¹	6	4	7	1.520	1.938	1.398	72
Ledig	5	1	7	1.528	1.641	1.516	92
Verheiratet/verwitwet	89	95	85	1.509	2.123	1.116	53
Insgesamt	100	100	100	1.511	2.110	1.165	55

¹ Einschließlich getrennt lebende Verheiratete.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 22

Netto-Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche nach Zahl der Kinder
 Basis: Leistungsbezieherinnen (ohne reine KLG-Leistungen) ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen)

Kinder	Anteil			Höhe der Leistungen		
	D	aBL	nBL	D	aBL	nBL
	%	%	%	DM	DM	DM
Keine	14	15	11	1.463	1.493	1.330
1 Kind	23	22	26	987	918	1.182
2 Kinder	28	28	30	894	827	1.102
3 Kinder	16	17	15	809	718	1.145
4 Kinder	8	8	8	801	705	1.110
5 und mehr Kinder	8	8	7	744	640	1.152
Insgesamt	100	100	100	879	798	1.140

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 23

**Netto-Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche nach Zahl der Kinder
und Familienstand**

Basis: Leistungsbezieherinnen ab 65 Jahren (ohne reine KLG-Leistungen) (ohne Heimbewohnerinnen)

	Zahl der Kinder					
	Keine	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
Deutschland						
Ledige Frauen						
Alterssicherungsleist. (DM)	1.876	1.541	●	●	●	●
Zahl der Erwerbsjahre	37	35	●	●	●	●
Verh./gesch./verw. Frauen						
Alterssicherungsleist. (DM)	1.135	962	890	809	800	744
Zahl der Erwerbsjahre	29	26	23	21	20	20
Alte Bundesländer						
Ledige Frauen						
Alterssicherungsleist. (DM)	1.942	1.545	●	●	●	●
Zahl der Erwerbsjahre	37	32	●	●	●	●
Verh./gesch./verw. Frauen						
Alterssicherungsleist. (DM)	1.107	896	824	718	705	640
Zahl der Erwerbsjahre	27	23	20	18	16	16
Neue Bundesländer						
Ledige Frauen						
Alterssicherungsleist. (DM)	1.489	1.535	●	●	●	●
Zahl der Erwerbsjahre	40	40	●	●	●	●
Verh./gesch./verw. Frauen						
Alterssicherungsleist. (DM)	1.241	1.157	1.103	1.143	1.109	1.152
Zahl der Erwerbsjahre	38	35	33	33	31	31

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle B 24

Eigene und abgeleitete Netto-Alterssicherungsleistungen der Witwen
Basis: Witwen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen)

Art der bezogenen Leistungen	Anteile		Höhe der Netto-Leistungen		
	Tsd.	%	Eigene ASL	DM/Monat Abgeleitete ASL	Insgesamt
Deutschland					
Witwen insgesamt	4.018	100	●	●	●
davon					
ohne ASL	21	1	–	–	–
reine KLG-Leistungen	28	1	–	–	–
nur eigene ASL	91	2	999	–	999
nur abgeleitete ASL	822	21	–	1.502	1.502
eigene und abgeleitete ASL	3.054	77	846	1.221	2.067
Höhe der ASL			851	1.280	1.925
Leistungsbezieherinnen insges. ¹	3.968	100	●	●	●
Alte Bundesländer					
Witwen insgesamt	3.290	100	●	●	●
davon					
ohne ASL	21	1	–	–	–
reine KLG-Leistungen	28	1	–	–	–
nur eigene ASL	85	3	969	–	969
nur abgeleitete ASL	806	25	–	1.506	1.506
eigene und abgeleitete ASL	2.350	73	770	1.283	2.053
Höhe der ASL			777	1.340	1.889
Leistungsbezieherinnen insges. ¹	3.241	99	●	●	●
Neue Bundesländer					
Witwen insgesamt	728	100	●	●	●
davon					
ohne ASL	1	0	–	–	–
nur KLG-Leistungen	0	0	/	–	/
nur eigene ASL	7	1	1.380	–	1.380
nur abgeleitete ASL	16	2	–	1.318	1.318
eigene und abgeleitete ASL	704	97	1.102	1.011	2.113
Höhe der ASL			1.105	1.017	2.088
Leistungsbezieherinnen insges. ¹	727	100	●	●	●

¹ Ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Die Gesamteinkommen im Seniorenalter**Tabellenanhang zu Teil C**

C 1	Methodische Basis für Teil C im Vergleich zu Teil B: Personenkreis und Einkommensbegriff	
C 1.1	Personen ab 60 Jahren, Deutschland	179
C 1.2	Männer und Frauen ab 60 Jahren, Deutschland	180
C 1.3	Personen ab 60 Jahren, alte Bundesländer	181
C 1.4	Männer und Frauen ab 60 Jahren, alte Bundesländer	182
C 1.5	Personen ab 60 Jahren, neue Bundesländer	183
C 1.6	Männer und Frauen ab 60 Jahren, neue Bundesländer	184
C 2	Brutto-Einkommen aus Alterssicherungssystemen	
C 2.1	Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland	185
C 2.2	Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer	186
C 3	Andere Brutto-Einkünfte und Netto-Gesamteinkommen nach dem Wohnstatus	
C 3.1	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland	187
C 3.2	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	188
C 3.3	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer	189
C 4	Einkommen der Ehepartner Verheiratete Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), Deutschland, alte und neue Bundesländer	190
C 5	Einkommenskomponenten und Brutto-Gesamteinkommen von Ehepaaren in Abhängigkeit von der Höhe der Alterssicherung der Ehefrau Verheiratete Frauen (ohne Heimbewohnerinnen), Deutschland, alte und neue Bundesländer	191
C 6	Einkommenskomponenten sowie Brutto- und Netto-Gesamtein- kommen	
C 6.1	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland	192
C 6.2	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer	193
C 7	Schichtung des Gesamteinkommens nach Haushaltstyp und Geschlecht	
C 7.1	Brutto-Gesamteinkommen von Ehepaaren und Alleinstehenden (ohne Heimbewohner), Deutschland	194
C 7.2	Brutto-Gesamteinkommen von Ehepaaren und Alleinstehenden (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer	195

C 7.3	Netto-Gesamteinkommen von Ehepaaren und Alleinstehenden (ohne Heimbewohner), Deutschland	196
C 7.4	Netto-Gesamteinkommen von Ehepaaren und Alleinstehenden (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer	197
C 8	Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Geschlecht und Familienstand	
C 8.1	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland	198
C 8.2	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	199
C 8.3	Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	200
C 8.4	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer	201
C 8.5	Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer	202
C 10	Netto-Gesamteinkommen nach Haushaltstyp, Geschlecht und Familienstand, Bezug von GRV-Renten und der beruflichen Stellung	
C 10.1	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland	203
C 10.2	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer	204
C 11	Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen: Abhängig Beschäftigte	
C 11.1	Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	205
C 11.2	Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer	206
C 12	Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen: Selbstständige	
C 12.1	Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	207
C 12.2	Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer	208
C 13	Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Einkommensquintilen	
C 13.1	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland	209
C 13.2	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer	210
C 14	Alterssicherungsleistungen von Ehepaaren und Alleinstehenden nach Einkommensquintilen	
C 14.1	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland	211
C 14.2	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	212
C 14.3	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer	213

C 15	Personengruppen, die überproportional im untersten bzw. obersten Einkommensquintil zu finden sind	
C 15.1	Personengruppen ab 65 Jahren, die überproportional im untersten Einkommensquintil zu finden sind, alte und neue Bundesländer	214
C 15.2	Personengruppen ab 65 Jahren, die überproportional im obersten Einkommensquintil zu finden sind, alte und neue Bundesländer	215
C 16	Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen	
C 16.1	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland	216
C 16.2	Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	217
C 16.3	Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	218
C 16.4	Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer	219
C 16.5	Verheiratete Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer	220
C 16.6	Verheiratete Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer	221
C 16.7	Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer	222
C 16.8	Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), neue Bundesländer	223
C 16.9	Verheiratete Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer	224
C 16.10	Verheiratete Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), neue Bundesländer	225
C 16.11	Allein stehende Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer	226
C 16.12	Allein stehende Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), neue Bundesländer	227
C 25	Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente aus abgeleiteten Ansprüchen und dem Gesamteinkommen	
C 25.1	Witwen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer	228
C 25.2	Witwen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), neue Bundesländer	229
C 26	Der Anteil der Brutto-GRV-Renten am Brutto-Gesamteinkommen von Beziehern niedriger GRV-Renten	
C 26.1	Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer	230
C 26.2	Männer und Frauen von 60 bis unter 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer	231

C 27	Höhe der Brutto-GRV-Renten aus eigenen Ansprüchen, weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamteinkommen nach Zahl der Versicherungsjahre	
C 27.1	Männer und Frauen ab 65 Jahren mit eigener GRV-Rente (ohne Heimbewohner und Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen), alte Bundesländer	232
C 27.2	Männer und Frauen ab 65 Jahren mit eigener GRV-Rente (ohne Heimbewohner und Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen), neue Bundesländer	233
C 27.3	Männer und Frauen von 60 bis unter 65 Jahren mit eigener GRV-Rente (ohne Heimbewohner und Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen), alte Bundesländer	234
C 27.4	Männer und Frauen von 60 bis unter 65 Jahren mit eigener GRV-Rente (ohne Heimbewohner und Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen), neue Bundesländer	235

Tabelle C 1.1

Methodische Basis für Teil C im Vergleich zu Teil B: Personenkreis und Einkommensbegriff
 Basis: Personen ab 60 Jahren, Deutschland

		Personen insgesamt			Heim- bewohner	Personen ab 65 Jahren
		ab 60 Jahren	von 60 bis unter 65 Jahren	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren ¹	ohne Heim- bewohner
Männer und Frauen	Tsd.	18.211	5.229	12.983	340	12.642
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ²	Tsd.	15.779	3.286	12.492	329	12.164
	%	87	63	96	97	96
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	1.936	1.982	1.924	2.068	1.920
in Teil C: Brutto	DM	2.139	2.198	2.123	2.321	2.118

Hinweis: Nach zusätzlicher Berücksichtigung von sonstigen Einkommen und gegebenenfalls Einkommen des Ehepartners werden die Brutto-Gesamteinkommen in Netto-Gesamteinkommen umgerechnet (vgl. Tabelle C 6). Die einzelnen Einkommenskomponenten werden hier (Teil C) jedoch immer auf der Brutto-Ebene dargestellt.

¹ Dies ist die hochgerechnete Zahl im Rahmen der ASID-Erhebung. In der Netto-Stichprobe sind die Heimbewohner in der Erhebung untererfasst. Tatsächlich lebten im Jahr 1994 rund 660 000 Personen in Seniorenheimen (Quelle: Erhebung von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Vgl. Schneekloth, U., Müller, U.: Hilfe- und Pflegebedürftige in Heimen – Schnellbericht zur Infratest-Heimerhebung 1994, in: BMFSJ, Bericht zum 1. Symposium zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“, Bonn 1995).

² Leistungen aufgrund eigener oder abgeleiteter Ansprüche (einschließlich KLG-Leistungen) aus Alterssicherungssystemen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 1.2

Methodische Basis für Teil C im Vergleich zu Teil B: Personenkreis und Einkommensbegriff
Basis: Männer und Frauen ab 60 Jahren, Deutschland

		Personen insgesamt			Heim- bewohner	Personen ab 65 Jahren
		ab 60 Jahren	von 60 bis unter 65 Jahren	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren ¹	ohne Heim- bewohner
Männer	Tsd.	7.470	2.584	4.886	67	4.819
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ²	Tsd. %	6.513 87	1.701 66	4.813 99	67 100	4.745 98
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	2.484	2.412	2.509	3.110	2.501
in Teil C: Brutto	DM	2.769	2.694	2.796	3.474	2.786
Frauen	Tsd.	10.741	2.645	8.096	273	7.823
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ²	Tsd. %	9.265 86	1.586 60	7.680 95	261 96	7.418 95
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	1.550	1.520	1.556	1.799	1.547
in Teil C: Brutto	DM	1.695	1.667	1.701	2.024	1.690

Hinweis: Nach zusätzlicher Berücksichtigung von sonstigen Einkommen und gegebenenfalls Einkommen des Ehepartners werden die Brutto-Gesamteinkommen in Netto-Gesamteinkommen umgerechnet (vgl. Tabelle C 6). Die einzelnen Einkommenskomponenten werden hier (Teil C) jedoch immer auf der Brutto-Ebene dargestellt.

¹ Dies ist die hochgerechnete Zahl im Rahmen der ASID-Erhebung. In der Netto-Stichprobe sind die Heimbewohner in der Erhebung untererfasst. Tatsächlich lebten im Jahr 1994 rund 660 000 Personen in Seniorenheimen (Quelle: Erhebung von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Vgl. Schneekloth, U., Müller, U.: Hilfe- und Pflegebedürftige in Heimen – Schnellbericht zur Infratest-Heimerhebung 1994, in: BMFSJ, Bericht zum 1. Symposium zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“, Bonn 1995).

² Leistungen aufgrund eigener oder abgeleiteter Ansprüche (einschließlich KLG-Leistungen) aus Alterssicherungssystemen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 1.3

Methodische Basis für Teil C im Vergleich zu Teil B: Personenkreis und Einkommensbegriff
Basis: Personen ab 60 Jahren, alte Bundesländer

		Personen insgesamt			Heim- bewohner	Personen ab 65 Jahren
		ab 60 Jahren	von 60 bis unter 65 Jahren	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren ¹	ohne Heim- bewohner
Männer und Frauen	Tsd.	14.754	4.170	10.584	285	10.299
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ²	Tsd. %	12.513 85	2.409 58	10.104 95	273 96	9.831 95
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	1.978	2.104	1.948	2.124	1.943
in Teil C: Brutto	DM	2.195	2.349	2.158	2.398	2.151

Hinweis: Nach zusätzlicher Berücksichtigung von sonstigen Einkommen und gegebenenfalls Einkommen des Ehepartners werden die Brutto-Gesamteinkommen in Netto-Gesamteinkommen umgerechnet (vgl. Tabelle C 6). Die einzelnen Einkommenskomponenten werden hier (Teil C) jedoch immer auf der Brutto-Ebene dargestellt.

¹ Dies ist die hochgerechnete Zahl im Rahmen der ASID-Erhebung. In der Netto-Stichprobe sind die Heimbewohner in der Erhebung untererfasst. Tatsächlich lebten im Jahr 1994 rund 660 000 Personen in Seniorenheimen (Quelle: Erhebung von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Vgl. Schneekloth, U., Müller, U.: Hilfe- und Pflegebedürftige in Heimen – Schnellbericht zur Infratest-Heimerhebung 1994, in: BMFSJ, Bericht zum 1. Symposium zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“, Bonn 1995).

² Leistungen aufgrund eigener oder abgeleiteter Ansprüche (einschließlich KLG-Leistungen) aus Alterssicherungssystemen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 1.4

Methodische Basis für Teil C im Vergleich zu Teil B: Personenkreis und Einkommensbegriff
Basis: Männer und Frauen ab 60 Jahren, alte Bundesländer

		Personen insgesamt			Heim- bewohner	Personen ab 65 Jahren
		ab 60 Jahren	von 60 bis unter 65 Jahren	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren ¹	ohne Heim- bewohner
Männer	Tsd.	6.099	2.077	4.022	56	3.966
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ²	Tsd. %	5.277 87	1.324 64	3.954 98	56 100	3.898 98
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	2.584	2.565	2.590	3.319	2.580
in Teil C: Brutto	DM	2.895	2.882	2.900	3.721	2.888
Frauen	Tsd.	8.655	2.093	6.562	229	6.333
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ²	Tsd. %	7.236 84	1.085 52	6.151 94	217 95	5.933 94
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	1.534	1.542	1.533	1.816	1.522
in Teil C: Brutto	DM	1.683	1.699	1.681	2.058	1.667

Hinweis: Nach zusätzlicher Berücksichtigung von sonstigen Einkommen und gegebenenfalls Einkommen des Ehepartners werden die Brutto-Gesamteinkommen in Netto-Gesamteinkommen umgerechnet (vgl. Tabelle C 6). Die einzelnen Einkommenskomponenten werden hier (Teil C) jedoch immer auf der Brutto-Ebene dargestellt.

¹ Dies ist die hochgerechnete Zahl im Rahmen der ASID-Erhebung. In der Netto-Stichprobe sind die Heimbewohner in der Erhebung untererfasst. Tatsächlich lebten im Jahr 1994 rund 660 000 Personen in Seniorenheimen (Quelle: Erhebung von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Vgl. Schneekloth, U., Müller, U.: Hilfe- und Pflegebedürftige in Heimen – Schnellbericht zur Infratest-Heimerhebung 1994, in: BMFSJ, Bericht zum 1. Symposium zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“, Bonn 1995).

² Leistungen aufgrund eigener oder abgeleiteter Ansprüche (einschließlich KLG-Leistungen) aus Alterssicherungssystemen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 1.5

Methodische Basis für Teil C im Vergleich zu Teil B: Personenkreis und Einkommensbegriff

Basis: Personen ab 60 Jahren, neue Bundesländer

		Personen insgesamt			Heim- bewohner	Personen ab 65 Jahren
		ab 60 Jahren	von 60 bis unter 65 Jahren	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren ¹	ohne Heim- bewohner
Männer und Frauen	Tsd.	3.457	1.059	2.398	55	2.343
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ²	Tsd. %	3.266 94	878 83	2.388 100	55 100	2.333 100
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	1.776	1.646	1.823	1.794	1.824
in Teil C: Brutto	DM	1.925	1.784	1.976	1.942	1.977

Hinweis: Nach zusätzlicher Berücksichtigung von sonstigen Einkommen und gegebenenfalls Einkommen des Ehepartners werden die Brutto-Gesamteinkommen in Netto-Gesamteinkommen umgerechnet (vgl. Tabelle C 6). Die einzelnen Einkommenskomponenten werden hier (Teil C) jedoch immer auf der Brutto-Ebene dargestellt.

¹ Dies ist die hochgerechnete Zahl im Rahmen der ASID-Erhebung. In der Netto-Stichprobe sind die Heimbewohner in der Erhebung untererfasst. Tatsächlich lebten im Jahr 1994 rund 660 000 Personen in Seniorenheimen (Quelle: Erhebung von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Vgl. Schneekloth, U., Müller, U.: Hilfe- und Pflegebedürftige in Heimen – Schnellbericht zur Infratest-Heimerhebung 1994, in: BMFSJ, Bericht zum 1. Symposium zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“, Bonn 1995).

² Leistungen aufgrund eigener oder abgeleiteter Ansprüche (einschließlich KLG-Leistungen) aus Alterssicherungssystemen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 1.6

Methodische Basis für Teil C im Vergleich zu Teil B: Personenkreis und Einkommensbegriff
Basis: Männer und Frauen ab 60 Jahren, neue Bundesländer

		Personen insgesamt			Heim- bewohner	Personen ab 65 Jahren
		ab 60 Jahren	von 60 bis unter 65 Jahren	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren ¹	ohne Heim- bewohner
Männer	Tsd.	1.371	507	864	11	853
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ²	Tsd. %	1.236 90	3.774	859 99	11 (100)	848 99
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	2.056	1.875	2.135	(2.088)	2.136
in Teil C: Brutto	DM	2.230	2.032	2.317	(2.263)	2.318
Frauen	Tsd.	2.087	552	1.534	44	1.490
darunter:						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ³	Tsd. %	2.030 97	501 91	1.529 100	44 100	1.485 100
Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Netto	DM	1.605	1.474	1.648	1.718	1.646
in Teil C: Brutto	DM	1.738	1.598	1.784	1.859	1.782

Hinweis: Nach zusätzlicher Berücksichtigung von sonstigen Einkommen und gegebenenfalls Einkommen des Ehepartners werden die Brutto-Gesamteinkommen in Netto-Gesamteinkommen umgerechnet (vgl. Tabelle C 6). Die einzelnen Einkommenskomponenten werden hier (Teil C) jedoch immer auf der Brutto-Ebene dargestellt.

¹ Dies ist die hochgerechnete Zahl im Rahmen der ASID-Erhebung. In der Netto-Stichprobe sind die Heimbewohner in der Erhebung untererfasst. Tatsächlich lebten im Jahr 1994 rund 660 000 Personen in Seniorenheimen (Quelle: Erhebung von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Vgl. Schneekloth, U., Müller, U.: Hilfe- und Pflegebedürftige in Heimen – Schnellbericht zur Infratest-Heimerhebung 1994, in: BMFSJ, Bericht zum 1. Symposium zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“, Bonn 1995).

² Leistungen aufgrund eigener oder abgeleiteter Ansprüche (einschließlich KLG-Leistungen) aus Alterssicherungssystemen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASI '99)

Tabelle C 2.1

Brutto-Einkommen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner)¹, Deutschland

		Männer	Frauen
Personen in	Tsd.	4.819	7.823
Leistungen aus eigenen Ansprüchen			
Bezieher	%	98	83
Betrag je Bezieher	DM	2.772	1.070
Betrag pro Kopf	DM	2.729	890
Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen			
Bezieher	%	4	50
Betrag je Bezieher	DM	400	1.414
Betrag pro Kopf	DM	15	704
Leistungen aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen			
Bezieher	%	98	94
Betrag je Bezieher	DM	2.786	1.700
Betrag pro Kopf	DM	2.744	1.594

¹ Hier und in allen folgenden Tabellen sind aus der Basis Heimbewohner sowie Bezieher reiner KLG-Leistungen jeweils ausgeklammert.
Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 2.2

Brutto-Einkommen aus AlterssicherungssystemenBasis: Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner)¹, alte und neue Bundesländer

		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Personen in	Tsd.	3.966	6.333	853	1.490
Leistungen aus eigenen Ansprüchen					
Bezieher	%	98	80	99	98
Betrag je Bezieher	DM	2.877	1.014	2.289	1.261
Betrag pro Kopf	DM	2.826	807	2.276	1.241
Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen					
Bezieher	%	3	50	7	48
Betrag je Bezieher	DM	404	1.485	393	1.102
Betrag pro Kopf	DM	12	745	29	534
Leistungen aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen					
Bezieher	%	98	92	99	100
Betrag je Bezieher	DM	2.888	1.680	2.318	1.782
Betrag pro Kopf	DM	2.838	1.552	2.305	1.775

¹ Ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 3.1

Andere Brutto-Einkünfte und Netto-Gesamteinkommen nach dem Wohnstatus
Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

	Anteil Bezieher	Betrag je Bezieher	
		Person ¹	Ehep.
	%	DM	
Andere Einkünfte (brutto)			
Reine KLG-Leistung	4	119	118
Erwerbseinkommen ²	3	2.292	2.908
Krankengeld/Pflegegeld ³	0	/	/
Kriegsopferversorgung ⁴	4	656	656
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ⁴	2	762	762
Sonstige Renten ⁴	1	759	759
Vermietung/Verpachtung	8	1.171	1.171
Zinseinkünfte	37	261	261
Wohngeld	2	130	130
Sozialhilfe ⁵	2	530	530
Sonstiges ⁶	4	583	583
Andere Einkünfte insgesamt	53	672	692
Wohnstatus		7	7
Mietfrei wohnen	13	1.700	2.148
Wohnungseigentümer	43	2.396	3.571
Mieter/Untermieter	44	2.087	2.794

¹ Haushaltsbezogene Einkünfte wurden bei Verheirateten beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zugerechnet. Das gilt für folgende Einkunftsarten: Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Zinseinkünfte, Wohngeld und Sozialhilfe. In Klammern sind für diese Einkunftsarten die Durchschnittsbeträge auf Haushaltsebene angegeben. Wie stark sich diese von den personenbezogenen unterscheiden, hängt davon ab, wie hoch der Anteil von Verheirateten unter den Beziehern ist.

² Einkünfte aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Tätigkeit/Nebentätigkeit.

³ Soweit von der Krankenkasse gezahlt.

⁴ Eigene oder abgeleitete Renten.

⁵ Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Hilfe in besonderen Lebenslagen; einschließlich vom Sozialamt gezahltes Pflegegeld.

⁶ Zum Beispiel regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld.

⁷ Netto-Gesamteinkommen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 3.2

Andere Brutto-Einkünfte und Netto-Gesamteinkommen nach dem Wohnstatus

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	Anteil Bezieher	Betrag je Bezieher	
		Person ¹	Ehep.
	%	DM	
Andere Einkünfte (brutto)			
	5	119	119
Reine KLG-Leistung			
Erwerbseinkommen ²	3	2.429	3.038
Krankengeld/Pflegegeld ³	0	/	/
Kriegsopferversorgung ⁴	4	683	658
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ⁴	2	809	775
Sonstige Renten ⁴	1	782	844
Vermietung/Verpachtung	9	1.223	1.962
Zinseinkünfte	36	306	448
Wohngeld	2	137	153
Sozialhilfe ⁵	2	531	656
Sonstiges ⁶	5	612	834
Andere Einkünfte insgesamt	51	793	1.178
Wohnstatus		7	7
Mietfrei wohnen	14	1.683	2.102
Wohnungseigentümer	48	2.456	3.629
Mieter/Untermieter	39	2.143	2.811

¹ Haushaltsbezogene Einkünfte wurden bei Verheirateten beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zugerechnet. Das gilt für folgende Einkunftsarten: Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Zinseinkünfte, Wohngeld und Sozialhilfe. In Klammern sind für diese Einkunftsarten die Durchschnittsbeträge auf Haushaltsebene angegeben. Wie stark sich diese von den personenbezogenen unterscheiden, hängt davon ab, wie hoch der Anteil von Verheirateten unter den Beziehern ist.

² Einkünfte aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Tätigkeit/Nebentätigkeit.

³ Soweit von der Krankenkasse gezahlt.

⁴ Eigene oder abgeleitete Renten.

⁵ Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Hilfe in besonderen Lebenslagen; einschließlich vom Sozialamt gezahltes Pflegegeld.

⁶ Zum Beispiel regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld.

⁷ Netto-Gesamteinkommen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 3.3

Andere Brutto-Einkünfte und Netto-Gesamteinkommen nach dem Wohnstatus

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

	Anteil Bezieher	Betrag je Bezieher	
		Person ¹	Ehep.
	%	DM	
Andere Einkünfte (brutto)			
	0	/	/
Reine KLG-Leistung			
Erwerbseinkommen ²	2	1.234	1.963
Krankengeld/Pflegegeld ³	/	/	/
Kriegsopferversorgung ⁴	3	474	458
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ⁴	3	606	598
Sonstige Renten ⁴	0	/	433
Vermietung/Verpachtung	2	297	452
Zinseinkünfte	40	84	130
Wohngeld	3	110	113
Sozialhilfe ⁵	1	517	598
Sonstiges ⁶	2	216	297
Andere Einkünfte insgesamt	48	221	393
Wohnstatus		7	7
Mietfrei wohnen	10	1.794	2.418
Wohnungseigentümer	24	1.890	3.063
Mieter/Untermieter	66	1.945	2.750

¹ Haushaltsbezogene Einkünfte wurden bei Verheirateten beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zugerechnet. Das gilt für folgende Einkunftsarten: Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Zinseinkünfte, Wohngeld und Sozialhilfe. In Klammern sind für diese Einkunftsarten die Durchschnittsbeträge auf Haushaltsebene angegeben. Wie stark sich diese von den personenbezogenen unterscheiden, hängt davon ab, wie hoch der Anteil von Verheirateten unter den Beziehern ist.

² Einkünfte aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Tätigkeit/Nebentätigkeit.

³ Soweit von der Krankenkasse gezahlt.

⁴ Eigene oder abgeleitete Renten.

⁵ Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Hilfe in besonderen Lebenslagen; einschließlich vom Sozialamt gezahltes Pflegegeld.

⁶ Zum Beispiel regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld.

⁷ Netto-Gesamteinkommen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 4

Einkommen der Ehepartner (DM pro Kopf bzw. Ehepaar und in % des Ehepaar-Einkommens)
Basis: Verheiratete Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner)

Einkommen		Ehemann	Ehefrau	Ehepaar insgesamt
Deutschland				
Alterssicherungsleistungen	DM	2.804	720	3.524
Andere Einkünfte	DM	436	391	827
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.240	1.111	4.351
Netto-Gesamteinkommen	DM	2.843	985	3.828
Alterssicherungsleistungen	%	64	17	81
Andere Einkünfte	%	10	9	19
Brutto-Gesamteinkommen	%	74	26	100
Netto-Gesamteinkommen	%	65	23	88
Alte Bundesländer				
Alterssicherungsleistungen	DM	2.916	620	3.536
Andere Einkünfte	DM	499	437	936
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.416	1.057	4.473
Netto-Gesamteinkommen	DM	2.973	931	3.903
Alterssicherungsleistungen	%	65	14	79
Andere Einkünfte	%	11	10	21
Brutto-Gesamteinkommen	%	76	24	100
Netto-Gesamteinkommen	%	66	21	87
Neue Bundesländer				
Alterssicherungsleistungen	DM	2.300	1.170	3.470
Andere Einkünfte	DM	151	181	332
Brutto-Gesamteinkommen	DM	2.451	1.351	3.802
Netto-Gesamteinkommen	DM	2.259	1.228	3.488
Alterssicherungsleistungen	%	60	31	91
Andere Einkünfte	%	4	5	9
Brutto-Gesamteinkommen	%	64	36	100
Netto-Gesamteinkommen	%	59	32	92

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 5

**Einkommenskomponenten und Brutto-Gesamteinkommen von Ehepaaren in Abhängigkeit
von der Höhe der Alterssicherung der Ehefrau (DM pro Kopf)**
Basis: Verheiratete Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen)

	Verheiratete Frauen mit eigenen Brutto- Alterssicherungsleistungen von ¹			
	Keine	1 bis unter 500 DM	500 bis unter 1 000 DM	1 000 DM und mehr
Deutschland				
Basis (in Tsd.)	423	770	628	1.001
Basis (in %)	15	27	22	35
Alterssicherungsleistungen				
der Ehefrau	–	309	723	1.537
des Ehemanns	2.965	2.843	2.767	2.570
Andere Einkünfte beider Ehepartner	1.397	672	680	523
Gesamteinkommen des Ehepaares ²	4.362	3.824	4.169	4.629
Alte Bundesländer				
Basis (in Tsd.)	418	749	496	610
Basis (in %)	18	33	22	27
Alterssicherungsleistungen				
der Ehefrau	–	307	713	1.608
des Ehemanns	2.965	2.855	2.867	2.802
Andere Einkünfte beider Ehepartner	1.399	684	810	709
Gesamteinkommen des Ehepaares ²	4.364	3.847	4.390	5.120
Neue Bundesländer				
Basis (in Tsd.)	4	21	132	391
Basis (in %)	1	4	24	71
Alterssicherungsleistungen				
der Ehefrau	/	374	761	1.426
des Ehemanns	/	2.398	2.388	2.207
Andere Einkünfte beider Ehepartner	/	223	192	232
Gesamteinkommen des Ehepaares ²	/	2.994	3.340	3.864

¹ Ohne reine KLG-Leistungen.

² Bruttobeträge.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 6.1

Einkommenskomponenten sowie Brutto- und Netto-Gesamteinkommen (DM pro Kopf)

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

Einkommenskomponenten	DM	%¹
Alterssicherungsleistungen insgesamt	2.855	83
davon:		
Alterssicherungsleistungen 1 ²	1.591	46
Alterssicherungsleistungen 2 ³	1.265	37
Andere Einkünfte insgesamt	572	17
davon:		
Erwerbseinkommen	151	4
Vermögenseinkommen ⁴	294	9
Sonstige Einkünfte	128	4
Brutto-Gesamteinkommen	3.428	100
davon:		
Abzüge für Steuern und Sozialabgaben ⁵	– 383	– 11
Netto-Gesamteinkommen	3.044	89

¹ In % des Brutto-Gesamteinkommens.² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners.⁴ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.⁵ Berechnungsmethoden vgl. Infratest Burke Sozialforschung, Methodenbericht, S. 28 ff.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 6.2

Einkommenskomponenten sowie Brutto- und Netto-Gesamteinkommen (DM pro Kopf)

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Einkommenskomponenten	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	DM	% ¹	DM	% ¹
Alterssicherungsleistungen insgesamt	2.861	81	2.832	93
davon:				
Alterssicherungsleistungen 1 ²	1.584	45	1.618	53
Alterssicherungsleistungen 2 ³	1.276	36	1.214	40
Andere Einkünfte insgesamt	658	19	197	7
davon:				
Erwerbseinkommen	170	5	66	2
Vermögenseinkommen ⁴	346	10	63	2
Sonstige Einkünfte	142	4	68	2
Brutto-Gesamteinkommen	3.518	100	3.029	100
davon:				
Abzüge für Steuern und Sozialabgaben ⁵	– 417	– 12	– 238	– 8
Netto-Gesamteinkommen	3.102	88	2.791	92

¹ In % des Brutto-Gesamteinkommens.² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners.⁴ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.⁵ Berechnungsmethoden vgl. Infratest Burke Sozialforschung, Methodenbericht, S. 28 ff.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 7.1

Schichtung des Brutto-Gesamteinkommens nach Haushaltstyp und Geschlecht
Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

Brutto-Gesamteinkommen von ... bis unter ... DM	Ehepaare	Alleinstehende	
		Männer	Frauen
	%	%	%
–500	–	0,7	0,4
500–750	0,1	0,9	1,8
750–1.000	0,1	1,5	3,4
1.000–1.250	0,8	2,9	5,6
1.250–1.500	1,1	4,4	9,8
1.500–1.750	1,4	5,6	11,3
1.750–2.000	2,8	7,0	11,2
2.000–2.500	7,1	21,3	24,5
2.500–3.000	12,5	19,3	13,4
3.000–3.500	17,2	13,4	6,8
3.500–4.000	15,5	7,7	4,8
4.000–4.500	12,4	4,5	2,5
4.500–5.000	8,2	2,5	1,2
5.000–5.500	4,8	1,7	1,0
5.500–6.000	3,5	0,6	0,6
6.000–6.500	2,6	1,3	0,4
6.500–7.000	2,4	1,0	0,3
7.000 und mehr	7,5	3,7	1,1
Durchschnitt (DM)	4.315	3.019	2.367
% kumuliert			
–500	–	0,7	0,4
–750	0,1	1,6	2,2
–1.000	0,2	3,1	5,6
–1.250	1,0	6,1	11,1
–1.500	2,1	10,5	21,0
–1.750	3,5	16,1	32,3
–2.000	6,3	23,0	43,5
–2.500	13,4	44,3	68,0
–3.000	25,9	63,6	81,4
–3.500	43,1	77,0	88,2
–4.000	58,6	84,7	93,0
–4.500	71,0	89,2	95,5
–5.000	79,2	91,7	96,6
–5.500	84,1	93,4	97,7
–6.000	87,6	94,0	98,3
–6.500	90,0	95,3	98,7
–7.000	92,5	96,3	98,9
Durchschnitt (DM)	4.315	3.019	2.367

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 7.2

Schichtung des Brutto-Gesamteinkommens nach Haushaltstyp und Geschlecht
Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Brutto-Gesamteinkommen von ... bis unter ... DM	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer		
	Ehepaare	Alleinstehende		Ehepaare	Alleinstehende	
		Männer	Frauen		Männer	Frauen
Verteilung in %						
–500	–	0,8	0,5	–	–	–
500–750	0,1	1,0	2,1	–	0,3	0,3
750–1.000	0,2	1,7	3,9	–	0,4	1,1
1.000–1.250	1,0	3,3	6,0	–	0,9	3,7
1.250–1.500	1,3	4,3	9,8	–	5,0	9,7
1.500–1.750	1,7	5,0	11,2	0,1	8,8	11,8
1.750–2.000	3,3	6,6	10,8	0,6	8,7	12,8
2.000–2.500	7,9	19,4	22,7	3,5	31,2	32,5
2.500–3.000	12,5	18,2	12,1	12,2	24,7	18,6
3.000–3.500	15,0	13,5	6,9	26,6	12,8	6,0
3.500–4.000	13,3	8,4	5,4	25,2	4,1	2,4
4.000–4.500	11,5	5,0	2,8	16,5	1,8	0,9
4.500–5.000	8,2	2,9	1,4	8,4	0,2	0,2
5.000–5.500	5,1	2,0	1,2	3,8	0,3	–
5.500–6.000	4,1	0,7	0,8	1,2	0,2	–
6.000–6.500	3,0	1,5	0,4	0,5	0,3	–
6.500–7.000	2,8	1,1	0,4	0,5	–	–
7.000 und mehr	8,9	4,4	1,3	1,0	0,3	0
Durchschnitt (DM)	4.442	3.119	2.408	3.759	2.501	2.188
% kumuliert						
–500	–	0,8	0,5	–	–	–
–750	0,1	1,9	2,6	–	0,3	0,3
–1.000	0,3	3,6	6,5	–	0,8	1,4
–1.250	1,3	6,9	12,5	–	1,6	5,1
–1.500	2,6	11,2	22,4	–	6,6	14,8
–1.750	4,3	16,2	33,6	0,1	15,5	26,6
–2.000	7,6	22,8	44,4	0,7	42,2	39,4
–2.500	15,6	42,2	67,1	4,2	55,4	71,8
–3.000	28,1	60,5	79,3	16,4	80,0	90,5
–3.500	43,1	74,0	86,2	42,9	92,8	96,5
–4.000	56,4	82,4	91,6	68,2	96,9	98,9
–4.500	67,9	87,4	94,5	84,7	98,7	99,8
–5.000	76,0	90,3	95,9	93,0	98,9	100,0
–5.500	81,1	92,3	97,1	96,8	99,2	100,0
–6.000	85,2	93,0	97,9	98,0	99,4	100,0
–6.500	88,2	94,4	98,4	98,5	99,7	100,0
–7.000	91,1	95,6	98,7	99,0	99,7	100,0
Durchschnitt (DM)	4.442	3.119	2.408	3.759	2.501	2.188

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 7.3

Schichtung des Netto-Gesamteinkommens nach Haushaltstyp und Geschlecht
Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

Brutto-Gesamteinkommen von ... bis unter ... DM	Ehepaare	Alleinstehende	
		Männer	Frauen
	%	%	%
–500	0,0	0,9	0,6
500–750	0,1	1,3	1,8
750–1.000	0,2	1,4	3,7
1.000–1.250	1,1	4,3	7,4
1.250–1.500	1,3	5,3	11,6
1.500–1.750	2,3	5,8	11,9
1.750–2.000	3,1	8,9	14,1
2.000–2.500	9,8	23,8	24,0
2.500–3.000	16,7	21,3	10,6
3.000–3.500	17,6	10,7	6,1
3.500–4.000	15,7	6,2	3,6
4.000–4.500	10,7	3,8	1,8
4.500–5.000	6,2	1,8	1,1
5.000–5.500	4,5	0,9	0,5
5.500–6.000	2,8	1,0	0,4
6.000–6.500	2,1	0,4	0,1
6.500–7.000	1,5	0,6	0,1
7.000 und mehr	4,4	1,7	0,6
Durchschnitt (DM)	3.802	2.653	2.151
% kumuliert			
–500	0,0	0,9	0,6
–750	0,1	2,1	2,4
–1.000	0,3	3,6	6,1
–1.250	1,4	7,9	13,5
–1.500	2,6	13,2	25,2
–1.750	5,0	19,1	37,0
–2.000	8,1	28,0	51,2
–2.500	17,8	51,7	75,2
–3.000	34,6	73,0	85,8
–3.500	52,1	83,7	91,9
–4.000	67,9	90,0	95,5
–4.500	78,5	93,7	97,3
–5.000	84,8	95,5	98,4
–5.500	89,2	96,4	98,9
–6.000	92,0	97,3	99,3
–6.500	94,1	97,7	99,3
–7.000	95,6	98,3	99,4
Durchschnitt (DM)	3.802	2.653	2.151

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 7.4

Schichtung des Netto-Gesamteinkommens nach Haushaltstyp und Geschlecht

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Netto-Gesamteinkommen von ... bis unter ... DM	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer		
	Ehepaare	Alleinstehende		Ehepaare	Alleinstehende	
		Männer	Frauen		Männer	Frauen
Verteilung in %						
–500	0,0	1,0	0,7	–	–	–
500–750	0,1	1,5	2,1	–	0,3	0,5
750–1.000	0,3	1,6	4,2	–	0,4	1,7
1.000–1.250	1,3	4,7	7,7	–	2,5	6,1
1.250–1.500	1,5	4,9	11,5	0,0	7,5	12,1
1.500–1.750	2,8	5,3	11,5	0,4	8,7	13,5
1.750–2.000	3,6	8,5	13,6	0,9	11,2	16,5
2.000–2.500	10,5	21,7	22,5	6,4	34,7	30,6
2.500–3.000	15,7	21,3	10,0	21,0	21,1	13,2
3.000–3.500	15,0	11,1	6,6	28,8	9,1	3,8
3.500–4.000	14,0	6,9	4,1	23,1	2,7	1,7
4.000–4.500	10,8	4,3	2,1	10,0	1,2	0,3
4.500–5.000	6,3	2,1	1,3	6,1	–	0,1
5.000–5.500	5,1	1,0	0,6	1,6	–	–
5.500–6.000	3,3	1,1	0,5	0,6	0,3	0
6.000–6.500	2,6	0,4	0,1	0,3	0,3	–
6.500–7.000	1,7	0,7	0,1	0,3	–	–
7.000 und mehr	5,3	2,0	0,8	0,5	–	–
Durchschnitt (DM)	3.882	2.720	2.180	3.457	2.304	2.024
% kumuliert						
–500	0,0	1,0	0,7	–	–	–
–750	0,1	2,5	2,8	–	0,3	0,5
–1.000	0,4	4,1	7,0	–	0,8	2,2
–1.250	1,7	8,8	14,8	–	3,2	8,3
–1.500	3,3	13,7	26,3	0,0	10,8	20,3
–1.750	6,0	19,0	37,8	0,4	19,5	33,8
–2.000	9,6	27,4	51,4	1,3	30,7	50,4
–2.500	20,2	49,1	73,8	7,7	65,4	81,0
–3.000	35,9	70,4	83,9	28,7	86,4	94,2
–3.500	50,9	81,5	90,5	57,5	95,6	97,9
–4.000	64,9	88,4	94,6	80,6	98,2	99,6
–4.500	75,8	92,6	96,7	90,6	99,4	99,9
–5.000	82,0	94,7	98,0	96,7	99,4	100,0
–5.500	87,1	95,8	98,6	98,3	99,4	100,0
–6.000	90,4	96,9	99,1	98,9	99,7	100,0
–6.500	93,4	97,3	99,2	99,2	100,0	100,0
–7.000	94,7	98,0	99,2	99,5	100,0	100,0
Durchschnitt (DM)	3.882	2.720	2.180	3.457	2.304	2.024

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 8.1

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Geschlecht und Familienstand (DM pro Kopf)

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

Einkommenskomponenten		Insgesamt	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene ¹	Ledige
Männer und Frauen	Tsd.	12.642	6.507	4.751	615	769
Alterssicherungsleistungen 1 ²	DM	1.591	1.931	1.015	1.903	2.015
Alterssicherungsleistungen 2 ³	DM	1.265	1.599	1.170	39 ⁴	0
Andere Einkünfte	DM	572	784	321	436	443
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.428	4.315	2.506	2.379	2.458
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 383	– 514	– 234	– 272	– 296
Netto-Gesamteinkommen	DM	3.044	3.801	2.272	2.107	2.163
in % des Brutto-Gesamteinkommens						
Alterssicherungsleistungen 1 ²	%	46	45	41	80	82
Alterssicherungsleistungen 2 ³	%	37	37	47	2 ⁴	–
Andere Einkünfte	%	17	18	13	18	18
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 11	– 12	– 9	– 11	– 12
Netto-Gesamteinkommen	%	89	88	91	89	88

¹ Einschließlich getrennt lebende verheiratete Männer.² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.⁴ Witwenrenten an geschiedene Frauen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 8.2

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Geschlecht und Familienstand (DM pro Kopf)

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Einkommenskomponenten		Insgesamt	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene ¹	Ledige
Männer und Frauen	Tsd.	10.299	5.289	3.885	473	653
Alterssicherungsleistungen 1 ²	DM	1.584	1.959	942	1.987	2.083
Alterssicherungsleistungen 2 ³	DM	1.276	1.585	1.220	48 ⁴	–
Andere Einkünfte	DM	658	899	372	536	490
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.518	4.442	2.534	2.572	2.573
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 417	– 563	– 246	– 315	– 321
Netto-Gesamteinkommen	DM	3.102	3.880	2.288	2.257	2.253
in % des Brutto-Gesamteinkommens						
Alterssicherungsleistungen 1 ²	%	45	44	37	77	81
Alterssicherungsleistungen 2 ³	%	36	36	48	2 ⁴	–
Andere Einkünfte	%	19	20	15	21	19
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 12	– 13	– 10	– 12	– 12
Netto-Gesamteinkommen	%	88	87	90	88	88

¹ Einschließlich getrennt lebende verheiratete Männer.² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.⁴ Witwenrenten an geschiedene Frauen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 8.3

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Geschlecht und Familienstand (DM pro Kopf)

Basis: Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Einkommenskomponenten		Insgesamt	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene ¹	Ledige
Männer	Tsd.	3.966	3.015	595	192	164
Alterssicherungsleistungen 1 ²	DM	2.826	2.916	2.706	2.512	1.964
Alterssicherungsleistungen 2 ³	DM	483	620	81	–	–
Andere Einkünfte	DM	839	936	391	811	702
Brutto-Gesamteinkommen	DM	4.148	4.473	3.177	3.323	2.665
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 529	– 570	– 390	– 486	– 331
Netto-Gesamteinkommen	DM	3.619	3.903	2.788	2.837	2.334
in % des Brutto-Gesamteinkommens						
Alterssicherungsleistungen 1 ²	%	68	65	85	76	74
Alterssicherungsleistungen 2 ³	%	12	14	3	–	–
Andere Einkünfte	%	20	21	12	24	26
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 13	– 13	– 12	– 15	– 12
Netto-Gesamteinkommen	%	87	87	88	85	88
Frauen	Tsd.	6.333	2.273	3.290	281	489
Alterssicherungsleistungen 1 ²	DM	807	688	624	1.628	2.123
Alterssicherungsleistungen 2 ³	DM	1.773	2.864	1.426	82 ⁴	–
Andere Einkünfte	DM	544	850	368	348	420
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.124	4.402	2.418	2.058	2.542
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 346	– 553	– 220	– 198	– 317
Netto-Gesamteinkommen	DM	2.778	3.849	2.198	1.860	2.225
in % des Brutto-Gesamteinkommens						
Alterssicherungsleistungen 1 ²	%	26	16	26	79	83
Alterssicherungsleistungen 2 ³	%	57	65	59	4 ⁴	–
Andere Einkünfte	%	17	19	15	17	17
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 11	– 13	– 9	– 10	– 12
Netto-Gesamteinkommen	%	89	87	91	90	88

¹ Einschließlich getrennt lebende verheiratete Männer.² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.⁴ Witwenrenten an geschiedene Frauen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 8.4

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Geschlecht und Familienstand (DM pro Kopf)

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Einkommenskomponenten		Insgesamt	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene ¹	Ledige
Männer und Frauen	Tsd.	2.343	1.218	866	142	117
Alterssicherungsleistungen 1 ²	DM	1.618	1.811	1.342	1.625	1.638
Alterssicherungsleistungen 2 ³	DM	1.214	1.662	946	9 ⁴	–
Andere Einkünfte	DM	197	286	91	104	177
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.029	3.759	2.378	1.738	1.815
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 238	– 302	– 177	– 130	– 156
Netto-Gesamteinkommen	DM	2.791	3.457	2.201	1.608	1.660
in % des Brutto-Gesamteinkommens						
Alterssicherungsleistungen 1 ²	%	53	48	56	93	90
Alterssicherungsleistungen 2 ³	%	40	44	40	1 ⁴	–
Andere Einkünfte	%	7	8	4	6	10
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 8	– 8	– 7	– 7	– 9
Netto-Gesamteinkommen	%	92	92	93	93	91

¹ Einschließlich getrennt lebende verheiratete Männer.² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.⁴ Witwenrenten an geschiedene Frauen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 8.5

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Geschlecht und Familienstand (DM pro Kopf)

Basis: Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Einkommenskomponenten		Insgesamt	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene ¹	Ledige
Männer	Tsd.	853	670	138	33	12
Alterssicherungsleistungen 1 ²	DM	2.276	2.300	2.265	2.046	(1.659)
Alterssicherungsleistungen 2 ³	DM	947	1.170	176	–	–
Andere Einkünfte	DM	300	332	134	199	(694)
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.523	3.802	2.574	2.245	(2.353)
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 289	– 314	– 192	– 169	(– 345)
Netto-Gesamteinkommen	DM	3.234	3.488	2.382	2.077	(2.008)
in % des Brutto-Gesamteinkommens						
Alterssicherungsleistungen 1 ²	%	65	61	88	91	(70)
Alterssicherungsleistungen 2 ³	%	27	31	7	–	–
Andere Einkünfte	%	9	9	5	9	(30)
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	(100)
Steuern/Sozialabgaben	%	– 8	– 8	– 7	– 8	(– 15)
Netto-Gesamteinkommen	%	92	92	93	92	(85)
Frauen	Tsd.	1.490	548	728	110	105
Alterssicherungsleistungen 1 ²	DM	1.241	1.214	1.166	1.499	1.636
Alterssicherungsleistungen 2 ³	DM	1.366	2.263	1.092	12 ⁴	–
Andere Einkünfte	DM	139	230	83	76	120
Brutto-Gesamteinkommen	DM	2.747	3.707	2.341	1.587	1.756
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 209	– 288	– 175	– 118	– 135
Netto-Gesamteinkommen	DM	2.538	3.420	2.166	1.468	1.621
in % des Brutto-Gesamteinkommens						
Alterssicherungsleistungen 1 ²	%	45	33	50	94	93
Alterssicherungsleistungen 2 ³	%	50	61	47	1 ⁴	–
Andere Einkünfte	%	5	6	4	5	7
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 8	– 8	– 7	– 7	– 8
Netto-Gesamteinkommen	%	92	92	93	93	92

¹ Einschließlich getrennt lebende verheiratete Männer.² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.⁴ Witwenrenten an geschiedene Frauen.

Tabelle C 10.1

**Netto-Gesamteinkommen nach Haushaltstyp, Geschlecht und Familienstand, Bezug von GRV-Renten
und der beruflichen Stellung (DM pro Kopf)**

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

	Insgesamt	darunter: mit GRV-Rente ¹		
		Insgesamt	ohne ehemalige Beamte/Selbstständige ²	
			Insgesamt	darunter: mit 35 u. m. Versicherungsjahren
Verheiratete/ Zus. lebende	3.801	3.760	3.697	3.780
Alleinstehende/ Getr. lebende				
Männer	2.653	2.656	2.579	2.655
Frauen	2.149	2.133	2.083	2.347
davon:				
Witwen	2.192	2.184	2.149	2.544
Geschiedene	1.750	1.731	1.678	1.927
Ledige	2.119	2.068	1.988	2.195

¹ Ohne reine KLG-Leistungen. GRV-Rente aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen.

² Letzte berufliche Stellung, bei Witwen letzte Stellung des verstorbenen Ehemanns.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 10.2

**Netto-Gesamteinkommen nach Haushaltstyp, Geschlecht und Familienstand, Bezug von GRV-Renten
und der beruflichen Stellung (DM pro Kopf)**

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

	Alte Bundesländer				Neue Bundesländer			
	Insges.	darunter: mit GRV-Rente ¹			Insges.	darunter: mit GRV-Rente ¹		
		Insges.	ohne ehemalige Beamte/Selbstständige ³			Insges.	ohne ehemalige Beamte/Selbstständige ²	
			Insges.	darunter: mit 35 u. m. Versicherungsjahren			Insges.	darunter: mit 35 u. m. Versicherungsjahren
Verheiratete/ Zus. lebend	3.880	3.842	3.771	3.887	3.457	3.455	3.448	3.525
Alleinstehende/ Getr. lebend								
Männer	2 720	2 730	2 643	2 734	2 304	2.305	2.316	2.355
Frauen	2.178	2.160	2.097	2.490	2.024	2.026	2.034	2.154
davon: Witwen	2.198	2.188	2.137	2.760	2.166	2.168	2.192	2.364
Geschiedene	1.860	1.836	1.766	2.190	1.468	1.468	1.468	1.554
Ledige	2.225	2.172	2.080	2.315	1.621	1.619	1.613	1.735

¹ Ohne reine KLG-Leistungen. GRV-Rente aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen.

² Letzte beruflichen Stellung, bei Witwen letzte Stellung des verstorbenen Ehemannes.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 11.1

Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen: Abhängig Beschäftigte (DM pro Kopf)

Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Einkommenskomponenten		Privatwirtschaft		Öffentlicher Dienst		Typ 1–4 Abh. Besch.
		Typ 1 nur GRV	Typ 2 GRV+BAV	Typ 3 GRV+ZOED	Typ 4 Beamte	
Männer	Tsd.	1.270	1.039	385	421	3.115
Alterssicherungsleistungen 1 ¹	DM	2.308	3.286	3.202	5.033	3.113
Alterssicherungsleistungen 2 ²	DM	497	522	525	523	512
Erwerbseinkünfte	DM	143	158	89	238	154
Vermögenseinkünfte	DM	183	425	218	306	284
Sonstige Einkünfte	DM	102	87	80	64	89
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.233	4.478	4.114	6.164	4.153
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 278	– 487	– 328	– 1.346	– 498
Netto-Gesamteinkommen	DM	2.954	3.991	3.785	4.817	3.655
Alterssicherungsleistungen 1 ¹	%	71	73	78	82	75
Alterssicherungsleistungen 2 ²	%	15	12	13	8	12
Erwerbseinkünfte	%	4	4	2	4	4
Vermögenseinkünfte	%	6	9	5	5	7
Sonstige Einkünfte	%	3	2	2	1	2
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 9	– 11	– 8	– 22	– 12
Netto-Gesamteinkommen	%	91	89	92	78	88
Familienstand						
Verheiratete	%	73	79	78	77	76
Verwitwete	%	18	12	12	17	15
Geschiedene/Ledige	%	9	9	10	6	9
Bei Aufteilung des Gesamteinkommens von Ehepaaren auf beide Partner³						
eigenes Netto-Einkommen						
– des Mannes	DM	2.350	3.239	3.161	4.211	2.998
– der Frau	DM	605	752	624	606	656
Insgesamt	DM	2.954	3.991	3.785	4.817	3.655

¹ Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.² Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.³ Einschließlich Alleinstehende. Personenbezogene Einkünfte sind dem Mann und der Frau zugerechnet. Haushaltsbezogene Transfereinkommen (Wohngeld, Sozialhilfe) und Vermögenseinkünfte wurden beiden Partnern je zur Hälfte zugeordnet. Durchschnitt für die Gesamtheit der hier untersuchten Männer ab 65 Jahren, einschließlich der allein stehenden Männer ohne Einkommensbeitrag des Ehepartners.

Tabelle C 11.2

Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen: Abhängig Beschäftigte (DM pro Kopf)

Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Einkommenskomponenten		Privatwirtschaft		Öffentlicher Dienst		Typ 1–4 Abh. Besch.
		Typ 1 nur GRV	Typ 2 GRV+BAV	Typ 3 GRV+ZOED	Typ 4 Beamte	
Männer	Tsd.	561	9	7	2	578
Alterssicherungsleistungen 1 ¹	DM	2.226	(2.889)	(3.103)	/	2.254
Alterssicherungsleistungen 2 ²	DM	966	(850)	/	/	959
Erwerbseinkünfte	DM	58	/	/	/	62
Vermögenseinkünfte	DM	71	/	/	/	72
Sonstige Einkünfte	DM	82	/	/	/	85
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.403	(4.018)	(4.598)	/	3.432
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 261	(– 318)	(– 434)	/	– 266
Netto-Gesamteinkommen	DM	3.142	(3.700)	(4.164)	/	3.166
Alterssicherungsleistungen 1 ¹	%	65	(72)	(67)	/	66
Alterssicherungsleistungen 2 ²	%	28	(21)	/	/	28
Erwerbseinkünfte	%	2	/	/	/	2
Vermögenseinkünfte	%	2	/	/	/	2
Sonstige Einkünfte	%	2	/	/	/	2
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	/	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 8	(– 8)	(– 9)	/	– 8
Netto-Gesamteinkommen	%	92	(92)	(91)	/	92
Familienstand						
Verheiratete	%	79	(77)	(78)	/	79
Verwitwete	%	16	(23)	(15)	/	16
Geschiedene/Ledige	%	9	(–)	(7)	/	5
Bei Aufteilung des Gesamteinkommens von Ehepaaren auf beide Partner³						
eigenes Nettoeinkommen						
– des Mannes	DM	2.195	(2.862)	(3.157)	/	2.222
– der Frau	DM	947	(839)	(1.007)	/	944
Insgesamt	DM	3.142	(3.700)	(4.164)	/	3.166

¹ Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.² Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.³ Einschließlich Alleinstehende. Personenbezogene Einkünfte sind dem Mann und der Frau zugerechnet. Haushaltsbezogene Transfereinkommen (Wohngeld, Sozialhilfe) und Vermögenseinkünfte wurden beiden Partnern je zur Hälfte zugeordnet. Durchschnitt für die Gesamtheit der hier untersuchten Männer ab 65 Jahren, einschließlich der allein stehenden Männer ohne Einkommensbeitrag des Ehepartners.

Tabelle C 12.1

Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen: Selbstständige (DM pro Kopf)

Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Einkommenskomponenten		Typ 5 nur GRV	Typ 6 mit AdL	Typ 7 mit BSV	Typ 5–7 Selbstständige ¹
Personen	Tsd.	345	206	27	577
Alterssicherungsleistungen 1 ¹	DM	1.554	1.344	4.982	1.640
Alterssicherungsleistungen 2 ²	DM	467	191	/	382
Erwerbseinkünfte	DM	959	(111)	/	653
Vermögenseinkünfte	DM	1.431	325	(1.210)	1.027
Sonstige Einkünfte	DM	273	188	/	245
Brutto-Gesamteinkommen	DM	4.683	2.160	8.133	3.946
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 812	– 145	– 1.191	– 592
Netto-Gesamteinkommen	DM	3.871	2.015	6.942	3.354
Alterssicherungsleistungen 1 ¹	%	33	62	61	42
Alterssicherungsleistungen 2 ²	%	10	9	9	10
Erwerbseinkünfte	%	20	5	11	17
Vermögenseinkünfte	%	31	15	15	26
Sonstige Einkünfte	%	6	9	4	6
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 17	– 7	– 15	– 15
Netto-Gesamteinkommen	%	83	93	85	85
Familienstand					
Verheiratete	%	81	73	90	79
Verwitwete	%	11	18	2	13
Geschiedene/Ledige	%	7	9	8	8
Bei Aufteilung des Gesamteinkommens von Ehepaaren auf beide Partner²					
Eigenes Nettoeinkommen					
– des Mannes	DM	2.656	1.639	5.466	2.425
– der Frau	DM	1.215	376	1.476	929
Insgesamt	DM	3.871	2.015	6.942	3.354

¹ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden den Selbstständigen zugeordnet.² Personenbezogene Einkünfte und Abzüge wurden dem Mann und der Frau zugerechnet. Haushaltsbezogene Transfereinkommen (Wohngeld, Sozialhilfe) und Vermögenseinkünfte wurden beiden Partnern je zur Hälfte zugeordnet. Durchschnitt für die Gesamtheit der hier untersuchten Männer ab 65 Jahren, einschließlich der allein stehenden Männer ohne Einkommensbeitrag des Ehepartners.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 12.2

Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen: Selbstständige (DM pro Kopf)

Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Einkommenskomponenten		Typ 5 nur GRV	Typ 6 mit AdL	Typ 7 mit BSV	Typ 5–7 Selbstständige ¹
Personen	Tsd.	49		0	49
Alterssicherungsleistungen 1 ¹	DM	1.877	–	/	1.904
Alterssicherungsleistungen 2 ²	DM	863	–	/	856
Erwerbseinkünfte	DM	404	–	/	401
Vermögenseinkünfte	DM	214	–	/	212
Sonstige Einkünfte	DM	128	–	/	134
Brutto-Gesamteinkommen	DM	3.484	–	/	3.507
Steuern/Sozialabgaben	DM	– 315	–	/	– 318
Netto-Gesamteinkommen	DM	3.169	–	/	3.189
Alterssicherungsleistungen 1 ¹	%	54	–	/	54
Alterssicherungsleistungen 2 ²	%	25	–	/	24
Erwerbseinkünfte	%	12	–	/	11
Vermögenseinkünfte	%	6	–	/	6
Sonstige Einkünfte	%	4	–	/	4
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	–	/	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 9	–	/	– 9
Netto-Gesamteinkommen	%	91	–	/	91
Familienstand					
Verheiratete	%	76	–	/	76
Verwitwete	%	16	–	/	16
Geschiedene/Ledige	%	8	–	/	8
Bei Aufteilung des Gesamteinkommens von Ehepaaren auf beide Partner²					
Eigenes Nettoeinkommen					
– des Mannes	DM	2.204	–	/	2.224
– der Frau	DM	965	–	/	965
Insgesamt	DM	3.169	–	/	3.189

¹ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden den Selbstständigen zugeordnet.² Personenbezogene Einkünfte und Abzüge wurden dem Mann und der Frau zugerechnet. Haushaltsbezogene Transfereinkommen (Wohngeld, Sozialhilfe) und Vermögenseinkünfte wurden beiden Partnern je zur Hälfte zugeordnet. Durchschnitt für die Gesamtheit der hier untersuchten Männer ab 65 Jahren, einschließlich der allein stehenden Männer ohne Einkommensbeitrag des Ehepartners.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 13.1

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Einkommensquintilen (DM pro Kopf)Basis: Personen ab 65 Jahren¹ (ohne Heimbewohner), Deutschland

Einkommenskomponenten		Einkommensgruppen (Quintile)				
		1	2	3	4	5
Alterssicherungsleistungen 1 ²	DM	861	1.195	1.441	1.807	2.654
Alterssicherungsleistungen 2 ³	DM	650	1.106	1.324	1.475	1.770
Erwerbseinkünfte	DM	21	16	48	66	602
Vermögenseinkünfte	DM	50	61	94	168	1.098
Sonstige Einkünfte	DM	113	80	81	115	252
Brutto-Gesamteinkommen	DM	1.696	2.458	2.989	3.631	6.375
Steuern/Sozialabgaben		– 123	– 177	– 227	– 307	– 1.087
Netto-Gesamteinkommen	DM	1.573	2.281	2.762	3.324	5.289
Alterssicherungsleistungen 1 ²	%	51	49	48	50	42
Alterssicherungsleistungen 2 ³	%	38	45	44	41	28
Erwerbseinkünfte	%	1	1	2	2	9
Vermögenseinkünfte	%	3	2	3	5	17
Sonstige Einkünfte	%	7	3	3	3	4
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 7	– 7	– 8	– 8	– 17
Netto-Gesamteinkommen	%	93	93	92	92	83

¹ Die Einkommensgruppen (Quintile) umfassen jeweils 20 % des genannten Personenkreises. Die Zuordnung erfolgt nach der Schichtung des Netto-Gesamteinkommens getrennt für Alleinstehende und Verheiratete. Der Anteil von Alleinstehenden bzw. Verheirateten ist daher in allen Niveaus gleich.

² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.

³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 13.2

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Einkommensquintilen (DM pro Kopf)Basis: Personen ab 65 Jahren¹ (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Einkommenskomponenten		Einkommensgruppen (Quintile)				
		1	2	3	4	5
Alte Bundesländer						
Alterssicherungsleistungen ^{1 2}	DM	788	1.137	1.409	1.844	2.747
Alterssicherungsleistungen ^{2 3}	DM	640	1.089	1.334	1.497	1.823
Erwerbseinkünfte	DM	20	23	60	78	670
Vermögenseinkünfte	DM	55	70	114	210	1.284
Sonstige Einkünfte	DM	123	97	91	124	276
Brutto-Gesamteinkommen	DM	1.625	2.415	3.009	3.753	6.802
Netto-Gesamteinkommen	DM	1.510	2.243	2.779	3.416	5.570
Alterssicherungsleistungen ^{1 2}	%	48	47	47	49	40
Alterssicherungsleistungen ^{2 3}	%	39	45	44	40	27
Erwerbseinkünfte	%	1	1	2	2	10
Vermögenseinkünfte	%	3	3	4	6	19
Sonstige Einkünfte	%	8	4	3	3	4
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 7	– 7	– 8	– 9	– 18
Netto-Gesamteinkommen	%	93	93	92	91	82
Neue Bundesländer						
Alterssicherungsleistungen ^{1 2}	DM	1.232	1.404	1.569	1.750	2.136
Alterssicherungsleistungen ^{2 3}	DM	763	1.112	1.274	1.424	1.498
Erwerbseinkünfte	DM	7	15	11	20	278
Vermögenseinkünfte	DM	17	23	46	56	173
Sonstige Einkünfte	DM	49	37	52	74	131
Brutto-Gesamteinkommen	DM	2.068	2.591	2.952	3.324	4.217
Netto-Gesamteinkommen	DM	1.912	2.393	2.729	3.073	3.853
Alterssicherungsleistungen ^{1 2}	%	60	54	53	53	51
Alterssicherungsleistungen ^{2 3}	%	37	43	43	43	36
Erwerbseinkünfte	%	0	1	0	1	7
Vermögenseinkünfte	%	1	1	2	2	4
Sonstige Einkünfte	%	2	1	2	2	3
Brutto-Gesamteinkommen	%	100	100	100	100	100
Steuern/Sozialabgaben	%	– 8	– 8	– 8	– 8	– 9
Netto-Gesamteinkommen	%	92	92	92	92	91

¹ Die Einkommensgruppen (Quintile) umfassen jeweils 20% des genannten Personenkreises. Die Zuordnung erfolgt nach der Schichtung des Netto-Gesamteinkommens getrennt für Alleinstehende und Verheiratete. Der Anteil von Alleinstehenden bzw. Verheirateten ist daher in allen Niveaus gleich.

² Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, ohne reine KLG-Leistungen.

³ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehemanns.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 14.1

Alterssicherungsleistungen von Ehepaaren und Alleinstehenden nach Einkommensquintilen

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

		Einkommensgruppen (Quintile)				
		1	2	3	4	5
Anteil der Bezieher-Haushalte						
Alterssicherungsleistungen	%	97	99	99	100	98
darunter:						
GRV-Rente	%	90	98	98	97	91
Betriebsrente	%	8	16	19	23	31
Öffentliche Zusatzversorgung	%	3	8	11	15	20
Beamtenversorgung	%	1	2	5	12	24
Berufsständische Versorgung	%	0	0	0	1	3
Alterssicherung der Landwirte	%	17	4	2	2	1
Reine KLG-Leistung ¹	%	7	6	3	4	3
Zahl der Leistungen pro Bezieher-Haushalt ²		1,7	2,0	2,2	2,3	2,4
Brutto-Leistung je Bezieher-Haushalt						
Alterssicherungsleistungen insgesamt	DM	1.556	2.315	2.784	3.286	4.496
GRV-Rente	DM	1.474	2.186	2.559	2.778	2.778
Betriebsrente	DM	201	226	332	420	1.485
Öffentliche Zusatzversorgung	DM	349	437	452	603	827
Beamtenversorgung	DM	(2.210)	2.295	2.402	3.078	4.961
Berufsständische Versorgung	DM	/	/	/	(2.079)	3.341
Alterssicherung der Landwirte	DM	829	880	800	822	(847)
Reine KLG-Leistung ¹	DM	124	124	112	95	131
Beitrag zum Brutto-Gesamteinkommen						
Gesamteinkommen brutto	DM	1.696	2.458	2.989	3.631	6.375
Alterssicherungsleistungen insgesamt	%	89	94	93	90	69
GRV-Rente	%	78	87	84	74	40
Betriebsrente	%	1	1	2	3	7
Öffentliche Zusatzversorgung	%	1	1	2	3	3
Beamtenversorgung	%	1	2	4	10	18
Berufsständische Versorgung	%	0	0	0	0	1
Alterssicherung der Landwirte	%	8	1	1	0	0
Reine KLG-Leistung ¹	%	1	0	0	0	0

¹ KLG-Leistungen, soweit sie nicht zusammen mit einer eigenen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden.² Einschließlich reine KLG-Leistung.

Tabelle C 14.2

Alterssicherungsleistungen von Ehepaaren und Alleinstehenden nach Einkommensquintilen
Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

		Einkommensgruppen (Quintile)				
		1	2	3	4	5
Anteil der Bezieher-Haushalte						
Alterssicherungsleistungen	%	97	99	99	100	98
darunter:						
GRV-Rente	%	88	97	97	96	90
Betriebsrente	%	9	19	26	29	34
Öffentliche Zusatzversorgung	%	3	9	16	20	21
Beamtenversorgung	%	1	3	7	16	26
Berufsständische Versorgung	%	0	0	0	1	3
Alterssicherung der Landwirte	%	20	5	3	2	1
Reine KLG-Leistung ¹	%	9	7	5	5	3
Zahl der Leistungen pro Bezieher-Haushalt ²		1,7	2,0	2,3	2,4	2,4
Brutto-Leistung je Bezieher-Haushalt						
Alterssicherungsleistungen insgesamt	DM	1.476	2.247	2.766	3.351	4.652
GRV-Rente	DM	1.381	2.077	2.438	2.631	2.679
Betriebsrente	DM	200	228	345	430	1.618
Öffentliche Zusatzversorgung	DM	307	456	460	631	839
Beamtenversorgung	DM	(2.052)	2 320	2.533	3.226	5.050
Berufsständische Versorgung	DM	/	/	/	(2.036)	3.420
Alterssicherung der Landwirte	DM	826	886	800	815	(863)
Reine KLG-Leistung ¹	DM	123	126	107	97	135
Beitrag zum Brutto-Gesamteinkommen						
Gesamteinkommen brutto	DM	1.625	2.415	3.009	3.753	6.802
Alterssicherungsleistungen insgesamt	%	88	92	91	89	67
GRV-Rente	%	75	83	79	68	35
Betriebsrente	%	1	2	3	3	8
Öffentliche Zusatzversorgung	%	1	2	2	3	3
Beamtenversorgung	%	1	3	6	14	20
Berufsständische Versorgung	%	0	0	0	0	1
Alterssicherung der Landwirte	%	10	2	1	1	0
Reine KLG-Leistung ¹	%	1	0	0	0	0

¹ KLG-Leistungen, soweit sie nicht zusammen mit einer eigenen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden.

² Einschließlich reine KLG-Leistung.

Tabelle C 14.3

Alterssicherungsleistungen von Ehepaaren und Alleinstehenden nach Einkommensquintilen

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

		Einkommensgruppen (Quintile)				
		1	2	3	4	5
Anteil der Bezieher-Haushalte						
Alterssicherungsleistungen	%	99	100	100	100	100
darunter:						
GRV-Rente	%	99	100	100	100	99
Betriebsrente	%	0	1	0	2	2
Öffentliche Zusatzversorgung	%	0	1	0	1	2
Beamtenversorgung	%	–	–	0	–	1
Berufsständische Versorgung	%	–	–	–	–	0
Alterssicherung der Landwirte	%	0	–	–	–	–
Reine KLG-Leistung ¹	%	0	–	–	–	–
Zahl der Leistungen pro Bezieher-Haushalt ²		1,6	1,8	1,9	1,9	1,9
Brutto-Leistung je Bezieher-Haushalt						
Alterssicherungsleistungen insgesamt	DM	2.007	2.517	2.846	3.174	3.653
GRV-Rente	DM	2.006	2.515	2.843	3.165	3.611
Betriebsrente	DM	/	/	/	(75)	(587)
Öffentliche Zusatzversorgung	DM	/	/	/	(545)	(904)
Beamtenversorgung	DM	–	–	/	–	/
Berufsständische Versorgung	DM	–	–	–	–	/
Alterssicherung der Landwirte	DM	/	–	–	–	–
Reine KLG-Leistung ¹	DM	/	–	–	–	–
Beitrag zum Brutto-Gesamteinkommen						
Gesamteinkommen brutto	DM	2.068	2.591	2.952	3.324	4.217
Alterssicherungsleistungen insgesamt	%	96	97	96	95	86
GRV-Rente	%	96	97	96	95	85
Betriebsrente	%	0	0	0	0	0
Öffentliche Zusatzversorgung	%	0	0	0	0	0
Beamtenversorgung	%	–	–	0	–	0
Berufsständische Versorgung	%	–	–	–	–	0
Alterssicherung der Landwirte	%	0	–	–	–	–
Reine KLG-Leistung ¹	%	0	–	–	–	–

¹ KLG-Leistungen, soweit sie nicht zusammen mit einer eigenen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden.² Einschließlich reine KLG-Leistung.

Tabelle C 15.1

Personengruppen, die überproportional im untersten Einkommensquintil zu finden sind¹

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Bevölkerungsgruppe	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	%	%
Frauen insgesamt	21	21
Frauen: 80 bis unter 85 Jahre	18	24
Frauen: 85 Jahre und älter	31	29
Ledige Frauen	31	51
Geschiedene Frauen	37	66
Frauen mit 3 Kindern	23	(18)
4 Kindern	22	26
5 und mehr Kindern	30	25
Hilfe- und pflegebedürftige Männer und Frauen	32	30
Haushalte mit 3 Personen	27	30
4 und mehr Personen	35	32
Wohnstatus: Mietfreies Wohnen/Wohneigentum	23	23
Schulabschluss: Volksschule	23	23
Berufsabschluss: Keinen	30	32
Stellung im Beruf²		
Un-/angelernte Arbeiter	36	45
Un-/angelernte Angestellte	25	31
Facharbeiter	(18)	23
Einfache Fachkraft (Angestellte)	(20)	35
Selbstständige/Mithelfende insgesamt	41	30
Selbstständige Gewerbetreibende	26	30
Selbstständige Handwerker	37	30
Selbstständige Landwirte	70	30
Gemeinden unter 2.000 Einwohner	48	33

Erläuterung: Von der Gesamtheit der Personen im Seniorenalter entfallen definitionsgemäß 20 % auf die unterste Einkommensgruppe (Quintil). Bei einzelnen Personengruppen kann dieser Anteil höher oder niedriger liegen. Je mehr er die 20 %-Marke übersteigt, umso mehr befindet sich der jeweilige Personenkreis überproportional in der untersten Einkommensgruppe.

¹ Werte in Klammern sind der Vollständigkeit halber für den Vergleich aBL/nBL angegeben, auch wenn sie nicht die 20 %-Marke überschreiten.

² Verheiratete und verwitwete Frauen sind nach der beruflichen Stellung des (verstorbenen) Ehegatten zugeordnet.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 15.2

Personengruppen, die überproportional im obersten Einkommensquintil zu finden sind¹

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Bevölkerungsgruppe	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	%	%
Männer insgesamt		
Männer: 65 bis unter 80 Jahre	23	
75 bis unter 80 Jahre	23	29
Ledige Frauen	26	(6)
Frauen ohne Kinder	25	(18)
Schulabschluss: Abitur	63	53
Berufsabschluss: (Fach)hochschule	66	49
Stellung im Beruf²		
Angestellte in gehobener Position	36	38
Angestellte in leitender Position	54	48
Beamte im gehobenen Dienst	66	/
Beamte im höheren Dienst	93	/
Selbstständige Gewerbetreibende	28	(15)
Städte mit 500.000 oder mehr Einwohnern	25	27

Erläuterung: Von der Gesamtheit der Personen im Seniorenalter entfallen definitionsgemäß 20 % auf die oberste Einkommensgruppe (Quintil). Bei einzelnen Personengruppen kann dieser Anteil höher oder niedriger liegen. Je mehr er die 20 %-Marke übersteigt, umso mehr befindet sich der jeweilige Personenkreis überproportional in der obersten Einkommensgruppe.

¹ Werte in Klammern sind der Vollständigkeit halber für den Vergleich aBL/nBL angegeben, auch wenn sie nicht die 20 %-Marke überschreiten.

² Verheiratete und verwitwete Frauen sind nach der beruflichen Stellung des (verstorbenen) Ehegatten zugeordnet.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.1

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), Deutschland

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	71	62	56	51	–	–	–	42
2.000–2.500	15	18	19	20	52	–	–	20
2.500–3.000	5	7	12	14	25	48	–	14
3.000–3.500	2	4	5	6	12	27	34	9
3.500 u. mehr	7	9	9	10	11	26	66	14
DM pro Kopf	1.554	1.901	2.149	2.438	2.851	3.454	4.270	2.388
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	1.352	1.180	985	866	851	749	843	1.019
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	35	30	24	21	–	–	–	19
2.000–2.500	19	19	19	16	18	–	–	16
2.500–3.000	13	11	15	16	20	19	–	14
3.000–3.500	9	10	12	16	21	20	12	14
3.500 u. mehr	25	29	30	31	41	61	88	37
DM pro Kopf	2.906	3.082	3.134	3.304	3.702	4.203	5.112	3.407
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	41	37	29	26	4	0	–	24
2.000–2.500	19	17	20	19	22	5	–	17
2.500–3.000	12	13	15	18	22	24	6	16
3.000–3.500	9	11	13	13	20	21	15	14
3.500 u. mehr	19	23	24	24	32	50	79	30
DM pro Kopf	2.588	2.754	2.837	2.977	3.331	3.809	4.639	3.066

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.2

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	70	59	54	44	–	–	–	41
2.000–2.500	15	17	17	21	44	–	–	18
2.500–3.000	6	8	11	14	28	41	–	14
3.000–3.500	2	5	6	7	14	30	28	10
3.500 u. mehr	7	11	13	13	14	30	72	17
DM pro Kopf	1.563	1.987	2.317	2.600	2.994	3.576	4.401	2.472
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	1.366	1.224	1.023	858	790	660	796	1.035
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	35	29	25	21	–	–	–	20
2.000–2.500	19	19	16	18	19	–	–	15
2.500–3.000	13	11	14	15	22	19	–	14
3.000–3.500	9	10	11	13	20	23	12	13
3.500 u. mehr	25	32	35	33	39	58	88	38
DM pro Kopf	2.929	3.211	3.341	3.458	3.784	4.236	5.197	3.507
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	40	35	30	27	3	0	–	24
2.000–2.500	19	17	16	19	25	5	–	16
2.500–3.000	12	12	13	15	23	26	6	15
3.000–3.500	9	10	12	12	16	22	15	13
3.500 u. mehr	20	25	29	27	32	48	79	32
DM pro Kopf	2.606	2.853	2.997	3.088	3.379	3.828	4.713	3.138

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.3

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	29	39	51	49	–	–	–	17
2.000–2.500	6	11	15	25	48	–	–	20
2.500–3.000	4	6	9	12	30	42	–	20
3.000–3.500	6	8	7	4	12	30	29	16
3.500 u. mehr	55	36	18	10	11	27	71	28
DM pro Kopf	3.675	3.097	2.683	2.644	2.928	3.506	4 406	3.238
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	697	912	716	790	836	690	789	780
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	20	26	32	21	–	–	–	10
2.000–2.500	8	10	16	23	19	–	–	11
2.500–3.000	2	7	14	15	24	19	–	15
3.000–3.500	7	9	7	15	19	23	12	16
3.500 u. mehr	63	48	32	26	38	58	88	49
DM pro Kopf	4.372	4.009	3.398	3.434	3.764	4.196	5.195	4.019
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	20	30	37	28	3	0	–	12
2.000–2.500	7	8	16	22	26	5	–	14
2.500–3.000	13	13	12	17	24	26	7	18
3.000–3.500	12	7	10	11	18	21	14	15
3.500 u. mehr	47	42	25	21	31	48	79	41
DM pro Kopf	3.625	3.394	2.966	3.028	3.349	3.810	4.709	3.572

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.4

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	/	/	89	73	–	–	–	25
2.000–2.500	/	/	8	19	79	–	–	35
2.500–3.000	/	/	1	5	18	80	–	24
3.000–3.500	/	/	1	2	3	16	72	12
3.500 u. mehr	/	/	2	2	1	5	28	5
DM pro Kopf	/	/	1.567	1.997	2.378	2.940	3.405	2.453
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	/	/	734	992	1.100	1.182	1.065	1.066
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	/	/	39	12	–	–	–	6
2.000–2.500	/	/	23	13	13	–	–	10
2.500–3.000	/	/	23	21	13	15	–	15
3.000–3.500	/	/	6	36	27	12	15	24
3.500 u. mehr	/	/	9	17	47	74	86	47
DM pro Kopf	/	/	2.300	2.988	3.479	4.121	4.469	3.519
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	/	/	41	15	3	–	–	8
2.000–2.500	/	/	32	17	14	5	–	12
2.500–3.000	/	/	18	35	18	15	5	21
3.000–3.500	/	/	4	24	34	17	19	25
3.500 u. mehr	/	/	6	9	31	63	76	35
DM pro Kopf	/	/	2.136	2.755	3.202	3.773	4.095	3.235

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.5

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Verheiratete Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							Insges.
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	29	37	50	51	–	–	–	16
2.000–2.500	4	11	16	21	49	–	–	19
2.500–3.000	5	7	10	13	29	41	–	20
3.000–3.500	7	6	8	4	12	30	29	16
3.500 u. mehr	57	39	16	11	10	28	71	29
DM pro Kopf	3.757	3.208	2.609	2.675	2.962	3.496	4.462	3.290
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	910	1.187	1.038	1.100	1.094	884	960	1.025
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	17	19	22	12	–	–	–	6
2.000–2.500	7	10	17	18	11	–	–	8
2.500–3.000	3	8	17	18	21	12	–	13
3.000–3.500	7	7	8	18	21	21	9	16
3.500 u. mehr	67	55	36	33	47	68	91	57
DM pro Kopf	4.667	4.395	3.646	3.775	4.056	4.380	5.422	4.315
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	18	25	28	17	2	0	–	8
2.000–2.500	5	7	17	21	18	4	–	11
2.500–3.000	10	11	15	22	23	18	4	16
3.000–3.500	11	7	9	14	20	22	12	16
3.500 u. mehr	55	51	32	26	38	57	84	49
DM pro Kopf	3.911	3.717	3.222	3.322	3.583	3.989	4.906	3.834

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.6

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Verheiratete Männer ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	/	/	89	79	–	–	–	24
2.000–2.500	/	/	7	15	82	–	–	36
2.500–3.000	/	/	1	3	15	82	–	24
3.000–3.500	/	/	2	1	2	15	74	12
3.500 u. mehr	/	/	2	1	1	3	26	4
DM pro Kopf	/	/	1.532	1.952	2.356	2.915	3.377	2.442
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	/	/	1.257	1.272	1.366	1.449	1.336	1.353
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	/	/	3	1	–	–	–	1
2.000–2.500	/	/	34	8	1	–	–	4
2.500–3.000	/	/	39	25	9	2	–	12
3.000–3.500	/	/	10	45	32	10	2	27
3.500 u. mehr	/	/	14	21	59	88	98	58
DM pro Kopf	/	/	2.789	3.224	3.722	4.364	4.713	3.796
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2.000	/	/	6	3	1	–	–	1
2.000–2.500	/	/	49	13	2	1	–	6
2.500–3.000	/	/	31	44	18	4	1	20
3.000–3.500	/	/	6	29	41	20	10	29
3.500 u. mehr	/	/	9	12	38	76	90	44
DM pro Kopf	/	/	2.586	2.971	3.424	3.992	4.308	3.486

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.7

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
Basis: Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	57	48	38	–	–	–	–	41
1.500–2.000	16	16	16	40	–	–	–	18
2.000–2.500	15	19	17	17	27	–	–	17
2.500–3.000	6	8	11	17	20	20	–	10
3.000–3.500	2	4	6	10	26	24	(8)	5
3.500 u. mehr	4	6	11	17	28	56	(92)	9
DM pro Kopf	1.421	1.767	2.182	2.554	3.315	4.338	(4.250)	1.922
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	1.411	1.286	1.137	930	565	336	(1.006)	1.218
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	18	13	13	–	–	–	–	13
1.500–2.000	18	16	9	21	–	–	–	15
2.000–2.500	19	20	16	13	19	–	–	18
2.500–3.000	13	12	13	15	15	18	–	13
3.000–3.500	9	10	12	11	23	21	(–)	11
3.500 u. mehr	23	29	36	41	43	61	(100)	31
DM pro Kopf	2.832	3.053	3.319	3.484	3.880	4.674	(5.256)	3.140
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	21	17	15	6	–	–	–	16
1.500–2.000	21	20	13	19	6	–	–	18
2.000–2.500	20	19	17	16	20	6	–	18
2.500–3.000	12	12	13	12	22	21	–	13
3.000–3.500	9	11	13	13	11	27	(28)	11
3.500 u. mehr	18	22	30	34	41	46	(72)	25
DM pro Kopf	2.538	2.746	3.008	3.152	3.527	4.017	(4.823)	2.827

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Tabelle C 16.8

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), neue Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							Insges.
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	50	49	48	–	–	–	–	36
1.500–2.000	28	25	11	59	–	–	–	22
2.000–2.500	23	20	24	13	59	–	–	23
2.500–3.000	–	5	14	18	13	53	–	13
3.000–3.500	–	1	3	8	14	9	/	4
3.500 u. mehr	–	1	1	2	14	39	/	2
DM pro Kopf	1.283	1.499	1.837	2.131	2.680	3.280	/	1.862
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	912	970	920	791	746	457	/	897
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	14	11	12	–	–	–	–	9
1.500–2.000	30	25	8	28	–	–	–	16
2.000–2.500	28	23	24	11	33	–	–	22
2.500–3.000	13	14	18	18	10	39	–	17
3.000–3.500	6	12	16	13	15	7	/	14
3.500 u. mehr	9	16	22	30	43	54	/	23
DM pro Kopf	2.194	2.469	2.757	2.923	3.427	3.737	/	2.758
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	21	15	14	8	–	–	–	13
1.500–2.000	38	31	12	22	13	–	–	19
2.000–2.500	17	18	27	16	23	11	–	22
2.500–3.000	11	15	18	17	13	32	–	17
3.000–3.500	9	11	15	12	17	12	/	13
3.500 u. mehr	4	10	15	24	34	45	/	17
DM pro Kopf	2.030	2.285	2.548	2.699	3.154	3.460	/	2.547

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Tabelle C 16.9

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Verheiratete Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							Insges.
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	95	92	70	–	–	–	–	79
1.500–2.000	2	4	20	67	–	–	–	12
2.000–2.500	1	2	6	17	44	–	–	4
2.500–3.000	1	1	2	10	29	/	–	2
3.000–3.500	0	1	1	2	18	/	/	1
3.500 u. mehr	1	2	2	4	8	/	/	2
DM pro Kopf	599	997	1.517	2.133	2.786	/	/	1.082
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	3.251	3.446	3.158	3.291	3.402	/	/	3.296
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	4	–	–	–	–	–	–	2
1.500–2.000	7	4	0	1	–	–	–	4
2.000–2.500	10	7	1	–	–	–	–	6
2.500–3.000	18	10	8	2	–	/	–	12
3.000–3.500	17	17	18	6	3	/	/	16
3.500 u. mehr	44	62	73	91	97	/	/	60
DM pro Kopf	3.850	4.443	4.675	5.424	6.188	/	/	4.378
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	6	1	–	1	–	–	–	3
1.500–2.000	8	5	0	–	–	–	–	5
2.000–2.500	14	8	2	1	–	–	–	9
2.500–3.000	21	17	12	4	3	/	–	16
3.000–3.500	15	20	21	8	–	/	/	17
3.500 u. mehr	36	50	64	87	97	/	/	51
DM pro Kopf	3.401	3.931	4.219	4.782	5.578	/	/	3.890

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.10

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Verheiratete Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), neue Bundesländer

Brutto-/Netto- Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							Insges.
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	100	99	91	–	–	–	–	74
1.500–2.000	–	1	8	92	–	–	–	19
2.000–2.500	–	0	1	7	87	–	–	6
2.500–3.000	–	–	0	1	13	/	–	2
3.000–3.500	–	–	0	1	–	/	/	0
3.500 u. mehr	–	–	–	–	–	/	/	0
DM pro Kopf	419	820	1.312	1.726	2.276	/	/	1.283
Brutto-Einkommen des Ehegatten								
DM pro Kopf	2.575	2.519	2.327	2.398	2.558	/	/	2.420
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	–	–	–	–	–	–	–	–
1.500–2.000	7	2	–	–	–	–	–	1
2.000–2.500	14	7	2	–	–	–	–	3
2.500–3.000	38	22	12	1	–	/	–	13
3.000–3.500	17	30	33	15	2	/	/	27
3.500 u. mehr	25	39	54	85	98	/	/	57
DM pro Kopf	2.994	3.340	3.639	4.124	4.835	/	/	3.704
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	–	–	–	–	–	–	–	–
1.500–2.000	10	3	–	–	–	–	–	1
2.000–2.500	22	13	5	–	–	–	–	7
2.500–3.000	32	33	23	7	2	/	–	22
3.000–3.500	26	27	35	25	4	/	/	29
3.500 u. mehr	10	24	37	68	94	/	/	41
DM pro Kopf	2.767	3.092	3.362	3.808	4.436	/	/	3.417

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.11

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Allein stehende Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	28	21	21	–	–	–	–	19
1.500–2.000	26	23	14	29	–	–	–	21
2.000–2.500	26	29	24	18	23	–	–	25
2.500–3.000	10	13	17	19	18	20	(–)	14
3.000–3.500	3	6	9	13	27	24	(–)	8
3.500 u. mehr	7	9	16	22	32	57	(100)	14
DM pro Kopf	2.052	2.226	2.556	2.720	3.421	4.443	(4.142)	2.415
Netto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	32	26	23	9	–	–	–	23
1.500–2.000	31	28	20	27	8	–	–	25
2.000–2.500	23	25	25	22	24	7	–	24
2.500–3.000	6	10	14	15	25	23	(–)	11
3.000–3.500	3	6	8	14	14	30	(33)	8
3.500 u. mehr	4	6	11	13	29	39	(67)	9
DM pro Kopf	1.876	2.040	2.327	2.510	3.119	3.772	(3.832)	2.205

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 16.12

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen
 Basis: Allein stehende Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), neue Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	22	19	20	–	–	–	–	14
1.500–2.000	43	39	13	42	–	–	–	24
2.000–2.500	35	32	39	16	47	–	–	33
2.500–3.000	–	8	23	27	14	46	/	19
3.000–3.500	–	1	5	12	20	8	/	6
3.500 u. mehr	–	1	1	3	20	46	/	4
DM pro Kopf	1.756	1.924	2.181	2.331	2.847	3.378	/	2.202
Netto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	33	25	23	13	–	–	–	20
1.500–2.000	54	49	20	33	18	–	–	30
2.000–2.500	13	21	41	24	32	13	–	31
2.500–3.000	–	3	14	22	18	38	/	13
3.000–3.500	–	2	2	5	23	14	/	4
3.500 u. mehr	–	1	0	3	9	35	/	2
DM pro Kopf	1.627	1.779	2.016	2.153	2.626	3.129	/	2.035

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 25.1

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus abgeleiteten Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Witwen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), alte Bundesländer

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	Insges.
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	43	31	17	–	–	–	–	17
1.500–2.000	16	23	31	24	–	–	–	24
2.000–2.500	12	23	29	34	37	–	–	28
2.500–3.000	9	13	11	15	27	(18)	/	13
3.000–3.500	10	3	3	10	11	(46)	/	6
3.500 u. mehr	12	7	9	16	25	(37)	/	12
DM pro Kopf	2.106	2.053	2.188	2.745	3.127	(3.562)	/	2.350
Netto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	44	37	23	–	–	–	–	21
1.500–2.000	20	26	36	31	–	–	–	29
2.000–2.500	10	22	25	34	51	–	–	26
2.500–3.000	11	6	7	15	21	(18)	/	10
3.000–3.500	6	5	4	8	8	(64)	/	6
3.500 u. mehr	8	5	6	13	20	(18)	/	8
DM pro Kopf	1.909	1.903	2.039	2.535	2.921	(3.357)	/	2.177

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 25.2

Zusammenhang zwischen der Höhe der GRV-Rente¹ aus abgeleiteten Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Witwen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohnerinnen), neue Bundesländer

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente (DM)							Insges.
	b. u. 500	500 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.500	1.500 b. u. 2.000	2.000 b. u. 2.500	2.500 b. u. 3.000	3.000 u. mehr	
	Verteilung in %							
Brutto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	31	10	2	–	–	–	–	6
1.500–2.000	39	30	16	12	–	–	–	21
2.000–2.500	23	37	44	22	(44)	–	–	37
2.500–3.000	5	17	27	35	(23)	/	/	23
3.000–3.500	2	4	6	24	(15)	/	/	8
3.500 u. mehr	–	2	5	7	(18)	/	/	4
DM pro Kopf	1.794	2.165	2.439	2.715	(2.816)	/	/	2.349
Netto-Einkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1.500	39	15	4	–	–	–	–	9
1.500–2.000	37	39	27	21	(8)	–	–	31
2.000–2.500	18	30	46	28	(41)	–	–	36
2.500–3.000	6	12	16	38	(19)	/	/	17
3.000–3.500	–	3	4	9	(27)	/	/	5
3.500 u. mehr	–	1	3	5	(7)	/	/	3
DM pro Kopf	1.669	2.004	2.254	2.514	(2.627)	/	/	2.174

¹ Brutto, ohne reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 26.1

Der Anteil der Brutto-GRV-Renten am Brutto-Gesamteinkommen von Beziehern niedriger GRV-Renten
 Basis: Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Brutto-Rente (DM)	Anteil der Brutto-Rente am Brutto-Gesamteinkommen ¹ (in %)	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	Renten aufgrund eigener Ansprüche	
	Männer	
unter 500	8	/
500 bis unter 1.000	19	(22)
1.000 bis unter 1.500	31	38
	Frauen	
unter 500	10	(12)
500 bis unter 750	19	22
750 bis unter 1.000	28	32
	Witwenrenten	
unter 300	9	(7)
300 bis unter 600	19	20
600 bis unter 900	35	36

¹ Brutto-Gesamteinkommen der Person und ggf. des Ehegatten.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 26.2

Der Anteil der Brutto-GRV-Renten am Brutto-Gesamteinkommen von Beziehern niedriger GRV-Renten

Basis: Männer und Frauen von 60 bis unter 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte und neue Bundesländer

Brutto-Rente (DM)	Anteil der Brutto-Rente am Brutto-Gesamteinkommen ¹ (in %)	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	Renten aufgrund eigener Ansprüche	
	Männer	
unter 500	/	/
500 bis unter 1.000	22	/
1.000 bis unter 1.500	26	37
	Frauen	
unter 500	8	(14)
500 bis unter 750	16	19
750 bis unter 1.000	22	26
	Witwenrenten	
unter 300	11	(8)
300 bis unter 600	20	18
600 bis unter 900	34	34

¹ Brutto-Gesamteinkommen der Person und ggf. des Ehegatten.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 27.1

Höhe der Brutto-GRV-Renten aus eigenen Ansprüchen, weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamteinkommen nach Zahl der Versicherungsjahre (DM pro Kopf)

Basis: Männer und Frauen ab 65 Jahren mit eigener GRV-Rente (ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen, ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	eigene GRV-Renten mit ... bis unter ... Versicherungsjahren					Insgesamt
	–20	20–30	30–40	40 u. mehr	K. A.-Fälle	
Männer						
GRV-Rente	748	1.388	2.052	2.535	1.746	2.169
Zusatzrenten (BAV/ZÖD)	168	195	441	340	223	319
Pension (BV) ¹	2.107	427	22	1	472	232
Übrige Einkünfte	805	876	718	338	776	519
Brutto-Einkommen der Person	3.828	2.886	3.233	3.214	3.217	3.238
Brutto-Gesamteinkommen ²	4.701	3.772	4.134	3.963	3.917	4.019
Netto-Gesamteinkommen ²	3.929	3.297	3.604	3.590	3.414	3.572
Frauen						
GRV-Rente	362	962	1.378	1.691	671	796
Zusatzrenten (BAV/ZÖD)	7	83	151	215	36	66
Pension (BV) ¹	23	9	0	8	29	18
Übrige Einkünfte	1.318	942	748	749	1.038	1.064
Brutto-Einkommen der Person	1.710	1.997	2.277	2.663	1.773	1.945
Brutto-Gesamteinkommen ²	2.988	3.157	3.386	3.558	2.783	3.076
Netto-Gesamteinkommen ²	2.664	2.856	3.091	3.178	2.511	2.765

¹ Pension einschließlich einer anteiligen 13. Monatszahlung (0,8979 eines Monatsgehalts) nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Gegebenenfalls einschließlich Einkommen des Ehepartners.

Tabelle C 27.2

**Höhe der Brutto-GRV-Renten aus eigenen Ansprüchen, weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamt
einkommen nach Zahl der Versicherungsjahre (DM pro Kopf)**Basis: Männer und Frauen ab 65 Jahren mit eigener GRV-Rente (ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen,
ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

	eigene GRV-Renten mit ...bis unter... Versicherungsjahren					Insgesamt
	–20	20–30	30–40	40 u. mehr	K. A.-Fälle	
Männer						
GRV-Rente	723	1.474	1.928	2.325	2.048	2.271
Zusatzrenten (BAV/ZÖD)	0	0	39	7	28	10
Pension (BV) ¹	0	0	0	2	0	1
Übrige Einkünfte	2.179	345	297	156	193	170
Brutto-Einkommen der Person	2.901	1.819	2.264	2.489	2.268	2.453
Brutto-Gesamt- einkommen ²	3.249	2.483	3.202	3.588	3.153	3.519
Netto-Gesamt- einkommen ²	2.938	2.288	2.946	3.298	2.907	3.235
Frauen						
GRV-Rente	625	946	1.275	1.517	1.103	1.256
Zusatzrenten (BAV/ZÖD)	0	0	4	3	3	3
Pension (BV) ¹	0	0	0	0	0	0
Übrige Einkünfte	732	734	618	509	654	602
Brutto-Einkommen der Person	1.357	1.680	1.897	2.029	1.759	1.861
Brutto-Gesamt- einkommen ²	2.436	2.630	2.853	2.902	2.469	2.756
Netto-Gesamt- einkommen ²	2.257	2.432	2.636	2.676	2.283	2.545

¹ Pension einschließlich einer anteiligen 13. Monatszahlung (0,8979 eines Monatsgehalts) nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Gegebenenfalls einschließlich Einkommen des Ehepartners.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 27.3

Höhe der Brutto-GRV-Renten aus eigenen Ansprüchen, weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamteinkommen nach Zahl der Versicherungsjahre (DM pro Kopf)

Basis: Männer und Frauen von 60 bis unter 65 Jahren mit eigener GRV-Rente (ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen, ohne Heimbewohner), alte Bundesländer

	eigene GRV-Renten mit ...bis unter... Versicherungsjahren					Insgesamt
	–20	20–30	30–40	40 u. mehr	K. A.-Fälle	
Männer						
GRV-Rente	1.061	1.388	2.101	2.443	2.047	2.306
Zusatzrenten (BAV/ZÖD)	30	122	397	370	324	360
Pension (BV) ¹	417	0	0	0	0	3
Übrige Einkünfte	362	220	266	181	260	205
Brutto-Einkommen der Person	1.870	1.731	2.765	2.993	2.631	2.874
Brutto-Gesamteinkommen ²	2.384	2.115	3.651	3.832	3.779	3.732
Netto-Gesamteinkommen ²	2.113	1.955	3.257	3.454	3.278	3.348
Frauen						
GRV-Rente	799	1.041	1.323	1.729	1.143	1.315
Zusatzrenten (BAV/ZÖD)	28	121	137	167	80	124
Pension (BV) ¹	0	0	0	0	0	0
Übrige Einkünfte	808	465	486	403	511	492
Brutto-Einkommen der Person	1.635	1.626	1.946	2.300	1.734	1.931
Brutto-Gesamteinkommen ²	3.958	3.930	3.926	4.313	3.986	4.046
Netto-Gesamteinkommen ²	3.435	3.495	3.498	3.793	3.429	3.563

¹ Pension einschließlich einer anteiligen 13. Monatszahlung (0,8979 eines Monatsgehalts) nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Gegebenenfalls einschließlich Einkommen des Ehepartners.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99)

Tabelle C 27.4

Höhe der Brutto-GRV-Renten aus eigenen Ansprüchen, weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamteinkommen nach Zahl der Versicherungsjahre (DM pro Kopf)

Basis: Männer und Frauen von 60 bis unter 65 Jahren mit eigener GRV-Rente (ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen, ohne Heimbewohner), neue Bundesländer

	eigene GRV-Renten mit ...bis unter... Versicherungsjahren					Insgesamt
	–20	20–30	30–40	40 u. mehr	K. A.-Fälle	
Männer						
GRV-Rente	1.085	1.683	1.944	2.040	1.924	2.009
Zusatzrenten (BAV/ZÖD)	0	0	24	18	7	13
Pension (BV) ¹	0	0	0	0	0	0
Übrige Einkünfte	1.800	386	127	155	148	156
Brutto-Einkommen der Person	2.885	2.069	2.095	2.213	2.078	2.182
Brutto-Gesamteinkommen ²	2.885	2.819	3.579	3.573	3.224	3.529
Netto-Gesamteinkommen ²	2.801	2.527	3.186	3.235	2.920	3.187
Frauen						
GRV-Rente	773	999	1.349	1.552	1.322	1.431
Zusatzrenten (BAV/ZÖD)	0	0	5	3	2	3
Pension (BV) ¹	0	0	0	0	0	0
Übrige Einkünfte	302	199	307	263	273	274
Brutto-Einkommen der Person	1.075	1.198	1.661	1.819	1.597	1.708
Brutto-Gesamteinkommen ²	3.214	3.189	3.433	3.484	3.202	3.413
Netto-Gesamteinkommen ²	2.874	2.854	3.064	3.171	2.882	3.083

¹ Pension einschließlich einer anteiligen 13. Monatszahlung (0,8979 eines Monatsgehalts) nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

² Gegebenenfalls einschließlich Einkommen des Ehepartners.

